



Abschlussbericht

Brandenburgisches Wassergesetz

Gutachten

zur Umsetzung des Beschlusses 6 A des Sonder-
ausschusses Normen und Standards und
zum Refinanzierungsverfahren der Gewässerunter-
haltungskosten

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

31. August 2007

HOGAN & HARTSON RAUE LLP



Abschlussbericht Brandenburgisches Wassergesetz

Gutachten

zur Umsetzung des Beschlusses 6 A des Sonderausschusses Normen und Standards und
zum Refinanzierungsverfahren der Gewässerunterhaltungskosten

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Version:

Datum:

31. August 2007

Kommentar:

Ansprechpartner:

Dr. Stephan Rohn

Dr. Carl-Stephan Schweer

Telefon:

+49 178 6611717

Telefon:

+49 30 726 115 307

Fax:

+49 40 22703-2112

Fax:

+49 30 726 115 105

E-Mail:

stephan.rohn@steria-mummert.de

E-Mail:

csschweer@hhlaw.com

Steria Mummert Consulting AG

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Jacques Bentz

Vorstand: Jürgen Sponnagel (Vors.), Peter H. Miebach,

Oliver Nazet

Gesellschaftssitz: Hamburg HR B 61 116 Amtsgericht

Hamburg - USt-ID-Nr.: DE118671351

Hogan & Hartson Raue L.L.P.

Dr. Carl-Stephan Schweer

Partner

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Gutachtenauftrag	10
1.1	Auftrag gem. Beschluss 6 A des SANS	10
1.2	Auftrag zur Begutachtung des Refinanzierungsverfahrens der Gewässerunterhaltungskosten	10
2	Vorgehen	12
3	Ergebnisse	15
3.1	Rechtliche und methodische Überarbeitung	15
3.1.1	Umfang und Fokus des Auftrags	15
3.1.2	Material und Informationsquellen	15
3.1.3	Methodik	15
3.1.4	Befund	17
3.1.4.1	Sprachlicher Verbesserungsbedarf des Gesetzes	17
3.1.4.2	Verbesserungsbedarf der Regelungssystematik des Gesetzes	19
3.1.4.3	Regelungstechnik	20
3.1.4.4	Schwerpunkte des inhaltlichen Änderungsbedarfs	24
3.2	Bürokratiekostenermittlung gem. SKM	28
3.2.1	Methodischer Ansatz SKM	28
3.2.2	Vorgehen	30
3.2.3	Ergebnisse für Gesetzentwurf	30
3.2.4	Bewertung	34
3.3	Verwaltungskostenermittlung	35
3.3.1	Methodischer Ansatz	35
3.3.2	Vorgehen	36
3.3.3	Ergebnisse für Gesetzentwurf	37
3.3.3.1	Vielzahl kleiner Auswirkungen	38
3.3.3.2	Strategische Umweltprüfung	39
3.3.3.3	Hochwasserschutz	39
3.3.4	Gestaltungsspielraum	41
3.3.5	Sonderfall Vollzugskosten: Umlageverfahren zur Gewässerunterhaltung	41
3.4	Bewertung der Vollziehbarkeit	43
3.4.1	Ist-Situation im Vollzug	43
3.4.2	Allgemeine Bewertung der Verwaltungsstrukturen	44
3.4.2.1	Untere Wasserbehörden	44
3.4.2.2	Landesumweltamt	45
3.4.2.3	Wasserverbände	45
3.5	Bewertung der Verhältnismäßigkeit	46
3.5.1	Methodischer Ansatz	46

3.5.2	Ziele des Gesetzes	47
3.5.3	Zuordnung der Maßnahmen zu Zielen	48
3.5.4	Effektivität der Maßnahmen	51
3.5.5	Effizienz der Maßnahmen	51
3.6	Weitere Ergebnisse	53
3.6.1	Wasserbuch	53
3.6.1.1	Ausgangssituation	53
3.6.1.2	Rechtliche Vorgaben zur Einführung des Wasserbuchs	54
3.6.1.3	Regelungen der anderen Bundesländer	54
3.6.1.4	Verwaltungskosten insbesondere für die Umstellung auf IT-geführte Wasserbücher	57
3.6.2	Wassernutzungsentgelt	58
3.6.2.1	Ausgangssituation in Brandenburg	58
3.6.2.2	Situation im Ländervergleich	59
3.6.2.3	Steuerungswirkung des Wassernutzungsentgelts	60
3.6.2.4	Rechtliche Rahmenbedingungen für die Erhebung des Wassernutzungsentgelts	61
3.6.2.5	Gestaltungsmöglichkeiten für den Landesgesetzgeber	62
3.6.3	Indirekteinleitungen	63
3.6.3.1	Vorgaben des Bundesrechts	63
3.6.3.2	Umsetzung in anderen Ländern	65
3.6.3.3	Gestaltungsmöglichkeiten des Landesgesetzgebers	66
3.6.3.4	Vorschlag	67
3.6.3.5	Kostenauswirkungen	69
3.7	Beurteilung des Gesetzentwurfs im Einzelnen	72
4	Abschließende Empfehlungen	204
4.1	Änderung des BbgWG in der Fassung des Kabinettsbeschlusses (RegE)	204
4.2	Weitere Änderungsvorschläge am BbgWG	204
4.2.1	Gesetzliche Klarstellung der Regeldauer wasserrechtlicher Erlaubnisse	204
4.2.2	Öffnungsklauseln für Aufgabenverlagerungen	205
4.2.3	Weitere Änderungen an § 80 Abs. 2 BbgWG	206
4.2.4	Weitere sprachliche und regelungstechnische Verbesserung	206
4.3	Empfehlungen zur Umsetzung des Gesetzes durch die Exekutive	207
4.3.1	Flexibilisierung durch Verordnungsermächtigungen	207
4.3.2	Vereinfachung der Anerkennung zugelassener Stellen durch den Ordnungsgeber	207
4.3.3	Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen	208
4.3.4	Indirekteinleitungen	209
4.3.5	Organisation des Landesumweltamtes	210
4.3.6	Struktur der Wasserverbände in Brandenburg	210
4.3.7	Wassernutzungsentgelt	211
5	Resümee	212
6	Anlagenverzeichnis	214

0 Zusammenfassung

Ausgangssituation

Steria Mummert Consulting (SMC) und Hogan & Hartson Raue L.L.P. (HHR) haben im Auftrag des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) die Erstellung des Regierungsentwurfs für die Novellierung des Wassergesetzes begleitet und eine **Gesetzesfolgenabschätzung** durchgeführt. Die Begutachtung begann mit der Prüfung des Referentenentwurfs vom 14.2.2006 im Frühjahr 2006 und erstreckte sich bis zur Analyse des Regierungsentwurfs im Sommer 2007.

Grundlage des Gutachtauftrags war der **Beschluss 6 A des Sonderausschusses des Landtags für Normen und Standards (SANS)** vom 17. August 2005 sowie ein darüber hinausgehender Auftrag des MLUV zur Begutachtung des Verfahrens der **Refinanzierung der Gewässerunterhaltungskosten** in Brandenburg.

Vorgehen

Prüfungsgegenstand war

- die derzeit geltende Fassung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie die hierzu erlassenen 12 Verordnungen,
- der vom MLUV erstellte Referentenentwurf zur Neufassung des Gesetzes in der Fassung vom 14. Februar 2006 einschließlich der Folgefassungen (nachfolgend: Referentenentwurf) und
- der am 28.8.2007 beschlossene Regierungsentwurf (nachfolgend: Regierungsentwurf).

Die Prüfungsschwerpunkte der einzelnen Aufgabenstellungen des Projektes wurden zu Projektbeginn mit dem Auftraggeber abgesprochen.

Die Ergebnisse dieses Berichtes basieren auf unserer eigenen Expertise. Sie wurde ergänzt durch Interviews, insbesondere im Landesumweltamt und in 4 der 18 Unteren Wasserbehörden sowie in 4 Kommunen, zum Verfahren der Refinanzierung der Gewässerunterhaltungskosten. Die dort ermittelten Zahlendaten beanspruchen keine Repräsentativität, reichen aber zur beabsichtigten Grobermittlung im Kostenbereich aus.

Gesamtergebnis

Bei dem geprüften Gesetzesentwurf handelt es sich um ein grundsätzlich modernes und schlankes Regelungswerk im Wasserrecht. Insbesondere im Ländervergleich zeigte sich, dass die vorhandenen Deregulierungspotentiale durch den Entwurf weitgehend ausgeschöpft werden.

Der Regierungsentwurf berücksichtigt die meisten der von den Gutachtern im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagenen Änderungen. Wir empfehlen daher, den Gesetzentwurf in der Fassung des Regierungsentwurfs umzusetzen. Allerdings können einige im Regierungsentwurf vorgesehene Regelungen aus unserer Sicht noch optimiert werden. Dabei handelt es sich um folgende Bestimmungen:

- Wir empfehlen, in § 28 BbgWG klarzustellen, dass die Regeldauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse 20 Jahre beträgt (in diesem Fall ergibt sich auch eine rein redaktionelle Folgeänderung in § 66 BbgWG).
- In § 5 Abs. 3 BbgWG und in § 79 BbgWG sollten Öffnungsklauseln aufgenommen werden, welche eine flexiblere Handhabung von Zuständigkeiten und zur Verbesserung der Kooperation zwischen Behörden ermöglichen.
- Zu folgenden Paragraphen haben wir noch sprachliche oder regelungstechnische Verbesserungsvorschläge: §§ 1 Abs. 3, 8 Abs. 2, 35, 36a, 81 und 124 BbgWG (vgl. hierzu die Kommentierung der Änderungsvorschläge unter 3.7).
- Die in § 80 Abs. 2 BbgWG des Regierungsentwurfs weiterhin vorgesehene Möglichkeit, die Verwaltungskosten bei der Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwands (bis zu einer bestimmten Höhe) auf die Bürger umzulegen, sollte gestrichen werden (ersatzlose Streichung von § 80 Abs. 2 BbgWG).

Darüber hinaus unterbreiten wir eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Anwendung des Gesetzes. Im Rahmen eines Zusatzauftrages haben wir die Einführung eines deutlich aufwandsärmeren Verfahrens zur Refinanzierung der Gewässerunterhaltungskosten in Brandenburg empfohlen.

Ergebnisse der Prüfung der Gesetzgebungstechnik

Die Prüfung der Gesetzgebungstechnik hat ein umfangreiches Optimierungspotential im Hinblick auf den Wortlaut und die Systematik der bisherigen Gesetzesfassung ergeben. Darüber hinaus sollten einzelne Regelungen anders angeordnet werden, um die Verständlichkeit und Handhabbarkeit der Regelungen zu verbessern. Außerdem haben wir einige redundante Vorschriften identifiziert.

Diese Vorschläge sind im Regierungsentwurf nahezu vollständig umgesetzt.

Ergebnisse der Bürokratiekostenermittlung

Das Wasserrecht führt mit seinen Informationspflichten zu Belastungen sowohl der Bürger als auch der Unternehmen (einschließlich der Landwirte). Betroffen sind nicht nur die Unternehmen und Bürger in Brandenburg, sondern z.T. auch außerhalb Brandenburgs (z.B. bei Zulassung von Unternehmen mit Sitz außerhalb Brandenburgs, um Leistungen in Brandenburg erbringen zu können).

Die Bürokratiekosten wurden für die 30 Informationspflichten, die im Wassergesetz und den zugehörigen Verordnungen identifiziert wurden, grob ermittelt (Quick Scan gem. Standard-Kosten-Modell (SKM), also ohne Messung bei den Adressaten).

Die Erhebungen zur Ermittlung der Bürokratiekosten wurden Mitte 2006 durchgeführt, mithin auf der Basis des Referentenentwurfs. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurde nach Vorliegen des Regierungsentwurfs auf erneute Erhebungen verzichtet; bei Bedarf erfolgen Schätzungen zu den Regelungen des Regierungsentwurfs.

Die Änderungsvorschläge des **Referentenentwurfs** führen gegenüber dem geltenden Recht zu keinen wesentlichen Veränderungen der Bürokratiekosten. Insgesamt wurden auf der Basis des Referentenentwurfs wasserrechtliche Bürokratiekosten für die Unternehmen i.H.v. rund 2,9 Mill. € jährlich ermittelt.

Der **Regierungsentwurf** führt zu Verbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf hinsichtlich der Bürokratiekosten. Die Regelungen führen zu einer geringfügigen unmittelbaren Reduzierung der Bürokratiekosten. Darüber hinaus sind relevante Deregulierungen auf Verordnungsebene vorgesehen. Es wird geschätzt, dass die Bürokratiekosten insgesamt um ca. 500.000 € jährlich gesenkt werden (mithin um ca. 17%), wenn der Regierungsentwurf und die vorgesehenen Ordnungsänderungen umgesetzt werden (insbes. zur Führung von Anlagenkatastern).

Weiteres Potential für die Senkung der Bürokratiekosten ergibt sich aus den von uns gegebenen weiteren **Empfehlungen**, die im Regierungsentwurf nicht umgesetzt wurden. Soweit sie eine Entlastung der Unternehmen bei Indirekteinleitungen betreffen, für die die höchsten Bürokratiekosten ermittelt wurden (ca. 1,2 Mio.€/Jahr), ist eine Umsetzung angesichts der anstehenden Novellierung des Wasserrechts im vorgesehenen Umweltgesetzbuch des Bundes derzeit nicht sinnvoll. Unser Vorschlag würde eine weitreichende Änderung der Verwaltungspraxis erforderlich machen. Hierzu sollte die Rechtsentwicklung auf Bundesebene zunächst abgewartet werden, da es möglich erscheint, dass der Bund sich ohnehin in Kürze dieses Themas annimmt,

Ergebnisse der Verwaltungskostenermittlung

Die Verwaltungskosten wurden mit dem Ziel ermittelt, die **Kostenveränderungen durch das Gesetzesvorhaben** u.a. im Hinblick auf die strikte Konnexität transparent zu machen.

Dabei ergab sich folgender Befund für die Verwaltungskosten: Insgesamt ist mittelfristig von einer zunehmenden Belastung durch Verwaltungskosten auszugehen (ca. 2,8 Mio. € / Jahr). Die zusätzlichen Verwaltungskosten werden durch neue Aufgaben ausgelöst, die durch höherrangiges Recht vorgegeben werden (z.B. im Hochwasserschutz und bei der Strategischen Umweltprüfung).

Bei den vorhandenen Aufgaben wird die Verwaltung leicht entlastet, insbesondere auf kommunaler Seite. Dies ist ein Erfolg des insofern konsequent auf Entbürokratisierung ausgerichteten Gesetzesentwurfs.

Ein mittelbarer Entlastungseffekt tritt durch die Berücksichtigung der legislativen Verbesserungsvorschläge ein, die die Gesetzesanwendung erleichtern, insbesondere für die Unteren Wasserbehörden. Er ist nicht quantifizierbar.

Ein Sonderfall ist die **Refinanzierung der Gewässerunterhaltungskosten**. Die von uns durchgeführte vertiefte Untersuchung hat gezeigt, dass die kommunalen Verfahren zur Umlage der Gewässerunterhaltungskosten sehr unterschiedlich gestaltet und teilweise in höchstem Maße ineffizient sind (wenn auch effektiv). Wir haben eine deutliche Vereinfachung vorgeschlagen, die durch eine Verbindung mit der Grundsteuererhebung möglich ist. Der Regierungsentwurf setzt diese Empfehlung jedoch nur teilweise um. Damit dürften weiterhin unnötige Verwaltungsaufwände in einigen Kommunen entstehen. Nach dem Regierungsentwurf sollen diese - entgegen unserer Empfehlung - auch weiterhin (jedenfalls teilweise) auf die Bürger umgelegt werden dürfen.

Ergebnisse der Vollziehbarkeitsbewertung

Die Bewertung der Vollziehbarkeit kommt zu einem positiven Ergebnis. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen dürften durch die Wasserverwaltung grundsätzlich gut vollziehbar sein. Allerdings wurden folgende Problembereiche in der Wasserverwaltung ausgemacht:

- Landesumweltamt / Wasserwirtschaftsamt:
Als Schwachpunkt erscheint die Zersplitterung der Wasserwaltung, die sich in dieser Behörde auf 4 Organisationseinheiten verteilt.
- Wasserverbände:
Schwachpunkt ist die kleinteilige Struktur. Die Aufgaben der Trink- und Abwasserversorgung werden auf ca. 80 Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsverbände verteilt. Zudem bestehen 26 Gewässerunterhaltungsverbände. Insgesamt bestehen mithin ca. 106 Verbände mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen und Zuständigkeitsbereichen.

Beide Umstände belasten nicht nur die Aufgabenwahrnehmung in diesen Organisationen, sondern auch die Zusammenarbeit mit den Unteren Wasserbehörden, die aufgrund ihrer schlanken Personalausstattung auf leistungsfähige Schnittstellen angewiesen sind.

Ergebnisse der Verhältnismäßigkeitsbewertung

Die Ergebnisse der Verhältnismäßigkeitsbewertung zeigen, dass die Ziele des Wassergesetzes durch die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen (insbes. rechtliche Instrumente) im Wesentlichen erreicht werden.

Zweifel bestehen in einigen Einzelfällen, insbesondere beim Wassernutzungsentgelt. Hier tritt die beabsichtigte Steuerungswirkung vermutlich nicht ein. Das Wassernutzungsentgelt erfüllt derzeit daher nur eine Finanzierungsfunktion. Angesichts der Defizite sollte die derzeitige Regelung überprüft werden. Wegen der Auswirkungen einer Änderung des Wassernutzungsentgelts auf die Finanzierung der europa- und bundesrechtlich vorgegebenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, ist eine Überarbei-

tung der Regelungen des Wassernutzungsentgelts – insbesondere eine Entscheidung über die Ablösung dieses Instruments – nicht Gegenstand dieses Berichts und unserer Empfehlungen. Hinzuweisen ist darauf, dass der Aufwand für die Einnahmeerzielung i.H.v. zuletzt ca. 20 Mio. €/ Jahr mit knapp 2% gering ist.

Die zur Zielerreichung erforderlichen Bürokratiekosten sind nicht unverhältnismäßig. Die Bewertung der einzelnen Informationspflichten ergibt kein Missverhältnis zwischen Zielerreichung (Nutzen) und externer Belastung der Unternehmen.

1 Gutachtenauftrag

Das **Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz** des Landes Brandenburg hat **Hogan & Hartson Raue L.L.P. (HHR)** und **Steria Mummert Consulting (SMC)** (gemeinsam nachfolgend: „die Gutachter“) im März 2006 beauftragt, die Erarbeitung des Regierungsentwurfs des Wassergesetzes unter dem Gesichtspunkt der Entbürokratisierung gutachterlich zu begleiten.

1.1 Auftrag gem. Beschluss 6 A des SANS

Die externe Begutachtung diente der Umsetzung des Beschlusses 6 A des Sonderausschusses zur Überprüfung von Normen und Standards des Landtages Brandenburg vom 17. August 2005.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

- „1. Der Sonderausschuss zur Überprüfung von Normen und Standards bittet den Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, den Entwurf für das neue Wassergesetz durch einen externen Sachverständigen unter dem Gesichtspunkt der Endbürokratisierung prüfen zu lassen. Es soll beispielhaft untersucht werden, welche Möglichkeiten bestehen, um die Anwendungs- und Vollzugsfreundlichkeit des Landesrechts zu steigern.
2. Gegenstände der Prüfung sollen insbesondere sein:
 - a) Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Regelungen
 - b) Plausibilität des mit der Regelung verfolgten Wirkungsmodells
 - c) Gesetzgebungstechnische Qualität der Regelungen und
 - d) Verwaltungsvollziehbarkeit und staatliche Vollzugskosten.
3. Die Mitglieder des Sonderausschusses werden gebeten, bis 19. September 2005 Vorschläge für eine Differenzierung dieser Prüfungsmaßstäbe zu unterbreiten. Die Ausschussvorsitzende übermittelt sodann dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz einen ausführlichen Kriterienkatalog.“

1.2 Auftrag zur Begutachtung des Refinanzierungsverfahrens der Gewässerunterhaltungskosten

Im Oktober 2006 hat das MLUV die Gutachter zusätzlich damit beauftragt, auch die gegenwärtig gültige Rechtspraxis sowie die entsprechenden Rechtsvorschriften, die die Rechtsverhältnisse der Gewässerunterhaltungsverbände regeln, extern zu überprüfen. Untersucht werden sollten die gegenwärtig in unterschiedlicher Form praktizierte Umlage der Gewässerunterhaltungskosten von den Gewässerunterhaltungsverbänden auf ihre Mitglieder (ganz überwiegend Gemeinden) und von diesen auf die Grundstückseigentümer. Dabei war der Gutachtenauftrag ausdrücklich darauf beschränkt, das Umlagesystem von der **Kostenseite** zu betrachten und **kostenoptimierte Alternativmodelle** zu erarbeiten.

Maßstab der Begutachtung war die Effizienz des oder der Verwaltungsverfahren. Andere Steuerungsziele sollten nur berücksichtigt werden, soweit sie (auch) kostenrelevant sind.

Der Abschlussbericht des Gutachtens zum Refinanzierungsverfahren der Gewässerunterhaltungskosten in Brandenburg (Fassung vom 5. Dezember 2006) ist diesem Abschlussbericht als **Anlage 1** beigefügt.

2 Vorgehen

Durchführungszeitraum

Das Gesetzgebungsverfahren wurde von Anfang März 2006 bis zum Kabinettsbeschluss im August 2007 begleitet.

Beteiligte

Als Ansprechpartner seitens des Auftraggebers wirkten mit:

- Peter Bialas, Referat 12 Verwaltungsmanagement, MLUV
- Axel Loger, Leitung Referat 62 Wasserrecht, MLUV
- Andreas Versmann, Leitung SG Rechtsmanagement im Referat 12, MLUV

Mitarbeiter des Projektteams waren:

- Dr. Bernd Beckmann, HHR
- Dr. Wolfram Hertel, HHR
- Robert Kröber, SMC
- Dr. Stephan Rohn, SMC
- Dr. Carl-Stephan Schweer, HHR

Überblick Vorgehen

Folgende Vorgehensweise wurde für das Projekt vorgesehen:

- Schritt 0: Projektstart und Bestimmung Prüfumfang
- Schritt 1: Prüfung und Bewertung des Gesetzentwurfs mit Zwischenbericht
- Schritt 2: Begleitung des Anhörungsverfahrens mit Bewertung der Ergebnisse
- Schritt 3: Abschlussphase

Einen Überblick über das Vorgehen der externen Beteiligung gibt folgende Grafik.

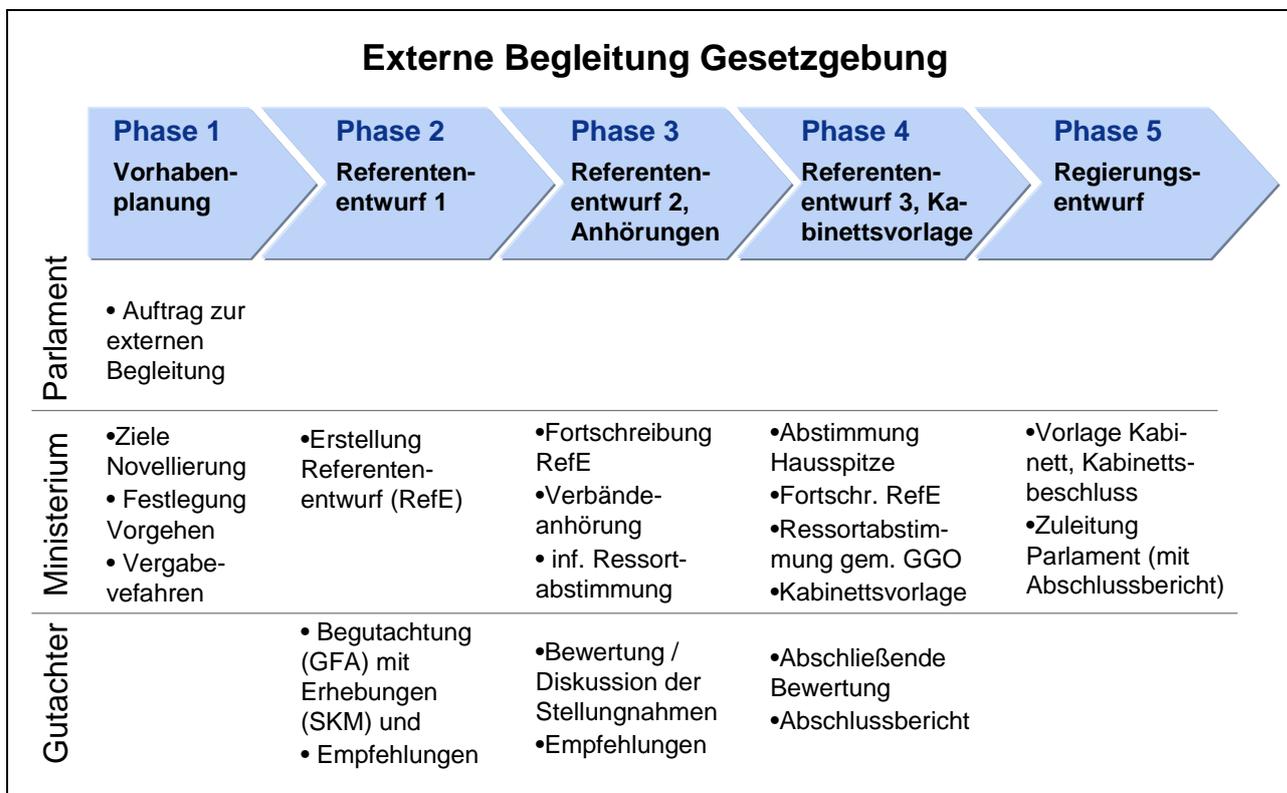


Abbildung 1: Externe Begleitung der Gesetzgebung

Einzelheiten der externen Beteiligung werden folgend beschrieben.

Vorgehen in Schritt 1: Prüfung und Bewertung des Gesetzentwurfs

Nach der Festlegung des Prüfungsumfanges wurde im **Schritt 1** in folgenden Teilschritten vorgegangen:

1. Organisationsanalyse (SMC)
2. Verwaltungskostenabschätzung (SMC)
3. Bürokratiekostenabschätzung / Quick Scan gem. Standard-Kosten-Modell (SMC)
4. Ermittlung des rechtlichen Handlungsbedarfs und Handlungsspielraums (HHR)
5. Rechtsvergleichende Ermittlung von Referenzlösungen (Benchmarking) (HHR)
6. Erarbeitung von Alternativlösungen und Überarbeitung Gesetzentwurf (HHR)
7. Bewertung Verhältnismäßigkeit (beide)
8. Begleitung von Gesprächen zu einzelnen Themen und Fragestellungen (beide)

9. Erstellung eines Zwischenberichtes (beide)

Dazu erfolgte eine Prüfung des Referentenentwurfs einschließlich der umfänglichen Unterlagen durch die Mitarbeiter der Auftragnehmer. Ergänzt wurde die Prüftätigkeit durch 3 Arbeitsgruppensitzungen mit Vertretern des Auftraggebers.

Die Daten für die Kostenermittlungen wurden in strukturierten Interviews in folgenden Behörden erhoben:

- Untere Wasserbehörden (in 1 kreisfreier Stadt und in 3 Landkreisen)
- Landesumweltamt
- MLUV

Die Ergebnisse des Schrittes 1 wurden in einem Zwischenbericht vom 19. Juni 2006 dokumentiert.

Vorgehen in Schritt 2: Begleitung des Anhörungsverfahrens mit Bewertung der Ergebnisse

Auf der Basis der Empfehlungen des Zwischenberichtes schrieb das MLUV den Referentenentwurf fort und gab diesen in die informelle Ressortabstimmung sowie in die Verbändeanhörung.

Als **Schritt 2** des Gutachtauftrags haben die Gutachter die eingegangenen Stellungnahmen in einem Bericht vom 10. November 2006 bewertet und mit dem Auftraggeber eingehend besprochen. Dabei lag der Schwerpunkt auf den Ressort-Stellungnahmen.

Vorgehen in Schritt 3: Abschlussphase

Im **Schritt 3** wurden die Ergebnisse der Verbände- und Ressortanhörung im fortgeschriebenen Referentenentwurf durch den Auftraggeber eingearbeitet. Dieser Gesetzesentwurf ging in das Mitzeichnungsverfahren der Ressorts gem. GGO.

Auf der Basis des in der Folge beschlossenen Regierungsentwurfs erfolgte durch den Gutachter – in Fortschreibung des Zwischenberichtes – die Erstellung dieses Abschlussberichtes als abschließende Bewertung des Gesetzgebungsverfahrens und des Regierungsentwurfs. Dabei wurde die vom Kabinett beschlossene Fassung zugrunde gelegt.

3 Ergebnisse

3.1 Rechtliche und methodische Überarbeitung

3.1.1 Umfang und Fokus des Auftrags

Der Auftrag zur juristischen Überarbeitung des Gesetzes umfasste zwei Aspekte. Zum einen sollten wir eine systematische und sprachliche Überarbeitung des gesamten Gesetzesentwurfs vornehmen. In diesem Zusammenhang wurden wir vom Auftraggeber auch ausdrücklich gebeten, zu übergreifenden, zumeist regelungstechnischen Fragen bei der Überarbeitung des Gesetzes Stellung zu nehmen. Zum anderen sollten wir den Gesetzesentwurf auf Deregulierungspotential im bürokratiekostenrelevanten Bereich untersuchen und entsprechende Vorschläge unterbreiten.

3.1.2 Material und Informationsquellen

Wir haben für unsere Bewertung verschiedene Materialien und Quellen genutzt:

- Hauptgrundlage unserer Analyse war der **Referentenentwurf des Gesetzes** in der Fassung vom 14. Februar 2006. Dieser Referentenentwurf berücksichtigte bereits Anregungen anderer Referate und Abteilungen des MLUV, insbesondere des Sachgebiets Rechtsmanagement im Referat 12. Zur Erstellung des Abschlussberichts lag uns der Gesetzesentwurf in der Fassung des Kabinettsbeschluss vom 28.8.2007 vor.
- Wir haben darüber hinaus die uns überlassenen Materialien zur **Gesetzgebungshistorie** (frühere Gesetzesentwürfe und Gesetzgebungsmaterialien) des Wassergesetzes umfassend gesichtet und ausgewertet. Zudem wurden uns vom Auftraggeber interne Materialien zur Abstimmung einzelner Vorschläge zwischen den beteiligten Ressorts zur Verfügung gestellt, die wir berücksichtigt haben.
- Zusätzlich zu dem Referentenentwurf haben wir in unsere Erwägungen Hintergrundinformationen einbezogen, die wir in den **Gesprächen** mit den uns vom MLUV benannten **Wasserbehörden** gewonnen haben und die wir gemeinsam mit SMC ausgewertet haben.
- Außerdem haben wir zu Einzelfragen, bei denen wir weitere Informationen für eine Überarbeitung benötigten, **Rücksprache mit den Fachreferaten** des MLUV gehalten. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind ebenfalls in unsere Überarbeitungsvorschläge eingeflossen.

3.1.3 Methodik

Methodisch haben wir uns von verschiedenen Parametern leiten lassen:

- Wir haben zunächst anhand der modernen wissenschaftlichen Standards zu Regelungstechnik den **Handlungsbedarf** des Landesgesetzgebers erarbeitet.

- Bei der Ermittlung des Handlungsbedarfs des Landesgesetzgebers haben wir einen besonderen Wert auf **Aufgabenkritik** gelegt. Ein Deregulierungsansatz, der der öffentlichen Hand eine bisher wahrgenommene Aufgabe gänzlich erspart, hat das umfangreichste Entlastungs- und Deregulierungspotential. Aufgaben, die nicht zwingend von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden müssen, können entweder aufgegeben oder dem privaten Rechtsverkehr zugewiesen werden. Insbesondere die Unterstützung bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche ist nicht Pflichtaufgabe des Staats. Hieraus haben wir mehrere Vereinfachungsvorschläge entwickelt, in welchen wir die Abschaffung doppelter behördlicher Zuständigkeiten (z.B. bei der Trinkwasserüberwachung) oder eine Reduzierung des materiell-rechtlichen Prüfungsumfangs bei Genehmigungsanträgen auf öffentlich-rechtliche Belange vorschlagen (Genehmigung von Anlagen in und an Gewässern). Nicht zur Abschaffung vorgeschlagen haben wir allerdings eine Reihe von wasserrechtlichen Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Privaten über die Höhe von Schadensersatz. Zwar ist die Festsetzung der Schadensersatzhöhe letztlich den Zivilgerichten zugewiesen, so dass der Staat hier in doppelter Funktion tätig wird – als Schlichter und später als Richter. Doch dienen solche Schlichtungsstellen der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und damit mittelbar auch der Entlastung der Gerichte. Auch um eine diesbezügliche Einschätzung hatte der Sonderausschuss zur Überprüfung von Normen und Standards des Landtages im Zusammenhang mit unserem Auftrag gebeten.

- Wir haben ein umfassendes **Benchmarking** mit Regelungen in anderen Bundesländern vorgenommen. Das Wasserrecht der Länder unterscheidet sich stark. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn die Länder in Ausübung ihrer Gesetzgebungskompetenz unterschiedliche Regelungen erlassen und damit in einen föderalen Wettbewerb um innovative und effiziente Regelungen eintreten. Die im Grundgesetz den Ländern überlassenen Gesetzgebungskompetenzen würden sinnlos, würden sich die Länder stets so stark koordinieren, dass auf Länderebene nur bundesweit gleiche Regelungen gelten würde.

Bei einem Vergleich der Regelungen der Länder wird aber oft deutlich, wo im jeweiligen Landesrecht Deregulierungspotential besteht. In Sachgebieten, für welche einzelne Länder ohne gesetzliche Regelungen auskommen, besteht eine gewisse Vermutung, dass diese Sachgebiete auch in den anderen Ländern nicht zwingend geregelt werden müssen. Wir haben uns zwar nicht zwingend am jeweils „geringstmöglichen Regulierungsstandard“ orientiert. Doch haben wir uns bei einigen Vorschlägen, die im Recht des Landes Brandenburg deutlich komplizierter geregelt sind als im Recht anderer Länder (z.B. der bisherige § 8 Abs. 2 BbgWG), an den Standards anderer Länder orientiert und entsprechende Vereinfachungen vorgeschlagen.

- Anschließend an die Ermittlung des Handlungsbedarfs haben wir den **Handlungsspielraum** des Landesgesetzgebers ermittelt. Dabei haben wir jede der Normen des BbgWG daraufhin untersucht, ob sie europa- oder bundesrechtlich vorgegeben ist oder wegen zwischenzeitlich geänderter Vorgaben angepasst werden muss. Durch diesen Schritt hat sich die weitere Bearbeitung des BbgWG deutlich reduziert. Ein großer Teil der gesetzlichen Regelungen des Gesetzes ist heute durch Vorgaben der europäischen oder bundesrechtlichen Ebene determiniert. Dies gilt leider in besonderem Maße für diejenigen Regelungen, die schon bei einem einfachen Durchlesen des Gesetzes durch

komplizierte und umfangreiche Formulierungen und Verfahrensbestimmungen besonders ins Auge springen (z.B. die §§ 39 a-h BbgWG, die überwiegend der Umsetzung der IVU-Richtlinie dienen).

- Wir haben überdies in ständiger Abstimmung mit SMC die Ergebnisse und Anregungen aus den **Gesprächen mit den Verwaltungsbehörden des Landes ausgewertet**. Wir haben die sich daraus ergebenden Handlungsanregungen geprüft. Leider stellte sich auch hier heraus, dass diese Vorschläge teils wegen gegenteiliger Vorgaben auf Europa- und Bundesebene nicht umsetzbar waren.

3.1.4 Befund

3.1.4.1 Sprachlicher Verbesserungsbedarf des Gesetzes

Wir haben bei unserer Prüfung das gesamte Wassergesetz gemäß den Vorgaben des Sonderausschusses für Normen und Standards des Landtages Brandenburg mit Blick auf die sprachliche Verständlichkeit und Präzisierung des Regelungsinhalts überarbeitet.

- Soweit möglich, haben wir **lange Sätze gekürzt** oder in mehrere kürzere Sätze geteilt. Wir haben dabei den ausdrücklichen Wunsch des Sonderausschusses zur Überprüfung von Normen und Standards des Landtages beherzigt, dass kein Satz einer Vorschrift mehr als einen Gedankengang enthalten und sich die Struktur des Satzes und die grammatikalische Funktion seiner Bestandteile auf den ersten Blick erschließen soll. So haben wir in vielen Fällen Vorschriften, die mit einem Nebensatz beginnen, so umgestellt, dass sich die Satzstruktur möglichst einfach erschließt. Ein Beispiel hierfür ist § 32 BbgWG. Die bisherige Vorschrift lautet:

„Geringfügige und solche Nachteile, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben außer Betracht.“

Wir schlagen hierzu vor, die Vorschrift zur Vereinfachung wie folgt umzustellen:

„Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für solche Nachteile, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte.“

Ein anderes Beispiel hierfür ist § 36a Abs.1. Dort heißt es bisher:

„Soweit die Fortführung des Betriebes von Stauanlagen in Gewässern II. Ordnung für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes notwendig ist, obliegt der Betrieb der Stauanlage dem örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverband.“

Dies kann einfacher und präziser formuliert werden:

„Der örtlich zuständige Gewässerunterhaltungsverband ist verpflichtet, den Betrieb einer Stauanlage in Gewässern II. Ordnung zu betreiben, soweit dies für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes notwendig ist.“

- Die Wortwahl haben wir – soweit hierdurch die Präzision der gesetzgeberischen Regelungen nicht beeinträchtigt wird – an den allgemein üblichen **Sprachgebrauch** und die für das Wassergesetz maßgebliche **Fachsprache** angepasst. Wir haben dabei insbesondere auf eine zeitgemäße Wortwahl Wert gelegt, jedoch Modewörter vermieden. Als Beispiel ist der von vorgeschlagene Ersatz des Wortes „gemeiner Wert“ in § 122 Abs. 3 BbgWG in „Verkehrswert“ zu nennen. Ein Sonderfall ist der im bisherigen Gesetzeswortlaut häufig verwendete Begriff „Unternehmer“. Wir schlagen vor, diesen Begriff je nach Regelungsgehalt entweder in „Genehmigungsinhaber“ oder „Betreiber“ zu ändern. Der Begriff „Unternehmer“ ist missverständlich, weil er den Eindruck erweckt, die jeweilige Tätigkeit des Genehmigungsinhabers oder Betreibers diene stets gewerblichen Zwecken. Auch Privatpersonen können Inhaber wasserrechtlicher Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen sein. Zwar wird auch im WHG der Begriff „Unternehmer“ verwendet (so z.B. in § 9a Abs. 1 WHG), doch sollte an diesem missverständlichen Begriff nicht festgehalten werden, nur weil im Wasserhaushaltsrecht des Bundes noch veraltete Formulierungen verwendet werden. In vielen anderen Wassergesetzen der Länder wird bereits eine zeitgemäßere Terminologie verwendet und der Begriff „Unternehmer“ vermieden.
- Wir haben Wert darauf gelegt, dass jede Vorschrift **aus sich heraus verständlich** ist. Dies ist bei einigen Regelungen nicht der Fall, z.B. für den bisherigen § 31 Abs. 1 BbgWG. Die Vorschrift lautet bisher:

„Auf die Ansprüche aus dem bewilligten Recht sind die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden.“

Selbst für Juristen ergibt sich der Inhalt dieser Norm erst nach einigem Nachdenken. Wir schlagen stattdessen folgende Formulierung vor, um klar auszudrücken, welchen Regelungsgehalt die Norm hat (Formulierung ähnlich zu § 72 Wassergesetz Hessen):

„Wird das Recht des Inhabers einer Bewilligung beeinträchtigt, so sind zum Schutz seiner Ansprüche die für das Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden.“

- Formulierungen im Passiv, aus denen nicht ersichtlich wird, welche Behörde tätig werden soll oder wem ein entsprechender Anspruch zusteht, wurden – soweit dies ohne Veränderung des Regelungsinhalts möglich war – in eine **Formulierung im Aktiv** geändert. Als Beispiel für eine solche Umformulierung ist etwa § 117 zu nennen. Bisher lautet die Vorschrift:

„Will jemand aufgrund einer Erlaubnis oder Bewilligung eine Stauanlage errichten, so können die Anlieger verpflichtet werden, den Aufstau zu dulden, ...“.

Aus dieser Regelung geht nicht hervor, welche Behörde zum Tätigwerden ermächtigt wird und welche Voraussetzungen für die Verpflichtung gelten. Hierdurch wirkt die Vorschrift „obrigkeitsstaatlich“. Sie „bedroht“ den Grundstückseigentümer mit einer Verpflichtung, ohne ihm klar zu nennen, welche Behörde ihm solche Verpflichtungen auferlegen kann – ein typisches Beispiel für veraltete, intransparente Regelungstechnik. Die von uns vorgeschlagene Formulierung lautet:

„Will jemand aufgrund einer Erlaubnis eine Stauanlage errichten, so kann die Wasserbehörde auf dessen Antrag die Anlieger verpflichten, den Aufstau zu dulden...“.

- Darüber hinaus wurden auch Wörter, deren Regelungsgehalt nicht eindeutig ist, durch **klare Bestimmungen** ersetzt. Auch hierfür kann das Beispiel des § 36a Abs. 1 angeführt werden: Aus der bisherigen Regelung („obliegt“) geht nicht eindeutig hervor, dass insoweit eine echte Verpflichtung gemeint ist. Im Zivilrecht ist von Obliegenheiten immer dann die Rede, wenn kein Anspruch besteht, der Obliegende jedoch bei Nichterfüllung der Obliegenheit seine eigene Rechtsposition verschlechtert. Da dies nicht in § 36a Abs. 1 gemeint ist, schlagen wir vor, den Begriff durch „ist verpflichtet“ zu ersetzen.
- Mit Blick auf eine bessere Lesbarkeit des Gesetzes haben wir darauf geachtet, dass **überlange Absätze** vermieden werden, wobei wir allerdings festgestellt haben, dass in diesem Punkt schon das bisherige Gesetz verglichen mit anderen Landesgesetzen und vor allem mit Wassergesetzen anderer Länder als vorbildlich gelten kann. Die Absätze sind zumeist kurz. Anders als z.B. im Wassergesetz des Landes Hessen, gibt es kaum Vorschriften, die sich über mehrere Druckseiten erstrecken. Gleichwohl bestehen auch im BbgWG einzelne Vorschriften, die zur besseren Übersicht noch besser gegliedert werden können, etwa § 15 oder § 37 Abs. 1 BbgWG. Hier schlagen wir Umstellungen vor, die den Sinn der Vorschrift nicht ändern, jedoch für den Rechtsanwender einfacher zu erschließen sind.
- Es bleibt an dieser Stelle aber selbstverständlich festzuhalten, dass das begrüßenswerte Primat der Allgemeinverständlichkeit auch seine Grenzen hat. Die deutsche Verwaltungsrechtspraxis einschließlich der Rechtsanwendung durch Behörden und Rechtsprechung beruht auf einer hergebrachten Terminologie und bestimmten Regelungstechniken. Auf bestimmte Formulierungen – und seien sie auch fern der Alltagssprache – kann nicht verzichtet werden, ohne die Anschlussfähigkeit an das WHG und die allgemeine verwaltungsrechtliche Dogmatik zu verlieren. Im Übrigen sind gerade im Wassergesetz bisweilen sehr technische Fragen geregelt, was eine Allgemeinverständlichkeit erschwert. Wir haben uns bemüht, ein **angemessenes Gleichgewicht** zwischen notwendiger „Gesetzessprachlichkeit“ und dennoch möglicher Vereinfachung zu finden.

3.1.4.2 Verbesserungsbedarf der Regelungssystematik des Gesetzes

Wir haben weiterhin die einzelnen Normen im Verhältnis zueinander sowie innerhalb der einzelnen Normen die Absätze und Sätze hinsichtlich ihrer systematischen Schlüssigkeit untersucht.

In einigen Fällen haben wir festgestellt, dass die Reihenfolge der Sätze **innerhalb einer Regelung** nicht logisch gegliedert ist. Hier schlagen wir vor, die Reihenfolge umzustellen. Als Beispiel ist hierfür etwa § 28 BbgWG zu nennen: Dessen Absatz 1 betrifft zunächst sowohl in Satz 1 Erlaubnis- **und** Bewilligungsverfahren, in den Sätzen 2 und 3 sodann **nur** Erlaubnisverfahren um im anschließenden Satz 4 wieder Regelungen zu enthalten, die **beide** Verfahren betreffen.

Anderorts ergaben sich Verbesserungen hinsichtlich der Absatzstellung, z.B. bei §§ 15/16. Auch konnten gelegentlich Absätze aufgelöst und an anderer Stelle integriert werden.

Im Gesetz waren bisweilen Normen an ungeeigneten Stellen platziert und/oder enthielten sehr unterschiedliche, nicht recht zusammenpassende Regelungsmaterien. Ein Beispiel bildet insoweit der bisherige § 106 BbgWG. Die ersten beiden Absätze regeln Fälle, in denen Grundstückseigentümer das Betreten von Grundstücken bei Arbeiten zur Unterhaltung eines Gewässers zu dulden haben. Dies hat mit den Regelungen in den Absätzen 3-5 (Bauabnahme durch die Behörden) nichts zu tun.

3.1.4.3 Regelungstechnik

Wir sind vom MLUV gebeten worden, neben der Überarbeitung des Gesamtgesetzes auch einige übergreifende Fragen der Regelungstechnik zu prüfen, die auch bei der Überarbeitung des Gesetzes durch die Fachreferate und durch uns eine Rolle gespielt haben.

3.1.4.3.1 Entbürokratisierung und Adressatenfreundlichkeit

Der Sonderausschuss des Landtags zur Überprüfung von Normen und Standards hat im Zusammenhang mit unserem Auftrag ausdrücklich darum gebeten, den Gesetzesfolgen für **kleinere und mittelständische Unternehmen** besondere Beachtung zu schenken. Wir haben die Analyse daher stets auch unter dem Gesichtspunkt der „Bürgerfreundlichkeit“ insbesondere für die angesprochenen Unternehmensgruppen durchgeführt. Aus unserer Sicht sollten daher soweit dies bundes- und europarechtlich zulässig ist im Rahmen von Verordnungsermächtigungen auch Möglichkeiten geschaffen werden, Ausnahmeregelungen oder Aufgreifschwelen zu schaffen, die kleinere und mittlere Unternehmen von dem für sonstige Unternehmen geltenden Bürokratieaufwand entlasten.

Durch den Gesetzesentwurf sollen nunmehr erstmals Erleichterungen für nach der EU-Umwelt-Audit-Verordnung (Eco-Management and Audit Scheme - EMAS) zertifizierte Unternehmen vorgesehen werden (§ 39b). Dies dient der Umsetzung der von der EU-Verordnung 761/2001 gewünschten Erleichterungen für EMAS-zertifizierte Unternehmen und minimiert den Verwaltungsaufwand. Auch dies ist zu begrüßen.

3.1.4.3.2 Umsetzung und Verhältnis zum höherrangigen Recht

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, die Länder seien gehalten, sich die bundesrechtlichen Regelungen ausdrücklich zu eigen zu machen, indem sie die Regelungen des bundesrechtlichen Wassergesetzes nochmals in die eigenen Landeswassergesetze übernehmen. Wir halten eine grundsätzliche Änderung der Regelungstechnik des Landesgesetzgebers, die dazu führen würde, dass die bundesrechtlichen Regelungen nochmals abgeschrieben werden müssten, für nicht erforderlich. Dies würde auch für die Rechtsanwender zu keiner besseren Verständlichkeit oder Transparenz der rechtlichen Regelungen führen; Vorschriften in den Landesgesetzen, die bundesrechtliche Vorschriften lediglich wiederholen, enthalten ja nichts, was nicht ohnehin gelten würde.

Wiederholungen von Bundesrecht oder unnötige Klarstellungen („§ X WHG findet Anwendung“) belasten generell das Landesrecht, indem sie die Rechtsmaterie unnötig aufblähen, den Eindruck der Regelungsdichte erhöhen und auch den geübten Rechtsanwender verwirren können. Das Landes-

recht würde vereinfacht und verschlankt, wenn es auf solche Parallelregelungen vollständig verzichtete. In einigen Fällen erschließt sich die landesrechtliche Regelung jedoch nur im Zusammenhang mit dem bundesrechtlichen Vorschrift. In solchen Fällen ist die Materie für den nicht juristisch ausgebildeten Gesetzesadressaten möglicherweise leichter verständlich, wenn sie aus einem zusammengefassten Regelwerk entnommen werden kann, als wenn der Gesetzanwender, der nicht Fachmann ist, wissen muss, ob dem Land, dem Bund oder beiden eine Gesetzgebungskompetenz zusteht und wo möglicherweise nach weiteren Regelungen zu suchen ist. In dem durch diese Eckpunkte bestimmten Spannungsfeld haben wir einzelfallbezogene Regelungen vorgeschlagen.

Aufgabenkritisch ist zu vermerken, dass sich aus der Wiederholung bundesrechtlicher Regelungen im Landesgesetz die Notwendigkeit für den Landesgesetzgeber ergibt, das Schicksal der bundesrechtlichen Regelungen fortwährend zu beobachten. Denn wenn der Landesgesetzgeber mit der Wiederholung des Bundesrechts keine eigene Regelungsabsicht verfolgte, muss er konsequenterweise dafür sorgen, dass die landesrechtliche Regelung dem Bundesrecht nachgeführt wird, wenn sich dieses verändert. Dies erfordert ein umfassendes Monitoring des Schicksals des Bundesrechts durch die Landesverwaltung. Selbst bei laufender Beobachtung des Bundesrechts kann allerdings eine Gesetzgebungstechnik, die nicht streng nach der Kompetenz trennt, zu sinnlosen Ergebnissen führen.

3.1.4.3.3 Verwendung von Regelbeispielen

In der Diskussion um eine moderne, schlanke Gesetzgebungstechnik ist die Verwendung von **Regelbeispielen** umstritten. Regelbeispiele findet man in den verschiedensten Gesetzesmaterien. Von dieser Regelungstechnik wird insbesondere im Strafrecht – dort besonders kritisch zu sehen – immer häufiger Gebrauch gemacht, um abstrakte Verbotstatbestände plastischer zu machen (vgl. etwa § 315 Abs. 1 StGB). Auch im Verwaltungsrecht finden Regelbeispiele häufig Verwendung. Diese Regelungstechnik folgt dabei folgendem Muster: Den Regelbeispielen geht ein meist recht abstrakter, auslegungsbedürftigen Tatbestand voraus, der durch diese **illustriert** wird. Üblicherweise findet sich am Ende der Regelbeispiele eine „Auffangklausel“, die sich regelmäßig auf „ähnliche Fälle“ bezieht.

Ob die Verwendung von Regelbeispielen im Bereich des besonderen Verwaltungsrechts im Allgemeinen und im Wassergesetz im Besonderen zu empfehlen ist, kann nur fallbezogen beantwortet werden:

- Inhaltlich notwendig sind Regelbeispiele so gut wie nie. Die abstrakte Tatbestandsfassung, die den Regelbeispielen vorgestellt ist, umfasst die Einzelfälle ohnehin. Regelbeispiele dienen nur zur Illustration. In aller Regel ist diese Hilfsfunktion auch nicht aus z.B. rechtstaatlichen Gründen zwingend erforderlich. Deshalb ist die Verwendung von Regelbeispielen letztlich eine Frage der Praktikabilität.
- Durch die Aufzählung von verschiedenen Regelbespielen wird ein abstrakter Tatbestand plastischer. Die Rechtsanwender und auch der Bürger gewinnen eine klarere Vorstellung davon, was mit einer z.B. sehr abstrakten verwaltungsrechtlichen Norm gemeint ist. Auch wenn ein zu entscheidender Fall nicht durch die Regelbeispiele beschrieben wird, so erleichtern sie bisweilen dem Rechtsanwender die Entwicklung einer Vorstellung davon, ob die von ihm entscheidende Situation nach der Intention des Gesetzgebers von der Norm umfasst sein soll. Die Regelbeispiele wirken gleichsam wie ein Kommentar zum abstrakt gefassten Tatbestand. Werden Re-

gelbeispiele so verstanden, so können sie durchaus zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit im Bereich abstrakter Regelungen beitragen.

- Andererseits ist in der Rechtspraxis die Tendenz zu erkennen, dass Regelbeispiele ein „Eigenleben“ entwickeln. Dies bedeutet, dass der eigenständigen Auslegung einzelner Regelbeispiele soviel Aufmerksamkeit gewidmet wird, wie dies eigentlich nur bei Tatbeständen angemessen ist. Denn bei Regelbeispielen kommt es gerade nicht auf die wörtlich Erfüllung des Gesetzeswortlautes an. Dennoch ist in der Praxis zu erkennen, dass mitunter geradezu eine ausdifferenzierte Kasuistik zur Auslegung von Regelbeispielen entwickelt wird. Dies lenkt von der wahren Funktion der Regelbeispiele ab, nämlich ein Hilfe für die Gesetzesanwendung zu liefern.
- Darüber hinaus wird gerade bei einer relativ breiten Aufzählung unterschiedlicher Regelbeispiele oft argumentiert, der Gesetzgeber müsse den zu entscheidenden Fall durchaus gesehen haben, habe sich aber dennoch gegen eine Aufnahme in die Regelbeispiele entschieden. Dies wird dann oft als Indiz dafür gewertet, dass die Norm einen entsprechenden Sachverhalt nicht erfassen soll. Diese Interpretation geht oft fehl und bezieht sich oft auch gerade auf Fälle, die bei unbefangener Auslegung des abstrakten Tatbestandes ohne Zweifel klar von der Norm umfasst wären.

Es finden sich also sowohl Argumente für als auch solche gegen die Verwendung von Regelbeispielen. Wiederum gilt, dass ihre Verwendung stets einzelfallbezogen überdacht werden muss. Wenn der hohe Abstraktionsgrad einer Norm die Illustration durch Regelbeispiele gebietet, so sind diese zielgerichtet und sparsam zu verwenden. Dabei sollte in der Formulierung möglichst deutlich gemacht werden, dass es sich gerade **nicht** um Tatbestandsmerkmale handelt. Gleichzeitig ist immer wieder zu bedenken, dass Regelbeispiele auch zur Verunklarung und unnötigen Aufblähungen einer Norm beitragen können. Deswegen sollten sie dort gestrichen bzw. nicht verwendet werden, wo die Fassung des abstrakten Tatbestandes auch ohne Regelbeispiele eine vorhersehbare und eindeutige Auslegung ermöglicht.

Im Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, an mehreren Stellen des Gesetzes die bisherigen Regelbeispiele zu streichen, da diese in der Gesetzesanwendung zu Auslegungsschwierigkeiten geführt haben (z.B. § 77 Abs. 2 oder § 78 S. 2 BbgWG). Dies halten wir begrüßenswert. Richtig ist aber auch, dass im Gesetzentwurf andere Regelbeispiele (etwa diejenigen in § 1 Abs. 2 BbgWG, die den weiten Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ konkretisieren) beibehalten werden.

3.1.4.3.4 Programmsätze

Bei der Analyse der landesrechtlichen Normen haben wir einige „symbolische Rechtsnormen“ und Programmsätzen identifiziert, die im Verhältnis zum Bürger keine Bedeutung haben, etwa § 36 a Abs. 2 BbgWG, der nach dem Regierungsentwurf nicht geändert werden soll.

Solche Normen richten sich ausschließlich an den Normgeber selbst. Sie können diesen jedoch nicht binden. Es handelt sich deshalb bei derartigen Normen um **reine Aufforderungen** und politische Programmsätze. Es liegt auf der Hand, dass Rechtstexte nicht der geeignete Ort sind, um politische Programmsätze aufzustellen, die erst ihrer Umsetzung durch den Landesgesetzgeber bedürfen. Ein We-

sensmerkmal des Gesetzes ist die verbindliche, abstrakt-generelle Regelung. Daher wird bei dem Bürger hierdurch der Eindruck erweckt, es bestünde zum Beispiel ein Anspruch auf Erhalt von Fördermitteln, obwohl die hierfür wirklich entscheidenden Rechtsakte (Haushaltsgesetz) gar nicht beansprucht werden können und möglicherweise gerade nicht so erlassen werden, wie dies von dem jeweiligen Programmsatz nahe gelegt wird. Wir würden es begrüßen, wenn sich der Landesgesetzgeber dazu entschließen würde, solche Programmsätze in Rechtsansprüche umzuformulieren, die ggf. auch „weich“ formuliert werden können (z.B. „Das Land ist verpflichtet, sich an den-Kosten angemessen zu beteiligen.“). Ist das Land nicht bereit, sich angemessen an solchen Kosten zu beteiligen, sollte der Programmsatz ganz gestrichen werden, da er dann Hoffnungen weckt, die das Land nicht zu erfüllen bereit ist.

3.1.4.3.5 Verhältnis Gesetz / Verordnung

Einer der Schwerpunkte der Überprüfung lag darin, zu untersuchen, ob die bisher bestehenden Verordnungsermächtigungen beibehalten werden sollen. Hierbei haben wir uns von folgenden Überlegungen leiten lassen:

- Grundsätzlich dient es der Transparenz und Rechtsklarheit, wenn ein Regelungswerk **möglichst abschließend** alle Bestimmungen enthält, die den Bürger betreffen. Eine Ausgliederung einzelner Teilbereiche in Verordnungen ist daher abzulehnen, wenn diese Ausgliederung nur erfolgt, um das Gesetz möglichst kurz zu machen. Diesen Weg ist in einigen Fragen etwa das Land Hessen gegangen. Das Wassergesetz des Landes Hessen ist verglichen mit dem Brandenburgischen Wassergesetz deutlich kürzer. Zu vielen Regelungsbereichen sind aber zusätzliche Verordnungen erlassen worden, so dass die Gesamtmenge der Rechtsnormen nicht geringer ist als diejenige im Land Brandenburg.
- Wir halten deshalb auch eine **Ausgliederung** von Vorschriften auf die Verordnungsebene nicht für sinnvoll, wenn eine solche Ausgliederung nicht durch **sachliche Gründe gerechtfertigt** ist. Deshalb teilen wir die Auffassung im Regierungsentwurf, dass etwa Regelungen, die durch europäische Richtlinien vorgegeben sind, wie z.B. die auf der IVU-Richtlinie beruhenden §§ 39a ff. BbgWG, auch weiterhin auf Ebene des Gesetzes geregelt werden sollten. Wir halten es nicht für empfehlenswert, nach dem Vorbild der Regelungen in Hessen, die Bestimmungen in eine Verordnung auszugliedern. Da die Regelungen aufgrund der europäischen Vorgaben zwingend sind, ist auf absehbare Zeit kein Änderungsbedürfnis ersichtlich. Die Vorschriften brauchen deshalb nicht auf Verordnungsebene geregelt werden, um sie flexibler ändern zu können.
- Eine Ausgliederung auf die Verordnungsebene ist jedoch dann geboten, wenn durch die „Herabstufung“ der Normebene **Flexibilisierungsmöglichkeiten** erhöht werden, die für den jeweiligen Regelungsgegenstand benötigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Regelungen betroffen sind, die (etwa wegen ihres technischen Charakters) häufigen Änderungen unterworfen sind. Das gleiche gilt für Regelungen, bei denen der Ordnungsgeber künftig flexibel auf Änderungen der wasserwirtschaftlichen und allgemeinwirtschaftlichen Gegebenheiten reagieren können soll. Daher halten wir die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Ausgliederung sämtlicher Zuständigkeitszuweisungen in eine Verordnung für sinnvoll. Die Struktur der Wasserbehörden im Land Brandenburg befindet sich derzeit noch in einem Umstellungsprozess. Die Um-

stellung auf die neue Zielstruktur ist noch nicht völlig abgeschlossen, so dass es möglich ist, dass sich der Aufbau der Wasserverwaltung im Land Brandenburg in den nächsten Jahren noch geringfügig verändern wird. Eine Festschreibung des heutigen *status quo* auf Gesetzesebene ist daher nicht zu empfehlen.

3.1.4.3.6 Vermeidung von Doppelregelungen, Verwendung von Verweisungen

Im Interesse der Transparenz und Vereinfachung des Rechtes halten wir **Doppelregelungen** stets für entbehrlich. Bisher enthält das Brandenburgische Wassergesetz an einigen Stellen Regelungen, die gleiche Sachverhalte doppelt regeln. Zum Teil gilt dies für Doppelregelungen innerhalb des Wassergesetzes (z.B. §§ 84, 90 und 106 BbgWG). Zum Teil gilt dies aber auch für Doppelregelungen im Zusammenhang mit anderen Landesgesetzen, etwa dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (etwa § 35 BbgWG). Bestimmungen des BbgWG, die nicht über ohnehin geltende Regelungen in anderen Gesetzen hinausgehen, haben wir daher zur Aufhebung vorgeschlagen.

Die Regelungstechnik durch Verweisung sollte nur behutsam eingesetzt werden. Verweisungen können dazu führen, dass die gesetzlichen Bestimmungen intransparent und schwer verständlich werden. Gleichwohl sind Verweisungen dann sinnvoll, wenn durch Verweisungen Wiederholungen von gleichen Sachverhalten vermieden werden können.

Das Brandenburgische Wassergesetz macht bisher von **Verweisungen** in einem akzeptablen Umfang Gebrauch. Die Übersichtlichkeit des Gesetzes insgesamt ist durch die bisherigen Verweisungen nicht wesentlich beeinträchtigt. Gleichwohl sind einige der bisherigen Verweisungen in der Norm enthalten, auf die verwiesen wird (Zielnorm), nicht aber in der Regelung, an die die Zielnorm anknüpft (Ausgangsnorm). Ein Beispiel hierfür ist etwa der heutige Verweis in § 86 Abs. 2 BbgWG auf § 84 BbgWG. Dass sich die Rechtsfolge von § 84 BbgWG in § 86 Abs. 2 BbgWG findet, wird dem Gesetzesanwender erst klar, wenn er im Gesetz weitergelesen hat. § 84 BbgWG bleibt für sich zunächst unvollständig. Zur besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes sollte deshalb der Verweis jeweils in der Ausgangsvorschrift des Verweises enthalten sein, nicht in der Zielvorschrift.

3.1.4.4 Schwerpunkte des inhaltlichen Änderungsbedarfs

Die wesentlichen Ergebnisse unserer inhaltlichen Prüfung fassen wir nachfolgend überblicksartig zusammen:

3.1.4.4.1 Verlagerung staatlicher Kontrollbefugnisse in die wirtschaftliche Eigenverantwortung Privater

Ziel jeder Deregulierung ist es, staatliche Kontrollbefugnisse dort zurückzuführen, wo die Aufgaben auch durch die Rechtsunterworfenen eigenverantwortlich geregelt werden können, ohne dass dies zu Beeinträchtigungen öffentlicher Belange führen würde. In vielen Fällen genügt es, wenn der Staat durch materielle Kriterien und Anforderungen, das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit der Bürger steuert, anstelle die Tätigkeit der Bürger zu überwachen. Wenn etwa nur Produkte einer bestimmten Qualitätsstufe am Markt veräußert werden dürfen, braucht der Staat keine Vorgaben für die Produkti-

onsverfahren zu erlassen. Die Bürger werden in solchen Fällen die Produktionsverfahren aus eigener Initiative umstellen, da niemand ein Interesse daran hat, Produkte herzustellen, die am Markt nicht verkauft werden dürfen oder mangels Qualität keine Käufer finden.

Ein geeigneter Ansatzpunkt für eine solche Deregulierung im BbgWG sind die Vorschriften zur Erzeugung von Trinkwasser. Durch die Trinkwasserverordnung des Bundes aus dem Jahr 2001 werden materielle Standards an die Qualität von Trinkwasser gesetzt. Nur Wasser, das diese Anforderungen erfüllt, darf als Trinkwasser in den Verkehr gebracht werden. Die Einhaltung dieser Standards obliegt den Gesundheitsämtern. Eine zusätzliche Kontrolle auf der Ebene der Trinkwassererzeugung (technische Ausstattung der Anlagen zur Trinkwassererzeugung) ist daneben nicht mehr erforderlich. Jeder Trinkwasserhersteller wird nur noch solche Anlagen zur Trinkwasserherstellung benutzen, mit denen sich einwandfreies Trinkwasser, das die Kriterien der Trinkwasserverordnung erfüllt, erzeugen lässt. Wir haben deshalb vorgeschlagen, z.B. die §§ 60 bis 62 BbgWG (mit Ausnahme von § 62 Abs. 3 und 4) ersatzlos zu streichen. Die darin geregelte Kontrolle der Trinkwasserproduktionsanlagen ist entbehrlich.

3.1.4.4.2 Vereinfachung von Verfahren

Verwaltungsverfahren sind einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen (§ 10 S. 2 VwVfGBbg). Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass die gewählten Verfahren nicht langwieriger und komplizierter ausgestaltet werden, als dies zur Zweckerreichung erforderlich ist. Insbesondere ist der Staat nicht gehalten, durch Verwaltungsverfahren zu einer umfassenden Regelung der Rechte und Pflichten der Bürger untereinander beizutragen. Verwaltungsverfahren brauchen daher nicht mit Regelungen überfrachtet werden, die sicherstellen, dass die Bürger untereinander auf ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten Rücksicht nehmen. Wir haben deshalb vorgeschlagen, dass künftig private Rechte Dritter bei der Genehmigung von Anlagen in, an, unter und über Gewässern (§ 87 BbgWG) nicht mehr geprüft werden. Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Es besteht deshalb kein Grund, die Genehmigung von der Zustimmung derjenigen abhängig machen zu können, deren Rechte als Eigentümer oder Nachbarn betroffen sind. Es ist deren Aufgabe, sich um die Durchsetzung ihrer Rechte zu kümmern, nicht Aufgabe des Staats. Der Regierungsentwurf ist unserem Vorschlag gefolgt.

Darüber hinaus haben wir eine Reihe weiterer Verfahrenserleichterungen vorgeschlagen; so z.B. für § 8 BbgWG (Festsetzung der Uferlinie). Im Interesse bürgerfreundlicherer Verfahren können auch die §§ 131, 132 BbgWG abgeschafft werden.

3.1.4.4.3 Befristungen

Befristungen können ein geeignetes Mittel sein, um einen Prüfprozess anzustoßen, ob bestimmte Normen auch künftig notwendig sind. Besteht für die befristete Regelung tatsächlich Bedarf, wird diese noch vor Ablauf ihrer Geltungsdauer neu erlassen werden. Besteht kein Bedarf, wird sich an der Befristung niemand stören und die Norm tritt mit Ablauf der Frist außer Kraft.

Aufgrund § 16 Abs. 5 BbgWG gelten Rechtsverordnungen über Trinkwasserschutzgebiete, die aufgrund DDR-Recht erlassen wurden, unbefristet fort. Diese etwa 700 Verordnungen sehen jedoch – anders als Verordnungen, die aufgrund des BbgWG erlassen wurden – grundsätzlich keine Ausnahmemöglichkeiten vor. Überdies ist zu prüfen, ob die umfangreiche Schutzgebietsausweisung nach DDR-Recht aufgrund des zwischenzeitlich erreichten parallelen Schutzniveaus aufgrund anderer Rechtsnormen noch erforderlich ist. Wir haben deshalb vorgeschlagen, die Weitergeltung dieser Verordnungen zu befristen, um einen Anreiz zu schaffen, diese Verordnungen zu prüfen und dort, wo sie notwenig sind, durch moderne Verordnungen zu ersetzen. Dieser Vorschlag ist im Regierungsentwurf aufgegriffen worden (§ 15 Abs. 4 des Regierungsentwurfs).

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 BbgWG in der bisherigen Fassung sind wasserrechtliche Erlaubnisse in der Regel auf 15 Jahre zu befristen. Der Regierungsentwurf schlägt vor, keine Regelbefristung mehr anzugeben. Eine Streichung der Regeldauer könnte die Wasserbehörden jedoch dazu veranlassen, kürze Befristungen als nach bisherigem Recht vorgehen, vorzunehmen. Dies wäre kontraproduktiv. Zur Reduzierung des durch Verlängerungsanträge bei Ablauf der Frist entstehenden Verwaltungsaufwands und im Interesse der Genehmigungsinhaber an einer möglichst langen Laufzeit, schlagen wir vor, die Regelfrist auf 20 Jahre zu verlängern. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Eingriffsbefugnisse ist damit nicht verbunden, da wasserrechtliche Erlaubnisse ohnehin schon kraft Bundesrechts jederzeit widerruflich sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1 WHG).

3.1.4.4.4 Umwandlung von Genehmigungs- in Anzeigeverfahren

Zur Deregulierung können Genehmigungsverfahren oft in Anzeigepflichten umgewandelt werden. Die Bürger haben in der Regel selbst ein Interesse daran, keine Vorhaben durchzuführen, die gegen öffentlich-rechtliche Befugnisse verstoßen, ggf. bußgeldbewehrt sind oder behördliches Einschreiten provozieren können. Außer bei Vorhaben mit sehr hohem Gefährdungspotential für überragende Interessen der Allgemeinheit oder bei Vorhaben, die nach einer Vielzahl öffentlich-rechtlicher Vorschriften geprüft werden müssen, genügt es daher, wenn die Behörden über geplante Vorhaben der Bürger umfassend informiert sind und das Vorhaben im Zweifelsfall untersagen können. Ein umfassendes vorheriges Freigabeverfahren durch die Behörde im Rahmen einer Genehmigung ist dann entbehrlich.

Im Regierungsentwurf wird vorgeschlagen, einige bisherige Genehmigungsverfahren in Anzeigeverfahren umzuwandeln (§§ 20 und 37 BbgWG). Dies begrüßen wir. Bei der künftigen Anzeigepflicht für das Beseitigen von Stauanlagen (§ 37 BbgWG) haben wir vorgeschlagen, gesetzlich klarzustellen, dass die Behörden nur innerhalb der Anzeigepflicht den Weiterbetrieb der Anlagen anordnen können. Unmittelbar nach Ablauf der Anzeigepflicht kann der Bürger nämlich das Vorhaben realisieren und die Stauanlage beseitigen. Würde nach der Beseitigung der Weiterbetrieb der Anlage angeordnet, müsste diese erst wieder errichtet werden. Dies ist dem Bürger nicht zumutbar.

Nach dem Regierungsentwurf soll für bestimmte Grundwasserbenutzungen großen Umfangs (mehr als 4.000 m³ pro Jahr) im landwirtschaftlichen Hofbetrieb (in Brandenburg vor allem bei ehemaligen LPGs relevant) gem. § 55 BbgWG eine neue Anzeigepflicht eingeführt werden. Wir halten diese Anzeigepflicht für gerechtfertigt. Die Neuregelung stellt jedoch sicher, dass der Bürger im Falle anfangs unkritischer (weil geringer) Wasserentnahmen nicht zunächst eine Anzeigefrist abwarten muss. Eine

Pflicht zur unverzüglichen Anzeige besteht nach dem Entwurf nur dann, wenn die Benutzung von mehr als 4.000 m³ Grundwasser im Kalenderjahr beabsichtigt ist.

3.1.4.4.5 Flexibilisierung und Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten

Schließlich haben wir zur Deregulierung noch weitere Flexibilisierungen vorgeschlagen, wobei bereits die Vorarbeiten des MLUV eine Reihe zu begrüßender Vorschläge enthielten.

- Wir halten es für richtig, die Zuständigkeitsregelung künftig dem Verordnungsgeber zu überlassen (§ 126 des Regierungsentwurfs).
- Mit der Gründung eines Liegenschaftsbetriebs des Landes Brandenburg erfolgt zukünftig eine interne Verrechnung der Kosten für die durch jedes Ressort genutzten Liegenschaften. Dies betrifft grundsätzlich auch diejenigen Gewässergrundstücke, die im Eigentum des Landes stehen (Gewässer II. Ordnung). Sinnvoll könnte es sein, das Eigentum an diesen (selbstständigen und nicht-selbstständigen) Gewässergrundstücken auf die Gewässerunterhaltungsverbände zu übertragen, um die landesinternen Verrechnungskosten zu Lasten des MLUV zu verringern. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass beitragspflichtige Flächen entfallen, was eine Erhöhung der Flächenbeiträge für alle Mitglieder zur Folge hat. Eine Übereignung kraft Gesetzes gegen den Willen der Verbände ist nicht möglich. Wir schlagen vor, durch einen neuen § 5 Abs. 3 BbgWG die Rechtsgrundlage dafür zu setzen, dass das Eigentum an Gewässern II. Ordnung auf die Gewässerunterhaltungsverbände übertragen werden kann, um Aufgaben- und Vermögensverwaltung zusammenführen zu können.
- In § 79 BbgWG sollte eine Kooperationspflicht anderer Behörden aufgenommen werden, damit Infrastruktur (insbesondere Boote) nicht doppelt vorgehalten werden muss.
- Wir haben darüber hinaus einige Verordnungsermächtigungen zum Erlass von Ausnahmeregelungen oder Geringfügigkeitsschwellen vorgeschlagen. Als „Merkposten“ möchten wir den künftigen Verordnungsgeber ermutigen, im Rahmen der bereits bestehenden oder künftig geschaffenen Verordnungsermächtigungen von solchen Ausnahmeregelungen zugunsten von Klein- und Kleinstbetrieben auch umfangreich Gebrauch zu machen. Das beste Deregulierungsanliegen des Gesetzgebers nützt nichts, wenn der Verordnungsgeber von den ihm eingeräumten Flexibilisierungsmöglichkeiten nicht Gebrauch macht.

3.1.4.4.6 Beschränkung auf öffentlich-rechtliche Belange

In der bisher geltenden Fassung des Brandenburgisches Wassergesetzes sind einige Vorschriften enthalten, die Entschädigungsregelungen betreffen. Zum Teil ist die Terminologie nicht einheitlich durchgehalten: Manche der Vorschriften betreffen Schadensersatzvorschriften, andere Entschädigungsregelungen, ohne das dies immer richtig bezeichnet würde. Hier haben wir vorgeschlagen, die Terminologie anzupassen.

Zivilrechtliche **Schadensersatzansprüche** im Verhältnis der Bürger untereinander müssen vor den **Zivilgerichten** durchgesetzt werden. Soweit in verschiedenen Normen des Brandenburgischen Wassergesetzes bisher darauf hingewiesen wird, dass die Wasserbehörden solche Schadensersatzansprüche festsetzen, führen diese Formulierungen zu dem missverständlichen Eindruck, die Wasserbehörde würde hier abschließend eine Entscheidung treffen. Dies ist nicht möglich, da staatliche Behörden nicht über zivilrechtliche Ansprüche der Bürger abschließend entscheiden können. Solche Entscheidungen sind den Gerichten zugewiesen. Im Regierungsentwurf wird deshalb nunmehr vorgeschlagen, sprachlich klarzustellen, dass die Entscheidung der Wasserbehörde zur Höhe des Schadensersatzanspruchs nicht bindend ist. Wir schlagen daher vor, ausdrücklich von einem „Schlichtungsverfahren“ und einem „Vorschlag“ der Wasserbehörden zu sprechen (§ 86 des Regierungsentwurfs).

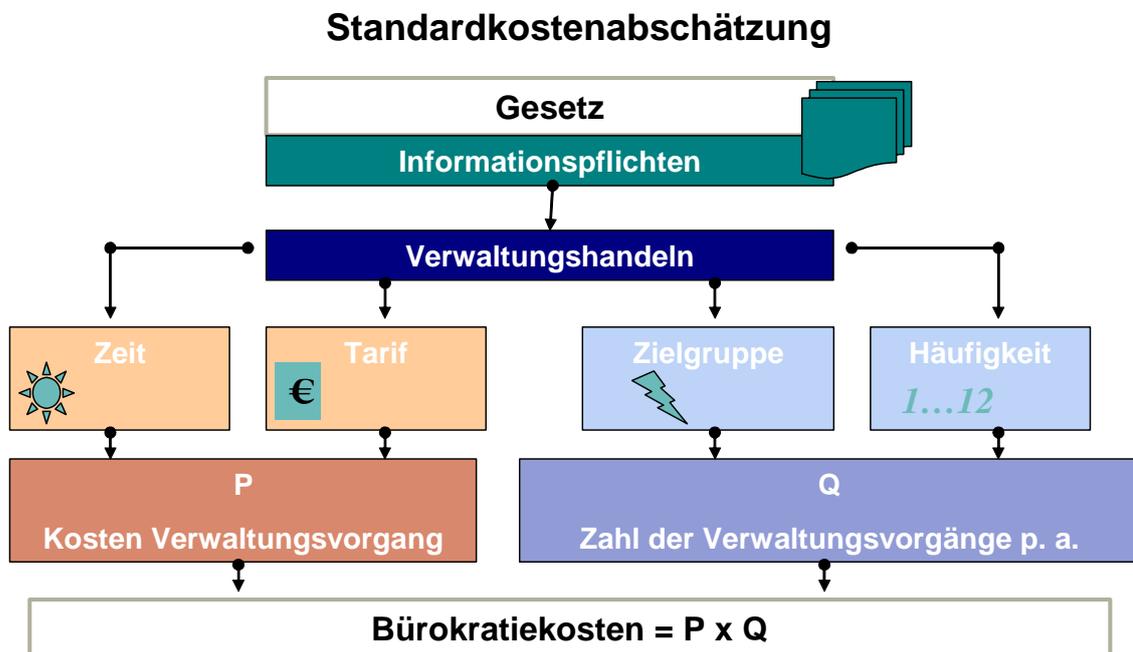
3.2 Bürokratiekostenermittlung gem. SKM

3.2.1 Methodischer Ansatz SKM

Das Standard-Kosten-Modell (SKM) bemisst die Kosten, die Unternehmen entstehen, um **Informationspflichten** zu erfüllen, die sog. Bürokratiekosten.

Methodisch haben wir bei der Bürokratiekostensabschätzung auf den Entwurf des „Handbuchs für die Messung von Bürokratiekosten“ zurückgegriffen, den die Bertelsmann-Stiftung zur Anwendung des Standard Cost Modells in Deutschland Mitte Januar 2006 fertig gestellt hat (weitgehend kompatibel mit dem Handbuch des Bundes vom November 2006).

Einen Überblick über den methodischen Ansatz gibt die folgende Grafik.



Für jede Informationspflicht im Untersuchungsbereich wird die Belastung der Unternehmen hinsichtlich der Bürokratiekosten ermittelt. Aus Aufwandsgründen erfolgt hier lediglich eine Schätzung (SKM Scan). **Die Daten sind damit lediglich ein Indiz, welche Verfahren hohe und welche Verfahren weniger hohe Bürokratiekosten verursachen.**

Einige Informationspflichten treffen sowohl Unternehmen als auch Bürger. Es wurden zunächst alle Fallzahlen ermittelt und dann der **Anteil für Unternehmen** geschätzt. Auf die bürokratische Belastung der Bürger wird so ebenfalls hingewiesen, sie steht allerdings nicht im Fokus.

Der zeitliche Aufwand für die Verrichtung dieser Tätigkeiten wird ermittelt. Tätigkeiten, die die Unternehmen aus eigenem Interesse sowieso ausführen würden, werden dabei nicht berücksichtigt.

Nicht maßgeblich für die Annahme einer Informationspflicht gem. SKM ist, ob die Adressaten selbst Zeit aufwenden oder die entsprechenden Leistungen zukaufen. Daher werden auch externe Kosten, z.B. für Gutachten, berücksichtigt. Diese externen Kosten können im Einzelfall einen beträchtlichen Umfang haben. So fallen beispielsweise bei der Bestanderfassung vor Grundwasserentnahmen gem. § 54 Abs. 1 BbgWG je Fall Kosten von rund 20.000 € für ein hydrologisches Gutachten an (s.u.).

Die Kosten ergeben sich dann aus einer Multiplikation von Zeitaufwand, den Kosten pro Zeiteinheit und der Fallzahl pro Jahr.

3.2.2 Vorgehen

Die für die Bürokratiekostenerhebung relevanten **Informationspflichten** wurden aufgelistet und mit dem Auftraggeber abgestimmt. Fallzahlen und Zeiten wurden mit den mit dem Vollzug betrauten Stellen gemeinsam abgeschätzt. In Einzelfällen erfolgte eine ergänzende Schätzung durch SMC. Primärdaten in Form von Angaben von Unternehmen wurden nicht erhoben.

Der **Tarif** wurde auf Basis der Arbeitskostenerhebung ermittelt. Das Statistische Bundesamt (www.destatis.de) bietet zusammen mit Eurostat Daten auf der Basis der 4-jährlichen Arbeitskostenerhebung und des vierteljährlichen Arbeitskostenindex (EU-weit einheitliches Verfahren). Beides wird verknüpft, so dass Zahlen für die Arbeitskosten je Jahr vorliegen. Der aktuelle Durchschnittswert der Arbeitskosten pro Stunden über alle Branchen hinweg beträgt 26,22 €. Darauf wird ein pauschaler Gemein- und Sachkostenaufschlag von 25% vorgenommen. Die kalkulatorischen Kosten pro Stunde betragen damit für den SKM-Quick-Scan **32,78 €**

Die **Fallzahlen** wurden in Interviews mit den Vollzugsbehörden abgeschätzt. Die Fallzahlen der Unteren Wasserbehörden (die jeweils nur für einen Teil des Landes Brandenburg zuständig sind) wurden nach ihrem Personalanteil auf das gesamte Land Brandenburg hochgerechnet.

Es sind auch Informationspflichten aufgeführt, die in der Praxis (der interviewten Behörden) leer laufen. Diese haben dann als Fallzahl „0“.

Das Brandenburgische Wassergesetz enthält Informationspflichten, die in einer **Verordnung** näher spezifiziert werden. Solche Informationspflichten wurden in der Ausgestaltung der Verordnung berücksichtigt.

Soweit bei der Anwendung des Wassergesetzes auch Vorschriften des Bundesrechts zu beachten sind, haben wir die im Landesrecht kodifizierten Kosten vollumfänglich der Landesebene zugeordnet. Wollte man genauer ermitteln, ob und wie sich die Kosten zwischen Land und Bund aufteilen, müssten zusätzlich die Bürokratiekosten des Bundesrechtes detailliert erhoben und dokumentiert werden. Dies ist jedoch nicht Gegenstand unseres Auftrags.

3.2.3 Ergebnisse für Gesetzentwurf

Die Bürokratiekosten wurden für die 30 Informationspflichten, die im Wassergesetz und den zugehörigen Verordnungen identifiziert wurden, ermittelt.

Die Erhebungen zur Ermittlung der Bürokratiekosten wurden Mitte 2006 durchgeführt, mithin auf der Basis des Referentenentwurfs. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurde nach Vorliegen des Regierungsentwurfs auf erneute Erhebungen verzichtet. In diesem Bericht wird daher das Ergebnis der Erhebungen zum Referentenentwurf dargestellt, das bei Bedarf mit Hinweisen zum Regierungsentwurf ergänzt wird.

Die Änderungsvorschläge des **Referentenentwurfs** führen gegenüber dem geltenden Recht zu keinen wesentlichen Veränderungen der Bürokratiekosten. Eine Verringerung tritt durch die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen nur im geringen Umfang ein (nämlich nur bei der vereinfachten Anerkennung der zugelassenen Stellen gem. § 63 Abs. 3). Zwar wurde durch die Umwandlung von Genehmigungspflichten in Anzeigepflichten eine Vereinfachung der Verfahren erreicht. Ihre Auswirkungen liegen aber vorrangig in den internen Verwaltungskosten. Die externen Aufwendungen sinken in diesen Fällen nicht, da der Aufwand für eine Anzeige ebenso hoch ist wie für die Beantragung einer Genehmigung. Insgesamt wurden auf der Basis des Referentenentwurfs wasserrechtliche Bürokratiekosten für die Unternehmen i.H.v. rund 2,9 Mill. € jährlich ermittelt.

Der mittlerweile beschlossene **Regierungsentwurf** führt zu Verbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf, was die Regelung wasserrechtlicher Informationspflichten angeht.

- Diese führen zur geringfügigen unmittelbaren Reduzierung der Bürokratiekosten (z.B. Regelungen in §§ 37, 54).
- Darüber hinaus sind Deregulierungen mit bürokratiekostensenkender Wirkung auf Verordnungsebene vorgesehen (§§ 20, 110). Ihre konsequente Umsetzung ist Voraussetzung für die wirksame Verbesserung und bedarf der späteren Überprüfung.

Eine Berechnung dieser Verbesserungen erfolgte auftragsgemäß nicht. Es wird geschätzt, dass die Bürokratiekosten um ca. 500.000 € jährlich gesenkt werden (mithin um ca. 17%), wenn der Regierungsentwurf beschlossen wird und die vorgesehenen Verwaltungsänderungen umgesetzt werden.

Weiteres Potential für die Senkung der Bürokratiekosten ergibt sich aus den von uns gegebenen weiteren **Empfehlungen**, die im Regierungsentwurf nicht umgesetzt wurden. Sie betreffen im Wesentlichen eine Entlastung der Unternehmen bei Indirekteinleitungen, für die die höchsten Bürokratiekosten ermittelt wurden (ca. 1,2 Mio.€/Jahr). Allerdings ist eine Umsetzung angesichts der anstehenden Novellierung des Wasserrechts im vorgesehenen Umweltgesetzbuch des Bundes derzeit nicht sinnvoll. Unser Vorschlag würde eine weitreichende Änderung der Verwaltungspraxis erforderlich machen. Hierzu sollte die Rechtsentwicklung auf Bundesebene zunächst abgewartet werden, da es möglich erscheint, dass der Bund sich ohnehin in Kürze dieses Themas annimmt (vgl. hierzu Kap. 3.6.3).

Die insgesamt 30 **Informationspflichten** im Untersuchungsbereich verteilen sich wie folgt auf das Wassergesetz und seine Verordnungen:

Informationspflichten im Wasserrecht

Referenz	Geprüfte Normen ¹	Normen mit Informationspflichten	Berechnete Informationspflichten
Gesetz	1	1	19
Verordnungen	12	5	11
Summe	13	6	30

Die identifizierten Informationspflichten verteilen sich wie folgt auf die Kategorien gem. SKM-Methodik:

Verteilung der Informationspflichten nach Kategorien

Kategorie	Anzahl
Berichterstattungspflicht	0
Statistikpflicht	0
Genehmigung	9
Anerkennung	4
Bekanntmachungs- und Anzeigepflicht	9
Freistellung	1
Aufzeichnungspflicht	3
Untersuchung	2
Prüfung	2
Inspektion	0
Summe	30

Die **Bürokratiekosten** für die ermittelten Informationspflichten betragen insgesamt **2,9 Mio € je Jahr**. Sie verteilen sich ungleichmäßig auf die einzelnen Informationspflichten:

- 6 Informationspflichten verursachen gut 90% der Kosten,
- die übrigen 24 Informationspflichten verursachen knapp 10% der Kosten, davon 9 Informationspflichten ohne Kosten, da sie in der Praxis leer laufen

Detailinformationen zu den ermittelten Bürokratiekosten finden sich in **Anlage 2 (Bürokratiekosten)**.

¹ Siehe <http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/116716>

Die folgenden sechs Informationspflichten verursachen gut 90% der gesamten Bürokratiekosten:

▪ **§ 72 BbgWG / § 2 IndV: Genehmigung von Indirekteinleitungen (laufende Prüfung)**

Im Land gibt es hochgerechnet 1674 Indirekteinleiter wie z.B. Wäschereien, Druckereien und Zahnärzte. Diese werden alle 5 Jahre überprüft. Jede Überprüfung verursacht externe Kosten i.H.v. etwa 3000 € für die Abnahme durch einen Sachkundigen. In der Kombination von Fallzahl und Kosten ergibt sich die geschätzte Bürokratiebelastung von rund **1 Mill. € p.a.**

Hier besteht derzeit nicht sinnvoll umsetzbares, möglicherweise in Abhängigkeit von den geplanten Änderungen auf Bundesebene relevantes **Entbürokratisierungspotential** (s.u.Kap.3.6.3).

▪ **§ 20 BbgWG / § 11 VAwS: Laufende Pflege des Anlagenkatasters**

Die Pflicht zur Erstellung und Pflege eines Anlagenkatasters trifft in der Praxis in Brandenburg insbesondere Tankstellen und einige Tanklager. Theoretisch fallen weitere Betriebe unter die Gefährdungskategorie D, z.B. viele Kfz-Betriebe. Das wird vielfach allerdings nicht vollzogen.

Hochgerechnet müssen jährlich 1446 Anlagenkataster durch die Unternehmen geführt werden. Bei einem geschätzten durchschnittlichen Aufwand von 12 Stunden pro Jahr ergeben sich Bürokratiekosten i.H.v. rund **570.000 €**

Hier besteht ein **durch Verordnung umzusetzendes Entbürokratisierungspotential** iHv ca. 450.000€/Jahr (Ansatz ca. 80% der Fälle, s.a. Absichtserklärung des Umweltministers in der Pressemitteilung des Landtages/SANS vom 3.1.2007).

▪ **§ 54 Abs. 1 BbgWG: Bestanderfassung vor Grundwasserentnahmen**

Vor einer beabsichtigten Grundwasserentnahme von mehr als 1000 m³ am Tag wird eine Bestandserfassung des Grundwassers verlangt. In der Praxis trifft dies in Brandenburg insbesondere Spargelbauern. Jedes Jahr gibt es in Brandenburg hochgerechnet 28 neue Vorhaben. Eine Bestandserfassung in Form eines hydrologischen Gutachtens verursacht Kosten von etwa 20.000 €. Insgesamt ergeben sich so Bürokratiekosten i.H.v. rund **560.000 €** per Jahr.

▪ **§ 72 BbgWG / § 2 IndV: Genehmigung von Indirekteinleitungen (einmalige Genehmigung)**

Im Land sind je Jahr hochgerechnet 32 Indirekteinleitungen neu zu genehmigen. Dabei fallen folgende angenommenen Aufwände für das Unternehmen an:

- 4h Verwaltungstätigkeiten für die Abwicklung des Verfahrens
- Abnahme durch einen Sachverständigen, Kosten: ca. 8000 €
- 400 € Gebühr

In der Kombination entstehen so geschätzte **270.000 €** Bürokratiekosten.

Hier besteht ein im RegE nicht umgesetztes **Entbürokratisierungspotential** i.V.m. der eingangs genannten Informationspflicht zur laufenden Genehmigung von Indirekteinleitungen. Es ist aller-

dings derzeit nicht sinnvoll realisierbar, da Änderungen auf Bundesebene bevorstehen, die das Recht der Indirekteinleitungen betreffen.

■ § 73 Abs. 2 BbgWG: Qualifizierte Selbstüberwachung

Die Verpflichtung zur qualifizierten Selbstüberwachung trifft Industriebetriebe, Wäschereien, Beton-Hersteller, Druckverarbeiter, öffentliche Kläranlagen und Betreiber von Kleinkläranlagen. Hochgerechnet sind in Brandenburg 12.195 Qualifizierte Selbstüberwachungen durchzuführen. Bei kleineren Anlagen (z.B. Kleinkläranlagen) erfolgt diese im Rahmen eines technischen Wartungsvertrages der etwa 300 € pro Jahr kostet. Davon kann ein Anteil von 100 € für die Überwachung angenommen werden. Insgesamt ergeben sich so Kosten von gut 1,2 Mill. € pro Jahr. Etwa 10% davon fallen bei Unternehmen an (der Rest bei Bürgern), also rund **120.000 €**

■ § 87 BbgWG: Genehmigung von Anlagen in, an, unter und über Gewässern

Die Norm spielt in der Praxis insbesondere bei Gewässerkreuzungen, dem Bau von Pegelhäuschen und Stegen eine Rolle. Im Land gibt es hochgerechnet etwa 3670 Verfahren pro Jahr. Bei einem angenommen durchschnittlichen Zeitbedarf von 8 Stunden für die Abwicklung des Verfahrens seitens des Antragstellers entstehen Bürokratiekosten i.H.v. rund 960.000 €. Angenommene 10% der Genehmigungen werden von Unternehmen beantragt. Die übrigen 90% der Genehmigungen entfallen auf Private, d.h. die Belastung der Unternehmen beträgt rund **96.000 €** pro Jahr.

3.2.4 Bewertung

Die Ergebnisse der Ermittlung der Bürokratiekosten per Quick-Scan bewerten wir wie folgt:

- Es ist darauf hinzuweisen, dass die ermittelten Daten die tatsächlichen Verhältnisse abbilden. Dazu gehört, dass Vollzugsbehörden vorgeschriebene Verfahren (Anzeigen, Genehmigungen, laufende Prüfungen) bei Geringfügigkeit teilweise nicht einfordern oder durchführen. Die Schwelle, ab der eine Geringfügigkeit angenommen wird, ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Kapazität verbunden mit einer Priorisierung der verschiedenen Aufgaben durch die Vollzugsbehörde.
- Aufwandstreiber sind typischerweise hohe Fallzahlen. Besonders aufwändige Prozesse spielen bis auf eine Ausnahme (Bestandserfassung vor Grundwasserentnahme) weniger eine Rolle. Das bedeutet: Schon kleinere Änderungen bei Verfahren mit hoher Fallzahl führen – trotz geringe Entlastungen im Einzelfall – in der Summe zu einer nennenswerten Reduzierung der Bürokratiebelastung.
- Einige wenige der insgesamt 30 Informationspflichten verursachen (wie erwartet und typisch) den größten Anteil bürokratischer Belastung (sechs Informationspflichten gut 90%).

3.3 Verwaltungskostenermittlung

3.3.1 Methodischer Ansatz

Ziel der Verwaltungskostenermittlung war es, die änderungsbedingten Auswirkungen des Gesetzgebungs Vorhabens im Voraus transparent zu machen. Dazu wurden

1. die relevanten Änderungen aufgelistet (73 Änderungen) und
2. hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Vollzugskosten bewertet

Die Bewertung erfolgte mittels folgender Kategorien:

- klarstellende Änderung (einschließlich redaktioneller Änderungen, irrelevant für Vollzug)
- Änderung ohne Auswirkung auf Vollzugsaufwände
- Unbestimmbare Auswirkung auf Vollzugsaufwände
- Zuwachs der Vollzugsaufwände
- Verminderung der Vollzugsaufwände

Für die Zuordnung zu den Kategorien wurden die Informationen aus der Begründung des Gesetzesentwurfs und den Interviews genutzt; außerdem wurde eine auftraggeberseitige Experteneinschätzung vorgenommen. Danach ergibt sich als Ergebnis, dass von den 73 relevanten Änderungen

- 54 Änderungen ohne Auswirkung auf den Verwaltungsvollzug sind,
- 15 Änderungen zu einer unbestimmbaren Auswirkung führen (z.B. Änderungen von VO-Ermächtigungen, neue Wasserbuchregelung, Veränderungen bei Regelbeispielen) und
- 14 Änderungen zu einer nachvollziehbaren Be- oder Entlastung führen (nur Landesverwaltung ohne mittelbare Verwaltung (Verbände) und ohne Gerichte).

Einzelheiten der Zuordnung zu den 73 Änderungen zeigt folgende Übersicht:

Kategorien für Auswirkungen der geplanten Änderungen im Wassergesetz auf Verwaltungsvollzug

ohne Auswirkung		mit Auswirkung			Berechnung
klarstellende Änderung	Änderung ohne Auswirkung	unbestimmbare Auswirkung	Zuwachs	Verminderung	Berechnung erfolgt
23	31	15	5	9	14

Die in der **Anlage 3** enthaltene Ergebnisdokumentation (Tabelle Verwaltungskostenermittlung) zeigt mittels kurzer Erläuterungen auf,

- inwiefern eine Änderung als auswirkungslos bewertet wurde,
- warum eine unbestimmbare Auswirkung vorliegt und
- bei Berechnungen, welche Grundlagen dafür angenommen wurden

3.3.2 Vorgehen

Die Ermittlung der Verwaltungskosten erfolgte zusammen mit der Standardkostenermittlung, um die Erhebungs-Interviews, die 2006 auf der Basis des Referentenentwurfs geführt wurden, für beiden Arten der Kostenermittlung nutzen zu können.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurde nach Vorliegen des Regierungsentwurfs auf erneute Erhebungen und Berechnungen verzichtet. In diesem Bericht wird daher das Ergebnis der Erhebungen zum Referentenentwurf dargestellt, das bei Bedarf mit Hinweisen zum Regierungsentwurf ergänzt wird.

Grundlage der Berechnung der voraussichtlichen Vollzugskostenauswirkungen sind die voraussichtlich eintretenden Änderungen bei den Aufwänden im Verwaltungsvollzug (ggf. zzgl. relevanter Sachkostenänderungen).

Die Aufwandsauswirkungen (also die voraussichtlichen Veränderungen durch die Vorschläge im Referentenentwurf) wurden auf der Grundlage von ermittelten Fallzahlen und Bearbeitungszeiten ermittelt (Bezugsbasis ist die Arbeitsstunde). Quelle für diese Daten sind allgemein zugängliche Informationen, insbesondere aber die Informationen aus den geführten Interviews.

Die ermittelten Aufwände werden mit den einschlägigen Kostensätzen je Arbeitsstunde multipliziert und ergeben die Kostenauswirkungen der Vorschläge im Referentenentwurf für den Verwaltungsvollzug.

In Anwendung der regelmäßig herangezogenen Vorgaben des BMF für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (die unter Bezugnahme auf KGSt-Werte ermittelt werden) berechnen wir die Verwaltungskosten auf folgende Grundlagen:

- Bezüge: Durchschnitt der gesamten Laufbahn des gehobenen Diensts
- 40h-Woche als Grundlage für alle Berechnungen wie Umwandlung von Minuten-/Stundenangaben in Jahresanteile
- keine Differenzierung zwischen Beamten und Angestellten zur Vermeidung von Komplexität (die Abweichungen wären gering)
- Ergänzung um Aufschläge für Sachkosten eines Arbeitsplatzes und für Personalgemeinkosten gem. BMF-Methodik

Die Höhe der angesetzten Kosten (gem. BMF-Werten für 2005) ergibt sich aus folgender Tabelle:

Berechnung Verwaltungskosten						
Nr.	Bezeichnung	Stunde	Woche	Monat	Jahr	Erläuterung
1	Zeit (Stunden)	1	40	136,55	1638,6	Ansatz: einheitlich 40-Std-Woche
2	Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten)	33,42		4.579	54.949	Ansatz: BMF, Personalkostensätze 2005, Tabelle 2a Spalte 5-7 für Zeile: Durchschnitt g.D.
3	Sachkosten je Arbeitsplatz	7,28		994,25	11.931	Ansatz: Kosten für Sachmittel je IT-Arbeitsplatz (AP), BMF-Satz 2005 von 11.931/Jahr
4	Kosten zzgl. Kosten Zeile 3.	40,70		5573,33	66.880	
5	Kosten zzgl. Verwaltungskostenaufschlag iHv 20%	48,84		6688,00	80.256	Ansatz: Gemeinkosten für reduzierter BMF-Satz zur Gleichstellung von internen und externen Berechnungen von 20% (statt 30%)

3.3.3 Ergebnisse für den Gesetzentwurf

Die vorgesehenen Änderungen des Wassergesetzes führen in folgenden Bereichen zu Veränderungen bei den Vollzugsaufwänden:

- Vielzahl kleiner Auswirkungen mit in der Summe **geringen dauerhaften Entlastungen** von unter 2 Stellen
- Relevante **Mehraufwände bis 2009** für die Umsetzung des WHG sowie entsprechender EU-Richtlinien
 - bei den gem. § 25 Entwurf BbgWG durchzuführenden Strategischen Umweltprüfungen (schwer abschätzbar) und
 - bei den gem. § 96ff Entwurf BbgWG durchzuführenden Hochwasserschutzmaßnahmen.

Einen Überblick über die Kostenauswirkungen gibt folgende Tabelle:

Prognose der jährliche Mehrkosten für Vollzug des novellierten Wassergesetzes			
Nr.	Aufgabe	Kosten in € je Jahr	Anmerkung
1	Diverse Änderungen zur Verwaltungsvereinfachung	-142.821	Dauerhafte Veränderung aufgrund Berechnungen (entsprechend -1,77 Stellen)
2	Mehraufwand für Strategische Umweltprüfung (pflichtig)	40.128	Einmalige Personalkosten jährlich bis 2009 für Mehraufwand Strategische Umweltprüfung
3	Mehraufwand für Hochwasserschutz (pflichtig)	401.280	Einmalige Personalkosten jährlich bis 2009, teilweise bis. 2012
4	Mehraufwand für Hochwasserschutz (pflichtig)	2.500.000	Einmalige Sachkosten für externe Zuarbeit bis 2009 (durchschnittlich je Jahr)
	Summe	2.798.587	

Hinweis: Die unter Nr. 1 aufgeführten Entlastungen aufgrund diversen Änderungen, die auf der Basis des Referentenentwurfs ermittelt wurden, dürften sich aufgrund der Veränderungen im Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf verschoben haben. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Entlastungseffekte für die Verwaltung sich nicht verringert haben, sondern gleich geblieben oder sogar gestiegen sind. Auf eine Neuberechnung wurde vereinbarungsgemäß verzichtet.

Mithin verursachen die vorgesehenen Änderungen des Wassergesetzes Mehrkosten von knapp 3 Mio. € je Jahr. Die Mehrkosten für den Vollzug des Wassergesetzes fallen für die dominierenden Posten 2-4 voraussichtlich nur bis 2009 an.

Nicht einbezogen sind diejenigen Folgekosten, die sich infolge der Maßnahmenplanungen für die Umsetzung ergeben (insbes. im Hochwasserbereich).

Dazu werden folgende Erläuterungen gegeben:

3.3.3.1 Vielzahl kleiner Auswirkungen

Die Vielzahl kleiner Auswirkungen wurde in der als **Anlage 3** beigefügten Tabelle dokumentiert; auf sie wird verwiesen. Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Auswirkungen auf die derzeitige Situation einschließlich derzeitiger Fallzahlen beziehen. Die Fallzahlen basieren ebenso wie die ermittelten Aufwände nicht auf repräsentativen Erhebungen, sondern auf auftraggeberseitig plausibilisierten Einzelschätzungen in einzelnen Wasserbehörden.

Die Aufwandsveränderung verteilt sich wie folgt auf die Wasserbehörden:

- Kommunale Ebene (Untere Wasserbehörden):
Minderaufwand i.H.v. 221.186 € (ca. –2,76 Stellen),
- Landesebene (insbes. LUA):
Mehraufwand i.H.v. 78.757 € jährlich (ca. +0.98 Stellen).

Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 3 (Zurechnung und Betrag je Änderung).

3.3.3.2 Strategische Umweltprüfung

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist in Anlage 3 zu § 14 UVPG auch für das Wasserrecht vorgesehen. Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene § 25 Abs. 3 Entwurf BbgWG setzt diese Vorgabe um, indem er die Nutzung dieses neuen Instrumentes in Verbindung mit der Aufstellung von Maßnahmenprogrammen gem. § 25 Abs. 1 BbgWG bis zum 22.12.2009 vorgibt. Dies führt zu Mehraufwänden bei den zu erstellenden Maßnahmenprogrammen und zwar insbes. durch Beteiligung von Behörden (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Entwurf BbgWG) und der Öffentlichkeit (§ 26 Abs. 7 Entwurf BbgWG).

Da derzeit weder Erfahrungen mit durchgeführten Strategischen Umweltprüfungen vorliegen, noch die Anzahl der zukünftig zu erstellenden Maßnahmenprogramme für Brandenburg feststeht, ist der Mehraufwand kaum abschätzbar.

Da für die Strategische Umweltprüfung die Vorarbeiten der Maßnahmenprogramme zu einem hohen Anteil genutzt werden können und ihre Ergebnisse überwiegend nur neu zu strukturieren sind, fällt ein darüber hinaus gehender Aufwand nur gering aus; möglicherweise ist von einem Umfang von ca. 20-30% Aufschlag auf die Aufwendungen für Maßnahmenprogramme für Strategischen Umweltprüfung erforderlich.

Angesetzt wird ein unter Vorbehalt geschätzter Aufwand von jährlich etwa 0,5 Stellen, der bis 2009 beim LUA anfällt.

3.3.3.3 Hochwasserschutz

Die rechtlichen Vorgaben des WHG (§§ 31ff.) für den Hochwasserschutz sollen in Brandenburg durch die völlig neu gestalteten §§ 96 – 100d Entwurf BbgWG umgesetzt werden. Sie führen zu umfangreichen neuen Verwaltungsaufgaben, insbesondere

- zur Erstellung von Hochwasserschutzplänen bis 2009 (§ 99),
- zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bis 2010/2012 (§ 100a) und
- zur Kartierung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten bis 2009 (§ 100d).

Der Aufwand ist vor allem ein einmaliger Aufwand, der nach den derzeitigen Planungen bezogen auf ca. 2000 km der gesamten ca. 30.000 km Fließgewässer in Brandenburg erbracht werden soll. Dazu ist die Aufstockung des Personals um 5 Stellen vorgesehen (je 1 Stelle im MLUV und 4 Stellen im LUA); zusätzlich ist Vergabe von externen Leistungen in Höhe von insgesamt 8.000.000 € vorgesehen. Dieser MLUV-seitig geplante Aufwand wurde für die Kostenermittlung angesetzt.

Anzumerken ist dazu folgendes:

- Zukünftige EU-Vorgaben durch Hochwasserrichtlinie

Grundlage der Vorschläge des Regierungsentwurfs sind die §§ 31a ff. WHG, die durch das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 neu in das WHG aufgenommen wurden. Zwar ist derzeit auch eine europaweite Vereinheitlichung des Hochwasserschutzes auf EU-Ebene geplant. Doch hat der Bund den Länder keinen Dispens von der Umsetzung der Vorgaben in den §§ 31a ff. WHG wegen der zu erwartenden EU-Regelung erteilt. Das BMU geht dabei davon aus, dass die die zukünftige Hochwasserrichtlinie der EU im wesentlichen die deutschen Regelungen des WHG abbilden wird und die Regelungen der §§ 31a ff. WHG daher durch die europaweite Regelung nicht obsolet werden.

- Datengrundlagen

Die Aufgabendurchführung setzt das Vorliegen von Geobasisdaten voraus. Standard sind heutzutage Daten in elektronischer Form (elektronische Karten). Die Beschaffung sollte in möglichst wirtschaftlicher Form erfolgen. Dies erscheint realisierbar, wenn grundsätzlich der einschlägige landeseigene Dienstleister beauftragt wird (Landesbetrieb für Geobasisdaten) und wenn die Genauigkeit und der Nutzen von elektronischen Karten auf das notwendige Maß beschränkt werden. Dazu sind grundsätzlich Alternativlösungen unter Kosten- und Ergebnis Gesichtspunkten aufzuzeigen.

- Aufwandsabschätzung

Die Abschätzung des Gesamtaufwandes für ein derart komplexes und neues Vorhaben ist ex ante nur schwer möglich. Auftragnehmerseitig ist daher eine Plausibilisierung der veranschlagten Aufwände im Rahmen dieses Auftrages nicht möglich.

Angesichts des Umfangs des Vorhabens erscheint es sinnvoll, das Vorhaben als Projekt zu betrachten und auftraggeberseitig zu planen. Dazu ist eine Projektplanung für das Gesamtprojekt vorzunehmen, die Meilensteine und Arbeitspakete ausweist. Auf dieser Grundlage ist eine genauere Spezifizierung des Aufwandes möglich. Dabei sollen alternative Szenarien **ergebnisseitig** vorgesehen werden.

Hinsichtlich der Organisation erscheint es anders als bisher geplant sinnvoll, die Gesamtaufgabe in **einer** Organisationseinheit im LUA anzusiedeln (keine Regionalisierung). Dies vermindert den Gesamtaufwand.

3.3.4 Gestaltungsspielraum

Ein landesrechtlicher Gestaltungsspielraum ist bei den vorgesehenen Änderungen überwiegend vorhanden. **Nicht** vorhanden ist er in folgenden Bereichen:

- Einführung der Strategischen Umweltprüfung
- Aufnahme neuer Vorschriften zum Hochwasserschutz (dabei können die bundesrechtlichen Vorgaben allerdings durch Detailregelungen ausgefüllt werden, z.B. die für § 97 Abs. 1 Entwurf BbgWG vorgesehenen Bestimmungen zur Beweidung durch Schafe und die Vorländerregelung in § 100c Entwurf BbgWG)
- Information der Öffentlichkeit gem. § 114 Abs. 5 Entwurf BbgWG

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass es bei den Themen Strategische Umweltprüfung und Hochwasserschutz einen erheblichen Gestaltungsspielraum unterhalb der gesetzlichen Normierung im Verwaltungsvollzug gibt. Die zukünftige Aufgabenwahrnehmung kann unterschiedlich tief und umfangreich ausgestaltet werden.

Soweit Planungen vorliegen (beim Hochwasserschutz) ergeben sich nach einer kursorischen Bewertung keine Anzeichen dafür, dass ein normüberschießender Vollzug vorgesehen ist.

3.3.5 Sonderfall Vollzugskosten: Umlageverfahren zur Gewässerunterhaltung

Eine umfassende Betrachtung der Vollzugskosten in der mittelbaren Staatsverwaltung war nicht Gegenstand des Auftrages. Gegenstand des Auftrages war jedoch die Bewertung und Optimierung des **Refinanzierungsverfahrens der Gewässerunterhaltungsverbände** (zum Auftrag s.o. Kap. 1.2).

Die in den 26 Gewässerunterhaltungsverbänden entstehenden Vollzugskosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung werden über eine Umlage von den Verbandsmitgliedern (Gemeinden, Grundstückseigentümer) finanziert. Dieses Verfahren ist wegen der Kleinteiligkeit der Umlagebeiträge je Grundstückseigentümer enorm aufwändig und unverhältnismäßig (Jahresbeiträge für Einfamilienhausgrundstück regelmäßig unter 1,- €).

Die Gutachter haben die unterschiedlichen in Brandenburg praktizierten Verfahren rechtlich und organisatorisch überprüft und in einem Bericht Empfehlungen zur Optimierung gegeben (s. **Anlage 1**). Auf diesen Bericht wird wegen der Begründung im Einzelnen verwiesen. Er enthält eine Bewertung der verschiedenen Modelle zu Umlage der Gewässerunterhaltungskosten. Die schließt auch Modelle einer direkten Mitgliedschaft aller Eigentümer in den Gewässerunterhaltungsverbänden ein, was das bisherige, zweistufige Umlageverfahren unter Einbindung der Kommunen entbehrlich machen würde.

Im Ergebnis wird empfohlen, die Beiträge für die Finanzierung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung

- wie bisher für die überwiegende Mehrzahl der Grundstücke gegenüber den Gemeinden in Rechnung zu stellen (zweistufiges Verfahren mit Gesamtrechnung für die im Gemeindegebiet liegenden pflichtigen Grundstücke, also keine Veränderung der Mitgliederstruktur) und
- die Refinanzierung der Gemeinden ohne eine gesonderte Umlage je Grundstückseigentümer (=Bescheiderstellung) durch Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer vorzunehmen (wird bereits von einigen Gemeinden praktiziert).

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG (geltende Fassung) können die Kommunen die eigenen Verwaltungsaufwände für die Umlage der ihnen in Rechnung gestellten Gewässerunterhaltungskosten auf die Eigentümer der Grundstücke umlegen. Einige Kommunen tun dies, andere nicht. Soweit dies geschieht, ist das Verfahren mehr oder weniger aufwändig. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung modifiziert das Verfahren der Umlage der eigenen, kommunalen Verwaltungsaufwände zwar, beseitigt es aber nicht.

Wir empfehlen auch weiterhin (vgl. hierzu unser gesondertes Gutachten, **Anlage 1**), § 80 Abs. 2 BbgWG ersatzlos zu streichen, um mangels Refinanzierungsmöglichkeit die Kommunen zur Übernahme des empfohlenen aufwandsärmsten Verfahrens zu bewegen. Die im Regierungsentwurf erstmals vorgeschlagene Neureglung für § 80 Abs. 2 BbgWG ist zu kritisieren: Sie ist bürokratisch aufwändig. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Verwaltungsaufwand in den Kommunen bei Einführung dieser Regelung nicht nur nicht vermindert, sondern sogar erhöht. Schließlich erfolgt die Berechnung nunmehr nach zwei Verfahren, die miteinander zu verbinden sind (Berechnung der absoluten Aufwandshöhe sowie Anwendung der Kappungsgrenze von 15%). Die Berechnung muss entweder manuell oder mittels einer kostenträchtigen EDV-Änderung erfolgen. Unseres Erachtens wird dieser Mehraufwand durch das Vorsehen von Mehrjahresbescheiden oder der Verbindung der Abrechnung mit dem Grundsteuerbescheid möglicherweise nicht kompensiert.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Umlage der Gewässerunterhaltungskosten als auch für die dort ebenfalls vorgesehene Umlage des kommunalen Verwaltungsaufwandes weiterhin ein Prozessrisiko besteht (wenn auch einige Klarstellungen im Regierungsentwurf enthalten sind). Das von uns empfohlene Verfahren, das durch die Streichung des § 80 Abs. 2 BbgWG zum Standard würde, beseitigt dieses (in der Vergangenheit relevante) Risiko und die damit verbundene Kostenbelastung für die Kommunen.

3.4 Bewertung der Vollziehbarkeit

3.4.1 Ist-Situation im Vollzug

Die Wasserverwaltung in Brandenburg besteht den folgenden Behördentypen (Stand Mitte 2006):

Wasserverwaltung Brandenburg			
Nr.	Behörde	„Wasser“ - Stellen 2005	Anmerkung
1	Oberste Wasserbehörde: Ministerium (MLUV)	42	Abteilung 6 „Wasser- und Bodenschutz“ mit 4 „Wasser“-Referaten
2	Obere Wasserbehörde / Wasserwirtschaftsamt Landesumweltamt	290	Mit 3 Standorten gem. alter Bezirksstruktur, Reduzierung bis 2009 auf 275 Stellen, bei Quote höherer Dienst von. ca. 20%
3	Untere Wasserbehörden 14 Landkreise und 4 kreisfreie Städte	90	Dies entspricht etwa 4.000.000 €, die im Rahmen der Konnexität den Unteren Wasserbehörden für die Aufgabenwahrnehmung zugewiesen werden.
4	Summe:	422	
5	Mittelbare Staatsverwaltung: 26 Wasser- und Bodenverbände		
6	Mittelbare Staatsverwaltung: ca. 80 Wasser- und Abwasserzweckverbände		

Erläuterungen:

- **Untere Wasserbehörden**

Die Unteren Wasserbehörden unterliegen der Sonderaufsicht des Ministeriums und unterstehen nicht dem LUA. Ihre durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter beträgt aufgrund der vorliegenden Übersicht mit 5 Stellen. Das Spektrum reicht von 3 bis 7 Stellen. Die tatsächlichen Werte können von den Einzelwerten je Landkreis abweichen.

▪ Landesumweltamt (LUA)

Das LUA gliedert sich in 7 Abteilungen, von denen 4 Abteilungen für Wasserangelegenheiten vorrangig tätig sind, die 3 so genannten Regionalabteilungen (RW, RS, RO) und die Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser (ÖNW). Die Abteilung ÖNW nimmt zugleich die Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes wahr und ist insofern den umweltmedienübergreifenden Regionalabteilungen unterstellt.

▪ Wasserverbände

Dachverband der insgesamt über 100 Wasserverbände ist der Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V., in dem ein Teil der Gewässerunterhaltungsverbände und Wasser- und Abwasserzweckverbände als Mitglied organisiert sind.

3.4.2 Allgemeine Bewertung der Verwaltungsstrukturen

Die derzeit vorgesehenen Änderungen des Wassergesetzes in der geprüften Fassung sind in der vorhandenen Struktur der Wasserverwaltung integrierbar und vollziehbar.

- Allerdings ist eine quantitative Anpassung oder Umschichtung für die neuen Aufgaben, insbes. beim Hochwasserschutz (§§ 96 ff.), erforderlich.
- Die Hebung des rechnerischen Potentials der Personalreduzierung für die sonstigen Aufgaben dürfte wegen der Vielzahl der betroffenen Behörden nicht realisierbar sein (Stellenbruchteile je Behörde).

Die Bewertung der Vollzugsstrukturen führt jedoch unabhängig von der geplanten Novellierung zu folgenden Problembereichen der Wasserverwaltung:

3.4.2.1 Untere Wasserbehörden

Aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl je Landkreis fehlt es den Unteren Wasserbehörden an Mitarbeitern mit hoher fachlicher Ausbildung (keine Fachingenieure). Die Vertretungsfestigkeit ist schwach ausgeprägt. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Qualität der Aufgabenwahrnehmung führen. Außerdem verursacht es eine teilweise geringe fachliche Autarkie und damit eine zwangsläufige fachliche Abhängigkeit vom LUA und eine diesbezüglichen Schnittstelle.

Darüber hinaus ist auch von einer geringen Effizienz auszugehen, da ein Arbeitslastausgleich (gleichmäßige Auslastung der Mitarbeiter im Sinn einer Verstetigung) in kleinen Organisationseinheiten nur schwer möglich ist.

3.4.2.2 Landesumweltamt

Die Aufteilung der wasserbezogenen Aufgaben auf mehrere, z.T. regionalisierte Organisationseinheiten aufgrund der organisatorischen Zusammenfassung der verschiedenen Umweltmedien führt zu einer Zersplitterung der wasserwaltenden Aktivitäten. Dies gilt

- für die Aufgaben des LUA als Zulassungsbehörde (obere Wasserbehörde) und
- insbesondere für die Aufgaben der Wasserwirtschaft (Wasserbau und Gewässerunterhaltung; Fachamt).

Die Zulassungsaufgaben werden in jeder der 3 Regionalabteilungen wahrgenommen. Dies erfolgt medienübergreifend (also nicht nur für das Medium Wasser), was aus Sicht der Bürger und Unternehmen von Vorteil ist (einheitlicher Ansprechpartner).

Diese Organisation ist allerdings im Hinblick auf die mit ihr verbundene Zersplitterung des Know-Hows problematisch. Besonders problematisch erscheint die Situation im Bereich der Wasserwirtschaft, deren Aufgaben zusätzlich mit konzeptionellem Einschlag in der Abteilung ÖNW wahrgenommen werden (also an 4 Stellen im LUA). Dies mindert Effektivität und Effizienz innerhalb des LUA. Die Verteilung der Aufgaben auf 3 Standorte verschärft dieses Problem, da sie zusätzlich den landeseinheitlichen Vollzug des Wassergesetzes erschwert.

Daher sollte die Regionalisierung kritisch überprüft werden und möglicherweise durch eine landesweite fachliche Bündelung (Zentralisierung) ersetzt werden. Damit ließen sich vermutlich deutliche Effizienzgewinne erzielen. Dies gilt insbesondere auch deswegen, weil das Gesamtvolumen der Aufgaben eine Regionalisierung angesichts der teilweise geringen landesweiten Aufwände für einzelne Aufgaben nicht rechtfertigt..

Soweit die vorhandene Regionalisierung und die medienübergreifender Bearbeitung organisatorisch beibehalten werden soll, könnte eine Optimierung ggf. nach folgende Maßgaben erfolgen:

- Erweiterung des Bestandes der zentral wahrgenommenen Aufgaben (z.B. Hochwasserschutz),
- Institutionalisierung des fachlichen Austausches für regionalisierte Aufgaben oder Aufbau einer Matrixorganisation.

3.4.2.3 Wasserverbände

Insgesamt existieren in Brandenburg über 100 Gewässerverbände, die sich in zwei Gruppen aufteilen:

- Ca. 80 Wasser- und Abwasserzweckverbände

Rechtsgrundlage: grundsätzlich freiwillig gebildete Zweckverbände von Gemeinden (Kommunalrecht)

Aufgaben: Versorgung mit Trinkwasser, Entsorgung von Abwasser

- 26 Gewässerunterhaltungsverbände (Wasser- und Bodenverbände)

Rechtsgrundlage: Flächendeckende Organisationen mit Zwangsmitgliedschaft nach dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG)

Aufgabe: Unterhalt der

- Gewässer I. Ordnung (übertragene Aufgabe, Finanzierung durch Land Brandenburg) und
- Gewässer II. Ordnung (eigene Aufgabe, Finanzierung durch Umlage an Eigentümer)

Dachverband ist der Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V., in dem ein Teil Wasser- und Abwasserzweckverbände und der größte Teil der Gewässerunterhaltungsverbände als Mitglieder organisiert sind.

Die Strukturen der Gewässerverbände sind durch eine hohe Kleinteiligkeit geprägt. Neben einigen größeren Verbänden mit mehr als 50 Mitarbeitern besitzt die Mehrzahl der über 100 Verbände einen Personalbestand von unter 20 Mitarbeitern (ohne Waldarbeiter). Zum Vergleich: In NRW gibt es 9 Wasserverbände mit jeweils etwa 100 bis 300 Mitarbeitern.

Regelmäßig steht eine Mehrzahl von Verbänden einer Unteren Wasserbehörde gegenüber. Dies führt zu hohen Schnittstellenaufwänden. Außerdem dürften die kleinen Verbände ineffizient und wenig wirksam arbeiten. Die Zusammenlegung oder enge Kooperation dieser oftmals sehr kleinen Einheiten würde zu effektiveren Verwaltungen und höherer Wirksamkeit führen. Siehe dazu Empfehlung in Kapitel 4.3.6 .

Der Regierungsentwurf trägt diesem Befund insofern Rechnung, als er in Artikel 2 eine Öffnungsklausel für den Zusammenschluss der Gewässerunterhaltungsverbände in das GUVG einfügt, die auch eine Zwangsfusion vorsieht. Damit ist die Möglichkeit einer Gebiets- und Strukturreform durch Rechtsverordnung gegeben.

3.5 Bewertung der Verhältnismäßigkeit

3.5.1 Methodischer Ansatz

Die Regelungen des Gesetzes verursachen die o.g. Bürokratie- und Verwaltungskosten. Dem steht ein Nutzen gegenüber. Um die Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen zu bewerten wird wie folgt vorgegangen:

- Zunächst werden die Ziele des Gesetzes dargestellt.
- Dann werden die einzelnen Regelungen (bzw. „Informationspflichten“ in Bezug auf die Bürokratiekosten und „Aufgaben“ der Verwaltung oder allgemein Maßnahmen zur Zielerreichung) den Zielen

zugeordnet. Ein Ziel wird typischerweise mit mehreren Maßnahmen verfolgt; eine Maßnahme kann aber auch mehreren Zielen dienen.

- Der Grad der Zielerreichung bzw. die Effektivität der Maßnahmen wird bewertet.
- Die Kosten (insbesondere die Bürokratiekosten) der Maßnahmen werden der Wirkung gegenübergestellt, d.h. die Effizienz abgeschätzt.
- Daraus erfolgt dann schlussendlich die Bewertung der Verhältnismäßigkeit und
- ggf. eine Ausblick auf einen Änderungsvorschlag falls ein rechtlicher Handlungsspielraum gegeben ist.

3.5.2 Ziele des Gesetzes

Mit dem Brandenburgischen Wassergesetz werden primär die folgende Ziele verfolgt. Dabei treten teils Zielkonflikte auf.

- Gewährleistung des **Gewässerschutzes** (als Teil des Umweltschutzes und Gesundheitsschutzes) darunter
 - Qualität: Erreichung und Sicherstellung der in der Wasserrahmenrichtlinie angestrebten Qualität
 - Quantität: Sparsame Bewirtschaftung des Oberflächen- und Grundwassers
- Berücksichtigung der Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere (**Naturschutz**)
- Sicherstellung der öffentlichen **Wasserversorgung** (Nutz- und Verfügbarkeit des Wassers)
- Berücksichtigung der Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche für Erholung, Freizeit und Sport, Schifffahrt und Verkehr (**weitere Wassernutzungen**)
- Gewährleistung einer schadlosen **Abwasserentsorgung**
- Abwehr von **Hochwassergefahren**

Zusätzlich leisten einzelne Regelungen des Brandenburgischen Wassergesetzes einen Beitrag bei der Erreichung folgender weiterer politischer Ziele:

- Förderung der **Landwirtschaft**
- Sicherstellung der **Rechtssicherheit** für Bürger und Wirtschaft, damit u.a. Förderung der Wirtschaft

- Unterstützung der **Finanzierung** des Staates und damit u.a. öffentlicher Aufgaben
- Schutz des **Eigentums**

Der Intensität der Aktivitäten des Staates zur Erreichung der Ziele ist jeweils unterschiedlich (alleine schon aufgrund der unvermeidbaren Zielkonflikte). Dies drückt sich durch die folgenden Begriffsunterscheidungen aus:

- Positive bis neutrale Wirkungen der Regelungen auf Gegenstand in abnehmenden Stufen der Intensität
 - Erzwingung
 - Sicherstellung
 - Gewährleistung
 - Förderung
 - Unterstützung
 - Ermöglichung
- Neutrale bis negative Wirkungen der Regelungen auf Gegenstand in zunehmenden Stufen der Intensität
 - Schutz
 - Berücksichtigung
 - Vermeidung
 - Abwehr
 - Verhinderung

3.5.3 Zuordnung der Maßnahmen zu Zielen

Dargestellt sind alle Maßnahmen, die in die Abschätzung von Kosten einbezogen worden. Die Maßnahmen sind größtenteils jeweils nur einem Ziel zugeordnet. Insbesondere die Maßnahmen zum Gewässerschutz dienen aber mittelbar auch weiteren Zielen.

- Ziel: Gewährleistung des **Gewässerschutz** (als Teil des Umweltschutzes und Gesundheitsschutzes)

Maßnahmen:

- § 19 BbgWG / § 6 BbgKAbwV: Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus Betrieben
- § 20 Abs. 1 BbgWG: Anzeigepflicht bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 20 BbgWG / § 11 VAwS: Laufende Pflege des Anlagenkatasters

- § 20 BbgWG / § 15 VAWs: Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 20 BbgWG / § 22 VAWs: Überprüfung von Anlagen (Neuprüfung)
- § 20 BbgWG / § 22 VAWs: Überprüfung von Anlagen (laufende Prüfung)
- § 20 BbgWG / § 25 VAWs: Nachweis der Fachbetriebseigenschaft
- § 21 BbgWG Abs. 3: Meldepflicht bei Baumaßnahmen
- § 37 BbgWG: Anzeige der Beseitigung von Benutzungsanlagen etc.
- § 54 Abs. 1 BbgWG: Bestanderfassung vor Grundwasserentnahme
- § 55 Abs. 3 BbgWG: Erlaubnis von Grundwasserentnahmen
- § 56 Abs. 1 BbgWG: Anzeige von Erdaufschlüssen
- § 73 Abs. 2 BbgWG: Qualifizierte Selbstüberwachung
- § 75 BbgWG: Aufzeichnungspflicht; Vorlage der Daten auf Verlangen
- § 87 Abs. 1, 2 BbgWG: Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern
- § 106 BbgWG: Anzeige und Abnahme von Baumaßnahmen
- § 108 BbgWG / § 5 UStZulV: Durchführung von Untersuchungen
- § 108 BbgWG / § 8 UStZulV: Zulassung von Untersuchungsstellen

- Ziel: Berücksichtigung der Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere (**Naturschutz**)
Maßnahmen:
 - § 43 BbgWG: Gemeingebrauch
 - § 25 Abs. 3 BbgWG: Strategische Umweltprüfung

- Ziel: Sicherstellung der öffentlichen **Wasserversorgung** (Nutz- und Verfügbarkeit des Wassers)
Maßnahmen:
 - §§ 59 ff. BbgWG: Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung

- Ziel: Berücksichtigung der Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche für Erholung, Freizeit und Sport, Schifffahrt und Verkehr (**weitere Wassernutzungen**)
Maßnahmen:
 - § 43 BbgWG: Gemeingebrauch

- Schutz des **Eigentums** / Sicherstellung einer gerechten Belastung
 - § 16 Abs. 2 BbgWG: Entschädigung bei Festsetzung von Wasserschutzgebieten

- § 16 Abs. 5 S. 2 BbgWG: Befreiungen von Verboten bei Wasserschutzgebieten
- Ziel: Gewährleistung einer schadlosen **Abwasserentsorgung**
Maßnahmen:
 - § 39b BbgWG: Koordiniertes Verfahren
 - § 39h BbgWG: Emissionserklärung
 - § 62 Abs. 1 BbgWG: Anzeigepflicht bei Aufbereitungsanlagen
 - § 72 BbgWG / § 2 IndV: Genehmigung von Indirekteinleitungen (einmalig)
 - § 72 BbgWG / § 2 IndV: Genehmigung von Indirekteinleitungen (laufende Prüfung)
 - § 72 BbgWG / § 4 IndV: Anzeige von Indirekteinleitungen
 - § 71 BbgWG: Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen
- Ziel: Abwehr von **Hochwassergefahren**
Maßnahmen:
 - §§ 96 - 100d BbgWG: Hochwasserschutz
- Ziel: Förderung der **Landwirtschaft**
Maßnahmen:
 - § 55 BbgWG: Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung
- Ziel: Sicherstellung der **Rechtssicherheit** für Bürger und Wirtschaft, damit u.a. Förderung der Wirtschaft
Maßnahmen:
 - § 8 Abs.3 S. 4 BbgWG: Festsetzung der Uferline (Kennzeichnung auf eigene Kosten)
 - § 18 Abs. 2 BbgWG: Staatliche Anerkennung einer Heilquelle
 - § 142 BbgWG: Wasserbuch
- Ziel: Unterstützung der **Finanzierung** des Staates und damit u.a. öffentlicher Aufgaben
Maßnahmen:
 - § 40 BbgWG: Wassernutzungsentgelt
 - § 80 BbgWG: Umlage des Unterhaltungsaufwandes

3.5.4 Effektivität der Maßnahmen

Grundsätzlich unterstützen die Maßnahmen des Wassergesetzes die Erreichung des jeweiligen Zieles, d.h. sie rufen eine dienliche **Wirkung** hervor.

Einige Regelungen laufen leer, d.h. rufen gar keine Wirkung hervor.

Es gibt keine Regelung, die das Ziel nicht unterstützt sondern sogar das Gegenteil des Beabsichtigten bewirkt. Solche Paradoxien gibt es vereinzelt in anderen Rechtsbereichen. Im Wasserrecht ist theoretisch folgende paradoxe Wirkung denkbar: Der Bau von Deichen zum Hochwasserschutz bewirkt, dass weniger Wasser abfließen kann und verursacht damit (höhere) Hochwasser an anderer Stelle – Hochwasserschutz fördert dann Hochwasser. Ein solcher paradoxer Wirkungszusammenhang ist jedoch an keiner Stelle des Wassergesetzes systematisch angelegt.

3.5.5 Effizienz der Maßnahmen

Bei den folgenden Maßnahmen sehen wir ein Missverhältnis der Wirkungen einer Maßnahme auf der einen und den Kosten der Maßnahme auf der anderen Seite:

▪ § 20 BbgWG / § 11 VAwS: Anlagenkataster

Zumindest bei kleineren, wenig komplexen Anlagen (z.B. kleinere Tankstellen) ist der Nutzen gering. Im schon unwahrscheinlichen Fall einer Störung mit Gefährdung des Grundwassers ist die Situation bei einer geringen technischen Komplexität auch ohne Kataster beherrschbar. Kosten für Erstellung und Pflege des Anlagenkatasters entstehen trotzdem.

Entsprechend unserer Anregung beabsichtigt der Auftraggeber, diese Thematik im Rahmen der anstehenden Novellierung der VAwS zu bearbeiten (Absichtserklärung des Umweltministers in der Pressemitteilung des Landtages/SANS vom 3.1.2007).

▪ § 40 BbgWG: Wassernutzungsentgelt

Mit dem Wassernutzungsentgelt werden zwei Ziele verfolgt: Eine Steuerungswirkung zum Schutz der Gewässer und Generierung von Einnahmen. Ob die Steuerungswirkung erreicht wird, ist zumindest fraglich.

Der Regierungsentwurf trägt der Kritik an der Steuerungswirkung der bisherigen Regelung nicht Rechnung, siehe dazu Kapitel 3.6.2 .

▪ § 54 Abs. 1 BbgWG: Bestanderfassung vor Grundwasserentnahmen

Die geforderte Bestanderfassung vor Grundwasserentnahmen verursacht recht hohe Bürokratiekosten, die ggf. reduziert werden können.

Entsprechend unserer Anregung sieht der Regierungsentwurf eine weiter als bisher gehende Entbürokratisierung vor (Verpflichtung nur insoweit, als „keine Daten vorliegen“) .

▪ § 71 BbgWG: Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen

Der Regierungsentwurf sieht eine Vereinfachung des Verfahrens zur Genehmigung von Abwasseranlagen vor (Anzeige statt Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen). Dabei soll die Wirkung (Gewässerschutz) gleich bleiben und die Kosten sinken. Von den Vollzugsexperten werden die Folgen für Nutzen und Kosten unterschiedlich beurteilt.

Wir empfehlen, das Vorhaben wie geplant umzusetzen, Erfahrungen zu sammeln und diese zu evaluieren. Siehe dazu Kapitel 4.3.2 .

▪ § 72 BbgWG / § 4 IndV: Anzeige von Indirekteinleitungen

Bei Indirekteinleitungen in geringerem Umfang (z.B. Zahnärzte, kleinere Öl-Abscheider bspw. von Autowaschstraßen) ist die Effizienz der laufenden Überwachung fraglich und wird auch teilweise in der Praxis nicht vollzogen. Das Gefährdungspotential für die Abwasserbehandlung (und damit die Wirkung der Regelung) ist gering, trotzdem entstehen Vollzugskosten und eine bürokratische Belastung von Unternehmen.

Es besteht ein rechtlicher Handlungsspielraum:

Die IndV beruht auf § 72 Abs. 1 BbgWG und dient der Sicherstellung der Anforderungen des § 7 a Abs. 4 WHG. Die Anzeigepflicht des § 4 IndV besteht im umfassenden Umfang für nicht genehmigungsbedürftige Indirekteinleitungen. In der IndV können Ausnahmen von der Anzeigepflicht vorzusehen werden, wie dies z.B. in Hessen der Fall ist (vgl. dort § 1 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Indirekteinleiterverordnung). Dabei ist allerdings i.S.d. § 7 a WHG auf die Einhaltung der bundesrechtlichen Standards zu achten.

Wir schlagen über den Regierungsentwurf hinausgehende Vereinfachungen zur Entbürokratisierung vor, s. Kapitel 3.6.3.

▪ § 80 BbgWG: Differenzierter Umlagemaßstab für Unterhaltungsaufwand

Im bisher geltenden Recht ist vorgesehen, dass die Umlage für die Gewässerunterhaltungskosten ausschließlich nach einem einheitliche Satz je Flächeneinheit erfolgt. Innerhalb der Landesregierung wurde u.a. überlegt, einen differenzierten Flächenmaßstab einführen (um den Versiegelungsgrad der Grundstücke abzubilden).

Wir haben empfohlen, keine Differenzierung einzuführen. Begründet wurde dies

- mit dem zu erwartendem hohen Aufwand für die Klassifizierung der Grundstücke (laufender Aufwand sowie Erstaufwand für die Einführung des Systems) sowie
- mit der Streit anfälligkeit jeder möglichen Neuregelung.

Hilfsweise wurde ein einfaches, aufwandsarmes System der Differenzierung vorgeschlagen (anknüpfend an die Grundsteuerarten).

Der Regierungsentwurf verzichtet nunmehr - wie empfohlen - auf die Einführung einer Differenzierung beim Umlagesatz für die Gewässerunterhaltungskosten.

▪ § 108 BbgWG: Zugelassene Stellen

Die Kosten des Verfahrens sind bei gleich bleibender Wirkung der Regelung reduzierbar.

Gem. § 108 BbgWG bedürfen Labore, die Wasseruntersuchungen in Brandenburg durchführen wollen, einer Zulassung. Dies erscheint grundsätzlich geboten, um eine fachlich belastbare und neutrale Expertise über die Wasserqualität zu erhalten. Folgende Daten sind relevant:

- Bestand in Brandenburg ca. 30 zugelassene Stellen,
- Befristung bei Zulassung max. 5 Jahre,
- ca. 10 Anträge je Jahr zzgl. 20 sonstige Vorgänge (wie Eigentümerwechsel etc.)
- Prüfung erfolgt gründlich in MLUV und im LUA, z.T. mit Vor-Ort-Besichtigung (Schätzung intern ca. gut 2 Tage je Antrag, extern ca. 1 Tag je Antrag)

Unabhängig von der Zulassung erfolgt eine Akkreditierung als Laborbetrieb, die technisch orientiert ist (im Laborbereich Standard, s. § 8 Abs. 1 UStZulV).

Ein Zulassungsverfahren ist auch in allen Ländern vorgesehen – allerdings mit sehr unterschiedlicher faktischer Prüftiefe. Gemäß § 3 Abs. 2 UStZulV dürfen Untersuchungsstellen aus anderen Bundesländern in Brandenburg nur tätig werden, wenn ihnen in ihrem Bundesland in einem vergleichbaren Verfahren eine Zulassung erteilt wurde. Diese Regelung enthält rechtliche Unsicherheiten, da ein solches Unternehmen gegenüber einem Auftraggeber nachweisen muss, dass die dortige Zulassung in einem vergleichbaren Verfahren erteilt wurde. Dies wiederum führt dazu, dass Unternehmen oft „zur Sicherheit“ eine weitere Zulassung in Brandenburg beantragen. Hierauf haben diese Unternehmen nach der bisherigen Fassung von § 3 Abs. 1 UStZulV einen Anspruch.

Wir empfehlen, in der aufgrund von § 108 BbgWG zu erlassenden Verordnung zu regeln, dass Unternehmen, die in anderen Bundesländern zugelassen sind, generell keiner Zulassung bedürfen. Die bisher notwendige Prüfung der Vergleichbarkeit kann somit entfallen.

3.6 Weitere Ergebnisse

3.6.1 Wasserbuch

Der Regierungsentwurf sieht in einem Vorschlag zur Neufassung des § 142 BbgWG vor, dass künftig ein Wasserbuch vom Wasserwirtschaftsamt in elektronischer Form anzulegen und zu führen ist. Die näheren Einzelheiten sollen durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden.

3.6.1.1 Ausgangssituation

In Brandenburg existiert zur Zeit kein zentrales Wasserbuch, in dem die wasserbezogenen Rechte verzeichnet sind. Die Einrichtung eines solchen Buches ist unbestritten sinnvoll. Die Pflicht zur Führung eines Wasserbuchs ist bundesrechtlich vorgegeben (§ 37 WHG).

Die Unteren Wasserbehörden haben eigene IT-Systeme, die sie bei ihren Aufgaben unterstützen.

- Der Grad der IT-Unterstützung unterscheidet sich zwischen den Wasserbehörden. Einige nutzen lediglich die üblichen Instrumente der Bürokommunikation (z.B. Tabellenkalkulationsprogramme), andere haben Fachanwendungen im Einsatz, die z.T. auch die Vorgangsbearbeitung unterstützen. Insgesamt sind 5 verschiedene Fachanwendungen im Einsatz.
- Darüber hinaus sind die jeweils gespeicherten und genutzten Informationen unterschiedlich, insbesondere sind die Daten der Unteren Wasserbehörden eher vollzugsbezogen als Rechte-bezogen.
- Ein Datenaustausch zwischen den Unteren Wasserbehörden und dem LUA erfolgt bisher nicht automatisiert über IT.

Die Herausforderung besteht darin, ein zentrales Wasserbuch einzuführen ohne dass die Pflege von Datenbeständen doppelt notwendig wird (zentral und dezentral) und somit ein übermäßiger Verwaltungsaufwand entsteht.

3.6.1.2 Rechtliche Vorgaben zur Einführung des Wasserbuchs

Die Pflicht zur Einrichtung und Führung des Wasserbuchs ist bundesrechtlich vorgegeben (§ 37 Abs. 1 WHG). Zwar hat der Bundesgesetzgeber bei seiner rahmengesetzlichen Regelung es den Ländern überlassen, die Form der Führung von Wasserbüchern zu regeln. Den Ländern ist es aber nicht freigestellt, ob Wasserbücher überhaupt geführt werden sollen (Sieder/Zeitler/Dahme: WHG-Kommentar, § 37 Rn 10). Auch der Mindestkatalog der in die Wasserbücher einzutragenden Rechtsverhältnisse ist bundesrechtlich durch § 37 Abs. 2 WHG vorgegeben: Erlaubnisse, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, Bewilligungen, alte Rechte und alte Befugnisse, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete.

Der bisherigen Regelungen der §§ 142 ff. BbgWG haben nicht dazu geführt, dass in Brandenburg ein einheitliches, den bundesrechtlichen Anforderungen genügendes Wasserbuch geführt würde. Die Rechtspraxis der unteren Wasserbehörden ist unterschiedlich. Unsere Untersuchung kam zum Ergebnis, dass dies im Wesentlichen daran liegt, dass von der Verordnungsermächtigung in § 142 Abs. 1 BbgWG bis heute kein Gebrauch gemacht wurde. Dies wiederum hat eine Ursache darin, dass zwischen oberster und den unteren Wasserbehörden umstritten ist, welchen Inhalt eine solche Verordnung haben sollte, zu welchen Verwaltungskosten eine Verordnung über die Einrichtung des Wasserbuchs führen würde und welche finanziellen Auswirkungen dies im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip haben würde.

3.6.1.3 Regelungen der anderen Bundesländer

Unsere Recherche der Rechtspraxis anderer Bundesländer (Stand Oktober 2006) hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Baden-Württemberg: In Baden-Württemberg ist die Zuständigkeit zur Führung des Wasserbuchs durch Änderung des Landeswassergesetzes vom 16. Juli 1998 auf die unteren Wasserbehörden übertragen worden. Hierzu hat das Ministerium für Umwelt und Verkehr per Er-

lass vom 10. Juni 1999 angeordnet, dass die Führung des Wasserbuchs in einem automatisierten Verfahren zu erfolgen hat. Es hat ein datenverarbeitungstechnisches Konzept und einen Objektartenkatalog entwickelt, welches von den Wasserbehörden anzuwenden ist. Bei der Umstellung des Wasserbuchs auf das automatisierte Verfahren wurde der Umfang der zu erfassenden Daten deutlich reduziert. Geschätzt wurde, dass die bis zur Umstellung insgesamt erfassten ca. 300.000 Einträge auf ca. 20.000 Erfassungen reduziert werden konnten. Uns wurde durch das Ministerium für Umwelt und Verkehr mitgeteilt, dass der Objektartenkatalog derzeit überarbeitet wird und sich hieraus auch Änderungen am Wasserbuch ergeben können.

- Bayern: In Bayern existiert keine Vorschrift darüber, wie das Wasserbuch zu führen ist. Laut telefonischer Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bleibt es den einzelnen Landratsämtern überlassen, wie sie das Wasserbuch führen wollen. Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass die Pflicht zur Führung des Wasserbuchs oft vernachlässigt wird. So erhielten wir im Frühjahr 2006 auf einen Einsichts Antrag von dem zuständigen Landratsamt die Auskunft, dass das Wasserbuch nicht auffindbar sei. In einem anderen Fall wurde uns das Wasserbuch zwar in Form der Original-Verwaltungsakte per Post zur Einsicht zugesandt. Es handelte sich aber um per Hand beschriftete Karteikarten, die seit mehr als 30 Jahren nicht mehr aktualisiert worden waren.
- In Berlin gelten sehr detaillierte Vorgaben gem. Verordnung über die Einrichtung und Führung des Wasserbuchs vom 1. Juli 1990 (WasserbuchV). Das Wasserbuch wird auf Wasserbuchblättern. In der Verordnung ist sowohl die Eintragungsart als auch die Eintragungsform genauestens vorgeschrieben – bis hin zu den zu verwendenden Stiftarten und Tinten- bzw. Maschinenschriftfarben.
- Brandenburg: Keine landesweit einheitlichen Vorgaben; keine einheitliche Verwaltungspraxis.
- In Bremen ist das Wasserbuch nach telefonischer Auskunft des Senats für Bau, Umwelt und Verkehr in Datenbanken erfasst. Es gibt keine bestimmte Regelung, die festlegt, wie das Wasserbuch im Einzelnen auszusehen hat.
- In Hamburg wird das Wasserbuch laut telefonischer Auskunft der zuständigen Senatsverwaltung derzeit noch analog geführt. Die Umstellung auf digitale Führung ist jedoch bereits im Gang und soll bis zum Jahresende abgeschlossen sein.
- In Hessen sind die Einzelheiten des Wasserbuchs in Verwaltungsvorschriften (Erlasse vom 13. Januar 1961 und 30. September 1977, Staatsanzeiger für das Land Hessen 14/1986, S. 724 ff.) landeseinheitlich festgelegt. Danach ist das Wasserbuch in Loseblattform zu führen und besteht aus verschiedenfarbigen Wasserbuchblättern (gelb für oberirdische Gewässer, grün für Benutzungen des Grundwassers, hellgrau für Zwangsrechte und hellrot für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete).

- In Mecklenburg-Vorpommern sind Einzelheiten zur Führung des Wasserbuchs in einer Verwaltungsvorschrift vom 29. Mai 1999 festgelegt. Darin ist vorgeschrieben, dass die Wasserbuchblätter auf elektronischen Datenträgern angelegt und geführt werden.
- Niedersachsen: Laut telefonischer Auskunft des Niedersächsischen Umweltministeriums sind Einzelheiten in einem Verwaltungserlass geregelt, der nicht öffentlich ist. Eine digitale Erfassung der Wasserbücher sei in Arbeit. Die Wasserbücher sollen landeseinheitlich geführt werden.
- Nordrhein-Westfalen: Laut telefonischer Auskunft des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz befindet sich eine Anleitung zur Digitalisierung im Entwurfsstadium.
- Reinland Pfalz: In Rheinland-Pfalz gibt es ein digitales und landesweit einheitliches Wasserbuch. Hier gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 15. Januar 2004. Danach ist das bisher in Loseblattform geführte Wasserbuch bis zum 31. Dezember 2008 in das digitale Wasserbuch zu übertragen. Die Verwaltungsvorschrift legt die Datensätze für die Eintragskategorien fest.
- Saarland: Laut telefonischer Auskunft des Ministeriums für Umwelt wird das Wasserbuch nicht elektronisch, sondern als Loseblattsammlung geführt. Es gibt keine aktuellen Bestrebungen, das Wasserbuch auf digitalisierte Erfassung umzustellen.
- Sachsen: Die Führung des Wasserbuchs ist in einer Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 8. Januar 1999 (SächsWabuV) geregelt. Danach ist das Wasserbuch durch die höheren Wasserbehörden in maschineller Form als automatisierte Datei (digital) zu führen, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Sachsen-Anhalt: Einzelheiten zur Führung des Wasserbuchs sind in einem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 20. Dezember 2005 niedergelegt. Danach ist das Wasserbuch in Loseblattform anzulegen. Geregelt ist auch, dass die Eintragungen in das Wasserbuch zum Zweck der rechnergestützten Weiterverarbeitung für wasserwirtschaftliche Fachaufgaben zusätzlich verschlüsselt und im erforderlichen Umfang um weitere Daten ergänzt werden (Fachinformationssystem Wasser). Für die IT-Betreuung des Landesdatennetzes ist das Landesinformationszentrum zuständig.
- Schleswig-Holstein: Telefonisch teilte uns das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit, dass es keine landesweit einheitliche Regelung zur Führung des Wasserbuchs gebe, Die Wasserbücher würden nicht digital geführt. Es gebe auch keine aktuellen Bestrebungen, dies zu ändern.
- Thüringen: Aufgrund einer Verwaltungsvorschrift vom 28. August 1996 ist das Wasserbuchblatt auf elektronischen Datenträgern zu führen.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass in fast allen Bundesländern landesweit einheitliche Vorgaben für die Führung der Wasserbücher bestehen. Landesweit einheitliche Regelungen fehlen außer in Brandenburg nur in Bayern. Die dortige Verwaltungspraxis ist jedoch nicht als Vorbild geeignet. Auch wenn unsere Erfahrung mit der Führung der Wasserbücher in einzelnen Landratsämtern möglicherweise nicht verallgemeinert werden kann, ist festzuhalten, dass die dortige Rechtslage eine Praxis ermöglichen kann, welche den bundesrechtlichen Vorgaben des § 37 WHG nicht entspricht.

Ca. die Hälfte der Bundesländer führt die Wasserbücher bereits digitalisiert oder plant eine Umstellung auf digitale Erfassung. Das Land Brandenburg sollte bei der Erstellung einer landesweit einheitlichen Regelung zur Einführung des Wasserbuchs gleich eine moderne digitalisierte Erfassung vorsehen. Möglicherweise lässt sich dabei auch auf eine der von anderen Bundesländern entwickelten Lösungen zurückgreifen. Dies erfordert jedoch eine genaue Analyse der jeweils verwendeten IT-Systeme, die nicht Gegenstand unseres Gutachtauftrags ist.

3.6.1.4 Verwaltungskosten insbesondere für die Umstellung auf IT-geführte Wasserbücher

Das Wasserbuch im Land Brandenburg wird derzeit dezentral geführt. Es besteht aus den in den Unteren Wasserbehörden (UWB) geführten Akten und sonstigen Datenbeständen. Diese sind organisatorisch, technisch und fachlich sehr heterogen ausgestaltet:

- Knapp 50 % der UWB (derzeit 7) nutzen die landesseitig kostenlos zur Verfügung gestellte Umwelt-SW „K 3“
- Mindestens eine UWB besitzt keine technische Unterstützung
- Die anderen UWB setzen unterschiedliche Lösungen ein (selbsterstellte Datenbanken oder Standardlösungen wie „Komfort“)

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene landeseinheitliche Lösung ist zu begrüßen. Die näheren Einzelheiten sind jedoch noch vor Erlass der in § 142 des Regierungsentwurfs für das BbgWG vorgesehenen Verordnung zu klären.

Hinweis: Nach unserer Einschätzung ist seit 2004 das Land Rheinland-Pfalz Qualitätsführer. Es hat hierzu „DIGIW@B“ entwickelt, das auch über das Internet verfügbar ist (www.digiwab.rlp.de).

Der Stand der Vorbereitungsarbeiten für eine zu schaffende brandenburgische Lösung ist derzeit, dass ein entsprechendes Projekt für eine Wassernutzer-Datenbank (Wanda) im MLUV eingerichtet (Referat 16) wurde. Es soll die Zusammenführung der heterogenen Datenbestände leisten. Das Projekt ist Bestandteil der eGovernment-Initiative des Landes Brandenburg. Die Bewertung dieses Vorhabens ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

3.6.2 Wassernutzungsentgelt

3.6.2.1 Ausgangssituation in Brandenburg

Aus Vorwendezeiten existiert in Brandenburg ein Wassernutzungsentgelt, das heute in §§ 40 ff. BbgWG normiert ist. Hauptzahler sind Landwirte (für Bewässerung), Kraftwerksbetreiber (für Kühlung, allerdings zu einem reduzierten Tarif) und Wasserwerke (für Trinkwasserproduktion).

Die Einnahmen des Wassernutzungsentgeltes werden nach Abzug des Verwaltungsaufwandes zweckgebunden für wasserbezogenen Maßnahmen gem. § 40 Abs. 5 BbgWG genutzt (zur Erreichung der WHG-Bewirtschaftungsziele, zur Gewässerunterhaltung, zur Renaturierung und zum Ausbau der Gewässer, zur Unterhaltung der Deiche sowie für Nachhaltigkeitsinvestitionen). Diese Maßnahmen sind z.T. auch durch höherrangiges Recht vorgegeben.

Die Einnahmen aus dem Wassernutzungsentgelt in den vergangenen Jahren zeigt folgende Tabelle:

Wassernutzungsentgelt Brandenburg			
Jahr	HH-Soll	Bescheide	Einnahmen
	in Mio €	in Mio €	in Mio €
2001	9,7	14,8	12,7
2002	12,0	22,1	14,1
2003	12,0	24,2	14,0
2004	15,0	27,4	19,7
2005	15,5	29,6	22,3

Die aktuellen Zahlen zeigen, dass die Einnahmen in den Jahren 2006 und 2007 tendenziell weiter steigen.

Die Differenz zwischen beschiedenen und tatsächlich entrichteten Entgelten ist im wesentlichen Folge

- der erfolgreichen Einlegung von Widerspruchs- und Klageverfahren,
- der Zahlungsunfähigkeit der Zahlungspflichtigen (Insolvenzen),
- der Zahlungsfrist von 3 Monaten (ab 01.10. festgesetzte Entgelte werden erst im folgenden Jahr fällig) und
- der Übertragung offen gebliebener Sollstellungen in das folgende Haushaltsjahr.

Folgende Kosten werden durch den Vollzug verursacht:

- Verwaltungskosten:

Für den Vollzug sind ca. 3 Stellen im LUA tätig, mithin entstehen Vollzugskosten von ca. 240.000 € jährlich (ohne Kosten in der Obersten Wasserbehörde und in den Verwaltungsgerichten). Dies entspricht einer Verwaltungskostenquote von knapp 2%. Insgesamt sind bisher ca. 1000 Bescheide jährlich erstellt worden.

- **Bürokratienkosten:**

Die 1000 Verfahren im Jahr verursachen bei einem angenommen Aufwand von jeweils einer Stunde bei den Unternehmen 32.775 € Bürokratienkosten.

3.6.2.2 Situation im Ländervergleich

Das Wassernutzungsentgelt für die Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser erhöht nicht nur in Brandenburg, sondern in der knappen Mehrzahl der deutschen Länder die Wasserpreise durch eine staatliche Sonderabgabe. Nur 6 Länder erheben kein Wassernutzungsentgelt.

Abgesehen von Berlin liegt Brandenburg nach zweimaliger Erhöhung seit 1994 an der Spitze bei der Höhe des Wassernutzungsentgeltes für das Grundwasser. Einzelheiten zum Ländervergleich ergeben sich aus folgender Tabelle für die Entnahme von Grundwasser:

Land	Bezeichnung	Regel-satz je m ³	Anmerkung
Baden-Württemberg	Wasserpfeffig	0,05 €	seit 1988
Bayern	- kein WNE -		
Berlin	Grundwasserentnahmeentgelt	0,31 €	
Brandenburg	Wassernutzungsentgelt	0,10 €	
Bremen	Gebühr für die Wasserentnahme	0,05 €	seit 1993
Hamburg	Verleihungsgebühr	0,07 €	seit ca. 1995
Hessen	- kein WNE -		Lief 2003 aus
Mecklenburg-Vorpommern	Wasserentnahmeentgelt	0,02 €	Fortschreibung des DDR-WNE
Niedersachsen	Gebühren für die Wasserentnahme	0,05 €	
Nordrhein-Westfalen	Wasserentnahmeentgelt	0,05 €	seit 01.02.2004
Rheinland-Pfalz	- kein WNE -		
Saarland	- kein WNE -		
Sachsen	Abgabe für Wasserentnahme	0,02 €	
Sachsen-Anhalt	- kein WNE -		
Schleswig-Holstein	Grundwasserabgabe	0,05 €	seit 01.02.2004
Thüringen	- kein WNE -		

Quelle: BGW (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft), Stand Juli 2005

Bei der Entnahme von Oberflächenwasser liegt der Kostensatz in Brandenburg im Mittelfeld der Länder. Er ist jedoch grundsätzlich deutlich geringer.

3.6.2.3 Steuerungswirkung des Wassernutzungsentgelts

Die Steuerungswirkung des Wassernutzungsentgelts ist zweifelhaft:

- Die Steuerungswirkung ist sehr unterschiedlich, da sie in hohem Maß von der individuellen Situation des Entnehmers abhängig ist (teilweise Übersteuerung mit Gefährdung der betrieblichen Konkurrenzfähigkeit, teilweise Untersteuerung mangels Kostenrelevanz für Entnehmer).
- Die Steuerungswirkung ist durch eine Vielzahl pauschaler Ausnahmen und Ermäßigungen stark durchlöchert:
 - Ausnahmeregelungen in § 40 Abs. 4 (mit 7 gesetzlichen Ausnahmetatbeständen)
 - Ermäßigter Satz für Kühl- und Produktionswassernutzer gem. § 40 Abs. 1 Satz 3 BbgWG (2 statt 10 Cent je m³)
 - Anrechnung von nur 7% der genutzten Wassermenge bei Berechnungen in der Landwirtschaft § 40 Abs. 1 Satz 4 BbgWG

Zur Steuerungswirkung des Wassernutzungsentgeltes führt das Umweltbundesamt aus:²

„Über die Verteuerung des Wasserpreises verfolgt die Abgabe zunächst das unmittelbare Ziel, die Wasserentnahme bzw. den Wasserverbrauch zu senken... Problematisiert ist allerdings die Steuerungsgenauigkeit von Wasserentnahmeentgelten. Wird die Abgabe zu niedrig angesetzt, erzielt sie keine Wirkung, ist sie zu hoch, kann es zu sozialen Härten und Wettbewerbsverzerrungen kommen.

Studien zum Preiseinfluss auf den Trinkwasserverbrauch in Nordrhein-Westfalen (Bizer / Linscheid / Ewringmann,, Umweltabgaben in Nordrhein-Westfalen, 1997) und Hessen (Neumüller, Wirksamkeit von Grundwasserabgaben für den Grundwasserschutz, 2000) zeigen, dass der Rückgang im Verbrauch nur zu einem geringen Teil durch die Erhöhung des Wasserpreises aufgrund des Wasserentnahmeentgeltes zurückzuführen ist. Der Effekt der Preiserhöhung hängt in starkem Maße von der Preiselastizität der Nachfrage ab.

In einer Wirkungsabschätzung für den Bereich der privaten Haushalte in Hessen (Neumüller, s.o.) kann auch hier nur ein geringer Lenkungseffekt des Wasserentnahmeentgeltes für den spezifischen Wasserverbrauch ausgemacht werden.

Insgesamt sind die Wirkungen von Wasserentnahmeentgelten nur bedingt zu quantifizieren, da die Einflüsse verschiedener Maßnahmen und Instrumente auf den Wasserhaushalt und -

² Quelle: <http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/oekonomie/Wasserentnahmeentgelte.pdf>, 05.04.2006

beschaffenheit ausgesprochen intensiv miteinander verflochten sind. Die einer Abgabe zugedachte Anpassungsreaktion lässt sich nur begrenzt nachweisen, so dass die Finanzierungswirkung gegenüber dem Lenkungseffekt überwiegt.“

Die Problematische Steuerungswirkung zeigt sich auch in der hohen Zahl von ca. 50 Ausnahmeanträgen, die jährlich in Brandenburg gestellt werden (gewährt werden davon ca. 20). Sie führen zu aufwändigen Prüfungen und häufig zu langwierigen Auseinandersetzungen mit den Antragstellern.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass zur Herbeiführung der zweifelhaften Steuerungswirkungen ein zusätzliches Steuerungssystem betrieben wird. Denn die Wasserentnahme wird nicht nur über das Wassernutzungsentgelt, sondern auch über die klassische Entnahmeerlaubnis (§ 29 BbgWG) gesteuert.

3.6.2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Erhebung des Wassernutzungsentgelts

Das Wassernutzungsentgelt kann aus europarechtlichen Gründen nicht ersatzlos abgeschafft werden.

Zwar beruhte die geltende Fassung der Vorschriften zum Wassernutzungsentgelt ursprünglich nicht auf europarechtlichen Vorgaben. Zum Zeitpunkt der Einführung des Wassernutzungsentgelts im Land Brandenburg bestanden hierzu weder rechtliche Vorgaben durch Bundesrecht noch landesverfassungsrechtliche Bindungen. Das Land Brandenburg wählte damals einen Sonderweg bei der Finanzierung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Seit dem Jahr 2000 sind jedoch neue europarechtliche Vorgaben zu beachten. Art. 9 der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) fordert von den EU-Mitgliedstaaten, dass bis zum Jahr 2010 angemessene Anreize zur effizienten Umgang mit den Wasserressourcen eingeführt werden. Diese Vorschrift lautet:

„Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten.

Die Mitgliedstaaten sorgen bis zum Jahr 2010 dafür,

- dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Umweltzielen dieser Richtlinie beiträgt,

- dass die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern sind, auf der Grundlage der gemäß Anlage III vorgenommenen wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag leisten zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen.

Die Mitgliedstaaten können dabei den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie die geographischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung tragen."

Gemäß § 42 Abs. 2 WHG ist die Pflicht, Art. 9 der Wasserrahmenrichtlinie durch Landesrecht bis spätestens zum Jahr 2010 umzusetzen, zwischenzeitlich auch bundesrechtlich vorgeschrieben.

Der Wortlaut von Art. 9 der Wasserrahmenrichtlinie ist sehr offen formuliert. Verpflichtet werden die Mitgliedstaaten lediglich, ihre Wassergebührenpolitik so auszugestalten, dass die Verursacher bestimmter Kosten einen "angemessenen Beitrag" an den Kosten der Wasserdienstleistungen leisten. Unter Wasserdienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind nach Art. 2 Nr. 38 WRRL alle Dienstleistungen zu verstehen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art folgendes zur Verfügung stellen: Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser, Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die Schadstoffe anschließend in Oberflächengewässer ableiten. Mit dieser Definition sind im Wesentlichen alle „klassischen Aktivitäten“ der Wasserver- und Abwasserentsorgung gemeint (so Rumm/v.Keitz/Schmalholz: Handbuch der EU-Wasserrahmenrichtlinie, 2. Aufl. 2006, S. 402).

Ein einklagbarer Anspruch der EU-Ebene, dass die Mitgliedstaaten gerade ein Wassernutzungsentgelt – noch dazu ein solches in der Ausprägung des derzeitigen § 40 BbgWG – einführen, lässt sich darauf sicher nicht stützen. Den europarechtlichen Vorgaben kann durch Maßnahmen wie dem Wassernutzungsentgelt entsprochen werden. Das Wassernutzungsentgelt wird gemeinhin gemeinsam mit Abwasserabgaben und Abwassergebühren als eines der wichtigsten Instrumente der EU-gerechten Wassergebührenpolitik angesehen (so Rumm/v. Keitz/Schmalholz: a.a.O., S. 418). In der Literatur wird ganz überwiegend vertreten, dass Art. 9 der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland keinen unmittelbaren Handlungsbedarf auslöst, da in vielen Bundesländern bereits über Abwasserabgaben und –gebühren sowie Wassernutzungsentgelte EU-konforme Ansätze bestehen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Wasserrahmenrichtlinie zwar weder eine Aufrechterhaltung dieser bestehenden Gebühren, Entgelte und Abgabe fordert, jedoch ebenso wenig gestattet, diese Preispolitik gänzlich vom Verursacher- und vom Kostendeckungsprinzip zu lösen. Betont wird, dass die europäischen Vorgaben eine dauerhafte Zielorientierung fordern, bei der Bemessung von Gebühren die Umwelt- und Ressourcenkosten unter volkswirtschaftlicher Perspektive zu berücksichtigen (so m.w.N. Rumm/v.Keitz/Schmalholz: a.a.O., S. 424).

3.6.2.5 Gestaltungsmöglichkeiten für den Landesgesetzgeber

Wie dargelegt, ist es zweifelhaft, ob dem aufgrund von § 40 BbgWG erhobenen Wassernutzungsentgelt die gewünschte Steuerungswirkung zukommt. Da das Wassernutzungsentgelt in der heute geltenden Fassung nicht der Umsetzung der Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie diene, besteht insoweit sicherlich Überprüfungsbedarf. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die derzeit geltenden Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der europäischen Vorgaben sachgerecht sind. Auch zu prüfen ist, ob die Kosten der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gerade durch die in § 40 Abs. 1 BbgWG genannten Wasserbenutzungen oder nicht etwa (auch) durch andere Wasserbenutzungen hervorgerufen werden.

Der Finanzierungsfunktion wird das Wassernutzungsentgelt in seiner derzeitigen Fassung dagegen gerecht. Es ist grundsätzlich auch einer Finanzierung der Leistungen durch das allgemeine Steueraufkommen vorzuziehen, denn es wird den in Art. 9 WRRL genannten Verursacher- und Kostendeckungsprinzipien besser gerecht als Steuern.

Grundsätzlich möglich ist es allerdings, das Wassernutzungsentgelt abzuschaffen und durch andere, am Verursacher- und Kostendeckungsprinzip ausgerichtete Finanzierungsinstrumente zu ersetzen. Wenn das Wassernutzungsentgelt abgeschafft werden soll, muss es durch ein anderes (Gebühren-) Instrument ersetzt werden. Dieses alternative Instrument müsste mindestens im gleichen Maße eine Finanzierungsfunktion erfüllen können. Es müsste damit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie der EU entsprechen. Bei der Ausgestaltung des alternativen Instruments könnten dann der Gesichtspunkt der Lenkungseffizienz und des effektiven Verwaltungsaufwandes berücksichtigt werden.

Eine Alternative zur derzeitigen Regelung könnte ein einheitlicher Satz ohne Ausnahmen sein; er würde bei gleichem Aufkommen deutlich niedriger ausfallen (Verbreiterung der Bemessungsgrundlage). Dazu sollte der vorhandene Ausnahmenkatalog, der auch im Regierungsentwurf (in § 40 Abs. 4 WG) beibehalten wird, kritisch überprüft werden. Wir empfehlen, mit Probeszenarien Berechnungen durchzuführen, um eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für eine mögliche Veränderung zu erhalten.

Vorschläge, die unmittelbar das Finanzaufkommen betreffen, gehören allerdings nicht zum Aufgabenbereich dieses Gutachtens.

3.6.3 Indirekteinleitungen

Die Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen gem. § 72 BbgWG wird häufig kritisiert, und ihre Abschaffung angemahnt. Begründet wird dies damit, dass der kommunale Betreiber der Abwasseranlage selbst ein Interesse an der Vermeidung schädlicher Indirekteinleitungen hat.

Einvernehmlich mit dem Auftraggeber hatten wir zunächst entschieden, Fragen der Indirekteinleitung und ihrer Genehmigungspflicht nicht im Rahmen unserer rechtlichen Begutachtung des Regierungsentwurfs zu prüfen, da sich die Indirekteleiterverordnung zum Zeitpunkt unserer Tätigkeit in Bearbeitung befand und immer noch befindet.

Dennoch konnten wir in diesem Bereich einen hohen Bürokratiekostenaufwand feststellen. Dies gab (vgl. schon unsere Ergänzende Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens) und gibt Anlass zum Hinweis auf ein bestehendes Deregulierungspotential, das bislang nicht im Regierungsentwurf realisiert wurde. Es ist allerdings derzeit nicht sinnvollerweise umsetzbar, da bundesrechtliche Gesetzesänderungen anstehen, die abgewartet werden sollten.

3.6.3.1 Vorgaben des Bundesrechts

Der Landesgesetzgeber ist bei der Frage des Umgangs mit Indirekteinleitungen nicht frei. Die maßgeblichen bundesrechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung dieser wasserrechtlichen Frage ergeben sich aus § 7 a Abs. 4 WHG. Der Wortlaut der Regelung ist wie folgt:

„Die Länder stellen auch sicher, dass bei dem einleitenden Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage die nach Abs. 1 Satz 4 maßgebenden Anforderungen eingehalten werden ...“

Durch den Verweis auf § 7 a Abs. 1 Satz 4 WHG werden die Standards der Abwasserverordnung (AbwVO) also auch für die Indirekteinleitung für gültig erklärt.

Mit Blick auf die Kritik an der Genehmigungspflicht des § 72 BbgWG stellt sich die Frage, ob diese Regelung mit ihrem Sicherstellungsauftrag an die Länder ermöglicht, auf eine Genehmigung für Indirekteinleitung durch die Wasserbehörden zu verzichten:

- Zunächst ist festzustellen, dass der Auftrag zur Sicherstellung denkbar offen formuliert ist. Der Sicherstellungsauftrag ist rein ergebnisbezogen. Vorgaben zur Umsetzungstechnik sind in der Regelung nicht enthalten. Schon gar nicht ist explizit geregelt, dass die Sicherstellung durch eine wasserbehördliche Genehmigung erfolgen muss. Das Land trifft insoweit (lediglich) eine sog. Gewährleistungsverantwortung, im Gegensatz zur umfassenderen Durchführungsverantwortung (vgl. zu den Verantwortungsstufen *Schuppert*, Verwaltungswissenschaft, S. 403 mwN).
- Eine wasserbehördliche Genehmigung ist deshalb nur dann zwingender und einziger Weg zur Sicherstellung, wenn keine andere Umsetzungsform in Betracht käme, also ein Verzicht auf die Genehmigungspflicht zwingend zur Nichteinhaltung der Standards der AbwVO führen würde.
- Davon kann man nicht ausgehen: Andere Sicherstellungsformen sind durchaus denkbar, etwa vertragliche Abreden mit dem Einleiter in Kombination mit Kontrollen. Auch ist nicht erkennbar, warum die Sicherstellung durch Landesbehörden selbst erfolgen muss und nicht auch auf kommunaler Ebene erfolgen kann. Der Großkommentar zum WHG von Sieder-Zeitler-Dahme sagt hierzu folgendes:

„Die Länder können ... darüber entscheiden, auf welchem Weg sie die Sicherstellung durchführen So können die Länder z.B. die Sicherstellungsverpflichtung auf den Träger der öffentlichen Abwasseranlage, in die eingeleitet wird, übertragen, also z.B. die betreffenden Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Kanalisation zur Durchsetzung der Anforderung im Rahmen des Satzungsrechts verpflichten; die Sicherstellung durch die Länder umfasst in diesen Fällen aber auch eine entsprechende Kontrolle, ob die Übertragung ordnungsgemäß vollzogen wird. Der andere Weg, den die Länder beschreiten können ist derjenige, dass dem Einleiter in eine öffentliche Kanalisation im Rahmen einer unmittelbaren behördlichen Genehmigungs- oder Zustimmungspflicht die Einhaltung der maßgebenden Anforderungen auferlegt wird und

sodann auch behördlich überwacht wird.“ (Siedler-Zeitler-Dahme, WHG, § 7 a Rn. 32).

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Es bestehen viele Möglichkeiten, eine Einhaltung der von § 7a WHG geforderten Standards sicherzustellen. Das Land Brandenburg kann also durchaus eine alternative Regelung zur wasserbehördlichen Genehmigung schaffen.

3.6.3.2 Umsetzung in anderen Ländern

Wir haben ein Benchmarking der Wassergesetze aller Bundesländer hinsichtlich der Regelung der Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen durchgeführt. Das Benchmarking hat folgendes ergeben:

Alle Bundesländer sehen grundsätzlich eine Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen vor. Allerdings sind diese Regelungen dabei sehr unterschiedlich ausgestaltet. Ihre Zulässigkeit unterstellt, zeigen sie den weiten Spielraum, den das Rahmenrecht dem Landesgesetzgeber lässt:

- Zunächst wird die Genehmigungspflicht auf verschiedenen Ebenen geregelt:
 - Eine Genehmigungspflicht wird teilweise unmittelbar im Gesetz vorgesehen (Bsp.: Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein).
 - Die Genehmigungspflicht kann aber auch erst auf Verordnungsebene festgesetzt werden (Bsp.: Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen-Anhalt).
- Weiterhin sehen die Landeswassergesetze Abweichungen von der grundsätzlich bestehenden Genehmigungspflicht vor:
 - Viele Länder regeln Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für bestimmte Fälle, z.B. bei typenzugelassenen Anlagen, vor (vgl. etwa Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg).
 - Außerdem sind vielfach Genehmigungsfiktionen geregelt (Genehmigung „gilt als erteilt“), so z.B. in Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Diese Regelungen werden in aller Regel mit einer Anzeigepflicht flankiert.
 - Eine bemerkenswerte Regelung findet sich im Wassergesetz Rheinland-Pfalz. Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 RPWG entfällt die Genehmigungspflicht, wenn

„die Anforderungen (nach § 7 a WHG, Anm. d. Verf.) nach dem Stand der Technik unter bestimmten Voraussetzungen als eingehalten gelten, diese Voraussetzungen erfüllt werden und die Einleitung von der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft

im Einzelfall nach ihrer Satzung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage genehmigt ist“.

Mit dieser Regelung wird ein Zusammenhang zur kommunalen Genehmigung hergestellt: Es können im gewissen Umfang Doppelgenehmigungen vermieden werden. Eine umfassende Verlagerung der Genehmigung auf die kommunale Ebene ist damit allerdings nicht verbunden (vgl. die Gesetzesbegründung, in: Landtag Rheinland-Pfalz, Drucksache 14/2300, S. 41).

3.6.3.3 Gestaltungsmöglichkeiten des Landesgesetzgebers

Hier interessierendes Ziel der Überarbeitung des BbgWG ist es, sowohl Bürokratie- als auch Verwaltungskosten zu sparen. Vor diesem Hintergrund bestehen folgende Möglichkeiten:

- „Kleine Lösung“

Nach geltendem Recht bestehen teilweise zweierlei Genehmigungspflichten für Einleitungen nebeneinander (vgl. z.B. § 9 Abs. 1 Satz 3 der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Beeskow und Umland: *„Eine auf Grund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.“*). Dies führt zu doppeltem Aufwand bei Behörden und Bürgern. Minimalziel einer Neuregelung muss sein, dass Pflichten zur Doppelgenehmigung weitestgehend beseitigt werden:

- Sofern Abwassersatzungen eine Genehmigung der Einleitung durch Gemeinde/Abwasserzweckverband vorsehen und sich diese Genehmigungen an den durch § 7 a WHG vorgegebenen Maßstäben orientieren, kann die wasserbehördliche Genehmigung entfallen. Eine entsprechende Regelung wäre z.B. nach dem Vorbild der rheinland-pfälzischen Regelung in den § 72 zu integrieren.
- Durch die aufsichtsrechtlichen Instrumentarien der staatlichen Wasserbehörden kann die „Sicherstellung“ nach § 7 a WHG zusätzlich verankert werden.

- „Große Lösung“

Eine umfassendere und stringente Lösung wäre, die Genehmigung (oder eine andere Form der Zulassung) von Indirekteinleitungen vollständig auf die Ebene der Abwasserbeseitigungspflichtigen (i.d.R. Gemeinden bzw. Abwasserzweckverbände) zu verlagern. Dies hätte deutliche Vorteile:

- Die Träger der Abwasserbeseitigungspflichten/Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlagen haben sicherzustellen, dass Indirekteinleitungen in ihre Anlagen sich nicht nachteilig auswirken, also einerseits effektiv ausgeschlossen ist, dass die Funktionstüchtigkeit ihrer Anlagen beeinträchtigt wird, und andererseits gewährleistet ist, dass

die erlaubte Belastung der (Direkt-) Einleitung nicht überschritten wird. Sie haben deshalb ein eigenes Interesse daran, Indirekteinleitungen genau zu prüfen und durch Kontrollen dauerhaft sicherzustellen. Obendrein sind nach unserem Kenntnisstand die von dieser Seite an die Einleitungen gestellten Anforderungen ohnehin in der Regel inhaltlich identisch mit denen der Wasserbehörden (vgl. etwa das ATV-DVWK Merkblatt M 115, das Abwasserzweckverbände teilweise unmittelbar als Teil ihrer Satzung einbezogen haben, vgl. z.B. die Satzung des Abwasserverbandes Havelland).

- Aus der Perspektive der Indirekteinleiter wäre der Ansprechpartner klar. Nach unserer Erfahrung ist die nach der jetzigen Rechtslage gleichzeitige Verantwortlichkeit von Abwasserzweckverbänden/Gemeinden und unteren Wasserbehörden für Indirekteinleitungen für die Betroffenen verwirrend und unverständlich. Durch eine Konzentration dieser Aufgaben bei den nahe an der Sachaufgabe stehenden Beseitigungspflichtigen wäre diesem Missstand abgeholfen.
- Unnötige Kosten von doppelten Genehmigungen würden vermieden.
- Die Anforderungen des Rahmengesetzes sind erfüllt.

In Frage gestellt worden ist, ob eine solche Lösungen komplexeren Verhältnissen zum Beispiel in Industrieparks gerecht würde, wo das Abwasser sich zwischen dem Ort des Anfalls des Abwassers und dem Ort der Indirekteinleitungen verändern kann, weil verschiedene Abwasserströme in – öffentliche oder private – Kanalführungen zusammengeführt werden. Wir sind der Auffassung, dass allenfalls theoretisch, nicht praktisch ein Fall denkbar ist, in dem nach dem anzulegenden materiellen Maßstab der Abwasserverordnung eine Genehmigungspflicht am Ort der Abwasseranfalls bestünde, nicht (mehr) aber am Ort der Einleitung. Das dürfte schon wegen des Anknüpfungspunktes in § 1 Abs. 1 AbwVO an die Herkunftsbereiche ausscheiden; der Herkunftsbereich ändert sich ja auch bei der Vermischung von Abwasserströmen nicht.

Zu beachten wäre hierbei allerdings der Konnexitätsgrundsatz. Es wäre fraglich, ob die entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen vom Land zu tragen wären. Nach Art. 97 Abs. 3 Satz 2 BbgVerf sind Bestimmungen über die Kosten zu treffen, wenn die Gemeinden auf neue Aufgaben verpflichtet werden; aus Art. 97 Abs. 3 Satz 1 ergibt sich, dass es sich dabei um übertragene Landesaufgaben handelt. Die Regelung erscheint mithin nicht einschlägig. Bei der Abwasserbeseitigungsaufgabe handelt es sich um eine genuin kommunale Aufgabe, und sie ist (auch daher) nicht neu. Es werden nur die Bedingungen neu gestaltet, die bei der Aufgabenerledigung einzuhalten sind. Das ist aber auch kein Fall des Art. 97 Abs. 3 Satz 3 BbgVerf, denn auch diese Regelung knüpft an die (Landes-) Aufgaben im Sinne Satz 1 an.

3.6.3.4 Vorschlag

Systematisch würde die vorzuziehende „große Lösung“ bedeuten, dass die Genehmigungspflicht auf der Ebene der Wasserbehörden entfiere und an einem geeigneten systematischen Standort (§§ 66 ff. BbgWG) den Abwasserbeseitigungspflichtigen die Verpflichtung aufgegeben würde, die Einhaltung

der Vorgaben des § 7 a WHG sicherzustellen. Geeignete Instrumentarien wären hierbei Anzeigepflichten, Genehmigungen und auch vertragliche Instrumente. Dem Abwasserbeseitigungspflichtigen könnte die Wahl des Zulassungsinstruments überlassen werden.

Inhaltlich ist nicht erkennbar, dass eine Lücke im umfassenden Gewässerschutz entstünde. Bei dem ersten Kontakt des Abwassers mit dem Umweltmedium Wasser, nämlich der Einleitung in den Vorfluter, bleiben alle materiellen Regelungen und Anforderungen unberührt, die im Einzelfall in die Einleitbedingungen der wasserrechtlichen Erlaubnis Eingang gefunden haben. Die Verantwortung des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage, der öffentlich-rechtlich abwasserbeseitigungspflichtig ist, wird betont. Der Verantwortung muss auch dort entsprochen werden, wo ihr tatsächlich Rechnung getragen werden kann. Es muss mit anderen Worten der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage sein, der auch dafür sorgen muss, dass die Einleitungen in seine Anlage den Möglichkeiten der Anlage entsprechen. Über diese muss er sich beim Erlass der geforderten Satzung mit den Benutzungsbedingungen Gedanken machen. Diese muss der Betreiber selbst vollziehen und durchsetzen. Dafür muss die Satzung ihm das erforderliche Instrumentarium an die Hand geben. Gleichzeitig wird ein zweifaches Genehmigungsverfahren mit (weitestgehend) identischem Prüfungsgegenstand vermieden. Der Landesregierung könnte die Möglichkeit erhalten bleiben, durch Rechtsverordnung allgemeine Anforderungen zu regeln.

Würde man diesem Vorschlag folgen, könnte § 66 BbgWG um einen neuen Absatz 4 wie folgt ergänzt werden:

„(4) Der nach diesem Gesetz Abwasserbeseitigungspflichtige hat die Benutzungsbedingungen der von ihm betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen durch Satzung zu regeln; sie müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Satzungen müssen für Einleitungen von Abwasser im Sinne der Abwasserverordnung eine Zulassungspflicht vorsehen und können allgemeine Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung enthalten; Rechtsverordnungen nach § 72 Abs. 1 sind zu beachten. Die Satzungen müssen außerdem geeignete Bestimmungen für die Untersuchung der eingeleiteten Abwässer und Durchsetzung der Benutzungsbedingungen treffen. § 74 bleibt unberührt.“

§ 72 BbgWG könnte dann auf folgenden Satz reduziert werden:

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, zum Schutz der Gewässer oder zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Abwasseranlagen durch Rechtsverordnung nach § 7a WHG für das Abwasser allgemeine Anforderungen, Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festzulegen. Es kann in der Rechtsverordnung festgelegt werden, dass Abwasser bestimmter Herkunftsbereiche oder mit besonderer Belastung nicht in öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet werden darf. In der Rechtsverordnung kann weiter geregelt werden, dass die Wasserbehörde die Einhaltung dieser Anforderungen in geeigneter Weise überwachen und durchsetzen kann.

§ 74 könnte in der Folge so gefasst werden:

„Wer Abwasser genehmigungspflichtigzulassungspflichtig in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, kann von der Wasserbehörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden; das Nähere regelt die Satzung nach § 66 Abs. 4. Diese Verpflichtung kann insbesondere einschließen, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine zugelassene Stelle beproben und untersuchen zu lassen sowie Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in bestimmten Zeitabständen vorzulegen. Auditierte Betriebsstandorte gem. § 21h WHG können die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erstellten Unterlagen zum Inhalt der nach Satz 2 vorzulegenden Unterlagen machen, soweit dadurch die Anforderungen nach Satz 1 gleichwertig erfüllt werden.“

Wir sind der Auffassung, dass mit dieser Regelung sichergestellt wäre, dass die bundesrechtlichen Vorgaben nach § 7a WHG faktisch effektiv umgesetzt werden. Auch rechtlich steht einem solchen Regelungsmodell deshalb nichts im Wege. Die Regelungen auf Satzungsebene sollten allerdings durch hinreichende Aufsichtsrechte der Landesbehörden flankiert sein, um dem Sicherstellungsanspruch des § 7 a Abs. 4 WHG zu genügen: Adressat der Sicherstellungsverpflichtung bleibt das Land, es kann sich dieser nicht durch ein gesetzliches „Durchreichen“ auf die kommunale Ebene entziehen. Wir haben deshalb in der Verordnungsermächtigung nach § 72 vorgesehen, dass in der Verordnung auch ausreichende spezifische Überwachungs- und Eingriffsinstrumente für die Landesbehörden verankert werden können.

3.6.3.5 Kostenauswirkungen

Durch die vorgeschlagene große Lösung zur Deregulierung des Indirekteinleiterrechts entstünden Kosteneffekte sowohl bei der Normsetzung als auch beim Vollzug.

Bei der Normsetzung entsteht staatlicherseits ein unveränderter Aufwand: Anstelle der ursprünglichen Rechtssetzung durch eine RVO, die Genehmigungstatbestände enthält (derzeitige IndV), dürfte voraussichtlich eine RVO erlassen werden, die gem. § 72 Abs. 1 Satz 1 (neu) die Anforderungen für zulässige Indirekteinleitungen vorsieht (Änderungsaufwand). Die Abwasserbeseitigungspflichtigen (Kommunen und Abwasserverbände) müssen gem. § 66 Abs. 4 (neu) in ihren Satzungen für Einleitungen flächendeckend Zulassungspflichten vorzusehen. Dieser einmalige Aufwand zur Setzung neuer Regelungen ist im Rahmen dieses Gutachtens nicht abschätzbar, dürfte aber nicht unbedeutend sein. Er entsteht bei jedem Abwasserbeseitigungspflichtigen in Brandenburg.

Für den hier vorrangig relevanten Vollzug des neuen Rechts würde sich die Situation wie folgt darstellen.

3.6.3.5.1 Derzeitige Kosten

Das geltende Recht führt zu folgenden Bürokratiekosten durch Informationspflichten für die Normunterworfenen (externe Kosten):

§§ BbgWG	Gegenstand (Informationspflicht)	Anzahl pro Jahr	Summe Kosten
§ 72 / § 2 IndV	Genehmigung von Indirekteinleitungen (einmalig)	32,0	272.995 €
§ 72 / § 2 IndV	Genehmigung von Indirekteinleitungen (laufende Prüfung)	334,8	1.004.372 €
§ 72 / § 4 IndV	Anzeige von Indirekteinleitungen	93,8	3.075 €

Hinweis: Die Kosten enthalten nicht nur die Aufwände der Normadressaten selbst, sondern vor allem Auslagen für Dritte, deren Leistungen bei Genehmigungsverfahren regelmäßig in Anspruch genommen werden (Gutachten).

Darüber hinaus entstehen Bürokratiekosten durch die Zulassungsverfahren aufgrund der Satzungen der Abwasserbeseitigungspflichtigen. Diese Kosten waren bisher nicht Gegenstand unserer Untersuchung für das Gutachten. Ihre Ermittlung ist ohne weitere Erhebungen nicht leistbar. Allerdings ist eine grobe Abschätzung möglich: Geht man davon aus, dass die Fallzahlen in etwa identisch sind und ein zweites Verfahren (wenn auch mit ähnlichem Inhalt) betrieben wird, so dürfte der Aufwand annähernd das Doppelte betragen. Wir setzen hier konservativ den etwa 1,5-fachen Wert an, mithin Gesamtbürokratiekosten von ca. 1,8 Mio €.

Die Verwaltungskosten für den Vollzug (interne Kosten) wurden im Rahmen der Begutachtung nicht betrachtet, weil im Referentenentwurf des MLUV keine kostenrelevante Änderung des Indirekteinleiterrechts vorgesehen war (was Voraussetzung für diese Kostenbetrachtung war). Ist-Daten aus der durchgeführten Erhebung zu den entsprechenden Aufwänden in der Verwaltung liegen daher nicht vor.

Die oben aufgeführten Fallzahlen können aber zur groben Kostenabschätzung herangezogen werden. Dabei wird von etwa gleich hohen internen wie externen Aufwänden ausgegangen. Daraus würden sich folgende interne Kosten ergeben:

Verwaltungskosten Indirekteinleitungen

		Fallzahl/Jahr	Aufwand je Fall in h	Aufwand/Jahr in h	Stellen (/1638,6)	Kosten in € 2005 (*80.256)
§ 72 / § 2 IndV	Genehmigung von Indirekteinleitungen (einmalig)	32	4,0	128	0,08	6.269 €
§ 72 / § 2 IndV	Genehmigung von Indirekteinleitungen (laufende Prüfung)	335	2,0	670	0,41	32.816 €
§ 72 / § 4 IndV	Anzeige von Indi- rekteinleitungen	95	1,0	95	0,06	4.653 €
Summe		462		893	0,54	43.738 €

Die Verwaltungskosten bei den Abwasserbeseitigungspflichtigen sind ohne genaue Kenntnis von deren Anzahl, ihrer Organisation etc. nicht abschätzbar.

3.6.3.5.2 Kosten nach der Neuregelung

Die empfohlene Neuregelung führt zu folgenden Effekten hinsichtlich der Aufwände:

Die Verwaltungskosten entfallen in genannter Höhe bei den unteren Wasserbehörden. Der Aufgabewegfall entspricht etwa einer halben Stelle (s. Tabelle oben). Bei den Abwasserbeseitigungspflichtigen entstehen allerdings Mehrkosten. Sie haben zukünftig nach Maßgabe staatlichen Rechts die Zulässigkeit von Indirekteinleitungen im Einzelfall zu regeln (z.B. durch Genehmigung) und allgemein zu überwachen (Kontrolle oder Selbstüberwachung).

Diese zusätzlichen Kosten für die Abwasserbeseitigungspflichtigen sind nur schwer vorab abschätzbar, da sie von den gewählten Instrumentarien zur Regelung von Indirekteinleitungen abhängig sind (Genehmigung, Anzeige, vertragliche Regelung etc.). Die Auswahl der Instrumentarien obliegt den Abwasserbeseitigungspflichtigen im Rahmen ihrer Satzungsautonomie. Außerdem sind ihre Kosten von ihrer derzeitigen Organisation (Größe, Abläufe und IT-Unterstützung) abhängig. Aussagen zu den Mehrkosten für die Abwasserbeseitigungspflichtigen können daher nicht gemacht werden.

Die Entlastung der Bürokratiekosten ist schwer abschätzbar, da folgende Wirkungen eintreten:

- Die Pflichten zur Doppelgenehmigung werden beseitigt. Anstelle von zwei Zulassungen für Indirekteinleiter erfolgt nach Wegfall der staatlichen Zulassung nur noch eine Zulassung durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen. Nur in Einzelfällen gab es bisher nur eine, nämlich die

staatliche Zulassung. Die Zulassung wird zukünftig gleichsam „integriert“, aber mit sehr ähnlichem Prüfungsprogramm wie zuvor, durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen erteilt.

- Inhaltlich dürfte das Verfahren der Zulassung nur geringfügig vom bisherigen Verfahren abweichen. Die zur Beurteilung erforderlichen Informationen und ihre Bewertung dürften zu ca. 2/3 übereinstimmen. Damit ergibt sich für den Normadressaten keine Halbierung seines Aufwandes, wenn nur noch eine Zulassung erforderlich ist. Vielmehr ist die Entlastung geringer, da weitgehend dieselben Unterlagen wie bisher zusammenzustellen sind. Sie wirkt sich allerdings immer noch im nennenswerten Umfang aus, da nur ein Verfahren zu betreiben ist.
- Völlig offen ist, welche Anforderungen die zukünftigen Satzungen an die Verfahren stellen werden (z.B. ob weitere Deregulierungspotentiale durch Statuierung von Anzeigeverfahren erschlossen werden).

Insgesamt gehen wir aber von einer beträchtlichen Kostenentlastung aus. Zumindest der zuvor veranschlagte Kostenanteil für die wasserbehördliche Genehmigung entfällt vollständig. Dafür dürfte der durch die Zulassung durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen verursachte Kostenanteil steigen (z.B. durch bisher von dort nicht erteilte Zulassungen, durch erweiterten Prüfumfang). Bei einer konservativen Abschätzung dürfte mindestens ein Drittel der Gesamtbürokratiekosten durch die Abschaffung der Doppelgenehmigungen wegfallen.

Dies entspricht einer Entlastung der Wirtschaft in Brandenburg von bis zu **600.000 € jährlich**.

3.7 Beurteilung des Gesetzentwurfs im Einzelnen

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Bestimmungen im Regierungsentwurf Stellung. Zum besseren Verständnis stellen wir dabei jeweils die heutigen und die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen des Gesetzes dar. Der nachfolgend dargestellte Gesetzeswortlaut beruht auf der heute geltenden Rechtslage. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Streichungen sind in dem Text optisch als Streichungen gekennzeichnet. Ergänzungen durch den Gesetzesentwurf sind in kursiver Fettschrift kenntlich gemacht.

§ 1 Grundsätze und Ziele der Wasserwirtschaft (zu § 1a WHG)

- (1) **Die Wasserwirtschaft unterliegt den Grundsätzen und Zielen des § 1a WHG.** ~~Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Aufgabe der Wasserwirtschaft ist es insbesondere, die Gewässer vor Beeinträchtigungen und Verunreinigungen zu schützen und ihren Zustand zu verbessern, soweit dies nach den Zielen und Grundsätzen nach den §§ 25a Abs. 1 und 3, 25b Abs. 1, 25d, 33a WHG sowie nach den Zielen und Grundsätzen der nachfolgenden Absätze erforderlich ist, und die Gewässer entsprechend zu überwachen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.~~
- (2) **Die Bewirtschaftung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit** erfordert insbesondere, dass
1. nutzbares Wasser in ausreichender Menge und Güte zur Verfügung steht und die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird,
 2. Hochwasserschäden und schädliches Abschwemmen von Boden verhütet werden,
 3. entnommenes Wasser möglichst sparsam verwendet wird,
 4. die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere sowie ihre Bedeutung für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie für Erholung, Freizeit und Sport berücksichtigt werden,
 5. das Wasserrückhaltevermögen und die Selbstreinigungskraft der Gewässer gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt oder verbessert werden,
 6. sich wasserwirtschaftliche Maßnahmen in den örtlichen und überörtlichen landschaftsräumlichen Zusammenhang einfügen.
- (3) Bei der Bewirtschaftung der Gewässer sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die nachhaltige Entwicklung der Gewässer sowie die sparsame Verwendung des Wassers soll durch ökonomisch wirkende Maßnahmen gefördert werden.
- (4) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind. Darüber hinaus haben wir noch einen Vereinfachungsvorschlag für Abs. 3 unterbreitet, dem der Regierungsentwurf nicht gefolgt ist.

Zu Abs. 1:

Das Bundesrecht wiederholende Formulierungen sind zu vermeiden. Ein Verweis auf die entsprechende Norm des WHG genügt, um den Zusammenhang zum WHG verständlich zu machen. Dies entspricht auch der ähnlichen Regelungstechnik im bisherigen § 54 Abs. 1 S. 1.

Zu Abs. 2:

Beispielhafte Konkretisierungen und Regelbeispiele sind grundsätzlich fragwürdig, da sie oftmals tatbestandsähnlich angewandt werden. Allerdings ist zuzugeben, dass sie die Regelungsrichtung einer Norm durchaus plastischer machen können. Dies ist hier angesichts des sehr abstrakten Begriffs „Wohl der Allgemeinheit“ der Fall, so dass die Regelbeispiele beibehalten werden sollten.

Zu Abs. 3:

Wir empfehlen, Abs. 3 Satz 2 zu streichen. Es handelt sich um einen reinen Programmsatz, der sich an die Politik richtet und keine einklagbaren Rechte enthält. Solche Programmsätze führen zu keiner echten Bindung der Verwaltung und bleiben daher in aller Regel wirkungslos. Wenn auf Gesetzesebene eine ökonomisch wirksame Maßnahme durchgeführt werden soll, so muss dies an geeigneter Stelle geregelt werden – wie z.B. die Erhebung von Wassernutzungsentgelten in §§ 40 ff. Soll hingegen die Verwaltung zur Durchführung ökonomisch wirkender Instrumente – z.B. im Ordnungswege – angehalten werden, dann sollte auch dies an geeigneter Stelle verankert werden.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich (zu § 1 WHG)

- (1) Dieses Gesetz regelt die Bewirtschaftung, die Nutzung und den Schutz der Gewässer, die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren.
- (2) Dieses Gesetz gilt für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG aufgeführten Gewässer sowie für Handlungen und Anlagen, die sich auf die Gewässer und ihre Nutzung auswirken oder auswirken können.
- (3) Zu den oberirdischen Gewässern gehören auch unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, soweit sie deren Fortsetzung oder Bestandteil sind.
- (4) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des § 22 und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgenommen:
 1. Gräben, die der Vorflut nur eines Grundstücks dienen;
 2. Straßen- und Eisenbahnseitengräben, wenn sie nicht der Vorflut der Grundstücke anderer Eigentümer zu dienen bestimmt sind;
 3. Grundstücksflächen, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen, nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem **oberirdischen** Gewässer nicht oder nur zeit- ~~bzw. teilweise~~ künstlich verbunden sind.
- (5) Das in Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen oder auf andere Weise vom natürlichen Wasserhaushalt abgesonderte Wasser, **insbesondere in Drainageeinrichtungen**, und das Niederschlagswasser sind nicht Gewässer im Sinne dieses Gesetzes.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Ausräumung von Zweifelsfällen und sind sachgerecht.

§ 2 a Umsetzung von Recht der Europäischen Gemeinschaften

Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, die Gegenstände der Wasserwirtschaft sowie die Badegewässer betreffen, kann das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung im Benehmen mit dem für die Wirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung, im Fall der Badegewässer das hierfür zuständige Mitglied der Landesregierung Rechtsverordnungen erlassen, insbesondere über

- 1. Anforderungen an Gewässer und Wasser sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer,**
- 2. Anforderungen an das Einleiten von Stoffen in Gewässer oder in Abwasseranlagen,**
- 3. die Festsetzung von Gebieten, insbesondere auch von Gewässern, für die erhöhte Anforderungen gelten sollen,**
- 4. Probenahme, Häufigkeit, Umfang (Parameter) und Analyseverfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften,**
- 5 die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Regelung (bisher im wesentlichen § 19) wird aus systematischen Gründen als neuer § 2 a in Kapitel 1 verschoben. In den Umsetzungsverordnungen zum Recht der Europäischen Gemeinschaften muss es nicht zwingend nur um Wasserschutz gehen, so dass der bisherige Standort in Kapitel 3 Abschnitt 1 systematisch ungeeignet war. Die Vorschrift gehört wegen ihres allgemeineren Charakters entweder zu den einleitenden Vorschriften des Gesetzes oder zu den Schlussbestimmungen. Der vorgeschlagene Standort am Ende des Kapitel 1 „Einleitende Bestimmungen“ ist sachgerecht. Diese Regelung entspricht auch der Regelung im Wasserrecht von Mecklenburg-Vorpommern (dort § 2 LWaG).

§ 3 Einteilung

- (1) Oberirdische Gewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung für den gesamten Wasserhaushalt, für Natur- und Gewässerschutz sowie für die Gewässernutzung eingeteilt in:

1. — Gewässer I. Ordnung **und** ~~die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz genannten Gewässer~~, 2. — Gewässer II. Ordnung ~~alle anderen oberirdischen Gewässer~~.

Gewässer I. Ordnung sind die Bundeswasserstraßen und die nach Absatz 2 festgelegten Gewässer. Gewässer II. Ordnung sind alle anderen oberirdischen Gewässer.

- (2) ~~Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gewässer I. Ordnung festzulegen, die nicht Bundeswasserstraßen sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Gesetzes. Der für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlage 1 zu diesem Gesetz zu ändern, wenn die wasserwirtschaftlichen Bedingungen im Hinblick auf die Bedeutsamkeit eines Gewässers sich in der Weise ändern, dass eine Neuordnung notwendig ist.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die vorgeschlagene Neufassung ist ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere die Verlagerung von Regelungsbefugnissen auf den Ordnungsgeber erhöht die Flexibilität. Durch die Neuregelung ist künftig bei Anpassungen der Rechtsnormen auf Landesebene an Änderungen im Bundesrecht keine Gesetzesänderung mehr erforderlich. Die bisherige Regelung in Abs. 2, dass der Gesetzestext durch den zuständigen Fachminister durch Rechtsverordnung geändert werden konnte, ist gesetzgebungstechnisch sehr fragwürdig. Ob die durch den Fachminister geänderte Rechtsnorm Gesetzes- oder Ordnungsqualität hat, ist fraglich. Solche verfassungsrechtlichen Probleme sollten ausgeräumt werden.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- ~~(1) Natürliche Gewässer sind ständige oder zeitweilige Wasseransammlungen in einem natürlich entstandenen Gewässerbett. Als natürliches oberirdisches Gewässer gilt auch ein Gewässer nach künstlicher Veränderung seines Betts.~~
- ~~(2) Stehende Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind oberirdische Gewässer, in denen sich das oberirdisch oder unterirdisch zufließende Wasser angesammelt hat und die keinen oder einen im Verhältnis zum Volumen nur geringen oberirdischen Abfluss haben.~~
- ~~(3) Grundwasser ist das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.~~
- ~~(4) Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt. Flussgebietseinheit im Sinne dieses Gesetzes ist ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und dem ihnen zugeordneten Grundwasser und den ihnen zugeordneten Küstengewässern im Sinne des § 1b Abs. 3 Satz 2 WHG besteht. Teileinzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einem bestimmten Punkt in ein oberirdisches Gewässer gelangt.~~

(weggefallen)

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die vorgeschlagene Streichung führt zu einer Vermeidung von Wiederholungen von Bundesrecht, die keinen eigenen Regelungsgehalt hätten, und ist zu begrüßen.

§ 5 Eigentum an Gewässern

- (1) ~~An den in der Anlage 1 Teil B bezeichneten Gewässern I. Ordnung steht vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 dem Land das Eigentum zu. **Zu Gunsten des Landes ist die Enteignung von Gewässern I. Ordnung zulässig, soweit sie nicht dem Bund gehören. Das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg ist anzuwenden.**~~
- (2) ~~An den Gewässern II. Ordnung steht vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 den Eigentümern der Ufergrundstücke (Anlieger) das Eigentum anteilig zu. **Das Grundeigentum umfasst nicht das Grundwasser und das Wasservolumen eines oberirdischen Gewässers.**~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die nach unserer Auffassung noch verbessert werden können.

Zu den bisherigen Absätzen 1 und 2:

Absätze 1 und 2 im bisherigen Gesetzestext sind missverständlich und werden vom Regierungsentwurf zu Recht zur Aufhebung vorgeschlagen: Mit der Formulierung „steht ... das Eigentum zu“ könnte sowohl eine konstitutive Zuweisung des Eigentums kraft Gesetz gemeint sein als auch eine Aufforderung an das Land bzw. die Anlieger, das Eigentum zu erwerben. Erst aus der Begründung des BbgWG vom 13. Juli 1994 wird klar, dass es sich lediglich um Programmsätze handeln soll und mit den Regelungen keine Änderung der Eigentumsordnung bezweckt ist. Eine solche deklaratorische Bestimmung war zur Klarstellung der damaligen Rechtslage („bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“) sinnvoll. Heute sind solche Programmsätze entbehrlich, da sich die Eigentumszuordnung aus den Grundbüchern ohnehin ergibt. Heute ist nur noch eine Ermächtigung zur Enteignung erforderlich. §§ 5 Abs. 1 und der bisherige § 7 Abs. 1 können insoweit zusammengefasst werden.

Zu Abs. 1 (neu):

Der neue Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 1 des Gesetzes. Er gehört systematisch aber zu den Regelungen in § 5.

Zu Abs. 2 (neu):

Die vorgeschlagene Klarstellung ist zu begrüßen. Bereits nach § 1 a) Abs. 4 WHG berechtigt das Grundeigentum nicht zur Gewässerbenutzung. Das WHG hatte die Benutzung einer vom Grundeigentum getrennten öffentlichen-rechtlichen Benutzungsordnung unterstellt und der Allgemeinheit zugeordnet (BVerfG Beschl. v. 15. Juli 1981, BVerfGE 58, 300, 328). Die bundesrechtliche Regelung beschränkt sich aber nur auf Wasserbenutzungen, regelt aber nicht auch das Eigentum an dem auf dem Grundstück befindlichen Wasser, so dass für die zusätzliche landesrechtliche Klarstellung Raum bleibt.

Weiterer Vorschlag:

Aufgabenkritisch ist darauf hinzuweisen, dass es nicht immer sinnvoll sein muss, wenn das Land Eigentümer der Gewässer ist, diese aber außerhalb der Vermögensverwaltung von den Gewässerunterhaltungsverbänden verwaltet werden. Damit § 5 nicht als Verpflichtung des Landes, das Eigentum an den Gewässern zu behalten, interpretiert werden kann, schlagen wir vor, die Vorschrift um einen weiteren Absatz zu ergänzen:

„Das Land kann das Eigentum, das ihm an den Gewässern I. und II. Ordnung zusteht, auf die Gewässerunterhaltungsverbände übertragen. Dies gilt nicht für Bundeswasserstraßen.“

§ 6 Eigentumsgrenzen

- (1) Ist ein Gewässerbett ein selbstständiges Grundstück, so wird die Eigentumsgrenze zwischen dem Gewässerbett und den Ufergrundstücken durch die Uferlinie bestimmt.
- (2) Ist ein Gewässerbett kein selbstständiges Grundstück und gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelungen Eigentumsgrenze:
1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie;
 2. für nebeneinander liegende Ufergrundstücke die Senkrechte von dem Endpunkt der Landgrenze auf die unter Nummer 1 bezeichnete Mittellinie; ~~es kann auch die Verlängerung der Landgrenze im Gewässer bis zur Mittellinie vereinbart werden;~~
 3. für auf der anderen Seite des Gewässers sich fortsetzende Grundstücke die Verbindungslinie der Endpunkte der Landgrenzen am Gewässer.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Zu Abs. 2:

Die Regelung im zweiten Halbsatz des Abs. 2 Nr. 2 ist überflüssig. Schon aus Abs. 2 Satz 1 geht hervor, dass die benachbarten Eigentümer die Abgrenzung ihrer Grundstücke selbst bestimmen können. Dabei sind die Eigentümer nicht auf die Regelung im zweiten Halbsatz des Abs. 2 Nr. 2 beschränkt. Wenn sich die Eigentümer einig sind, können sie die Abgrenzung des Eigentums regeln wie sie wollen.

§ 7 Bisheriges Eigentum

- ~~(1) Soweit bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Eigentum an Gewässern I. Ordnung nicht dem Bund oder dem Land, an Gewässern II. Ordnung nicht den Eigentümern der Ufergrundstücke zusteht, bleibt das bisherige Eigentum aufrechterhalten.~~
- ~~(2) Zu Gunsten des Landes ist die Enteignung von Gewässern I. Ordnung zulässig, soweit sie nicht dem Bund gehören. Das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg ist anzuwenden.~~

(weggefallen)

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Aus systematischen Gründen erfolgt die Regelung an anderer Stelle im Gesetz: Abs. 1 wird zu § 5 Abs. 1 (vgl. Anmerkungen dort); Abs. 2 wird zu § 5 Abs. 2 (vgl. Anmerkungen dort).

§ 8 Uferlinie

- (1) Die Uferlinie wird durch den Mittelwasserstand bestimmt ~~und stellt die Abgrenzung zwischen dem Gewässerbett und den Ufergrundstücken dar.~~
- (2) Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Wasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahr vorangehen, in dessen Jahreszahl die Zahl zehn aufgeht. Stehen Pegelbeobachtungen für diesen zwanzigjährigen Zeitraum nicht zur Verfügung, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden. Soweit Pegelbeobachtungen nicht vorliegen, kann der Mittelwasserstand nach der Grenze des Bewuchses festgestellt werden.
- (3) ~~Soweit erforderlich, kann d~~Die Uferlinie **kann** durch die Wasserbehörde festgesetzt und gekennzeichnet werden. Die von der Entscheidung Betroffenen sind zu hören. Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann die Festsetzung und Kennzeichnung der Uferlinie auf seine Kosten verlangen.
- (4) Die Kennzeichnung der Uferlinie darf nicht unbefugt verändert oder beseitigt werden.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die nach unserer Auffassung noch verbessert werden können.

Zu Abs. 1:

Wir teilen die Einschätzung im Regierungsentwurf, dass die Definition des Wortes „Uferlinie“ in der bisherigen Gesetzesfassung entbehrlich ist. Es ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, was unter einer Uferlinie zu verstehen ist.

Zu Abs. 2:

Wir schlagen vor, die Regelung in Abs. 2 zu vereinfachen. Andere Bundesländer kommen mit wesentlich einfacheren Bestimmungen aus (vgl. Art. 12 Abs. 1 BayWG, § 8 LWG NRW). Wir schlagen folgende Regelung vor:

„Der Mittelwasserstand richtet sich nach den Wasserständen der letzten 10 Jahre, soweit hierzu keine Pegelbeobachtungen vorliegen nach der Grenze des Bewuchses.“

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 können – wie im Regierungsentwurf – die Worte „soweit erforderlich“ für Festsetzen und Kennzeichnen der Uferlinie gestrichen werden. Dass die Behörde von der Ermessensregelung nur Gebrauch macht, wenn die Festsetzung oder Kennzeichnung erforderlich ist, ist selbstverständlich.

§ 9 Verlandung	
(1)	Eine Verlandung ist eine bei Mittelwasserstand mit dem bisherigen Ufergrundstück verbundene Bodenfläche, deren Entstehung auf das durch natürliche Ereignisse hervorgerufene, allmähliche Anlanden oder auf das Zurücktreten des Wassers zurückzuführen ist.
(2)	Bei selbstständig ausgewiesenen Gewässergrundstücken (§ 6 Abs. 1) wächst das Eigentum an der Verlandung den Eigentümern der Ufergrundstücke entsprechend dem Anteil der Verbindung mit ihren Ufergrundstücken zu. Dies gilt jedoch erst , wenn sich darauf auf der Verlandung Pflanzenbewuchs gebildet hat und seit dem Ende des Jahres, in dem sich der Pflanzenbewuchs gebildet hat, drei Jahre verstrichen sind.
(3)	Bei nicht selbstständig ausgewiesenen Gewässergrundstücken gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
Beurteilung	
Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.	
Zu §§ 9 – 13 allgemein:	
Wir haben erwogen, nach hessischen Vorbild (dort § 27 HWG) die Vorschriften über die Gewässeränderung (§§ 9 – 13 BbgWG) in einer Vorschrift zusammenzufassen. Letztlich entsprechen die jetzigen ausdifferenzierten Regelungen aber dem allgemeinen Standard in vielen Ländern und sind weitaus anschaulicher als die abstraktere hessische Regelung. Ein Deregulierungsgewinn wäre bei einer Zusammenfassung ohnehin nicht auszumachen. Da eine bloße Reduzierung der Normenanzahl kein Selbstzweck ist, kann es bei der derzeitigen Regelung bleiben.	
Zu Abs. 2:	
Nur sprachlicher Änderungsbedarf. Der bisherige Bezug des Wortes „darauf“ in Abs. 2 ist unklar. Abs. 2 sollte in zwei kürzere Sätze gefasst werden.	

§ 10 Überflutung	
(1)	Werden an Gewässern, die nicht als selbstständige Grundstücke ausgewiesen sind, Ufergrundstücke oder dahinter liegende Grundstücke durch natürliche Ereignisse dauernd überflutet, findet § 6 Abs. 2 Anwendung.
(2)	Werden an Gewässern, die als selbstständige Grundstücke ausgewiesen sind, die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, dann wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Gewässereigentümer zu. Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die neue Uferlinie.
(3)	Werden an Gewässern II. Ordnung Grundstücke bei Mittelwasserstand durch künstliche Einwirkungen dauernd überflutet, treten die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 und 2 nur ein, wenn diese auf rechtlich zulässige Weise herbeigeführt worden sind. In diesem Fall hat derjenige, der die Überflutungen verursacht hat, den früheren Eigentümer zu entschädigen.
Beurteilung	
kein Änderungsbedarf	

§ 11 Uferabriss

- (1) Wird ein Stück Land durch natürliche Ereignisse vom Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, wächst es diesem Ufergrundstück zu.
- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Verbindung mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Gewässereigentümers.

Beurteilung

Kein Änderungsbedarf. Die Vorschrift ist auch sprachlich klar formuliert.

§ 12 Neues Gewässerbett

- ~~(1) Hat sich ein Gewässer infolge natürlicher Ereignisse auf Dauer ein am Ort bisher nicht vorhandenes Bett geschaffen, so entspricht das Eigentum am neuen Gewässerbett
 1. bei neu gebildeten stehenden Gewässern dem Eigentum der Grundstücke, die das neue Gewässerbett bilden;
 2. bei fließenden Gewässern, die nicht als selbstständige Grundstücke ausgewiesen sind, dem Eigentum der Grundstücke, die das neue Gewässerbett bilden;
 3. bei fließenden Gewässern, die als selbstständige Grundstücke ausgewiesen sind, dem Eigentum des bisherigen Gewässerbetts.~~
- ~~(2) Wird einem Gewässer II. Ordnung, das ein selbstständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, so wächst das Eigentum an den neuen Gewässerflächen dem Gewässereigentümer zu. Neue Eigentumsgrenze ist die Uferlinie.~~
- ~~(3) Wird einem Gewässer II. Ordnung, das kein selbstständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, findet § 6 Abs. 2 Anwendung.~~
- ~~(4) Die Rechtsfolgen der Absätze 2 und 3 treten nur ein, wenn das neue Gewässerbett auf rechtlich zulässige Weise geschaffen worden ist. In diesem Fall hat derjenige, der dies verursacht hat, die betroffenen Eigentümer zu entschädigen.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Der Vorschlag, die Absätze 2 bis 4 zu streichen, ist zu begrüßen. Wir teilen die Auffassung, dass keine Gründe bestehen, die Schaffung von Gewässern zweiter Ordnung eigentumsrechtlich anders zu behandeln als bei sonstigen Vorhaben.

§ 13 Inseln, verlassenes Gewässerbett

- (1) Tritt in einem Gewässer eine Bodenerhöhung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und dabei nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Insel) oder wird ein Gewässerbett von seinem Wasser verlassen, bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert. Das Gleiche gilt, wenn bei der Bildung eines neuen Gewässerbetts Grundstücksflächen umschlossen und zu einer Insel werden.
- (2) Die Regelungen der §§ 9 bis 12 finden bei Inseln entsprechende Anwendung.

Beurteilung

Kein Änderungsbedarf. Zwar ist es unbefriedigend, wenn in Gesetzen Begriffe des allgemeinen Sprachgebrauchs („Insel“) definiert werden. Zur Rechtsklarheit muss jedoch feststehen, nach welchem Wasserstand sich die Einordnung eines Landstücks als Insel richten soll.

§ 14 Duldungspflicht des Gewässereigentümers

- (1) Der Gewässereigentümer und der Nutzungsberechtigte haben die Gewässerbenutzung als solche unentgeltlich zu dulden, soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung erteilt ist oder eine erlaubnisfreie Benutzung ausgeübt wird.
- (2) Die Pflicht zur unentgeltlichen Duldung besteht nicht für die Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 WHG ~~und für die erlaubnispflichtige Benutzung von künstlichen Gewässern.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

§ 15 Wasserschutzgebiete (zu § 19 WHG)

- (1) Ein Wasserschutzgebiet wird durch Rechtsverordnung des für die Wasserwirtschaft zuständigen ~~Fachministers~~ **Mitglieds der Landesregierung** festgesetzt. **Abweichend davon werden Wasserschutzgebiete für eine Wasserfassung mit einer prognostizierten täglichen Entnahmemenge von weniger als 2 000 Kubikmeter vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Gebiet sich die Wasserfassung befindet, durch Rechtsverordnung festgesetzt.** ~~Wird durch die Rechtsverordnung ein Wasserschutzgebiet erstmalig festgesetzt oder in seinem räumlichen Geltungsbereich vergrößert, erfolgt die Festsetzung im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Fachminister. Die Befugnis zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung für ein Wasserwerk mit einer täglichen Entnahmemenge von weniger als 2 000 m³ kann von dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Fachminister auf den Landkreis oder die kreisfreie Stadt übertragen werden. Der Begünstigte nach Absatz 3 hat sämtliche für die Ausweisung des Wasserschutzgebietes erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist von der Wasserbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Wasserfassung befindet, ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Die nach Satz 2 festgesetzten Wasserschutzgebiete sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.~~
- (2) In der ~~RechtsV~~Verordnung können nach Schutzzonen gestaffelte Verbote, Beschränkungen ~~und~~ **sowie** Duldungs- ~~und Handlungspflichten~~ bestimmt werden. ~~Durch die Schutzbestimmungen können im Wasserschutzgebiet~~

1. ~~bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt werden,~~
2. ~~die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.~~

Insbesondere können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet werden, Boden- und Gewässeruntersuchungen durchführen zu lassen oder durchzuführen, die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen und Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen. ~~Vor Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist von der Wasserbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Wasserschutzgebiet oder der größte Teil des Wasserschutzgebietes liegt, ein Anhörungsverfahren durchzuführen.~~

- ~~(2)~~ **(3) Durch das Wasserschutzgebiet Begünstigte sind in der Rechtsverordnung zu bezeichnen. Begünstigter bei Schutzgebieten nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist derjenige, dessen Fassungsanlagen durch die Wasserschutzgebietsverordnung geschützt werden.** Die Rechtsverordnung ~~hat~~ **soll** das Wasserschutzgebiet und seine Zonen zeichnerisch in Karten zu bestimmen. ~~Wenn Werden~~ die Karten nicht im ~~Gesetz- und Verordnungsblatt~~ **amtlichen Bekanntmachungsorgan** abgedruckt ~~werden, sind die betroffenen Gebiete im Text der Rechtsverordnung zu beschreiben. In diesem Fall haben die~~ ~~so ist~~ nach den folgenden Sätzen 3 bis 5 zu verfahren. Die untere Wasserbehörde und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, ~~haben~~ Ausfertigungen der Karten aufzubewahren und jedem kostenlos Einsicht zu gewähren. Hierauf ~~und auf den Ort der Einsichtnahme~~ **ist in im Text der Rechtsverordnung hinzuweisen.** Außerdem sind die in Satz 1 genannten Örtlichkeiten im Text der Verordnung zu beschreiben.

- (4) Die auf der Grundlage des Wassergesetzes (WG) vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegten oder aufrechterhaltenen Trinkwasserschutzgebiete gelten als Rechtsverordnung in der Fassung der 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015. Von den dort geregelten Verboten kann die Wasserbehörde auf Antrag befreien, wenn**

1. **Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder**
2. **das Verbot im Einzelfall zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde**

und die Befreiung mit dem Schutzziel vereinbar ist. Die Aufhebung von nach Satz 1 übergeleiteten Wasserschutzgebieten für Wasserfassungen, für die keine Neufestsetzung erfolgt, kann das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung vornehmen.

- ~~(3) Zur Beratung der Wasserbehörde bei der Erarbeitung der wasserwirtschaftlichen Grundlagen einschließlich der Grenzziehung eines Wasserschutzgebietes sowie bei der Prüfung der Zulässigkeit von Nutzungen im Schutzgebiet wird je Landkreis und kreisfreie Stadt eine Schutzgebietskommission gebildet.~~

- ~~(4) Der Schutzgebietskommission gehören ein Vertreter aus der jeweils betroffenen öffentlichen Wasserversorgung und je ein Vertreter aus folgenden Fachbehörden und Fachbereichen an:~~

~~Hygiene und Gesundheit,
Wasserwirtschaft,
Geologie,
Naturschutz,
Landwirtschaft und Fischerei,
Forstwirtschaft,
Bauaufsicht,
Raumplanung und~~

Gewerbeaufsicht.

~~Die Wasserbehörde beruft die Mitglieder der Schutzgebietskommission auf Vorschlag der vorgenannten Fachbehörden, soweit eine Neubesetzung erforderlich ist.~~

~~(5) Die Wasserbehörde trifft Entscheidungen aufgrund der Wasserschutzgebietsverordnung nach Anhörung der Schutzgebietskommission. Andere Behörden als Wasserbehörden treffen Entscheidungen, die sich auf ein Wasserschutzgebiet und die durch dieses geschützten Rechtsgüter beziehen, im Einvernehmen mit der Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Neufassung der Regelung bündelt alle Regelungen, die unmittelbar die Festlegung der Wasserschutzgebiete in Verordnungen betreffen, und ordnet sei systematisch neu. Im Einzelnen:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 enthält nach der Neufassung nur noch den Kern der Ermächtigungsgrundlage sowie verfahrensbezogene Regelungen. Die vorgeschlagene Änderung für die Zuständigkeit zum Erlass von Wasserschutzgebietsverordnungen für Wasserwerke mit einer täglichen Entnahmemenge von weniger als 2.000 m³ ist aus Flexibilisierungsgründen zu befürworten.

Zu Abs. 2:

In Abs. 2 sind nun die Vorschriften über den materiellen Inhalt der Verordnung konzentriert. Es wurde auch die Regelung des § 16 Abs. 1 integriert.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 regelt bestimmte Darstellungsinhalte der Verordnung sowie Pflichten der Gemeinde und der Wasserbehörde bezüglich Bekanntmachung und Planauslegung.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 entspricht der Regelung zur Überleitung von DDR-Schutzgebietsverordnungen des § 16 Abs. 5. Die Geltung der Überleitungsregelung sollte jedoch befristet werden. Nach den DDR-Schutzgebietsverordnungen sind große Teile des Landesgebiets unter Schutz gestellt, ohne dass für alle Schutzgebiete – unter den heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen, die einen höheren Boden- und Wasserschutz gewährleisten – noch Notwendigkeit bestünde. Die Doppelbelastung von Bürgern und Unternehmen (DDR-Altrecht und parallel das heutige Umweltrecht) sollte beendet werden. Die Befristung der Weitergeltung der Altregelungen ist ein geeignetes Instrument, um für die Verwaltung einen Anreiz zu schaffen, die Fortgeltung der Altregelungen zu überprüfen und (nur) dort, wo die Aufrechterhaltung für erforderlich erachtet wird, Wasserschutzgebiete nach Maßgabe des heutigen Gesetzes zu erlassen. Ein Zeitraum bis Ende 2015 (mehr als 25 Jahre nach der Wiedervereinigung) sollte ausreichend sein.

§ 16 Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete, Fortbestehen bisheriger Trinkwasserschutzgebiete (zu § 19 WHG)

- (1) ~~Wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, ist der Begünstigte in der Verordnung zu bezeichnen. Begünstigter ist derjenige, dessen Fassungsanlagen durch die Wasserschutzgebietsverordnung geschützt werden.~~
- (2) ~~Wird durch behördliches Handeln aufgrund der für das Wasserschutzgebiet geltenden Rechtsvorschriften eine Entschädigungspflicht ausgelöst (§ 19 Abs. 3 WHG), ist der Begünstigte nach Maßgabe des Kapitels 12 zur Entschädigung verpflichtet. Sind mehrere begünstigt, haften sie als Gesamtschuldner. Steht kein Begünstigter fest, ist das Land zur Entschädigung verpflichtet.~~
- (3) ~~(2)~~ Setzt eine Schutzbestimmung nach § 15 Abs. 4-2 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile durch den Begünstigten nach Absatz 2-1 in Verbindung mit § 15 Absatz 4 **Satz 2** eine angemessene Zahlung zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 2-1 besteht. Absatz 2 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Dies gilt auch für Schutzbestimmungen, die vor dem 1. Juli 1990 getroffen worden sind. Pflanzenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten stehen den Schutzbestimmungen gleich.
- (4) ~~(3)~~ Zahlungen nach Absatz 3-2 bemessen sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Anspruch besteht nicht, soweit der wirtschaftliche Nachteil anderweitig ausgeglichen ist. Soweit ein Mindestbetrag von ~~300 Deutsche Mark~~ **150 Euro** nicht unterschritten wird, kann eine Ausgleichsforderung jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr geltend gemacht werden. Der Ausgleich des Nachteils ist gegenüber dem Begünstigten bis zum 31. März des Folgejahres zu verlangen. Der Begünstigte hat über die Anerkennung der Forderung innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang zu entscheiden, soweit zwischen den Parteien keine anderweitige einvernehmliche Regelung getroffen wird. Die Ausgleichszahlung wird, wenn keine gütliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu Stande kommt, durch die ~~untere~~ Wasserbehörde im Benehmen mit dem Landwirtschaftsamt durch Schlichtungsspruch festgesetzt. **§ 139 Abs. 2 Satz 3 und § 140 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.**
- (5) ~~Die auf der Grundlage des Wassergesetzes (WG) vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegten oder aufrechterhaltenen Trinkwasserschutzgebiete und Vorbehaltsgebiete (§ 29 WG) gelten als Rechtsverordnung in der Fassung der 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz – Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete – vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes fort.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Zu Abs. 1:

Folgeänderungen wegen der Änderungen in § 15 (vgl. Anmerkungen dort).

Zu Abs. 2:

Es erfolgt lediglich ein klarstellender Verweis auf Kapitel 12.

Zu Abs. 3:

Folgeänderung wegen der Änderungen in § 15 (vgl. Anmerkungen dort)

Zu Abs. 4:

Wir schlagen vor, den Verweis zum besseren Verständnis an dieser Stelle und nicht – wie nach bisherigem Recht – in § 140 Abs. 3 anzubringen. § 140 Abs. 3 kann dann gestrichen werden.

Zu Abs. 5:

Aus systematischen Gründen nunmehr in § 15 Abs. 4 geregelt. Zu dem Änderungsvorschlag vergleiche Anmerkungen dort.

§ 17 Vorläufige Anordnungen (zu § 19 WHG)

- (1) Bevor ein Wasserschutzgebiet nach § 15 festgesetzt ist, kann der **gemäß § 15 jeweils zuständige Verordnungsgeber** für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister die in § 19 Abs. 2 WHG genannten Schutzbestimmungen durch vorläufige Anordnung treffen, wenn andernfalls der mit der bevorstehenden Festsetzung des Wasserschutzgebietes beabsichtigte Zweck gefährdet wäre. Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der vorläufigen Anordnung wasserbehördlich zugelassen ~~wurden~~ **waren**, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung dürfen nicht untersagt werden.
- (2) Die vorläufigen Anordnungen ergehen als Rechtsverordnung. Sie ~~ist nach Anhörung der Schutzgebietskommission zu erlassen und gilt~~ **gelten** für längstens drei Jahre.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

§ 18 Heilquellenschutz

- (1) Heilquellen sind natürlich zu Tage tretende oder künstlich erschlossene Wasservorkommen, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.
- (2) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, können staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen).
- (3) Zum Schutz einer staatlich anerkannten Heilquelle sollen Heilquellenschutzgebiete festgesetzt werden. § 19 Abs. 2 bis 4 WHG, §§ 15 und 16 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.
- (4) Auch außerhalb des Heilquellenschutzgebietes können Handlungen, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit einer staatlich anerkannten Heilquelle zu gefährden, untersagt werden. § 19 Abs. 3 und 4 WHG, § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 und 2 und 3 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.
- (5) Zuständig ist
 1. für die staatliche Anerkennung einer Heilquelle ~~der~~ **das** für das Gesundheitswesen zuständige ~~Fachminister~~ **Mitglied der Landesregierung**;
 2. für den Erlass einer Rechtsverordnung über das Schutzgebiet ~~der~~ **das** für die Wasserwirtschaft zuständige ~~Fachminister~~ **Mitglied der Landesregierung** im Einvernehmen mit dem für Geologie zuständigen ~~Fachminister~~ und dem für Gesundheit zuständigen ~~Fachminister~~ **Mitglied der Landesregierung**.
- (6) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.
- (7) Die Anerkennung sowie der Widerruf haben im Einvernehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen ~~Fachminister~~ **Mitglied der Landesregierung** zu erfolgen.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

§ 19 Reinhalteordnungen, Umsetzung von Richtlinien (zu § 27 WHG)

- (1) ~~Reinhalteordnungen werden vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Fachminister erlassen.~~
- (2) ~~Zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, die Gegenstände der Wasserwirtschaft betreffen, kann der für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister Rechtsverordnungen erlassen, insbesondere über~~
- ~~1. qualitative Anforderungen an Gewässer und Wasser für bestimmte Zwecke sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer,~~
 - ~~2. Anforderungen an das Einleiten von Stoffen in Gewässer,~~
 - ~~3. die Festsetzung von Gebieten, insbesondere auch von Gewässern, für die in einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften erhöhte Anforderungen festgelegt werden,~~
 - ~~4. Probenahme, Häufigkeit, Umfang (Parameter) und Analyseverfahren zur Kontrolle der Einhaltung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Regelung in Abs. 2 wird aus systematischen Gründen als neuer § 2 a in Kapitel 1 verschoben. In den Umsetzungsverordnungen muss es nicht zwingend nur um Wasserschutz gehen, so dass Kapitel 3 Abschnitt 1 systematisch ein ungeeigneter Standort für diese Regelung ist.

§ 20 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Anzeigepflicht (zu §§ 19g bis 19l WHG)

(1) Wer

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG einbauen, aufstellen, unterhalten, wesentlich verändern oder betreiben will,
2. Anlagen zum Befördern solcher Stoffe errichten oder betreiben will,
3. solche Stoffe ohne Anlagen lagern, ansammeln, abfüllen oder umschlagen will oder
4. Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften errichten oder betreiben will,

hat dies der Wasserbehörde ~~zwei~~ **einen** Monate vorher anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch die wesentliche Änderung und Stilllegung des Betriebs der Anlage. **Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) beizufügen.**

(2) Abweichend von Absatz 1 besteht keine Anzeigepflicht

1. für Anlagen, die dem oberirdischen Befördern und Speichern von Gas dienen,
2. für wassergefährdende Stoffe, die sich **ohne Anlagen** in einem Arbeitsgang befinden oder in der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge bereitgehalten oder als Fertig- oder Zwischenprodukt kurzfristig abgestellt werden,
3. für Anlagen zur Reinigung und zum Umschlag von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigten Bauabfällen, soweit sie nach dem Immissionsschutzrecht oder nach dem Abfallbeseitigungsrecht zulassungspflichtig sind, und
4. für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Abwasser und von Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzes überschreiten **wenn eine Maßnahme einer Zulassung, Zustimmung oder Erlaubnis nach Bauordnungs-, Abfall-, Immissionsschutz- oder Bergrecht bedarf oder eine solche erteilt worden ist.**

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Anzeigepflicht durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

~~(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Anzeigepflicht durch Rechtsverordnung zu bestimmen.~~

~~(4) Eine beabsichtigte Maßnahme ist von der Wasserbehörde zu untersagen, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen oder im Falle des Umschlags der bestmögliche Schutz nicht gewährleistet ist und diese Nachteile nicht durch Anordnungen der Wasserbehörde verhütet oder ausgeglichen werden können. Wird das Vorhaben nicht binnen **zwei eines** Monats nach Eingang der Anzeige untersagt oder werden innerhalb dieser Frist keine Maßnahmen festgesetzt, so kann es in der angezeigten Weise durchgeführt werden.~~

~~(5) Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) beizufügen.~~

~~(6) Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Maßnahme einer Zulassung, Zustimmung oder Erlaubnis nach Bau-, Abfall-, Gewerbe-, Immissionsschutz- oder Bergrecht bedarf oder eine~~

~~solche erteilt worden ist. Die zuständige Behörde entscheidet im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.~~

(74) ~~Die~~ **Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der** Landesregierung wird ermächtigt, zum Schutz der Gewässer im Benehmen mit dem für die Wirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Anlagen im Sinne des Absatzes 1 beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert, unterhalten und betrieben werden oder wie wassergefährdende Stoffe ohne solche Anlagen gelagert, angesammelt, abgefüllt oder umgeschlagen werden müssen. Es können insbesondere Vorschriften folgenden Inhalts erlassen werden:

1. Technische Anforderungen an Anlagen im Sinne des Absatzes 1. ~~Dabei ist zu fordern, dass mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der Stand der Technik einzuhalten sind.~~ Als allgemein anerkannte Regeln der Technik **im Sinne von § 19g Abs. 3 WHG** gelten insbesondere die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Vorschriften;
2. Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 unter besonderer Berücksichtigung von Anlagen in Wasserschutzgebieten nach § 19 WHG und in Planungsgebieten nach § 36a WHG für Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasseranreicherung;
3. Art und Umfang der Überwachung von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 durch den Betreiber und ihre Überprüfung durch Sachverständige auf Kosten des Betreibers;
4. Regelungen über das Verhalten beim Betrieb von Anlagen im Sinne des Absatzes 1;
5. ~~Bestimmung der zuständigen Behörde zum Vollzug der §§ 19h und 19l WHG und der für die Erteilung der Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 WHG zuständigen technischen Prüfstelle;~~
6. 5. Anpassung bestehender Anlagen im Sinne des Absatzes 1 an die Vorschriften der §§ 19g bis 19k WHG, ihre erstmalige Prüfung und die weiteren Prüfungen durch Sachverständige; dabei können auch Fristen vorgesehen werden;
7. 6. Regelungen über die Zulassung, Überwachung und Überprüfung von amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 19i WHG;
8. 7. Regelungen über die Überwachung und Überprüfung von Fachbetrieben sowie die Bestimmung von Tätigkeiten nach § 19l WHG, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen;
9. ~~Regelungen über Gebühren und Auslagen, die für vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Überwachungen und Prüfungen von dem Betreiber einer Anlage im Sinne des Absatzes 1 an einen Überwachungsbetrieb oder amtlich anerkannten Sachverständigen zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Überwachungen und Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben. Es kann bestimmt werden, dass eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe vom Betreiber zu vertreten sind. Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die ein Überwachungsbetrieb oder amtlich anerkannter Sachverständiger durchschnittlich benötigt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg sinngemäß;~~
10. 8. Verpflichtung des Betreibers, Anlagen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhanden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen und Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlagen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vorzulegen;

44. 9. Bestimmungen zu Kenntnissen, über die Personen verfügen müssen, die im Sinne des Absatzes 1 mit wassergefährdenden Stoffen umgehen-;

10. Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte gemäß § 21h WHG.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Im Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird maßgeblicher Verwaltungs- und Bürokratieaufwand durch die auf § 20 beruhende VAwS ausgelöst. Die Überarbeitung von Verordnungen liegt außerhalb unseres Auftrages, die VAwS wird zudem gerade durch das MLUV überarbeitet. Die endgültige Fassung liegt noch nicht vor. Wir beschränken uns im folgenden auf Vorschläge zu § 20:

Zu Abs. 1:

Die Verkürzung der Frist auf einen Monat wird ausdrücklich begrüßt. Neben der wünschenswerten Synchronisierung mit § 63 Abs. 4 BbgBO sprechen hierfür auch grundsätzliche Erwägungen: Wenn der Gesetzgeber ein Anzeigeverfahren wählt, so soll gerade nicht ein „Genehmigungsverfahren im anderen Gewand“ durchgeführt werden. Die Regelungstechnik Anzeigepflicht hat den Sinn, vorlaufende, präventive Verwaltungsverfahren (Genehmigungsverfahren) gerade nicht stattfinden zu lassen. Die Anzeige soll die Behörde in die Lage versetzen, anhand der übermittelten Daten zum Beispiel im Störfall reagieren zu können. Eine vollumfängliche vorlaufende Prüfung ist gerade nicht (mehr) gewollt, denn ansonsten kann auch am Genehmigungsverfahren festgehalten werden. Beim Anzeigeverfahren wird die Verantwortung verlagert: Da der Bürger keine Genehmigung erhält, kann er sich auch nicht auf deren Bestandskraft berufen, wenn die Behörde gegen ihn vorgehen will. Innerhalb eines Monats hat die Behörde aber jedenfalls auch durchaus die Möglichkeit zu einer präventiven Prüfung im Einzelfall.

Zu Abs. 2:

Die Möglichkeit zur Regelung weiterer Ausnahmen von der Ausnahmepflicht im Wege der Verordnung aufgrund von Abs. 2 S. 2, früher in Abs. 3 geregelt, ist ein nützliches Regulierungsinstrument und als solches beizubehalten. Abs. 2 ist der systematisch richtige Standort für die Regelung.

Zu Abs.3:

Die vorgeschlagene Regelung in Abs. 3 (vormals Abs. 5) wird in Abs. 2 Nr. 4 verschoben, da es sich um einen (weiteren) Fall des Verzichts auf die Anzeigepflicht handelt.

Zu Abs. 4:

In Satz 1 wird das Wort „beabsichtigte“ gestrichen. Maßnahmen können selbstverständlich nach bloßer Anzeige auch dann untersagt werden, wenn sie bereits „begonnen“ wurden. Eine entsprechende offenere Formulierung empfiehlt sich trotz der Regelung der auf Anlagenbenutzung bezogenen Regelung des § 21 Abs. 1.

§ 21 Verhütung von Gewässerschäden; Meldepflicht

- (1) Sind wassergefährdende Stoffe aus ortsfesten oder beweglichen Behältern, sonstigen Anlagen oder aus Wasser-, Land- oder Luftfahrzeugen in ein ~~oberirdisches~~ Gewässer, **oder** eine Entwässerungsleitung ~~oder in den Boden~~ gelangt oder drohen sie, dorthin zu gelangen, so sind der Eigentümer oder Besitzer der Anlage oder des Fahrzeuges, der Eigentümer oder Besitzer des wassergefährdenden Stoffes sowie derjenige, der die Anlage betreibt, unterhält oder überwacht oder das Fahrzeug führt, verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern bzw. unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der Wasserbehörde zu melden, wenn ~~die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund~~ **eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder das Eindringen** in die Kanalisation ~~eingedrungen sind oder einzudringen drohen oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers~~ nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung zur Meldung besteht auch bei einem begründeten Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe mit den in Satz 1 genannten Folgen ausgetreten sind oder auszutreten drohen. Meldepflichtig ist neben den in Absatz 1 bezeichneten Personen auch derjenige, der die Anlage oder das Fahrzeug befüllt oder entleert, in Stand setzt, reinigt oder prüft sowie derjenige, der das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat.
- (3) Wird bei Baugrundsondierungen, Baumaßnahmen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen in den Untergrund das Vorhandensein möglicher wassergefährdender Stoffe ~~im Boden oder im Grundwasser~~ festgestellt, so ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der Wasserbehörde zu melden. Meldepflichtig sind der Grundstückseigentümer, der Grundstücksbesitzer, der Bauherr, der Bauleiter und der Unternehmer.
- (4) Ist durch das Aus- oder Auftreten wassergefährdender Stoffe die Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung eines Gewässers eingetreten oder zu besorgen, **ohne dass dieser eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast zugrunde liegt**, so kann die Wasserbehörde die zur Untersuchung und Sanierung des Gewässers ~~und des Bodens~~ erforderlichen Anordnungen treffen. ~~Besteht der begründete Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe mit der Folge ausgetreten sind, dass eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen eines Gewässers nicht auszuschließen ist, so kann die Wasserbehörde die zur Untersuchung des Gewässers und des Bodens erforderlichen Anordnungen treffen.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Änderung stellt das Verhältnis zum Bodenschutzrecht klar. Weiteren Überarbeitungsbedarf erkennen wir nicht. Die Regelungen sind klar und verständlich, insbesondere werden in den verschiedenen Absätzen in wünschenswerter Deutlichkeit die jeweiligen Ordnungspflichtigen benannt.

**§ 22 Rohrleitungsanlagen; Zuständigkeit
(zu §§ 19a bis 19c WHG)**

~~(1) Die obere Wasserbehörde ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen, Plangenehmigungen und Planfeststellungen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a Abs. 1 WHG.~~

~~(2) **Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb einer Rohrleitungsanlage nach Absatz 1 vor, entscheidet das Landesbergamt.**~~

~~(weggefallen)~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Streichung wird befürwortet. Zuständigkeiten sollen fortan in der aufgrund von § 126 erlassenen Verordnung geregelt werden. Dies dient der Flexibilisierung.

§ 23 Grundlagen der Wasserwirtschaft

- ~~(1) Das Landesumweltamt ermittelt als Gewässerkundlicher Landesdienst die Grundlagen des Wasserhaushalts nach Menge und Güte und stützt sich dabei auf hydrogeologische Grundlagenarbeit des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe und dessen Mitwirkungspflicht. Es hat dabei die Regeln zur Bestimmung der Grundlagen des Wasserhaushalts anzuwenden, die vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Fachminister durch Bekanntgabe im Amtsblatt eingeführt werden. Das Landesumweltamt ermittelt im Zusammenwirken mit den Fachbehörden und Fachverbänden sowie sachkundigen Stellen den Stand der Technik für die Wasserwirtschaft und beteiligt sich an der Entwicklung der Regeln der Technik, soweit dies für die Bedürfnisse der wasserwirtschaftlichen Verwaltung des Landes erforderlich ist. Die Ergebnisse der Ermittlungen sind bei den behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das Landesumweltamt gibt über seine Ermittlungen den Wasserbehörden, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft und berät diese. Es kann auch private Interessenten beraten.~~
- ~~(2) Auf die Messstellen des Landesumweltamtes ist bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen.~~

~~(weggefallen)~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Zu Abs. 1:

Die Streichung wird im vollen Umfang befürwortet. Zuständigkeitsfragen werden in der aufgrund von § 126 erlassenen Verordnung geregelt. Inhaltlich besteht für die besondere Hervorhebung des Landesamtes für Bergbau, Hydrologie und Rohstoffe in der Tat kein Anlass. Die Beanspruchung anderer Behörden ergibt sich aus allgemeinen Regelungen der Behördenbeteiligung und der Amtshilfe.

Zu Abs. 2:

Der Streichung wird zugestimmt. Aufgrund der dinglichen Sicherung der Messstellen des Wasserwirtschaftsamtes in der Sachenrechtsdurchführungsverordnung besteht in der Tat kein besonderer Regelungsbedarf mehr.

§ 24 Grundlagen der Bewirtschaftung, Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (zu §§ 1b, 25c und 33a WHG)

- (1) Die Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt nach den Flussgebietseinheiten gemäß § 1b Abs. 1 WHG. Die im Einzugsgebiet der Elbe liegenden oberirdischen Gewässer einschließlich des zugeordneten Grundwassers werden der Flussgebietseinheit Elbe zugeordnet. Die im Einzugsgebiet der Oder liegenden oberirdischen Gewässer einschließlich des zugeordneten Grundwassers werden der Flussgebietseinheit Oder zugeordnet. ~~Die im Teileinzugsgebiet der Ucker liegenden oberirdischen Gewässer einschließlich des zugeordneten Grundwassers werden der Flussgebietseinheit Warnow/Peene zugeordnet. Die im Land Brandenburg liegenden Anteile an den Flussgebietseinheiten sind in Anlage 2 in Kartenform dargestellt.~~
- (2) Ein guter ökologischer und chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten oberirdischen Gewässer gemäß § 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG ist bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.
- (3) Ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers gemäß § 33a Abs. 1 Nr. 4 WHG ist bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannte Frist kann für einzelne Gewässer oder Gewässerteile unter den in § 25c Abs. 2 und 3 und § 33a Abs. 4 Satz 3 WHG genannten Voraussetzungen zweimal um sechs Jahre verlängert werden. Lassen sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraumes erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich. Ebenso können Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 25d und 33a Abs. 4 Satz 3 WHG zugelassen werden.
- (5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 bestimmten Fristen gelten auch für Gewässer in Schutzgebieten im Sinne des Artikels 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Vorschrift setzt in angemessener Weise bundesrechtliche Vorgaben um. Wir sehen keinen weiteren Änderungsbedarf.

§ 25 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (zu §§ 1b, 36 und § 36b WHG)

- (1) Für jede in § 24 genannte Flussgebietseinheit ist ein Maßnahmenprogramm nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 WHG und ein Bewirtschaftungsplan nach Maßgabe des § 36b Abs. 1 WHG aufzustellen. Für die im Land Brandenburg liegenden Anteile an den Flussgebietseinheiten erstellt die oberste Wasserbehörde die vom Wasserwirtschaftsamt erarbeiteten Beiträge und koordiniert diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern. Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, koordiniert die oberste Wasserbehörde die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den zuständigen Behörden dieser Staaten. ~~Bei Flussgebietseinheiten, die auch in Staaten liegen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, bemüht sich die oberste Wasserbehörde, die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den Behörden dieser Staaten zu koordinieren.~~ Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. ~~In den Fällen der Sätze 3 und 4~~ **Im Falle des Satzes 3** ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Artikel 32 des Grundgesetzes berührt ist. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den Beteiligten nach den Sätzen 2 und 4 Einzelheiten der Koordinierung zu regeln.
- (2) Im Rahmen der Erstellung der Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen gemäß Absatz 1 Satz 2 kann die oberste Wasserbehörde entscheiden über die Inanspruchnahme von
1. Fristverlängerungen gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 und 2
 2. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3.
- (3) Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Die Maßnahmenprogramme enthalten die grundlegenden und die ergänzenden Maßnahmen gemäß § 36 Abs. 3 und 4 WHG. Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in § 36b WHG genannten Informationen. Die **Annahme der das Gebiet des Landes Brandenburg betreffenden Fundstellen** der Bewirtschaftungspläne und der für das Gebiet des Landes Brandenburg relevanten Teile der Maßnahmenprogramme werden **wird** durch die oberste Wasserbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht. **In der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 26 Abs. 8 und auf weitere Fundstellen hingewiesen.** Die oberste Wasserbehörde kann die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ganz oder in Teilen für die Behörden für verbindlich erklären. Die Erklärung über die Behördenverbindlichkeit ist im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.
- (4) **Bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Das Wasserwirtschaftsamt legt den Untersuchungsrahmen nach § 14f UVPG fest, erstellt den Umweltbericht nach § 14g UVPG, beteiligt die betroffenen Behörden nach Maßgabe der §§ 14f bis 14h und § 14j UVPG und nimmt die abschließende Bewertung nach § 14k UVPG vor.**
- (4 5) Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie aufgenommen wurden, umzusetzen. **Die sich aus der Durchführung des Maßnahmenprogramms ergebenden und nach § 14m UVPG gebotenen Überwachungen der Umweltauswirkungen sind vom Wasserwirtschaftsamt festzulegen. Die Durchführung der Überwachung kann mit den nach der Brandenburgischen Gewässereinstufungsverordnung vorzunehmenden Überwachungsprogrammen verbunden werden.**
- (5-6) Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Vorschläge werden befürwortet. Es handelt sich nach unserer Ansicht um eine angemessene Umsetzung der Anforderungen von § 14 a ff. UVPG.

§ 26 Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms

- (1) ~~Das Wasserwirtschaftsamt~~ **Die oberste Wasserbehörde** fördert die aktive Beteiligung aller interessierten Behörden, Verbände und Körperschaften bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne. ~~Es~~ **Sie** unterrichtet die interessierten Stellen nach Satz 1 und die Betroffenen über die Entwürfe zur Planung. ~~Das Wasserwirtschaftsamt~~ **und** informiert diejenigen, deren Belange durch die Planung fachlich berührt sind.
- (2) Spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, werden ein Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans einschließlich der durchzuführenden Anhörungsmaßnahmen veröffentlicht.
- (3) Ein Überblick über die für die Flussgebietseinheit festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen wird spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, veröffentlicht.
- (4) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans werden spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, veröffentlicht. Auf Antrag wird von der zuständigen Behörde auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, nach den Vorschriften **über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen** ~~des Umweltinformationsgesetzes~~ gewährt. ~~§ 10 des Umweltinformationsgesetzes findet keine Anwendung.~~
- (5) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung kann zu den Vorhaben nach den Absätzen 2 bis 4 schriftlich ~~beim Wasserwirtschaftsamt~~ Stellung genommen werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die zu aktualisierenden Bewirtschaftungspläne nach § 25 Abs. 5 6.
- (7) **Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme einschließlich der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung erfolgt nach Maßgabe der §§ 14i und 14j UVPG durch das Wasserwirtschaftsamt.**
- (7~~8~~) Ausfertigungen der ~~Maßnahmenprogramme und der~~ **Maßnahmenprogramme** ~~und der~~ **Maßnahmenprogramme einschließlich der in § 14i Abs. 2 Nr. 2 und 3 UVPG genannten Informationen** sind beim ~~Landesumweltamt~~ **Wasserwirtschaftsamt** zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Regelung setzt die Vorgaben des UVPG in geeigneter Weise um. Die Formulierung in Abs. 4 „nach den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen“ ist gelungen, da sie keinen zwingenden Nachjustierungsbedarf nach Inkrafttreten einer entsprechenden Landesgesetzgebung mit sich bringt. Die bloßen Verweise auf die bundesrechtlichen Normen in Absatz 7 (neu) sind eine schlanke „Minimallösung“, die in diesem Zusammenhang befürwortet wird.

§ 27 Veränderungssperren (zu § 36a WHG)

Zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen über eine Veränderungssperre ist ~~der~~ **das** für die Wasserwirtschaft zuständige ~~Fachminister~~ **Mitglied der Landesregierung**.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

§ 28 Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung (zu § 4 WHG)

- (1) In der Erlaubnis und Bewilligung sind insbesondere Ort, Art, Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung sowie Art und Umfang der dem Gewässerbenutzer obliegenden Überwachungsmaßnahmen festzulegen. ~~Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie ist in der Regel auf 15 Jahre zu befristen. Die Gewässerbenutzung darf nicht die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a Abs. 1 und 3, 25b Abs. 1, 25d, 33a WHG und nach den §§ 1 und 24 dieses Gesetzes gefährden oder den Anforderungen eines Maßnahmenprogrammes entgegenstehen.~~
- (2) **Durch** Nebenbestimmungen sind insbesondere zulässig **ist in der Erlaubnis und der Bewilligung sicherzustellen, um dass** nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten ~~oder auszugleichen~~ **ausgeglichen werden** und ~~um sicherzustellen, dass die~~ der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen nach den jeweils hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik errichtet, ~~und betrieben~~ **und nach Einstellung der Gewässerbenutzung beseitigt** werden. **Insbesondere darf die Gewässerbenutzung nicht die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a Abs. 1 und 3, 25b Abs. 1, 25d, 33a WHG und nach den §§ 1 und 24 dieses Gesetzes gefährden oder den Anforderungen eines Maßnahmenprogrammes entgegenstehen.**
- (3) **Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie ist zu befristen.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind. Darüber unterbreiten wir einen weiteren Änderungsvorschlag.

Zu Abs. 1:

Die bisherige Ordnung der Sätze ist unglücklich, da sich der bisherige Satz 1 auf Erlaubnis und Bewilligung bezieht, Sätze 2 und 3 nur auf die Erlaubnis und Satz 4 wieder auf beide Rechtsinstrumente. Die nur für Erlaubnisse geltenden Bestimmungen sollten in einen eigenen Absatz 3 abgesondert werden.

Der bisherige Abs. 1 S. 4 ist unklar. Es geht aus der Formulierung nicht hervor, ob er die Voraussetzungen regelt, unter denen Erlaubnisse und Bewilligungen erteilt werden dürfen, eine allgemeine Inhaltseinschränkung aller erteilten Erlaubnisse und Bewilligungen ausgesprochen wird oder die Regelung sicherstellen soll, dass durch Nebenbestimmungen in den Zulassungsentscheidungen die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenprogramme sichergestellt ist. Im Interesse der Rechtssicherheit für Bürger und Behörden schlagen wir vor, den bisherigen Satz 4 als Auftrag an die Wasserbehörden bei der Erteilung der Erlaubnisse und Bewilligungen in Abs. 2 umzustellen.

Zu Abs. 2:

Siehe Anmerkungen zu Abs. 1. Darüber hinaus sollte die bisherige bloße Zulässigkeitsbestimmung von Nebenbestimmungen in einen Handlungsauftrag an die Verwaltung umformuliert werden.

Zu Abs. 3 (neu):

Siehe Anmerkungen zu Abs. 1. Eine Befristung auf 20 Jahre ist ausreichend. Die längeren Intervalle führen zu einer Senkung der externen und internen Bürokratiekosten. Eine Überprüfung alle 20 Jahre ist ausreichend, zumal die Erlaubnis ohnehin stets widerruflich ist (§ 7 Abs. 1 S. 1 WHG).

Weiterer Vorschlag:

Wir schlagen vor, in Abs. 3 klarzustellen, dass die Erlaubnis in der Regel auf 20 Jahre befristet werden soll. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Streichung der Regeldauer könnte die Wasserbehörden dazu veranlassen, kürze Befristungen als nach bisherigem Recht vorzusehen. Dies wäre kontraproduktiv. Zur Reduzierung des durch Verlängerungsanträge bei Ablauf der Frist entstehenden Verwaltungsaufwands und im Interesse der Genehmigungsinhaber an einer möglichst langen Laufzeit schlagen wir vor, die Regelfrist auf 20 Jahre zu verlängern. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Eingriffsbefugnisse ist damit nicht verbunden, da wasserrechtliche Erlaubnisse ohnehin schon kraft Bundesrechts jederzeit widerruflich sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1 WHG).

§ 29 Erteilung und Widerruf der Erlaubnis (zu § 7 WHG)

- (1) Eine Erlaubnis für die Entnahmen von Wasser darf, auch wenn keine Versagungsgründe nach § 6 WHG vorliegen, nur erteilt werden, wenn
1. der Antragsteller nachweist, dass er den Verbrauch und den Verlust von Wasser so gering wie möglich hält und den Grundsatz der Wasserwirtschaft nach § 1 Abs. 4 beachtet ~~und~~,
 2. **im Fall mit** der Einleitung ~~des von~~ entnommenen ~~m~~ Wassers keine nachteiligen Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit ~~hervorruft oder Ausgleichsregelungen getroffen~~ **hervorgehoben werden, die nicht ausgeglichen** werden können,
 3. **im Fall von** bei Grundwasserabsenkungen das entnommene, nicht verunreinigte Wasser, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter oder auf wasserwirtschaftlich gleichwirksame Weise dem Wasserhaushalt unmittelbar wieder zugeführt wird. **Sowie**
 4. **in Fällen, in denen der Gewässerbenutzer auch die Beseitigungspflicht für das aus der Wasserentnahme herrührende Abwasser innehat, die Einleitung dieses Abwassers entsprechend den Anforderungen des § 65 Abs. 1 zugelassen ist oder wird.**
- (2) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, . **Dies gilt** insbesondere wenn
1. von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a Abs. 1 und 3, 25b Abs. 1, 25d Abs. 1 und 33a WHG **und § 24** oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, ~~oder~~
 2. der ~~Unternehmer~~ **Inhaber der Erlaubnis** den Zweck **oder den Umfang** der Benutzung geändert, ~~sie über den Rahmen der Erlaubnis hinaus ausgedehnt oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat, oder~~
 3. ~~Gründe der Raumordnung oder der Wasserwirtschaft entgegenstehen oder~~
 4. **die Benutzung des Gewässers auch durch Mitbenutzung anderer vorhandener Anlagen, insbesondere öffentlicher Anlagen, möglich ist** ~~wegen vorhandener, insbesondere öffentlicher Einrichtungen eine Mitbenutzung der Anlagen möglich ist oder~~
 5. ~~4.~~ die Bewirtschaftungsziele eines gemäß § 25 Abs. 2 für behördenverbindlich erklärten Bewirtschaftungsplans, Maßnahmenprogramms oder Teils eines Maßnahmenprogramms ~~andererseits~~ nicht **auf andere Weise** erreicht werden können.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Redaktionelle Klarstellungen und sprachliche Vereinfachungen. Die Änderung des Wortes „Unternehmer“ in „Inhaber der Erlaubnis“ entspricht den Formulierungen in Wassergesetzen anderer Länder. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Erlaubnisse nicht nur an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB gerichtet sein können, sondern ggf. auch an Privatpersonen. Zwar ist im WHG vereinzelt vom „Unternehmer“ die Rede, wenn ein Bewilligungs- oder Erlaubnisinhaber gemeint ist (z.B. in § 9 a Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Wortwahl im WHG ist jedoch veraltet. Ein Grund, dieser Wortwahl zwingend zu folgen, ist nicht ersichtlich.

~~§ 30 Gehobene Erlaubnis~~

- ~~(1) Für die Benutzung eines Gewässers, die im öffentlichen Interesse und berechtigten Interesse des Unternehmers liegt, insbesondere zu Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung, kann eine Erlaubnis auch in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Für die gehobene Erlaubnis gelten § 8 Abs. 3 und § 10 WHG sowie § 32 dieses Gesetzes entsprechend.~~
- ~~(2) Wegen nachteiliger Wirkung einer erlaubten Benutzung kann der vom Inhalt der gehobenen Erlaubnis Betroffene eine Entschädigung vom Benutzer, nicht aber die Unterlassung der Benutzung, verlangen. Vertragliche Ansprüche sowie Ansprüche auf Herstellung von Schutz- einrichtungen bleiben unberührt.~~

~~(weggefallen)~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Für das Instrument der gehobenen Erlaubnis besteht in der bisherigen Praxis kein Bedürfnis. Die Regelung ist bundesrechtlich nicht zwingend vorgegeben.

§ 31 Bewilligung (zu § 8 WHG)

- (1) ~~Auf die Ansprüche aus dem bewilligten Recht sind die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden. **Wird das Recht des Inhabers einer Bewilligung beeinträchtigt, sind zum Schutz seiner Ansprüche die für das Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden.**~~
- (2) Die Pflicht zur Entschädigung in den Fällen des § 8 WHG obliegt dem ~~Unternehmer-~~**Inhaber der Bewilligung.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Zu Abs. 1:

Die jetzt vorgeschlagene Regelung ähnelt einer Formulierung des Hessischen Wassergesetzes (§ 72).

Zu Abs. 2:

vergleiche Anmerkungen zu § 29

§ 32 Berücksichtigung anderer Einwendungen im Bewilligungsverfahren (zu § 8 WHG)

Gegen die Erteilung einer Bewilligung kann auch Einwendungen erheben, wer dadurch Nachteile zu erwarten hat, dass durch die Benutzung

1. der Wasserabfluss verändert oder das Wasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert wird;
2. der Wasserstand verändert wird;
3. die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt wird;
4. seiner Wassergewinnungsanlage das Wasser entzogen oder geschmälert wird;
5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird.

Geringfügige und ~~solche~~ Nachteile **bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für solche Nachteile**, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, ~~bleiben außer Betracht~~. Nicht als Nachteil gilt die Änderung des Grundwasserstandes, wenn sie durch Einleiten von Wasser oder durch Senken des Wasserspiegels zur gewöhnlichen Bodenentwässerung von **solchen** Grundstücken bewirkt wird, deren natürlicher Vorfluter das Gewässer ist. Die Bewilligung darf auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Sprachliche Änderungen (kürzere Sätze, Klarstellung des Bezugs des Wortes „deren“ auf „Grundstücke“).

§ 33 Zusammentreffen von Erlaubnis- und Bewilligungsanträgen (zu §§ 7 und 8 WHG)

Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge auf Zulassung von Gewässerbenutzungen zusammen, die sich auch bei Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beeinträchtigen würden, so **hat das Vorhaben Vorrang, das den größten Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit erwarten lässt. Sind die Vorhaben danach als gleichwertig zu beurteilen**, ist ~~zunächst die Bedeutung der Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit und sodann~~ die wirtschaftliche Bedeutung maßgebend. Sofern die beabsichtigten Benutzungen **auch** hiernach gleichstehen, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anträge.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Sprachliche Verbesserungen (kürzere und verständlichere Sätze) nach dem Vorbild von Art. 19 BayWG.

§ 34 Ausgleich von Rechten und Befugnissen (zu § 18 WHG)

Der Ausgleich von Rechten und Befugnissen im Sinne von § 18 WHG ist in einer dem Interesse aller am Verfahren Beteiligten entsprechenden Weise nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der erlaubnisfreien Benutzungen vorzunehmen. Ausgleichszahlungen sind nur insoweit festzusetzen, als Nachteile nicht durch Vorteile aufgewogen werden.

Beurteilung

kein Änderungsbedarf

§ 35 Erfordernisse für den Antrag

- (1) Erlaubnis- und Bewilligungsanträge sind mit den zur Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen, wie zum Beispiel Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen, bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen. ~~Soweit die Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Die übrigen Unterlagen müssen so ausführliche Darstellungen enthalten, dass Dritte beurteilen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Benutzung betroffen werden können.~~ **Auditierte Betriebsstandorte gemäß § 21h WHG können die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erstellten Unterlagen zum Inhalt der Antragsunterlagen machen, soweit dadurch die Anforderungen nach Satz 1 gleichwertig erfüllt werden.**
- (2) Offensichtlich unzulässige Anträge können zurückgewiesen werden. Dies gilt auch für mangelhafte oder unvollständige Anträge, wenn der Antragsteller sie nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist verbessert oder ergänzt.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die nach unserer Auffassung noch verbessert werden können.

Wir empfehlen, § 35 ersatzlos zu streichen. Die Regelungen sind überflüssig, da sie Selbstverständlichkeiten zum Inhalt haben. Dies gilt insbesondere für die Regelung in Abs. 2. Dass unzulässige, mangelhafte oder unvollständige Anträge zurückgewiesen werden können, braucht nicht gesetzlich explizit angeordnet zu werden.

§ 36 Verzicht

Auf eine Erlaubnis, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine Befugnis kann der ~~Unternehmer~~ **Inhaber** schriftlich oder zur Niederschrift bei der ~~zuständigen~~ Wasserbehörde verzichten.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Statt des Begriffs „Unternehmer“ sollte – wie in anderen Landeswassergesetzen – der Begriff „Inhaber der Erlaubnis“ gewählt werden (vgl. Anmerkungen zu § 29).

§ 36 a Betrieb von Stauanlagen

- (1) **Der örtlich zuständige Gewässerunterhaltungsverband ist verpflichtet, eine Stauanlage in Gewässern II. Ordnung zu betreiben, soweit die Fortführung des Betriebes von Stauanlagen in Gewässern II. Ordnung für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes notwendig ist, obliegt der Betrieb der Stauanlage dem örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverband.** Das Landesumweltamt **Wasserwirtschaftsamt** veröffentlicht ein Verzeichnis dieser Stauanlagen und schreibt das Verzeichnis fort. **Die Pflicht zur Fortführung des Betriebes besteht nicht bei Ausgenommen sind** Stauanlagen, die dem Verkehr oder der Wasserkraftnutzung dienen oder die aufgrund einer Zulassung betrieben werden. Der Gewässerunterhaltungsverband hat mit Zustimmung des Anlageneigentümers zum Betriebsübergang die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen zu beantragen und die Stauanlagen in einem angemessenen betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Kann der Eigentümer nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, kann die Wasserbehörde die Zulassung auch ohne Zustimmung des Anlageneigentümers erteilen. Entsprechen vorhandene Rechte und Befugnisse nicht den Anforderungen an einen ausreichenden Landschaftswasserhaushalt, stellt die Wasserbehörde sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.
- (2) Das Land unterstützt die Unterhaltungsverbände bei der Instandsetzung und dem Umbau von Stauanlagen nach Absatz 1 nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Darüber hinaus haben wir einen weiteren Vorschlag unterbreitet, dem im Regierungsentwurf nicht gefolgt wird.

Zu Abs. 1:

Redaktionelle und sprachliche Verbesserungen (Beginn der Sätze mit dem Hauptsatz, Vermeidung von Begriffen mit unklarem Regelungsinhalt wie „obliegt“). Der bisherige Satz 3 enthielt einen unklaren Bezug: Die Worte „ausgenommen sind“ kann sich bisher sowohl auf die Obliegenheit des Gewässerunterhaltungsverband in Satz 1 oder die Aufgaben des Landesumweltamts in Satz 2 beziehen.

Zu Abs. 2:

Der letzte Satz ist bisher als reiner Programmsatz formuliert, nicht als Rechtsverpflichtung des Landes. Der Vorbehalt „nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel“ macht die Bestimmung für den Bürger bzw. die Gewässerunterhaltungsverbände wertlos. Wir schlagen vor, die Vorschrift als Verpflichtung des Landes, sich „angemessen zu beteiligen“ umzuformulieren. Sollte das Land nicht bereit sein, sich in angemessenem Umfang zu beteiligen, sollte die Bestimmung ersatzlos gestrichen werden, da die Vorschrift dann Hoffnungen weckt, die das Land nicht zu erfüllen bereit ist.

§ 37 Außerbetriebsetzen, und Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen

- (1) ~~Wer Stauanlagen, Schöpfwerke und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten, Entnehmen und oder Umleiten von Grundwasser dürfen nur mit Genehmigung der außer Betrieb setzen oder beseitigen will, ist verpflichtet, dies der zuständigen Wasserbehörde zwei Monate vorher anzuzeigen~~ dauernd außer Betrieb gesetzt, wesentlich geändert oder beseitigt werden. Ist die Benutzung durch eine andere Behörde zugelassen worden, erteilt diese die Genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden,
- (2) **Die Wasserbehörde kann innerhalb der Frist nach Absatz 1 den Weiterbetrieb anordnen,** wenn
1. andere durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt würden oder ~~wenn~~
 2. das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Rücksicht auf den **Landschaftswasserhaushalt, den** Naturhaushalt, den Denkmalschutz oder das Landschaftsbild, den weiteren Betrieb erfordert
- und dem bisherigen Anlageneigentümer nach seiner Wahl vom Begünstigten die Kosten ~~des Betriebes und~~ der Erhaltung der Anlagen ersetzt werden oder ~~statt dessen oder dieser sich ihm gegenüber verpflichtet,~~ die Anlage **zu betreiben und zu** erhalten wird. Über die hiernach zu erbringenden Leistungen entscheidet im Streitfall die zuständige Wasserbehörde. Sie ~~hat auf Antrag des Anlageneigentümers kann~~ eine Frist zu bestimmen, binnen derer die in ~~den Sätzen 2 und 3~~ **Satz 2** bezeichneten Verpflichtungen **von Dritten** übernommen werden müssen, ~~widrigenfalls die Genehmigung erteilt wird.~~ Die Fristenbestimmung ist ~~ortsüblich~~ **in geeigneter Form** bekannt zu machen.
- (3) **Die Wasserbehörde kann auch Anforderungen an die ordnungsgemäße Beseitigung der Anlage stellen und die Wiederherstellung des früheren Zustands regeln, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.**
- (24) ~~Ist die Benutzung durch eine andere Behörde zugelassen worden, gilt Absatz 1 für diese Behörde entsprechend.~~ Anlagen zur Benutzung eines Gewässers sind nach Wegfall der Benutzungszulassung zu beseitigen, sobald die zuständige Wasserbehörde dies anordnet. Dabei kann verlangt werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind. Wir begrüßen die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Umstellung des bisherigen Genehmigungs- in ein Anzeigerfordernis.

Zusätzliche redaktionelle und sprachliche Verbesserungen (kürzere Sätze, Beginn der Sätze mit dem Hauptsatz, Vermeidung von Passiv und übermäßigen Substantivierungen, klare Gliederung des unübersichtlichen bisherigen Abs. 1 Satz 3 in zwei Absätze).

In Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass die Verpflichtung zum Weiterbetrieb nur innerhalb der Frist des Abs. 1 ausgesprochen werden darf. Nach Ablauf der Frist ist die Anordnung des Weiterbetriebs möglicherweise ohnehin nicht mehr möglich, da die Anlage dann schon beseitigt wurde.

§ 38 Notfälle

~~Erlaubnisfrei sind~~ Gewässerbenutzungen, die in Notfällen zur Abwehr einer Gefahr erfolgen, **sind erlaubnisfrei**. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu verständigen, ~~in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen,~~ **ist zusätzlich** auch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe **zu verständigen**.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Sprachliche Verbesserung (möglichst einfache Satzstruktur).

§ 39 Zuständigkeiten

~~Die Wasserbehörde ist zuständig für die Erteilung, Änderung, Beschränkung, Rücknahme und den Widerruf einer Erlaubnis oder Bewilligung, soweit in § 126 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist; andere gesetzliche Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.~~

(weggefallen)

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Folgeänderungen zu § 126 (siehe Anmerkungen dort).

§ 39 a Koordinierung der Verfahren

- (1) Ist mit der Errichtung und dem Betrieb oder mit der wesentlichen Änderung einer Anlage, die nach Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig ist, eine Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG verbunden, darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn auch die in diesem Abschnitt geregelten Anforderungen eingehalten werden. Die vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Zulassungen für das Vorhaben ist sicherzustellen. Die Entscheidung über die Gewässerbenutzung soll zusammen mit der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgen. Sofern über die Gewässerbenutzung später als über die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entschieden wird, soll die ~~zuständige~~ Wasserbehörde erforderlichenfalls Vorschläge für in die Genehmigung aufzunehmende Nebenbestimmungen und Vorbehalte unterbreiten.
- (2) Ist mit der Gewässerbenutzung die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Anlage verbunden, die nach Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig ist, so soll die ~~Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnittes angestrebt werden~~ **Koordinierung entsprechend Absatz 1 Sätze 2 bis 4 erfolgen.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die §§ 39a-h regeln das Erlaubnisverfahren für Gewässerbenutzungen bei Anlagen, die nach BImSchG genehmigungsbedürftig sind. Die Regelungen sind im Vergleich zu den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes außerordentlich detailliert. Dies entspricht zwar nicht der angestrebten Verringerung des internen und externen Bürokratieaufwands, doch sind die Bestimmungen durch Richtlinie 96/61/EWG vom 24. September 1996 (IVU-Richtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 vorgegeben, die in das Landesrecht umgesetzt werden müssen.

Einzigste Alternative zu der jetzigen Regelung wäre es, die Regelungen in eine Verordnung auszugliedern. Diese Umsetzungsvariante der IVU-Richtlinie hat etwa das Land Hessen gewählt (vgl. § 80 HWG i.V.m. der Hessischen Verordnung zur Regelung von Anforderungen an wasserrechtliche Erlaubnisse nach der IVU-Richtlinie vom 4. September 2003). Durch bloße Ausgliederung der Vorschriften in eine Verordnung wird aber kein Deregulierungseffekt erzielt. Da die Vorschriften aufgrund der europarechtlichen Vorgaben nicht geändert werden dürfen, ist eine Umsetzung durch Verordnung auch nicht im Interesse flexiblerer Änderungsmöglichkeiten geboten. Wir empfehlen deshalb, an der bisherigen Regelung festzuhalten und die §§ 39a-h nur – wie im Regierungsentwurf bereits vorgeschlagen – an die Änderung der IVU-Richtlinie durch die Richtlinie 2003/35/EG anzupassen und geringfügig redaktionell zu überarbeiten.

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Einschränkung der in Absatz 2 bisher zu weit gehenden Verfahrensanforderungen wird befürwortet.

§ 39 b Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis im Sinne des § 39a sind vom Antragsteller ~~über die Anforderungen nach § 35 hinaus~~ mindestens Beschreibungen zu folgenden Regelungsgegenständen beizufügen:

- Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers sowie Feststellung der Auswirkungen der Emissionen auf die Gewässer,
- Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe, die in der Produktion verwendet oder erzeugt werden,
- Ort des Abwasseranfalls und der Zusammenführung von Abwasserströmen,
- Maßnahmen zur Schadstoffrückhaltung des Schmutzwassers und des auf dem Anlagengelände anfallenden Niederschlagswassers ~~sowie~~,
- vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt,
- **die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht.**

Bei den Beschreibungen nach Satz 1 kann auf solche Angaben verzichtet werden, die für die beantragte Gewässerbenutzung offensichtlich ohne Belang sind. Dem Antrag ist eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung der in Satz 1 genannten Angaben beizufügen. Hinsichtlich der in den jeweiligen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren vorzulegenden Unterlagen stimmen sich die beteiligten Behörden frühzeitig ab und wirken darauf hin, dass zeitnah ein Antrag im jeweiligen parallelen Zulassungsverfahren gestellt wird. **Auditierte Betriebsstandorte gemäß § 21h WHG können die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erstellten Unterlagen zum Inhalt der Antragsunterlagen machen, soweit dadurch die Anforderungen nach Satz 1 gleichwertig erfüllt werden.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen dienen der Umsetzung der RL 2003/35/EG und entsprechen den von der Verordnung 761/2001 gewünschten Erleichterungen für EMAS-zertifizierte Unternehmen. Beide Änderungsvorschläge werden unterstützt, da es sich um die einfachste mögliche Umsetzungsvariante handelt.

§ 39 c Mindestinhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis im Sinne des § 39a hat neben den Festlegungen nach § 28 mindestens auch **Regelungen über** die Methode und die Häufigkeit von Messungen sowie das Bewertungsverfahren und **die zur Vorlage von Daten für die Überprüfung der Einhaltung der Erlaubnis der Ergebnisse der durchzuführenden Überwachung** zu enthalten. Die in Satz 1 geregelten Mindestinhalte sind unter Berücksichtigung der Regelungen über die Selbstüberwachung nach den §§ 73 und 75 festzulegen.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Durch die Änderungsvorschläge werden die umzusetzenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben präziser gefasst.

§ 39 d Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis

- (1) Die Einhaltung der Erlaubnis im Sinne des § 39a ist zu überwachen.
- (2) Die Erlaubnis nach § 39a ist regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, dem neuesten Stand anzupassen. Die Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn
 1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Gewässer nicht ausreichend ist und deshalb die in der Erlaubnis festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
 2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
 3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit durch die Anwendung anderer Techniken erforderlich ist oder
 4. neue Rechtsvorschriften dies erfordern.

Beurteilung

kein Änderungsbedarf

§ 39 e Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Informationen

- (1) Die für die Erteilung der Erlaubnis **nach § 39a** zuständige Wasserbehörde macht das Vorhaben in Abstimmung mit der für das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen Behörde öffentlich bekannt. Der Antrag und die Unterlagen sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen erhoben werden.
- (2) Die ~~zuständige~~ Wasserbehörde macht die Entscheidung öffentlich bekannt. **Der Öffentlichkeit sind der Inhalt der Entscheidung, die Gründe, auf denen sie beruht, und die Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich zu machen.**
- (3) Die ~~zuständige~~ Wasserbehörde macht der Öffentlichkeit die Ergebnisse der Überwachung im Sinne des § 39d zugänglich, soweit sie ihr vorliegen. Überwachungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn aus diesen Rückschlüsse auf schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die vorgeschlagene Ergänzung in Abs. 2 dient der Umsetzung der Ergänzung der IVU-Richtlinie durch RL 2003/35/EG. Der Vorschlag setzt die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben auf einfachst mögliche Weise um.

§ 39 f Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

- (1) Könnte eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 39a erheblich nachteilige, in den Antragsunterlagen zu beschreibende Auswirkungen in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, darum, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt oder im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die beteiligten Behörden unterrichtet. Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Die Unterrichtung wird von der Behörde vorgenommen, die durch das für Umweltschutz zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt wird. Den zu beteiligenden Behörden ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird. Die Unterrichtung und die nachfolgenden Verfahrensschritte werden zwischen der ~~zuständigen~~ Wasserbehörde und der zuständigen Immissionsschutzbehörde abgestimmt.
- (2) Die unterrichtende Behörde leitet den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden jeweils eine Ausfertigung der Unterlagen zu und teilt den geplanten zeitlichen Ablauf des Zulassungsverfahrens mit. Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Die ~~zuständige~~ Wasserbehörde gibt den zu beteiligenden Behörden des anderen Staates auf der Grundlage der übersandten Unterlagen Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist vor der Entscheidung über den Antrag Stellungnahmen abzugeben.
- (3) Die ~~zuständige~~ Wasserbehörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht und dabei angegeben wird, bei welcher Behörde Einwendungen erhoben werden können. Die in dem anderen Staat ansässigen Personen sind im Hinblick auf die weitere Beteiligung am Verfahren Inländern gleichgestellt.
- (4) Die ~~zuständige~~ Wasserbehörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Unterlagen zur Verfügung stellt.
- (5) Die ~~zuständige~~ Wasserbehörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die **Informationen nach § 39e Abs. 2 Satz 2 Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung**. Sofern sich in dem anderen Staat ansässige Personen oder Behörden am Verfahren beteiligt haben, kann sie eine Übersetzung des Erlaubnisbescheides beifügen.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Durch die vorgeschlagene Änderung von Abs. 5 werden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben präziser gefasst.

§ 39 g Vorhandene Benutzungen oder Indirekteinleitungen

Bis spätestens 30. Oktober 2007 müssen vorhandene Einleitungen von Abwasser, die Anlagen nach § 39a betreffen, den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG und vorhandene Indirekteinleitungen von Abwasser den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG entsprechen.

Beurteilung

kein Änderungspotential

§ 39 h Emissionserklärung

~~(1) Der Benutzer eines Gewässers ist im Falle des § 39a verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist oder nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Angaben zu machen über Art und Menge sowie die zeitliche Verteilung der Einträge in die Umwelt (Emissionserklärung). Die Pflicht nach Satz 1 gilt entsprechend für Einleiter von Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen oder Abwasseranlagen Dritter.~~

~~(2) Der für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung sowie das bei der Ermittlung der Emissionen einzuhaltende Verfahren zu regeln. In der Verordnung können Befreiungen von den Verpflichtungen nach Absatz 1 vorgesehen oder ermöglicht werden.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Regelung kann wegen Änderungen der europarechtlichen Vorgaben aufgehoben werden.

§ 40 Wassernutzungsentgelt

- (1) Von dem Benutzer eines Gewässers werden durch die ~~obere~~ Wasserbehörde Abgaben in Form von Gebühren für folgende Benutzungen erhoben:

1. Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern;
2. Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser.

Die Höhe des Wassernutzungsentgelts für das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser beträgt vom In-Kraft-Treten des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1996 0,05 DM/m³, ab 1. Januar 1997 0,10 DM/m³, ab dem 1. Januar 2000 0,15 DM/m³ ~~und~~, ab dem 1. Januar 2001 0,20 DM/m³ **und ab dem 1. Januar 2007 0,10 Euro/m³**. Die Höhe des Wassernutzungsentgelts für das Entnehmen oder Ableiten von Oberflächenwasser beträgt vom In-Kraft-Treten des Gesetzes für Kühlzwecke 0,01 DM/m³, **ab 1. Januar 2007 0,005 Euro/m³** und für Produktionszwecke 0,04 DM/m³, **ab 1. Januar 2007 0,02 Euro/m³**. Die Abgabe bemisst sich nach der durch kontinuierliche Messungen nachgewiesenen tatsächlich entnommenen Wassermenge oder auf Antrag nach dem wasserrechtlichen Bescheid unter Abzug der nicht nachteilig veränderten Wassermenge, die **unter Einhaltung der behördlichen Zulassung für die Einleitung** Gewässern vom Benutzer unmittelbar wieder zugeführt wird. Bei Berechnung beträgt die wiedereingeleitete Wassermenge 93 vom Hundert der Berechnungsmenge.

- (2) Die ~~obere~~ Wasserbehörde kann Art und Weise der Selbstüberwachung festlegen und in Einzelfällen die Beauftragung zugelassener Stellen zur Beprobung und Untersuchung bestimmen.

- (3) ~~Auf Antrag und Nachweis werden wasserintensive Produktionen von gewerblicher Wirtschaft als Folge der Wettbewerbsbeeinträchtigung ganz oder teilweise von der Entrichtung von Wasserentnahmegebühren aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser befreit. Die Festsetzungsbehörde kann nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung im Einzelfall das Wassernutzungsentgelt ganz oder teilweise stunden, erlassen oder niederschlagen.~~

- (4) Eine Gebühr wird nicht erhoben für

1. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne von §§ 17a, 23, 24 und 33 WHG;
2. das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Wasser bis zu einer jährlichen Menge von 3 000 Kubikmetern **im Kalenderjahr**;
3. das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Wasser aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht im Zusammenhang mit dem Abfüllen von Mineralwasser verwendet wird;
4. das Entnehmen von Wasser aus Gewässern, um aus ihm unmittelbare Wärme zu gewinnen, soweit ohne weitere Beeinträchtigung eine Wiedereinleitung in diese Gewässer erfolgt;
5. die Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser nach Anordnung **oder mit behördlicher Zulassung** der zuständigen Behörden zum Zwecke der Boden- bzw. Gewässersanierung;
6. die Entnahme **oder das Ableiten** von Wasser zum Zwecke des Bespannens von Grundstücksflächen, die ausschließlich der Fischzucht und Fischere**ie**haltung dienen;

7. die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgasspeichern und anderem sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern mit Ausnahme des wasserrechtlich verbrauchten oder kommerziell genutzten Anteils. Für Verbrauch und Nutzung gelten die Sätze für die Entnahme von Oberflächenwasser nach Absatz 1.

~~Weitere Ausnahmen von der Abgabepflicht bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.~~

- (5) Das Wassernutzungsentgelt steht dem Land **nach Abzug des Verwaltungsaufwandes** zweckgebunden zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a, 25b Abs. 1, 25d Abs. 1 und § 33a WHG, zur Sanierung und Unterhaltung der Gewässer, zur Renaturierung und zum Ausbau der Gewässer sowie zur Unterhaltung der Deiche zur Verfügung sowie für Investitionen, die der Verbesserung der Wassergüte und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen.

Beurteilung

vgl. hierzu Anmerkungen unter 3.6

§ 41 Veranlagungszeitraum für das Wassernutzungsentgelt und Erklärungspflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, **bei kürzer befristeten Gewässerbenutzungen der tatsächliche Nutzungszeitraum.**
- (2) Der Entgeltpflichtige hat in einer Erklärung die zur Festsetzung des Entgelts bzw. für eine volle oder teilweise Befreiung von der Entrichtung von Wasserentnahmegebühren erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Die Erklärung ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres abzugeben.
- (4) Kommt der Entgeltpflichtige seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht nach, so kann die ~~obere~~ Wasserbehörde das Entgelt im Wege der Schätzung festsetzen.

Beurteilung

vgl. hierzu Anmerkungen unter 3.6

§ 42 Festsetzung des Wassernutzungsentgelts

- (1) Das Entgelt wird jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). ~~Der Bescheid ist zuzustellen. Das Entgelt ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu entrichten, soweit im Festsetzungsbescheid eine anderweitige Regelung nicht getroffen ist.~~ **Das Entgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Wird das Entgelt nach Fälligkeit entrichtet, sind Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert für das Jahr vom Fälligkeitstag bis zum Eingang des Entgelts festzusetzen. Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts verjährt in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Entgelt fällig geworden ist. Die §§ 230 und 231 Abgabenordnung gelten entsprechend.**
- (2) Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre und fünf Jahre bei Überschreitung der Frist für die Abgabeerklärung nach § 41 Abs. 3. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn ein Entgelt schuldhaft verringert worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des auf die Benutzung nach § 40 folgenden Kalenderjahres.

Beurteilung

vgl. hierzu Anmerkungen unter 3.6

§ 43 Gemeingebrauch (zu § 23 WHG)

- (1) Jedermann darf **unter den Voraussetzungen des § 23 WHG** oberirdische Gewässer mit Ausnahme der Gewässer, aus denen zur Trinkwasserversorgung Wasser entnommen wird, zum Baden, **Tauchen mit Atemgerät**, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Schwimmen, Eissport und Befahren mit Fahrzeugen bis zu 1 500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen. Dasselbe gilt für das Einleiten von nicht verunreinigtem Grund-, Quell- und Niederschlagswasser, soweit es nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird.
- (2) Für oberirdische Gewässer, die der Trinkwasserversorgung dienen, kann die ~~untere~~ Wasserbehörde im Benehmen mit dem Gewässereigentümer und den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten bestimmen, ob und in welchem Umfang der Gemeingebrauch an ihnen zulässig ist.
- (3) Die ~~untere~~ Wasserbehörde darf das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit Fahrzeugen, ~~die durch Motorkraft angetrieben werden~~, **das nicht gemäß Absatz 1 zulässig ist**, im Wege von Einzelfall ~~durch Bescheiden~~ **durch** Bescheiden gestatten. Dabei ~~ist~~ **soll** die bisherige Nutzung vor ~~Inkrafttreten dieses Gesetzes~~ **Verkündung des Brandenburgischen Wassergesetzes** angemessen **berücksichtigt werden zu berücksichtigen**. Durch Nebenbestimmungen sowie deren ordnungsrechtliche Durchsetzung ist zu sichern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Nebenbestimmungen ~~können sind~~ **können sind** in einem planerischen Konzept für die betreffenden Gewässer ~~festgelegt werden festzulegen~~. Für Fahrzeuge der Gewässerunterhaltung, des Rettungswesens, **der Fischereiaufsicht**, der **amtlichen** Gewässerüberwachung und der gewerblichen Fischerei ist keine Gestattung erforderlich. In besonderen Ausnahmen kann die Wasserbehörde Fahrgastschiffe zulassen. Sie kann die Zulassung von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Schutzeinrichtungen und Anlagen abhängig machen.
- (4) ~~Die Ausübung des Tauchsports ist nur in den Gewässern oder Gewässerteilen zulässig, die der für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister durch Rechtsverordnung bestimmt. In der Verordnung können nach Anhörung des Tauchsportverbandes Verbote und Beschränkungen zum Schutz der Gewässer oder zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit oder für einzelne festgelegt werden. Die Belange der Fischerei sind nach Anhörung der Fischereiberechtigten zu berücksichtigen. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung ist die Wasserbehörde ermächtigt, die Gewässer, in denen der Tauchsport zulässig ist, durch Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung zu bestimmen und die Ausübung des Tauchsports zu regeln.~~
- ~~(5)~~ **(4)** Ausgenommen vom Gemeingebrauch sind Gewässer, soweit sie Teil von Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen sind.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Erweiterung des Gemeingebrauchs wird im Interesse der Deregulierung begrüßt. Es ist zudem kein Grund dafür ersichtlich, das Tauchen mit Atemgeräten weiterhin einer behördlichen Gestattungspflicht zu unterwerfen.

§ 44 Regelung des Gemeingebrauchs (zu § 23 WHG)

~~Der für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister kann durch Rechtsverordnung~~ **Die Wasserbehörde kann im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung** die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. ~~den ordnungsgemäßen~~ **die Eigenschaften und den** Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer **vor nachteiligen Veränderungen** zu schützen,
2. ~~den Wasserhaushalt gegen eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen,~~
3. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a Abs. 1 und 3, 25b Abs. 1, 25d Abs. 1 WHG und nach den §§ 1 und 24 dieses Gesetzes und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
- 4.3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
- 5.4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

~~Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Wasserbehörde im Einzelfall auch ohne Rechtsverordnung Anordnungen über die Ausübung des Gemeingebrauchs treffen.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Änderungsvorschläge werden befürwortet. Zur Deregulierung und Flexibilisierung ist es geboten, die bisheriger Verordnungsermächtigung, die in der Verwaltungspraxis nicht praktikabel war, durch eine Ermächtigung und Erlass von Verwaltungsakten durch die Wasserbehörde zu ersetzen.

§ 45 Anliegergebrauch (zu § 24 WHG)

- (1) In den Grenzen des Eigentümergebrauchs dürfen Anlieger oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen. Der Eigentümer- und Anliegergebrauch beinhaltet nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen.
- (2) § 43 Abs. 2 und ~~3 Satz 2~~ sowie § 44 gelten sinngemäß.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Kein weitergehender Änderungsbedarf; zwar haben einige andere Länder (z.B. Hessen in § 29 Abs. 7 HWG) zum besseren Verständnis der Vorschrift die Regelung in § 24 WHG wiederholt. Solche Wiederholungen von Bundesrecht sind jedoch abzulehnen, da sie keinen eigenen Regelungsgehalt haben.

§ 45 a Benutzung zu Zwecken der Fischerei (zu § 25 WHG)

Für das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere für das Einbringen von Fischnahrung in geringen Mengen zum Anlocken der Fische (Fischköder) und von Fischereigeräten. Die Wasserbehörde kann das Einbringen in bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte untersagen, wenn Nachteile für das Gewässer zu erwarten sind. § 28 Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die vorgeschlagene Regelung dient der Entbürokratisierung. Schon bisher werden derartige Gewässerbenutzungen von den Behörden kaum beanstandet, obwohl das Land Brandenburg bisher von der Ermächtigung in § 25 WHG, solche Benutzungen erlaubnis- und bewilligungsfrei zu stellen, keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 46 Schifffahrt

- (1) Schiffbare **Landesg**ewässer darf jedermann mit Wasserfahrzeugen befahren, sofern dies nicht nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften untersagt ist. ~~Schiffbar sind die in der Anlage zur Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 1 bestimmten Gewässer. Die Landkreise und kreisfreien Städte können die Bestimmung weiterer schiffbarer Gewässer oder deren Aufhebung beantragen.~~
- (2) ~~Der~~ **Das** für den Verkehr zuständige ~~Fachminister~~ **Mitglied der Landesregierung** wird ermächtigt, **durch Rechtsverordnung die schiffbaren Landesgewässer zu bestimmen sowie** im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs und des Umschlages, des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, der öffentlichen Ordnung, des Eigentums, der Fischerei, der Gewässerkunde oder der Unterhaltung der Gewässer Rechtsverordnungen, **auch zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften**, zu erlassen:
- zur Ausübung, Regelung oder zeitlichen bzw. örtlichen Beschränkung der Schifffahrt auf schiffbaren **Landesg**ewässern;
 - zur Gefahrenabwehr und** zum Verhalten in Häfen ~~und an Lade- und Umschlagstellen~~ einschließlich des Güterumschlages und zur **Ausstattung und** Unterhaltung von Häfen ~~und Umschlaganlagen~~;
 - zur Registrierung und Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen,
 - zum Erfordernis einer Zulassung für Wasserfahrzeuge und über die Erteilung und den Entzug der Zulassungen; die Zulassung kann von baulichen und sonstigen Anforderungen, insbesondere an die Lautstärke der Motoren, die Betriebsart der Motoren, die Abgase, die ~~technische~~ Ausrüstung und Sicherheitseinrichtungen, abhängig gemacht werden;
 - zur Einführung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Wasserfahrzeugen und über die Eignung und Befähigung zum Führen von Wasserfahrzeugen, die Erteilung und den Entzug von Fahrerlaubnissen sowie über das Prüfungsverfahren.

Die Rechtsverordnungen **zur Bestimmung der schiffbaren Landesgewässer und** nach den Nummern 1 und 4 sind im Einvernehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen ~~Fachminister~~ **Mitglied der Landesregierung** zu erlassen. Zu den Rechtsverordnungen nach den Nummern 2, 3 und 5 ist das Benehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen ~~Fachminister~~ **Mitglied der Landesregierung** herzustellen. In den Rechtsverordnungen ~~ist zu~~ **kann** bestimmt ~~ent werden~~, welche Behörden für den Vollzug zuständig sind. Mit der Durchführung der Aufgaben, insbesondere mit der Erteilung von Zulassungen, der Abnahme von Prüfungen und der Erteilung von Fahrerlaubnissen können natürliche oder juristische Personen beauftragt werden.

~~(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Bundeswasserstraßen.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Deregulierung. Die bisherige Regelung erwies sich in der Verwaltungspraxis als nicht handhabbar.

§ 47 Hafen- und Ufergeldtarife

- (1) ~~Für die Inanspruchnahme öffentlicher Häfen, Lade- oder Umschlagstellen ist Hafen- und Ufergeld nach Maßgabe von Tarifordnungen zu erheben, in denen die Zahlungspflichtigen, die einzelnen Tatbestände sowie die Tarif- oder Abgabesätze unter Beachtung der Absätze 2 bis 4 festzusetzen sind. Hafentarif ist das für den Aufenthalt eines Wasserfahrzeuges oder einer sonstigen schwimmenden Anlage im Hafen oder an der Lade- oder Umschlagstelle, Ufertarif ist das bei Güterumschlag über das Ufer oder von Schiff zu Schiff, bei Schiffsverraumung unter Benutzung des Ufers oder bei Fahrgastverkehr erhobene Entgelt. Die Befugnis zur Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen (z.B. Umschlag, Lagerung) bleibt unberührt.~~
- (2) ~~Der Hafen- und Ufertarif ist so zu bemessen, dass er zum Umfang und wirtschaftlichen Wert der Inanspruchnahme der Einrichtungen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Das Aufkommen aus dem Hafen- und Ufertarif soll die Kosten der Einrichtungen, für deren Inanspruchnahme es erhoben wird, decken.~~
- (3) ~~Die Tarifordnungen werden nach Anhörung der zuständigen Industrie- und Handelskammer vom für den Verkehr zuständigen Fachminister festgesetzt.~~
- (4) ~~Die Tarifordnungen sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Tarifordnungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung allgemein verbindlich.~~

(weggefallen)

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die vorgeschlagene Streichung der Vorschrift dient der Entbürokratisierung. Die bisherige behördliche Festsetzung und ortsübliche Bekanntmachung von Entgelten der überwiegend privaten Häfen ist abzulehnen. Eine staatliche Einwirkung oder Kontrolle ist nicht erforderlich. Soweit Häfen ausnahmsweise vom Land betrieben werden, können die Gebühren in einer Benutzungsordnung festgesetzt werden.

§ 48 ~~Fähren und Hafenanlagen~~ *Häfen und Fähren*

- ~~(1) Das Einrichten und Betreiben sowie die wesentliche Änderung der Anlagen und des Betriebes von~~
- ~~1. Häfen und Umschlagplätzen sowie~~
 - ~~2. Fähren mit Ausnahme auf Bundeswasserstraßen~~
- (1) Das Be- und Entladen von Fahrzeugen und die Bereitstellung von Gütern zum Laden oder zum Abtransport ist nur an den dafür zugelassenen Häfen gestattet. Häfen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Lade-, Lösch- und Umschlagstellen sowie sonstige Anlagen, die zum Be- und Entladen von Binnenschiffen geeignet sind.**
- (2) Das Einrichten und das Betreiben von Fähren** bedürfen der Genehmigung durch das Landesamt für Verkehr und Straßenbau ~~als die~~ obere Verkehrsbehörde.
- ~~(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig betriebenen Häfen, Umschlagplätze und Fähren. (3) Die Genehmigung ist zu versagen **darf nur erteilt werden**, wenn Gründe des öffentlichen Verkehrsinteresses oder die Unzuverlässigkeit des ~~Unternehmers~~ **Betreibers nicht** entgegenstehen. **Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich entfallen sind.**~~
- (4.3) Die Unternehmer ~~Betreiber~~ von Häfen, Umschlagstellen und Fähren sind verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und zu führen. Die obere Verkehrsbehörde kann dem ~~Unternehmer~~ **Betreiber von Häfen** eine Betriebspflicht auferlegen. Sie kann den Unternehmer von dieser Betriebspflicht befreien. Sie muß ihn befreien, wenn ihm die Fortführung des Betriebes nicht zumutbar ist. **Die Betreiber von Häfen sind verpflichtet, Benutzern den Zugang zu den Hafenanlagen zu eröffnen, wenn die Hafensordnung eingehalten wird.****

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Durch die Änderungen werden die Regelungen klarer gefasst und einfacher handhabbar. Der vorgesehene Wegfall der Genehmigungspflicht für Häfen wird begrüßt.

§ 49 Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt und des Sports

- (1) An schiffbaren ~~Landesg~~**Landesg**ewässern ~~mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen~~ haben die Anlieger das Landen und Befestigen der Wasserfahrzeuge zu dulden, soweit nicht einzelne Strecken von der ~~unteren~~ Wasserbehörde auf Antrag ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht für Schilf- und Riedzonen, **Schwimtblattgesellschaften**, Bruchwald oder Gelegestreifen. An privaten Ein- und Ausladestellen besteht diese Verpflichtung nur in Notfällen. Die Anlieger haben in Notfällen auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung des Wasserfahrzeuges zu dulden.
- (2) ~~Entstehen durch das Landen, Befestigen oder Aussetzen der Ladung Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz. Für den Schaden haftet neben dem Eigentümer des Wasserfahrzeuges auch der Verursacher. Der Schadenersatzanspruch verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.~~
- (3) Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft um eine Stauanlage herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der ~~unteren~~ Wasserbehörde ausgeschlossen sind. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch gegen den Schadenverursacher auf Schadenersatz. Kann der Schadenverursacher nicht festgestellt werden, haftet der Betreiber der Stauanlage.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die vorgeschlagene Streichung von Abs. 2 wird befürwortet. Regelungen zu zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen sollten den zivilrechtlichen Vorschriften vorbehalten bleiben.

§ 50 Staumarke

- (1) Jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe muss ~~mindestens~~ mit **mindestens** einer Staumarke versehen werden, an der die festgelegte maximale Stauhöhe und, wenn der Wasserstand auf bestimmter Mindesthöhe gehalten werden muss, auch die Mindesthöhe deutlich angegeben sind.
- (2) Die Staumarke ist auf mindestens ~~zwei~~ **einen** unverrückbaren und unvergänglichen Festpunkte zu beziehen, ~~dessen Höhe sich auf Staumarke und Festpunkte sind an das amtliche Höhenfestpunktfeldnetz anzuschließen~~ **bezieht. Die Stauhöhen sind** und ihre Höhen dementsprechend anzugeben.
- (3) Die Staumarke wird von der Wasserbehörde gesetzt, die darüber eine Urkunde aufnimmt. Der Stauberechtigte und diejenigen, deren Belange von der Stauanlage berührt werden, sind hinzuzuziehen. Das Setzen der Staumarken und der Festpunkte ist vom Betroffenen zu dulden. Sie haben Anspruch auf Entschädigung **nach Maßgabe von Kapitel 12. Zur Beratung der Wasserbehörden bei der Festsetzung von Staumarken können Beiräte gebildet werden.**
- (4) Der Stauberechtigte oder derjenige, der die Stauanlage betreibt, hat dafür zu sorgen, dass die Staumarken ~~und Festpunkte~~ gut sichtbar und zugänglich sind und erhalten bleiben. Sie haben jede Veränderung von Staumarken ~~oder Festpunkten~~ unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen. Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken gilt Absatz 2 sinngemäß.
- (5) Die Aufwendungen für das Setzen, Erneuern, Versetzen, Berichtigen und Erhalten der Staumarken ~~und Festpunkte~~ trägt der Stauberechtigte.
- (6) Stauanlagen ohne Staumarken, die am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes aufgrund eines alten Rechtes betrieben werden, sind innerhalb von zwei Jahren nach der Eintragung in das Wasserbuch mit Staumarken zu versehen.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Deregulierungsvorschläge im Regierungsentwurf werden begrüßt. Die Überleitungsvorschrift des Abs. 6 ist weiter erforderlich, da in Brandenburg derzeit noch keine einheitlichen Wasserbücher geführt werden.

§ 51 Unbefugtes Aufstauen und Ablassen

Es ist verboten, Wasser über die zugelassene Höhe aufzustauen oder aufgestautes Wasser so abzulassen, dass Menschenleben oder die natürliche Umwelt gefährdet ~~oder die Funktion von Wasserschutzanlagen beeinträchtigt~~ werden, für fremde Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Rechten und Befugnissen zur Benutzung der Gewässer beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert werden.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Der Änderungsvorschlag wird unterstützt. Der Begriff „Wasserschutzanlage“ ist unklar. Im Regelfall ist ohnehin schon die erste Variante der Vorschrift erfüllt, sofern die Funktion von Wasserschutzanlagen beeinträchtigt wird. Die zweite Alternative kann gestrichen werden, ohne den Anwendungsbereich der Vorschrift zu verkleinern.

§ 52 Hochwassergefahr

Bei Hochwassergefahr sind die ~~Unternehmer~~ **Betreiber** von Stauanlagen verpflichtet, die Anlagen auf Anordnung der ~~unteren~~ Wasserbehörde ohne Entschädigung für die Hochwasserabführung ~~wehr~~ einzusetzen.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

§ 53 Rechtsverordnungen für Wasserspeicher

~~Der für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bauwesen zuständigen Fachminister Rechtsverordnungen für den Bau, die Unterhaltung, die Überwachung und den Betrieb von Talsperren, Speichern und Wasserbecken sowie über die zugehörigen Sicherheits-, Überwachungs- und Betriebseinrichtungen zu erlassen.~~

(weggefallen)

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Vorschrift ist entbehrlich.

§ 54 Bewirtschaftung des Grundwassers (zu §§ 1a, 33a WHG)

- (1) Das Grundwasser ist gemäß § 33a WHG zu bewirtschaften. Bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von über 1 000 Kubikmeter je Tag in einem Fassungsgebiet oder wenn eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele nach § 33a WHG zu besorgen ist, **hat der Antragsteller, soweit die Wasserbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt nicht bereits über die erforderlichen Daten verfügen, ist auf Kosten des Antragstellers** vor der Grundwasserentnahme eine Bestandserfassung durchzuführen.
- (2) Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Versorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen Einzelner etwas anderes erfordern.
- (3) Die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung dürfen nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist. Insbesondere sind Feuchtgebiete oder bedeutsame Grundwasseranreicherungsgebiete von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende ~~Gründe~~ **Belange** des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern.
- (4) Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser zu versickern. Die Gemeinden können **im Einvernehmen mit der Wasserbehörde** durch Satzung vorsehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden muss. **Diese Verpflichtung kann auch als Festsetzung in einen Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, die Wasserbehörde ist zu beteiligen.** Niederschlagswasser von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen ist zu fassen oder unter den Voraussetzungen nach Satz 1 oberflächlich zu versickern. ~~Die Satzung bedarf der Zustimmung der Wasserbehörde.~~
- (5) ~~Um Gefahren für die Gewässer zu vermeiden, dürfen~~ **W**wassergefährdende Stoffe für landwirtschaftliche, gärtnerische und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Bodenverbesserung **dürfen** nur ~~in dem Umfang~~ **so** auf den Boden auf- und in den Boden eingebracht werden, dass ~~davon ausgegangen werden kann,~~ **dabei keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist. Die Menge dieser Stoffe ist so zu dosieren,** dass sie von Pflanzen aufgenommen, im Boden unschädlich umgewandelt oder festgelegt werden können. Weitergehende Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Vorschrift verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand und Kosten bei den Unternehmen, die aufgrund dieser Vorschrift eine Bestandsaufnahme von Grundwasser durchführen müssen. Gleichwohl kann im Interesse der hohen Bedeutung des Grundwasserschutzes nicht auf eine Bestandsaufnahme bei mengenmäßig erheblichen Grundwasserentnahmen verzichtet werden. Ob die Aufgreifschwelle (1.000 m³/Tag) sachgerecht ist oder im Interesse der Verminderung des Verfahrensaufwands erhöht werden kann, bedarf einer wasserfachlichen Prüfung. Der Regierungsentwurf berücksichtigt einen Änderungsvorschlag zur Flexibilisierung, der sicherstellt, dass die kostenträchtigen Untersuchungen nur dann durchgeführt werden müssen, wenn die erforderlichen Zahlen nicht bereits bei den Behörden vorhanden sind.

§ 55 Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung (zu § 33 WHG)

- (1) Das Entnehmen, Zutagefördern oder Ableiten von Grundwasser bedarf in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in gesetzlich oder besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft auch dann der Erlaubnis, wenn es zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Grundstücke erfolgt.
- (2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist im Falle des § 33 Abs. 1 Nr. 2 WHG erforderlich, wenn die entwässerte Fläche einen Hektar überschreitet.
- ~~(3) Der für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister kann für einzelne Gebiete durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die in § 33 Abs. 1 WHG bezeichneten Zwecke hinaus eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich ist. Die beabsichtigte Benutzung ist der Wasserbehörde anzuzeigen.~~
- (3) **Grundwasserbenutzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb und für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes sind der Wasserbehörde zur Prüfung der Erlaubnispflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 2 WHG unverzüglich anzuzeigen, wenn die Benutzung von mehr als 4 000 Kubikmeter Grundwasser im Kalenderjahr beabsichtigt ist. Absatz 1 bleibt unberührt.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Zum bisherigen Abs. 3:

Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Wegfall des bisherigen Abs. 3 wird begrüßt. Die Verordnungsermächtigung ist bis heute nicht in Anspruch genommen worden, so dass sie nicht erforderlich ist.

Zum neu vorgeschlagenen Abs. 3:

Im Regierungsentwurf wird als neuer Abs. 3 eine Anzeigepflicht für Grundwasserbenutzungen von mehr als 4.000 m³ Grundwasser/Jahr für landwirtschaftliche Zwecke vorgeschlagen. Dies wird mit den besonderen Gegebenheiten im Land Brandenburg (LPG-Großbetriebsstrukturen) begründet. Der Regelungsbedarf ist nachvollziehbar. Der hierdurch ausgelöste zusätzliche Verwaltungsaufwand wird voraussichtlich gering sein. Der Begriff „landwirtschaftlicher Hofbetrieb“ lässt sich anhand der bestehenden Rechtsprechung und Kommentarliteratur zu § 33 Abs. 1 WHG leicht bestimmen und braucht nicht weiter gesetzlich geregelt zu werden.

§ 56 Erdaufschlüsse (zu § 35 WHG)

- (1) Arbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind von dem Unternehmer der Wasserbehörde, in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, der zuständigen Bergbehörde, ~~zwei~~ **einen** Monate vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Gleiches gilt für die beim Erdaufschluss gewonnenen Daten über Grundwasserstände und Grundwasserbeschaffenheit. **Die Anzeigepflicht entfällt, soweit das Vorhaben behördlich zugelassen ist.**
- (2) Ergibt sich aus der Anzeige, dass Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers erforderlich sind, kann die Wasserbehörde, in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, die zuständige Bergbehörde, die entsprechenden Anordnungen innerhalb ~~von sechs Wochen~~ **eines Monats nach Eingang der Anzeige** erteilen. Die angezeigte Handlung kann auch befristet oder beschränkt werden.
- (3) Das Vorhaben ist von der Wasserbehörde, in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, von der zuständigen Bergbehörde, zu untersagen, wenn die Verunreinigung eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen Einzelner etwas anderes erfordern.
- (4) Die unbeabsichtigte Erschließung des Grundwassers ist von dem dafür Verantwortlichen der Wasserbehörde, in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, der zuständigen Bergbehörde, unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen sind die Arbeiten einstweilen einzustellen.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Anpassung des Wassergesetzes an baurechtliche Bestimmungen (einheitliche Fristen, Berücksichtigung der Konzentrationswirkung der Baugenehmigung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BbgBO). Die Änderungen sind zu begrüßen.

§ 57 Wasserentnahme und Abwasserableitung

- ~~(1) Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 WHG dürfen neben den Anforderungen nach den §§ 28 und 29 dieses Gesetzes nur zugelassen werden, wenn das Gewässer in seiner Bedeutung für den Naturhaushalt nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang mit diesen auch der Nutzen Einzelner etwas anderes erfordern.~~
- ~~(2) Will jemand Wasser aus einem Gewässer entnehmen und ist er ganz oder teilweise zur Beseitigung des aus der Entnahme herrührenden Abwassers verpflichtet (§§ 66, 67 und 68), darf die Wasserentnahme nur zugelassen werden, wenn die Erfüllung der ihn treffenden Abwasserbeseitigungspflicht gesichert ist. Erfasst die ihn treffende Abwasserbeseitigungspflicht auch die Einleitung des Abwassers, darf die Wasserentnahme nur zugelassen werden, wenn die Abwassereinleitung den Anforderungen des § 65 Abs. 1 entsprechend zugelassen ist oder zugleich mit der Entnahme zugelassen wird.~~
- ~~(3) Die Anreicherung von Grundwasser mit Oberflächenwasser gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG und die Benutzung des Grundwassers gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG bedürfen einer Erlaubnis in einem Verfahren nach den Anforderungen des § 129a Abs. 1, sofern nach § 129a Abs. 3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.~~

(weggefallen)

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Regelungsgegenstände dieses Paragraphen können – soweit sie nicht ohnehin überflüssig sind – an anderer Stelle im Gesetz geregelt werden: Abs. 1 kann entfallen, da sich dessen Inhalt bereits aus § 1 a WHG und § 28, 29 WHG ergibt. Abs. 2 wird aus systematischen Gründen in § 29 übertragen. Abs. 3 ist überflüssig, da sich die UVP-Pflicht bereits aus anderen Vorschriften ergibt (UVPG, BbgUVPG).

§ 58 Enteignung

Für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie für Vorhaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug ist die Beschränkung oder Entziehung von Grundeigentum im Wege der Enteignung nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg zulässig.

Beurteilung

kein Änderungspotential

Auf die Möglichkeit, Grundstücke nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes enteignen zu können, wenn dies für Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist, kann nicht verzichtet werden.

§ 59 Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen auf eine rationelle Nutzung des Wassers, insbesondere durch folgende Maßnahmen, hinwirken:
1. Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung auf das unvermeidbare Maß;
 2. Empfehlung des Einbaus von Verbrauchsmessgeräten bei den Endverbrauchern des Wassers, insbesondere bei Neu- und Umbaumaßnahmen;
 3. Verwendung von Betriebs- und Niederschlagswasser außerhalb des Trinkwassernetzes sowie außerhalb der mit dem Trinkwassernetz verbundenen Installationsanlagen;
 4. Verweisung von Gewerbebetrieben mit hohem Wasserbedarf auf Brauch- und Oberflächenwasser;
 5. Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch die entsprechende Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte und
 6. Beratung von Wasserverbrauchern bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser.
- (2) Die kommunalen Träger der öffentlichen Wasserversorgung können von der ~~zuständigen~~ Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der ~~zuständigen~~ Wasserbehörde zur gemeinsamen Durchführung der Wasserversorgung verpflichtet werden, wenn anders die Wasserversorgung nicht durchgeführt werden kann oder eine Überbeanspruchung des Wasserhaushalts anders nicht zu vermeiden ist.

Beurteilung

kein Änderungspotential

Die Organisation der Wasserversorgung wird bereits nach der bisherigen Regelung den Gemeinden überlassen, die deshalb über Gestaltungsmöglichkeiten verfügen. Die Aufnahme einer Bestimmung zu Privatisierungsmöglichkeiten der Wasserversorgung ist nicht erforderlich, da solche Privatisierungsmöglichkeiten schon aufgrund des Kommunalrechts bestehen (vgl. § 100 GO).

~~§ 60 Wasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung~~

~~Entnahmen von Wasser, das unmittelbar oder nach entsprechender Aufbereitung der öffentlichen Wasserversorgung dienen soll, dürfen nur erlaubt oder bewilligt werden, wenn das Trinkwasser den jeweils geltenden hygienischen und chemischen Anforderungen entspricht und die Entnahmen nicht gegen verbindliche zwischenstaatliche Vereinbarungen oder Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften verstoßen.~~

~~(weggefallen)~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Regelung ist nicht mehr erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2001 mit der Trinkwasserverordnung europaweit einheitliche Standards für die Qualität des Trinkwassers umgesetzt, die unmittelbar kraft Bundesrechts gelten. Das Trinkwasser und die Trinkwasseranlagen wird nun nach bundesweit einheitlichen Standards durch die Gesundheitsämter kontrolliert. Eine einmalige Kontrolle der Trinkwasserproduktion genügt. Eine zusätzliche staatliche Kontrolle auch bei der Entnahme von Wasser zum Zweck der Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich. Entspricht das entnommene und später aufbereitete Wasser nicht den Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung, darf es nicht als Trinkwasser in den Verkehr gebracht werden. In solchen Fällen wird die Trinkwasseranlage entweder den Anforderungen nach der Trinkwasserversorgung angepasst oder aufgegeben werden. Zu einer Rohwasserentnahme zum Zweck der Produktion nicht verkehrsfähigen Trinkwassers wird es also kaum kommen, so dass hier kein Kontrollbedarf besteht.

~~§ 61 Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung~~

~~(1) Anlagen für die Versorgung mit Trink- oder Brauchwasser, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen, die vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Fachminister durch Bekanntgabe im Amtsblatt eingeführt werden.~~

~~(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, kann die zuständige Wasserbehörde verlangen, dass der Betreiber die Anlagen in angemessener Frist diesen Anforderungen anpasst, soweit dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung geboten ist.~~

~~(weggefallen)~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Regelung ist wegen § 17 Abs. 1 Satz 2 Trinkwasserverordnung entbehrlich. Schon kraft Bundesrechts müssen Anlagen zur Trinkwasserversorgung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 62 Anzeigepflicht und Selbstüberwachung

- (1) ~~Die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist vom Betreiber unverzüglich nach Aufstellen des Planes der Wasserbehörde anzuzeigen, die für die Erlaubnis oder Bewilligung der Rohwasserentnahme zuständig ist. Der Anzeige sind Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen beizufügen, welche die technischen Grundzüge der Anlage oder ihrer Änderung erkennen lassen.~~
- (2) ~~Der Betreiber hat seine Anlagen und das zu nutzende Wasservorkommen zu überwachen, Gefahren unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken.~~
- (3) ~~(1)~~ Die ~~zuständige~~ Wasserbehörde kann anordnen, dass der Betreiber **von Anlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen**, auf seine Kosten die Beschaffenheit des Rohwassers **entweder** durch eine von der obersten Wasserbehörde zugelassene **oder von der zuständigen Behörde nach §§ 15 Abs. 4, 14 Abs. 2 Satz 2 der Trinkwasserverordnung 2001 bekannt gemachte** Stelle untersuchen zu lassen hat. Sie kann zulassen, dass der Betreiber die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Die ~~zuständige~~ Wasserbehörde kann weiterhin Anordnungen treffen, insbesondere über
1. Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Probenahmen,
 2. Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben, insbesondere, welche Merkmale des entnommenen Rohwassers zu untersuchen und wie diese Merkmale zu ermitteln sind und
 3. die Vorlage der Untersuchungsergebnisse.
- (4) ~~(2)~~ Die ~~zuständige~~ Wasserbehörde kann anordnen, dass der Betreiber auf seine Kosten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage ~~Untersuchungseinrichtungen zur Grundwasserbeschaffenheit (Vorfeldmessstellen)~~ zu errichten und Untersuchungen des dort vorhandenen Grundwassers durchzuführen oder durchführen zu lassen hat, soweit dies für das frühzeitige Erkennen von Verunreinigungen erforderlich ist. Absatz ~~3~~ **1 Satz 3** ist sinngemäß anzuwenden.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Zu Abs. 1 und 2:

Die Regelung der Absätze 1 und 2 ist überflüssig. Die Anzeigepflichten für den Bau von Anlagen zur Trinkwasserversorgung richten sich heute nach den §§ 13-17 Trinkwasserverordnung. Eine Doppelregelung ist unnötig.

Zu Abs. 3 und 4:

Die Regelungen zur Rohwasseruntersuchung sind sinnvoll. Die gewonnenen Daten werden nach der Wasserrahmenrichtlinie ohnehin benötigt. In der Trinkwasserverordnung findet sich keine entsprechende Regelung.

§ 63 Wasserversorgungsplan

- (1) Das ~~Landesumweltamt~~ **Wasserwirtschaftsamt** stellt unter Beteiligung der Gemeinden, der Träger öffentlicher Belange und betroffener Behörden einen flächendeckenden Plan auf, der Möglichkeiten zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ausweist und der insbesondere dem Zweck dient, einen Ausgleich zwischen Wasserüberschuss- und Wassermangelgebieten herbeizuführen. Der Plan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Er kann in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.
- (2) In dem Plan sind die Wassergewinnungsgebiete mit ihrem Wasserdargebot, die Versorgungsräume und deren Zuordnung zueinander sowie die Schutzzonen der Wasserschutzgebiete und einzelne erforderliche Maßnahmen auszuweisen.
- ~~(3) Der für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister kann den Plan für verbindlich erklären. In der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt ist darauf hinzuweisen, dass der Plan beim Landesumweltamt ausliegt.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Der gestrichene Abs. 3 ist entbehrlich. Es hat sich in der Verwaltungspraxis gezeigt, dass kein Bedarf für diese Regelung bestand.

§ 64 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich (zu § 18a WHG)

- (1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist das durch ~~häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen~~ Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht
 1. für den aus Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlamm;
 2. für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde;
 3. für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (3) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße ~~Beseitigung~~ **Entsorgung** aufzubereiten. Sie ist öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dient.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Abgesehen von den sprachlichen Vereinfachungen in Abs. 1 und Abs. 3 kein Änderungspotential.

§ 65 Anforderungen an Abwassereinleitungen (zu §§ 7a, 18a WHG)

- (1) Abwassereinleitungen in ein Gewässer dürfen nur erlaubt werden, wenn und soweit sie
1. nicht die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a Abs.1 und 3, 25b Abs. 1, 25d Abs. 1, 33a WHG und nach den §§ 1 und 24 dieses Gesetzes gefährden oder den Anforderungen eines Maßnahmenprogramms entgegenstehen,
 2. den sich aus den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 WHG ergebenden Grenzen **entsprechen**,
 3. der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht entsprechen und
 4. nicht gegen verbindliche zwischenstaatliche Vereinbarungen oder Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Beschaffenheit von Abwassereinleitungen verstoßen.

~~Im Übrigen gelten die §§ 6 und 1a WHG.~~

- (2) Entsprechen bereits zugelassene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, hat die Wasserbehörde, in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, **die zuständige Bergbehörde** ~~das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe~~, durch nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 WHG oder die Aufhebung oder Änderung der Befugnis sicherzustellen, dass die Abwassereinleitungen innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen entsprechen, sofern sie nicht ganz einzustellen sind. Die in Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehenen und die in Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Zu Abs. 1:

Wir verstehen Satz 1 Nr. 4 so, dass er lediglich die Berücksichtigung von Richtlinien im Vorfeld ihrer Umsetzung sichern soll. Das ist zu begrüßen, gerade mit Blick auf die – allerdings auf die Normsetzung bezogene – Rechtsprechung des EuGH zu Regelungen, die zwar vor Ablauf der Umsetzungsfrist ergehen, aber der bereits in Kraft befindlichen Richtlinie widersprechen. Durch die hier gewählte Regelung wird sichergestellt, dass bei u.U. sehr langfristig fortwirkende Entscheidungen bereits die Standards der Richtlinie berücksichtigt werden. Selbstverständlich kann durch diese Regelungstechnik nicht die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie im Gesetzes- oder Verordnungsweg ersetzt werden.

Satz 2 halten wir für entbehrlich, die Anwendung von §§ 6 und 1 a WHG versteht sich von selbst. Wir haben generell die (klarstellende) Zitierung von bundesrechtlichen Norm auf das Nötigste begrenzt und halten sie an dieser Stelle nicht für erforderlich.

Zu Abs. 2:

Satz 2 ist entbehrlich, denn die Anwendung von § 6 und § 1 WHG versteht sich von selbst. Mehr muss an dieser Stelle nicht sein.

§ 66 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 18a WHG)

- (1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen, soweit nicht nach den folgenden Vorschriften andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Den Gemeinden obliegt auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen. Die Gemeinden haben die notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen des § 18b WHG und § 70 dieses Gesetzes anzupassen. Die Gemeinden oder ~~im Fall des Absatzes 5 die~~ **gemäß § 68** zur ~~gemeinsamen~~ Abwasserbeseitigung Verpflichteten legen der Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach Satz 3 noch erforderlichen Maßnahmen vor (Abwasserbeseitigungskonzept). Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. ~~Es wird von der Gemeinde erarbeitet, im Gebiet von Abwasserverbänden vom Abwasserverband. Die vom Abwasserverband gemäß § 68 Abs. 1 als Verbandsunternehmen übernommenen Maßnahmen sind nachrichtlich auszuweisen. Der~~ **Das** für die Wasserwirtschaft zuständige ~~Fachminister~~ **Mitglied der Landesregierung** bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, welche Angaben in das Abwasserbeseitigungskonzept aufzunehmen sind und in welcher Form sie dargestellt werden. Die Wasserbehörde kann zur Durchführung einzelner nach Satz ~~2~~ **3** erforderlicher Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn ~~die Gemeinde~~ **die zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Körperschaft** ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert.
- (2) Anstelle der Gemeinden sind zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet:
1. die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, soweit die ~~Abwassersatzung~~ **Satzung** der Gemeinde nach § 54 Abs. 4 dies vorsieht,
 2. die Träger von öffentlichen Verkehrsanlagen, soweit das Niederschlagswasser außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt.
- (3) Die Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag und nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für einzelne Grundstücke befristet und widerruflich freistellen und die Pflicht auf den Nutzer mit dessen Zustimmung übertragen, wenn
1. eine Übernahme des Abwassers mittels einer öffentlichen Kanalisation wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder einer ungünstigen Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, nicht beeinträchtigt wird oder
 2. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser zweckmäßig beseitigt werden kann.
- ~~Die Freistellung soll mindestens 15 Jahre betragen.~~ Der Antrag kann auch vom Nutzer mit Zustimmung der Gemeinde gestellt werden.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Zu Abs. 1:

Wir befürworten die vorgenommenen Änderungen und Streichungen, die zur Straffung der (dennoch nach wie vor) recht langen Regelung beitragen.

Zu Abs. 2:

Die klarstellende Änderung in Nr. 1 wird befürwortet.

Zu Abs. 3:

Folgeänderung zu der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Aufhebung der Regelbefristung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Würde unserem Vorschlag für § 28 gefolgt (Verlängerung der Regelbefristung), sollte in Absatz 3 nur die Zahl 15 durch die Zahl 20 ersetzt werden.

~~§ 67 Abwasserbeseitigungspflicht des Amtes oder Abwasserzweckverbandes~~

~~Anstelle der Gemeinde ist das Amt oder der Abwasserzweckverband abwasserbeseitigungspflichtig, soweit die Abwasserbeseitigungspflicht vom Amt oder dem Zweckverband übernommen worden ist. Sie können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.~~

~~(weggefallen)~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Vorschrift ist entbehrlich, da sich die Regelungsinhalte bereits nach Kommunalrecht ergeben.

§ 68 Bildung von Abwasserzweckverbänden

Unter den Voraussetzungen des § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg kann die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Bildung eines Abwasserzweckverbandes verfügen. Im Einvernehmen mit der ~~zuständigen~~ Wasserbehörde kann die Mitgliedschaft von privaten Abwasserbeseitigungspflichtigen verfügt werden, wenn nur auf diese Weise die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gesichert werden kann.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

kein weiterer Änderungsbedarf

§ 69

(weggefallen)

Beurteilung

§ 70 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen (zu § 18b WHG)

- (1) ~~Die gemäß § 18b Abs. 1 WHG für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Fachminister durch Bekanntgabe im Amtsblatt eingeführt werden. Berühren sie bauaufsichtliche Belange, werden sie im Einvernehmen mit dem für das Bauwesen zuständigen Fachminister eingeführt. Für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen gilt § 18b WHG. Abwasserbehandlungsanlagen sind dabei insbesondere so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie geeignet sind, die in der Erlaubnis zur Einleitung festgelegten Werte im Ablauf einzuhalten. Zur Unterhaltung der Anlagen gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlagen und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen. Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein, die zur Überschreitung von Überwachungswerten geführt haben oder sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die Wasserbehörde rechtzeitig über solche Reparaturen sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. Er hat auch anzugeben, welche Maßnahmen er nach den Sätzen 2 und 3 getroffen hat und noch treffen wird. Der Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.~~
- (2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 18b Abs. 1 WHG und nach Absatz 1, hat sie der Unternehmer **Betreiber** innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.
- (3) ~~Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie geeignet sind, die in der Erlaubnis zur Einleitung festgelegten Werte im Ablauf einzuhalten. Zur Unterhaltung der Anlagen gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlage und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen. Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein, die zur Überschreitung von Überwachungswerten geführt haben oder sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die untere Wasserbehörde und das Landesumweltamt rechtzeitig über solche Reparaturen sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. Er hat auch anzugeben, welche Maßnahmen er nach den Sätzen 2 und 3 getroffen hat und noch treffen wird. Der Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Zu Abs. 1:

Das Vorziehen des Abs. 3 in den Abs. 1 wird befürwortet, weil damit die Systematik des § 70 verbessert wird: Abs. 1 enthält jetzt die materiellen Anforderungen für Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen im Allgemeinen und Abwasserbehandlungsanlagen, die eine Teilmenge der Abwasseranlagen bilden, im Besonderen. Abs. 2 regelt die Pflicht des Betreibers zur (nachträglichen) Anpassung an die Anforderungen.

Grundsätzlich sollen Verweise auf selbstverständlich geltende Regelungen des WHG vermieden werden. Allerdings halten wir an dieser Stelle einen klarstellenden Hinweis auf (allgemeine) Abwasseranlagen für hilfreich, da ansonsten der Verweis aus Abs. 2 auf Abs. 1 verwirrend wirken kann – man könnte sich fragen, ob die Regelungen des Abs. 1 für alle Abwasseranlagen gelten soll. Durch die Neufassung wird das Verhältnis der Begriffe klargestellt.

Zu Abs. 2:

Die Verwendung des anlagenbezogenen Begriffes „Betreiber“ anstatt „Unternehmer“ wird begrüßt. Das Streichen des Verweises auf § 18 b WHG ergibt sich aus der Überarbeitung des Abs. 1.

**§ 71 Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (zu §§ 18b und 18c WHG),
vorzeitiger Beginn**

- (1) Die Pläne zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung **mit einer Nennweite ab 300 mm** oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind und die unmittelbar in ein Gewässer einmünden, bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörde. Dies gilt auch für bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits bestehende Kanalisationsnetze nach Satz 1. ~~Die Genehmigung für B~~**Bestehende Kanalisationsnetze für die öffentliche Abwasserbeseitigung unter einer Nennweite von 300 mm bedürfen der Anzeige; § 20 Abs. 3 gilt entsprechend. Ein Antrag auf Genehmigung bestehender Kanalisationsnetze gilt als Anzeige nach Satz 4; bereits erteilte Genehmigungen bleiben gültig.**
- (2) Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die für einen Abwasseranfall von mehr als 8 Kubikmeter täglich bemessen ist, bedürfen der Genehmigung durch die ~~zuständige~~ Wasserbehörde, soweit sie nicht nach § 129a Abs. 2 einer Planfeststellung bedürfen.
- (3) ~~Werden Abwasserbehandlungsanlagen serienmäßig hergestellt, können sie von der obersten Wasserbehörde der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Ein Prüfzeichen oder die Bauartzulassung eines anderen Landes ersetzt die Bauartzulassung. Für diese Anlagen entfällt die Genehmigungspflicht, sofern sie nicht für mehr als 3 000 kg/d BSB₅ (roh) oder für mehr als 1500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden ausgelegt sind. Die für eine Genehmigung nach Absatz 2 zuständige Behörde kann auf Antrag zulassen, dass bereits vor der Erteilung der Genehmigung mit dem Bau der Anlage begonnen wird. § 9a WHG findet entsprechende Anwendung.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Zu Abs. 1:

Die Umstellung auf eine bloße Anzeigepflicht unterhalb des Stellenwertes von 300 mm ist grundsätzlich zu befürworten. Wir halten die 300 mm-Schwelle für geeignet und sachgerecht. Auftretenden Gefahren kann mittels der nach wie vor bestehenden Eingriffsbefugnisse begegnet werden.

Zu Abs. 2:

kein Änderungsbedarf

Zu Abs. 3 (neu):

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung ist aus dem Anlagenrecht bekannt (vgl. § 8 a BImSchG und § 33 Krw-/AbfG). Damit kann die Möglichkeit geschaffen werden, angesichts der Komplexität und Langwierigkeit von Genehmigungsverfahren „ungefährliche“ Bauabschnitte bereits durchzuführen. Damit wird auch kein zusätzliches Verfahren geschaffen: Die Zulassungsentscheidung erfolgt im ohnehin stattfindenden Genehmigungsverfahren. Das Prüfungsprogramm der Behörde wird in der Sache nicht erweitert. Die Zulassung muss sich aus Aspekte der Errichtung des Vorhabens beschränken. Eine vorzeitige Zulassung des Betriebs ist hingegen abzulehnen. Vor Inbetriebnahme muss das Vorhaben abschließend geprüft werden. Die Zulassungsentscheidung begnügt sich hingegen mit einer Prognose über die zu erwartende endgültige Genehmigung. Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 8 a BImSchG und § 33 Krw-/AbfG.

Zu Abs. 3 (alt):

Grundsätzlich sind Typengenehmigungen ein probates Mittel zur Entbürokratisierung. Laut Aussage der Fachabteilung hat die Regelung allerdings zumindest bisher keine praktische Relevanz. Wir vermögen nicht zu beurteilen, ob sich dies in absehbarer Zeit ändern könnte. Am Erhalt einer in der Praxis irrelevanten Regelung besteht kein Interesse.

§ 72 Indirekteinleitungen (zu § 7a Abs. 4 WHG)

- (1) ~~Der~~ **Das** für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister **Mitglied der Landesregierung** wird ermächtigt, zum Schutz der Gewässer oder zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Abwasseranlagen durch Rechtsverordnung die Einleitung **oder Einbringung** von Abwasser ~~mit gefährlichen Stoffen (§ 7a Abs. 1 und 3 WHG)~~ in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung durch die Wasserbehörde zu unterwerfen, **soweit in einer Rechtsverordnung nach § 7a WHG für das Abwasser allgemeine Anforderungen, Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.** ~~Dabei können die gefährlichen Stoffe oder Stoffgruppen bestimmt werden.~~ **Es** ~~oder es~~ kann festgelegt werden, ab ~~wann~~ **welchen Grenzwerten** eine Einleitung oder Einbringung in eine öffentliche Abwasseranlage untersagt ist. Die Rechtsverordnung kann auf ~~gefährliche Stoffe im~~ Abwasser bestimmter Herkunftsbereiche beschränkt werden.
- (2) In der Genehmigung sind dem Stand der Technik entsprechende Anforderungen an die Indirekteinleitung festzulegen, sofern nicht die Genehmigung zu versagen ist oder in entsprechender Anwendung von § 6 WHG weitergehende Anforderungen zu stellen sind. Dem Indirekteinleiter kann insbesondere aufgegeben werden, dem Abwasser bestimmte Stoffe ganz fernzuhalten, im Abwasser bestimmte Werte einzuhalten, geeignete Verfahren und Betriebsweisen einzuhalten und geeignete Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben. ~~Die im Abwasser einzuhaltenden Werte können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder für Abwasserströme vor einer der Indirekteinleitung vorausgehenden Vermischung des Abwassers festgelegt werden.~~ Die Genehmigung kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. Sie ist zu befristen.
- (3) Die Wasserbehörde kann widerruflich zulassen, dass der Antragsteller bereits vor Erteilung der Genehmigung die Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage vornimmt, wenn mit einer Entscheidung zu seinen Gunsten gerechnet werden kann. Die vorzeitige Zulassung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) § 5 WHG ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Betreiber von öffentlichen Abwasseranlagen haben ungenehmigte, aber genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen und Verstöße gegen Anforderungen in einer Genehmigung unverzüglich der Wasserbehörde mitzuteilen.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind. Allerdings haben wir deutlich weitergehende Vorschläge gemacht, die auch zu einer deutlichen Bürokratiekostensenkung führen würden (vgl. 3.6.3.).

§ 73 Qualifizierte Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen

- (1) Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser auf seine Kosten durch von der obersten Wasserbehörde zugelassene Stellen beproben und untersuchen zu lassen. Die obere Wasserbehörde kann Abwassereinleitungen oder Gruppen von Abwassereinleitern, deren Abwasser keiner Behandlung bedarf oder von deren Abwassereinleitungen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist, von dieser Verpflichtung befreien.
- (2) Die Untersuchungsergebnisse sind vom Abwassereinleiter mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Wasserbehörde, in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, **der zuständigen Bergbehörde** dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, vorzulegen.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

§ 74 Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen

Wer Abwasser genehmigungspflichtig in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, kann von der Wasserbehörde zur Selbstüberwachung, ~~insbesondere dazu~~ verpflichtet werden. **Diese Verpflichtung kann sich insbesondere darauf beziehen**, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine zugelassene Stelle beproben und untersuchen zu lassen. ~~Der Abwassereinleiter hat die~~ **sowie** Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage ~~in den von der Wasserbehörde bestimmten Zeitabständen ohne besondere Aufforderung~~ **regelmäßig vorzulegen. Audierte Betriebsstandorte gem. § 21h WHG können die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erstellten Unterlagen zum Inhalt der nach Satz 2 vorzulegenden Unterlagen machen, soweit dadurch die Anforderungen nach Satz 1 gleichwertig erfüllt werden.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Regelung wird verschlankt und sprachlich vereinfacht, ohne dass damit eine materielle Änderung einhergeht. Der Hinweis, dass die Vorlage „ohne besondere Aufforderung“ erfolgen soll, ergibt sich unmittelbar aus der jeweiligen individuellen Verpflichtung. Begrüßenswert ist die Vereinfachung der Berichtspflichten für audierte Betriebsstandorte.

§ 75 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen

- (1) — Wer eine nach § 71 genehmigungspflichtige Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen und hierfür Aufzeichnungen zu fertigen; § 74 Satz 3 gilt entsprechend. Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der ~~zuständigen~~ Wasserbehörde vorzulegen. Kommt der Betreiber einer Abwasseranlage seinen Verpflichtungen nach § 70 Abs. 3 ~~1~~ nicht **innerhalb eines angemessenen Zeitraumes** rechtzeitig nach, kann er von der nach § 71 für die Genehmigung zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig auf seine Kosten durch einen ~~zugelassenen Sachverständigen~~ **vom Betreiber unabhängigen Sachkundigen** überprüfen zu lassen. Die ~~zuständige~~ Wasserbehörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. Der ~~Sachverständige~~ **kundige** hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber und der ~~zuständigen~~ Wasserbehörde mitzuteilen. Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die ~~zuständige~~ Wasserbehörde darüber zu unterrichten.
- (2) — ~~Absatz 1 gilt auch für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die für einen Abwasseranfall bis zu acht Kubikmeter täglich bemessen ist, mit der Maßgabe, dass die Anlage mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen zu überwachen ist. Die untere Wasserbehörde kann die Überprüfung auf die Einleitung erstrecken.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Änderungen präzisieren die gesetzlichen Regelungen. Die Sonderregelungen im bisherigen Abs. 2 für bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen sind nicht erforderlich.

§ 76 Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Gewässerschutzbeauftragten (zu §§ 21a , 21b , 21c WHG)

Zuständig für

1. Anordnungen nach § 21a Abs. 2 WHG (Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten im Einzelfall);
2. Regelungen nach § 21b Abs. 3 WHG (Regelung der Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten im Einzelfall);
3. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 21c Abs. 1 Satz 2 WHG (Anzeige der Bestellung) und
4. Anordnungen nach § 21c Abs. 2 Satz 2 WHG (Bedenken gegen Gewässerschutzbeauftragte)

ist die Wasserbehörde, in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, **die zuständige Bergbehörde** ~~das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

§ 77 Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung

(1) ~~Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts, den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen der Wasserführung in oberirdischen Gewässern erfordert, obliegt es den Unterhaltungspflichtigen, durch geeignete Maßnahmen den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. Diese können **sollen** den ihnen entstandenen Aufwand auf diejenigen anteilig umlegen, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.~~

(2) ~~Geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung sind insbesondere~~

- ~~1. Bau, Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen;~~
- ~~2. Errichtung und Bewirtschaftung von Rückhaltebecken und Anlagen zum Anstau von Gewässern;~~
- ~~3. Verbesserung der Wasserrückhaltung von Gewässern bzw. einzelner Gewässerstrecken;~~
- ~~4. Renaturierung von oberirdischen Gewässern.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Zu Abs. 1:

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen werden begrüßt. Bisher stand es nach Abs. 1 im Ermessen der Behörden, ob sie die Kosten auf die Verursacher der nachteiligen Abflussveränderungen umlegen. Ein Ermessensspielraum der Behörden bei Kostenumlegungen ist nicht sachgerecht. Dies kann zu Ungleichbehandlungen gleicher Sachverhalte führen, was von den Betroffenen als ungerecht empfunden wird. Wir begrüßen es, die Ermessenvorschrift in eine Soll-Vorschrift zu ändern.

Zu Abs. 2:

Mitarbeiter von Wasserbehörden haben uns darauf hingewiesen, dass diese Regelungsbeispiele im Verwaltungsvollzug zu Missverständnissen geführt haben. Wir teilen deshalb die Auffassung, dass die Regelbeispiele hier entfallen sollten.

§ 78 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 28 WHG)

~~Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, die Funktionsfähigkeit des Gewässerbetts einschließlich der Ufer bis zur Böschungsoberkante **auch im Hinblick auf die ökologische und landeskulturelle Funktion der Gewässer** zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Zur Gewässerunterhaltung gehören, auch im Hinblick auf die ökologische und landeskulturelle Funktion der Gewässer, insbesondere~~

- ~~1. die Erhaltung und Wiederherstellung eines heimischen Pflanzen- und Tierbestandes in naturnaher Artenvielfalt ;~~
- ~~2. die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind;~~
- ~~3. die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbetts und der Ufer, soweit es dem Umfang nach geboten ist;~~
- ~~4. die Freihaltung des Gewässers und seiner Ufer von Schädlingen.~~
- ~~5. die Entnahme fester Stoffe aus dem Gewässer oder von seinem Ufer, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.~~

Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a, 25b und 25d WHG **unter Berücksichtigung von § 24** ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie ist nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen. Die Anforderungen des Maßnahmenprogramms an die Gewässerunterhaltung, insbesondere auch hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG, sind zu beachten.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Satz 1 ist überflüssig (Tautologie). Eine Pflicht ist immer eine Verbindlichkeit. Es braucht nur einmal ausgesprochen werden, dass die Pflicht zur Gewässerunterhaltung besteht. Dabei sollte der Begriff „Verbindlichkeit“ vermieden werden, da dieser heute im wesentlichen für Rechtspflichten aus Verträgen verwendet wird. Überdies gehört der Regelungsinhalt systematisch in § 79 und nicht in § 78. Die Regelbeispiele in Satz 2 können ebenfalls gestrichen werden.

§ 79 Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 29 WHG)

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt **als öffentlich-rechtliche Verpflichtung** unbeschadet § 82
- für die Gewässer I. Ordnung, **vorbehaltlich der Aufgaben des Bundes an den Binnenwasserstraßen des Bundes**, ~~mit Ausnahme der in der Anlage 1 aufgeführten Bundeswasserstraßen dem Landesumweltamt~~ **Wasserwirtschaftsamt**,
 - für die Gewässer II. Ordnung den **Gewässerunterhaltungsverbänden** nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden.,
- soweit nicht durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung eine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist. Die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes; die Kosten für diese Maßnahmen werden vom Land erstattet.**
- (2) Das Verbandsgebiet der **Gewässerunterhaltungsverbände** ist flächendeckend mit Ausnahme der Flächen der Gewässer I. Ordnung.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Zu Abs. 1:

Die Vorschläge im Regierungsentwurf (Schließung der bisherigen Regelungslücke zu Gewässerunterhaltungspflichten an Bundeswasserstraßen, Klarstellung zu abweichenden Regelungen in Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen, Aktualisierung der Terminologie, kürzere Sätze) werden unterstützt.

Zu Abs. 2:

keine Anmerkung

Darüber hinaus machen wir einen weiteren Vorschlag:

Wir schlagen vor, § 79 durch einen Abs. 3 zu ergänzen, der eine gesetzliche Grundlage für die Kooperation von Behörden schafft. Manche Gewässerunterhaltungsarbeiten sind nur wasserseitig sinnvoll vornehmbar. Zum Teil stellten andere Behörden, insbesondere die Wasserschutzpolizei, hierzu schon in der Vergangenheit Hilfsmittel zur Verfügung. Dies sollte als rechtliche Verpflichtung formuliert werden, damit die Gewässerunterhaltungsverbände auf entsprechende Doppelan-schaffungen verzichten können, ohne eine Pflichtverletzung ihrer Aufgaben befürchten zu müssen. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Soweit andere Behörden des Landes über technische Hilfsmittel, insbesondere Boote, zur Kontrolle der Gewässer I. Ordnung verfügen, sind sie verpflichtet, diese den Gewässerunterhaltungsverbänden zur Erfüllung der ihr in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben dieser Behörden beeinträchtigt würden.“

§ 80 Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Verbandsaufgaben (zu § 29 WHG)

- (1) Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten ~~können~~**sollen** die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.
- (2) Die Gemeinden können ~~die von ihnen an die Verbände zu zahlenden~~, **soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die bestandskräftig festgesetzten** Verbandsbeiträge **für fremde Grundstücke** sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten nach dem Maßstab des Absatzes 1 Satz 1 auf die Grundstückseigentümer der grundsteuerpflichtigen Grundstücke ~~umlegen~~**umlegen (Umlage)**. **Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und der §§ 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden mit folgenden Maßgaben Anwendung.**
- 1. Umlageschuldner ist der Grundsteuerpflichtige. Für Flächen, für die keine Grundsteuerveranlagung erfolgt, ist der Grundstückseigentümer umlagepflichtig.** Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. ~~Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 sowie der §§ 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden Anwendung;~~
 - 2. Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche, kaufmännisch gerundet auf volle Ar;**
 - 3. die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bestandskraft des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. § 12 b Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes bleibt hiervon unberührt;**
 - 4. die Erhebung der Umlage soll im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen. Für Flächen, für die keine Grundsteuerveranlagung erfolgt, soll die Erhebung der Umlage mit der Festsetzung anderer Abgaben erfolgen.**
- (3) ~~Eine Erweiterung der Aufgaben (Umgestaltung) der Gewässerunterhaltungsverbände ist zulässig. Sie richtet sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind. Allerdings haben wir einen deutlich weitergehenden Vorschlag (ersatzlose Streichung von Absatz 2) unterbreitet, dem nach dem Regierungsentwurf nicht gefolgt werden soll.

Vergleiche hierzu den diesem Bericht als Anlage beigefügten Abschlussbericht zu unserem gesonderten Gutachten zum Refinanzierungsverfahren der Gewässerunterhaltungskosten vom 6. Juli 2007.

§ 81 Kostenbeteiligung des Landes an der Unterhaltung der Gewässer (zu § 29 WHG)

- (1) Das Land beteiligt sich an den Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.
- (2) Das Land beteiligt sich an den notwendigen Kosten des Betriebes der Schöpfwerke. Der Anteil des Landes bemisst sich nach den Aufwendungen, die im öffentlichen Interesse stehen.

Beurteilung

Wir haben eine Änderung der Vorschrift vorgeschlagen, die nicht übernommen wurde:

Abs. 1 ist bisher als reiner Programmsatz formuliert, nicht als Rechtsverpflichtung des Landes. Der Vorbehalt „nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten“ macht die Bestimmung für den Bürger bzw. die Gewässerunterhaltungsverbände wertlos. Die Vorschrift sollte als Verpflichtung des Landes, sich „angemessen zu beteiligen“ umformuliert werden. Sollte das Land nicht bereit sein, sich in angemessenem Umfang zu beteiligen, sollte Abs. 1 ersatzlos gestrichen werden, da die Vorschrift dann Hoffnungen weckt, die das Land nicht zu erfüllen bereit ist.

§ 82 Unterhaltungspflicht bei Anlagen an, in, über und unter den Gewässern

Anlagen im Sinne des § 87 sind, sofern sie nicht Teil des Gewässers sind, ~~von ihren Eigentümern~~ **von ihren Nutzungsberechtigten** so zu erhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. ~~Soweit derartige Anlagen auch der Abführung des Wassers dienen,~~ **Bei Schöpfwerken** obliegt die Unterhaltungspflicht im Umfange nach Satz 1 dem nach § 79 Zuständigen, bei anteiliger Kostenerstattung durch den ~~Eigentümer~~ **Nutzungsberechtigten**. Im Streitfall entscheidet die Wasserbehörde.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

§ 83 Beseitigungspflicht des Störers

Ist ein Hindernis für den Wasserabfluss oder für die Schifffahrt **oder ist sonst eine Gefahr für die zu erhaltenden Funktionen des Gewässers** von einem anderen als dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten verursacht worden, hat die Wasserbehörde die Beseitigung durch den anderen anzuordnen. Hat der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete ~~das Hindernis beseitigt oder die Beseitigung durch geeignete Maßnahmen~~ **zur Beseitigung** eingeleitet, hat ihm der Störer den Aufwand zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und der Aufwand das angemessene Maß nicht überschreitet. ~~Im Streitfall setzt die Wasserbehörde den zu erstattenden Betrag nach Anhörung der Beteiligten fest.~~ **§ 86 Abs. 2 gilt entsprechend.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Der Verweis auf § 86 Abs. 2 dient der Vermeidung von Doppelregelungen.

§ 84 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung, Gewässerrand-schutzstreifen (zu § 30 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und Anlieger haben die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Sie haben die ~~Uferstrandstreifen~~ **Uferbereiche** in einer Breite entsprechend ~~der Festlegung der Wasserbehörde gemäß § 86~~ **§ 87 Abs. 1 Satz 3** so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Sie haben ferner zu dulden, dass diese ~~Uferbereiche~~ **Uferbereiche** im Interesse der naturnahen ~~Gestaltung~~ **Entwicklung** der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. **Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.**
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das **nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige vorübergehende Lagern und das** Einebnen des Aushubs **und Mähguts** auf ihrem Grundstück zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.
- (3) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es die Unterhaltung des Gewässers erfordert.
- (4) Alle **nach den Absätzen 1 bis 3** ~~nach § 30 WHG und nach diesem Gesetz~~ beabsichtigten Arbeiten und Maßnahmen sind dem Duldungspflichtigen rechtzeitig anzukündigen.
- (5) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 und 3 vermeidbare Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz gegen den Unterhaltungspflichtigen. **§ 86 Abs. 2 gilt entsprechend.**
- (6) ~~Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Der~~ **Das** für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister **Mitglied der Landesregierung** kann das Verhalten im **Gewässerschutzrandstreifen** im Sinne von ~~§ 87 Abs. 1 Satz 2~~ **für Gewässer oder Gewässerabschnitte** durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Fachminister regeln, **soweit es die Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a, 25b Abs. 1, 25d Abs. 1, 33a WHG und §§ 1 und 24 dieses Gesetzes erfordern, das Maßnahmenprogramm entsprechende Anforderungen enthält oder es zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen erforderlich ist** um aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu verhindern, daß Gewässerufer in ihrer Biotopfunktion dauerhaft beeinträchtigt, die Eigenschaft des Wassers nachteilig verändert, die Wasserführung wesentlich vermindert werden oder daß eine sonstige nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Bildes der Gewässerlandschaft eintritt. **Der Gewässerschutzstreifen hat in der Regel eine Breite von zehn Metern an Gewässern I. Ordnung und fünf Metern an Gewässern II. Ordnung; er kann auch in einer abweichenden Breite festgelegt werden, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern.** Werden durch eine Bestimmung ~~dieser~~ **der** Rechtsverordnung erhöhte Anforderungen festgesetzt, gilt § 16 Abs. 3 2 und 4 **3 Sätze 1 bis 6** entsprechend. **Begünstigter ist das Land.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Der bisherige Verweis in § 86 Abs. 2 auf § 84 Abs. 4 sollte umgekehrt geregelt werden (Verweise von der Ausgangs- auf die Zielvorschriften sind verständlicher). Die übrigen Änderungen dienen der Präzisierung und Verwaltungsvereinfachung und werden begrüßt.

§ 85 Ersatz von Mehrkosten

- (1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, **insbesondere** weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer **oder Einleitungen sie erschweren die Unterhaltung erschweren**, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. ~~Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten von Abwasser erschwert.~~ Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährlich Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.
- (2) Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden an Grundstückssicherungen zu beseitigen oder möglichen Schäden vorzubeugen, die durch die Schifffahrt oder in der Folge von Ausbaumaßnahmen entstanden sind, kann vom Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Änderungen der bisherigen Tatbestandsmerkmale des Abs. 1 Satz 1 in Regelbeispiele führt zur Flexibilisierung. Dadurch kann in Abs. 1 der Satz 2 gestrichen werden.

§ 86 Entscheidungen und Schlichtungsverfahren in Fragen der Gewässerunterhaltung (zu §§ 28 bis 30 WHG)

- (1) Die Wasserbehörde stellt im Streitfall **auf Antrag eines der Beteiligten** fest, wem die Pflicht zur Gewässerunterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Gewässerunterhaltung obliegt. Sie stellt den Umfang dieser Pflichten allgemein oder im Einzelfall fest. Sie ~~regelt~~ **spricht** die Verpflichtung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 WHG **aus**.
- (2) **Ist zwischen den Beteiligten umstritten, ob und in welchem Umfang Sie setzt den Schadenersatz im Sinne des § 30 Abs. 3 WHG und des § 84 Abs. 5 fest zu leisten ist, kann jeder der Beteiligten die Wasserbehörde als Schlichtungsstelle anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Es sollte im Gesetzestext deutlich hervorgehoben werden, dass sich die in § 86 bisher geregelten Verfahren unterscheiden: Während in den Fällen von Satz 1 bis 3 der bisherigen Regelung die Behörde durch Verwaltungsakt entscheidet, wird die Behörde nach Satz 4 der bisherigen Regelung nur als Schlichtungsstelle tätig, so dass in diesem Fall die Ansprüche weiter vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden können. Durch die Aufteilung auf zwei Absätze und Neuformulierung der Überschrift wird dies klargestellt.

Der Verweis auf § 84 Abs. 5 sollte umgekehrt geregelt werden (Verweis von der Ausgangs- auf die Zielvorschriften sind verständlicher).

§ 87 Genehmigung

- (1) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern bedarf der Genehmigung der ~~unteren~~ Wasserbehörde. Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der **Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der** Uferlinie landeinwärts befinden. Ausgenommen von der Genehmigungsbedürftigkeit sind Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung, **der Gewässerunterhaltung** oder dem Ausbau des Gewässers dienen, einer anderen behördlichen Zulassung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder der Bauordnung bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden. Die Aufstellung und der Betrieb von Fischereigeräten (~~Rausen, Stellnetze~~) **und Hältereinrichtungen** bedarf keiner Genehmigung, soweit dadurch das Gewässer in seinen Nutzungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt oder der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.
- (2) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen beizufügen. Gewässerflächen dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ~~von dem beabsichtigten Unternehmen~~ **Vorhaben nach Absatz 1 keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Genehmigung schließt alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein.** ~~weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder der Leichtigkeit und Sicherheit der Schifffahrt, noch eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a und 25b, 25d WHG und den §§ 1 und 24 dieses Gesetzes, insbesondere der Erhaltung naturnaher Ufer, oder erhebliche Nachteile für Rechte oder Befugnisse anderer zu erwarten sind. Die Wasserbehörde kann die Genehmigung von der Zustimmung derjenigen abhängig machen, deren Rechte als Eigentümer oder Nachbarn durch die Anlage beeinträchtigt werden können.~~
- (4) Die Genehmigung ist zu befristen. Sie wird dem **Nutzungsberechtigten** Eigentümer der Anlage erteilt. ~~Die Genehmigung erlischt bei Wechsel des Eigentümers, es sei denn, sie wird auf den neuen Eigentümer auf dessen Antrag rechtzeitig umgeschrieben. Die Wasserbehörde ist über einen Wechsel des Nutzungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten.~~
- (5) Ist eine Genehmigung ganz oder teilweise erloschen, so hat der ~~Eigentümer~~ **bisherige Genehmigungsinhaber** die Anlage auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen, es sei denn, die Wasserbehörde bestimmt etwas anderes, um die nachteiligen Folgen des Erlöschens der Genehmigung zu verhüten.
- (6) Die ~~untere~~ Wasserbehörde kann die Beseitigung von nicht genehmigten Anlagen anordnen. Sie soll die Beseitigung anordnen, wenn dadurch renaturierte Uferstrecken geschaffen werden können. Sind die Eigentümer dieser Anlagen nicht zu ermitteln, so kann die Wasserbehörde die Beseitigung veranlassen.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Um die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, sollte künftig auf die Prüfung ggf. entgegenstehender privater Rechte verzichtet werden. Bei der Erteilung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen braucht – wie auch sonst – auf private Rechte keine Rücksicht genommen zu werden, da die Genehmigung ohnehin unbeschadet der privaten Rechte ergeht. Die Durchsetzung privatrechtlicher Abwehransprüche Dritter ist nicht Aufgabe des Staates. Auch zur Verwaltungsvereinfachung (hoher Aufwand bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden privaten Rechte) sollte dieser Prüfungsschritt künftig entfallen. Insbesondere ist eine zum Teil vorgeschlagene Ausdehnung der zu prüfenden Rechte auf Fischereirechte Dritter abzulehnen. Dort, wo die Aufrechterhaltung der privaten Rechte auch dem Wohl der Allgemeinheit dient, können diese selbstverständlich auch künftig (bei Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit) im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Die in Abs. 3 neu vorgeschlagene Konzentrationswirkung der Genehmigung ist zu begrüßen. Sie entspricht dem Trend des brandenburgischen Landesrechts, Genehmigungen Konzentrationswirkung zukommen zu lassen (vgl. die Konzentrationswirkung der Baugenehmigung).

Die für Abs. 4 vorgeschlagene Änderung ist ausdrücklich zu begrüßen. Häufig werden Betreiberwechsel von den daran Beteiligten als unproblematisch empfunden und es wird deshalb die Pflicht zum Antrag auf Umschreibung nicht erfüllt. Dies führte nach der bisherigen Regelung dazu, dass die Genehmigung erlischt. In der Folge müssen die Genehmigungen neu beantragt werden, was zwar meist unproblematisch ist, da die Anlage zuvor bereits für einen anderen Betreiber genehmigt war, jedoch unnötigen Verwaltungs- und Bürokratieaufwand verursacht. Die Regelung sollte durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden. Auch in den meisten Landeswassergesetzen anderer Länder finden sich lediglich Anzeigepflichten.

§ 88 Pflichten zum Gewässerausbau und zur Renaturierung (zu § 31 WHG)

- ~~(1) Das gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 zur Gewässerunterhaltung verpflichtete Landesumweltamt hat ein Gewässer auszubauen, soweit der Ausbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele und zur Umsetzung des Maßnahmenprogrammes erforderlich ist.~~
- ~~(2) Die zuständige Wasserbehörde kann bestimmen, dass der zum Gewässerausbau Verpflichtete ein nicht naturnah ausgebautes Gewässer I. und II. Ordnung in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückführt.~~
- ~~(3) § 78 findet sinngemäß Anwendung, soweit Ausbaumaßnahmen durch einen nachteiligen Wasserabfluss veranlasst sind.~~

(weggefallen)

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die vorgeschlagene Streichung der Absätze 2 und 3 und Verschiebung des Abs. 1 in § 89 wird begrüßt. Absätze 2 und 3 sind in Abs. 1 über den Hinweis auf die Bewirtschaftungsziele enthalten. Die §§ 88 und 89 sollten zusammengefasst werden, da ein Regelungszusammenhang besteht.

§ 89 Grundsätze (zu § 31 WHG)

- (1) Ausbaumaßnahmen müssen den im Maßnahmenprogramm oder im Bewirtschaftungsplan an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Die Zulassung des Gewässerausbaus ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist oder der Ausbau sich nicht an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 25a, 25b Abs. 1, 25d, 33a WHG und den §§ 1 und 24 dieses Gesetzes ausrichtet.
- (2) Dient der Gewässerausbau nicht dem Wohl der Allgemeinheit, kann ihm widersprechen, dem nachteilige Wirkungen auf ihm zustehende Rechte oder Befugnisse durch den Ausbau drohen. Der Ausbau kann gleichwohl zugelassen werden, wenn der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.
- (3) Das Wasserwirtschaftsamt hat ein Gewässer auszubauen, soweit der Ausbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele und zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms erforderlich ist.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die vorgeschlagene Zusammenfassung von § 88 und § 89 wird befürwortet (vgl. Anmerkungen zu § 88).

§ 90 Besondere Pflichten im Interesse des Gewässerausbaus (zu § 31 WHG)

- (1) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Gewässerausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der ~~unteren~~ Wasserbehörde zu dulden, dass der Unternehmer des Gewässerausbaus oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen dürfen.
- (2) ~~Entstehen~~ **Erleiden die Anlieger und Hinterlieger durch Maßnahmen nach Absatz 1** Schäden, so ~~hat der Geschädigte~~ **haben sie** Anspruch auf ~~Schadenersatz~~ **Entschädigung**. Die Wasserbehörde setzt ~~den Schadenersatz~~ **die Entschädigung nach Maßgabe der** fest; ~~die §§ 139 bis 141 fest sind sinngemäß anzuwenden.~~
- (3) Trifft den Ausbauunternehmer die Pflicht zum Ausbau oder dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, findet § 58 sinngemäß Anwendung.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Bei Abs. 2 handelt es sich nicht um eine rein zivilrechtliche Schadensersatzregelung, sondern um eine Entschädigungsvorschrift für Folgen behördenlicherseits angeordneter Maßnahmen. Entsprechend wird schon bisher auf die für Entschädigungen geltenden Regelungen der §§ 139 bis 141 verwiesen. Dies sollte auch in der Terminologie („Entschädigung“ statt „Schadenersatz“) deutlich werden.

§ 91 Vorteilsausgleich (zu § 31 WHG)

- (1) ~~Baut eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ein Gewässer aus und erhalten Eigentümer von Grundstücken und Anlagen dadurch einen nicht nur unerheblichen Vorteil, können sie nach dem Maß ihres Vorteils zu den Aufwendungen herangezogen werden. Im Streitfall setzt die zuständige Wasserbehörde den Beitrag nach Anhör~~**ungen** der Beteiligten fest.
- (2) ~~Dient der Gewässerausbau auch der Erfüllung einer Verpflichtung nach § 77 Abs. 1 oder § 78 Nr. 1, sind die Beiträge nach Absatz 1 vorab zu ermitteln.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Zu Abs. 2:

Die Vorschrift sollte zur Verwaltungsvereinfachung gestrichen werden. Aufwendungen können vorab nicht ermittelt, sondern lediglich geschätzt werden. Die Regelung ist zudem unklar, weil aus ihr nicht hervorgeht, ob die Beteiligten lediglich vor der Durchführung eine Kostenschätzung erhalten sollen (dann ist die Vorschrift überflüssig) oder ob die Beiträge bereits vor der Durchführung der Maßnahme endgültig festgesetzt werden sollen. Im letzteren Fall ist die Vorschrift abzulehnen, denn es ist für alle Beteiligten vorteilhaft, wenn die Beiträge erst nach der Durchführung des Gewässerausbaus anhand der tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt werden.

§ 92 Zuständigkeiten und Fristen (zu § 31 WHG)

- (1) ~~Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens nach § 31 Abs. 3 WHG ist die Wasserbehörde im Sinne des § 126 Abs. 2.~~ Entsteht durch die Gewinnung von Bodenschätzen ein Gewässer, erfolgt die Zulassung des Gewässerausbaus bei den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben **abweichend von § 126** durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist, haben die ~~nach den Sätzen 1 und 2~~ zuständigen Behörden auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.
- (2) Für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus ist eine Frist zu setzen. Jede Frist kann **auf schriftlichen Antrag** um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Wird mit der Durchführung des ~~Plans~~ **Gewässerausbaus** nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens. Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben oder die Plangenehmigung widerrufen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Änderungen dienen lediglich Klarstellungszwecken.

§ 93 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken; Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern

- ~~(1) Talsperren sind Anlagen zum Anstauen eines Gewässers und zum dauernden Speichern von Wasser, bei denen die Höhe des Absperrbauwerks von der Sohle des Gewässers unterhalb des Absperrbauwerks oder vom tiefsten Geländepunkt im Speicher bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt oder das Speicherbecken bis zur Krone gefüllt mehr als 1 000 000 Kubikmeter umfasst. Als Talsperren gelten auch Stauwerke, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.~~
- ~~(2) Erfüllen Anlagen zum Anstauen eines fließenden Gewässers und vorübergehenden Speichern von Hochwasser (Hochwasserrückhaltebecken) die Voraussetzungen des Absatzes 1, finden auf sie die Vorschriften des § 94 Abs. 1 und 2 Anwendung.~~
- ~~(3) Erfüllen Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers (Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern) die Voraussetzungen des Absatzes 1, finden auf sie die Vorschriften des § 94 Abs. 1 und 2 Anwendung.~~

(weggefallen)

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Angesichts der marginalen Bedeutung von Talsperren im Land Brandenburg können die Regelungen deutlich gekürzt werden. Zum Vergleich: In Bayern, einem Land mit einer erheblichen Anzahl z.T. auch größerer Talsperren, gelten lediglich zwei kurze Regelungen (Art. 30 und 31 BayWG) zu Stauanlagen. Insbesondere die komplizierten Definitionen der verschiedenen Unterkategorien von Stauanlagen in § 93 sind entbehrlich. Nach diesen Kategorien kann in § 94 – sofern dort jeweils erforderlich – differenziert werden, ohne dass es eine eigene Vorschrift nur mit Definitionen bedürfte (vgl. Anmerkungen zu § 94).

Überdies sind die Absätze 2 und 3 schon bisher überflüssig. Es versteht sich von selbst, dass Hochwasserrückhaltebecken und Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern dann, wenn sie auch den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen (also nach dieser Vorschrift als Talsperren gelten), die für Talsperren geltenden Regelungen des § 94 Abs. 1 und 2 zu erfüllen haben.

§ 94 Bau und Betrieb von Talsperren und Rückhaltebecken

- (1) ***Sofern bei Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers, Talsperren oder Rückhaltebecken für Hochwasser die Höhe des Absperrbauwerks von der Sohle des Gewässers unterhalb des Absperrbauwerks oder vom tiefsten Geländepunkt im Speicher bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt oder das Speicherbecken bis zur Krone gefüllt mehr als 1 000 000 Kubikmeter umfasst, sind diese Anlagen*** Talsperren sind mindestens nach den ***allgemein anerkannten*** technischen Regeln ***der Technik*** zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, die vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem für Bauwesen zuständigen Fachminister durch Bekanntgabe im Amtsblatt eingeführt werden. Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Amtsblatt können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit weitergehende Anforderungen festgesetzt werden.
- (2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht ~~diesen~~ Anforderungen des Absatzes 1, hat sie der Unternehmer **Betreiber** innerhalb einer angemessenen Frist ~~diesen~~ Anforderungen anzupassen.
- (3) ~~(2)~~ Bau und Betrieb von Anlagen im Sinne des § 93 Absatz 1 oder deren wesentliche Veränderung bedürfen der Genehmigung durch die ~~obere~~ Wasserbehörde, in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben **der zuständigen Bergbehörde** des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe. ~~Sofort nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bedarf der Bau einer Anlage nach § 93 Abs. 1 der Planfeststellung.~~ Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist, hat die nach Satz 1 zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.
- (4) Für Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern gelten die §§ 50 und 51 sinngemäß.
- (5) ~~(3)~~ Der Betreiber einer Talsperre oder eines Rückhaltebeckens **von Anlagen** im Sinne des § 93 Absatz 1 kann von der ~~oberen~~ Wasserbehörde bzw. vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe **nach Absatz 2 zuständigen Behörde** verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr auf Betriebssicherheit hin zu überprüfen oder auf seine Kosten durch im Einvernehmen mit der Behörde beauftragte Gutachter überprüfen zu lassen.
- (4) **Die §§ 50 und 51 gelten für Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers sinngemäß, auch wenn bei diesen die in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Werte für die Höhe oder das Volumen nicht erreicht werden.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Zu Abs. 1 (neue Zählung):

Die Pflicht, Stauanlagen nach den allgemeinen Regeln der Technik zu betreiben sollte nicht wie bisher nur für Talsperren, sondern für alle Stauanlagen gelten. Die Formulierung in Abs. 1 stellt klar, dass der Begriff „Stauanlagen“ sowohl Talsperren als auch Hochwasserrückhaltebecken umfasst.

Abs. 2 (neue Zählung):

Folgeänderungen von § 93 und von Abs. 1. Die Zuständigkeitsbestimmung sollte der nach § 126 zu erlassenden Verordnung überlassen werden. Die Regelung der UVP- Pflicht kann entfallen, da es sich um eine Doppelregelung zu § 129a handelt.

Zu Abs. 3 (neue Zählung):

Der bisherige Verweis in der Vorschrift aus „Talsperren und Rückhaltebecken im Sinne des § 93“ ist missverständlich. In § 93 wird der Begriff „Rückhaltebecken“ bisher gerade nicht definiert. Auch aus diesem Grund sollte § 93 aufgehoben und in § 94 fallbezogen integriert werden.

Zu Abs. 4 (neue Zählung):

Der bisherige § 94 Abs. 4 gilt für alle Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern ohne Rücksicht darauf, ob die im bisherigen § 93 Abs. 1 genannten Größenangaben erfüllt sind. Dies stellt die Neuformulierung auf verständlichere Weise klar.

§ 95 Grundsätze

Der Hochwasserschutz dient dem Wohl der Allgemeinheit. Er ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe.

Beurteilung

kein Änderungsbedarf

§ 96 *Errichtung und Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen (zu § 31 WHG)*

- (1) **Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, insbesondere Deiche einschließlich der zugehörigen wasserbaulichen Anlagen, der beidseitigen fünf Meter breiten Deichschutzstreifen und der Gräben, die der Abführung von Drängewasser zum Zwecke der Standsicherheit von Deichen oder der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Beobachtung im Hochwasserfall dienen.**
- ~~(1)~~ ~~(2)~~ **Für die Errichtung oder wesentliche Veränderung *Umgestaltung* von Deichen und den sonstigen Hochwasserschutzanlagen *hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen, soweit durch die oberste Wasserbehörde nicht etwas Anderes bestimmt wird.* ~~D~~gelten die §§ 89 Abs. 1, 91 Abs. 4 und § 92 *gelten* sinngemäß.**
- ~~(2)~~ **(3) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung *der Errichtung oder Umgestaltung von des Deichbaus oder der sonstigen Hochwasserschutzanlagen* erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der Wasserbehörde zu dulden, dass der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen können. ~~§ 84 Abs. 4 und § 90 Abs. 2 gelten~~ *gilt* sinngemäß.**
- (4) *Ist eine Hochwasserschutzanlage von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, kann die Wasserbehörde die Wiederherstellung anordnen. § 83 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.***

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Regelungsaufträge aus dem Wasserhaushaltsgesetz zum vorsorgenden Hochwasserschutz, die gemäß § 42 Abs. 1 WHG bis spätestens 10. Mai 2007 umzusetzen waren. Angesichts des Umfangs der für Hochwasserschutzanlagen neu aufzunehmenden Regelungen ist es zweckmäßig, den Begriff zunächst einheitlich zu definieren, um nachfolgend anstelle der bisherigen Formulierung „Deiche und andere Hochwasserschutzanlagen“ eine kürzere Formulierung verwenden zu können.

§ 97 Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen

- (1) Hochwasserschutzanlagen sind so zu erhalten, dass die vollständige Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet wird. **Auf Deichen und den beidseitigen Deichschutzstreifen ist insbesondere der Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern und die Entstehung von Magerrasen zu unterbinden sowie eine erosionssichere und geschlossene Grasnarbe zu erhalten. Die Pflege der Grasnarbe von Deichen und der Deichschutzstreifen hat durch Schafbeweidung zu erfolgen, soweit es möglich, zweckmäßig und wirtschaftlich sinnvoll ist.**
- (2) **Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung einer Hochwasserschutzanlage erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen. Rasen und Bodenbestandteile können aus Grundstücken entnommen werden, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen sind oder die Gefahrenabwehr es erfordert. § 90 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Duldungspflicht zur Entnahme von Rasen und Bodenbestandteilen ergibt sich an sich bereits aus § 30 Abs. 1 WHG. Die Vorschrift konkretisiert das Recht zur Entnahme von Grundstücksbestandteilen auf „Rasen oder Bodenbestandteile“. Angesichts des Regelungszusammenhangs mit dem § 95 ist diese Konkretisierung zwar nicht zwingend notwendig, aber nachvollziehbar.

§ 98 – Pflicht zur Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen
Unzulässige Handlungen

- ~~(1) Die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen an Gewässern der Anlage 1 obliegt dem Landesumweltamt, an Gewässern II. Ordnung dem bisher Unterhaltungspflichtigen.~~
- ~~(2) Ist der Deich von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, so ist der andere durch die Wasserbehörde zur Wiederherstellung anzuhalten. § 83 Sätze 2 und 3 gilt sinngemäß.~~
- (1) Jede Nutzung von Hochwasserschutzanlagen, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Auf, in und unter Deichen einschließlich der beidseitigen, fünf Meter breiten Deichschutzstreifen sind insbesondere**
- 1. das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,**
 - 2. die Entfernung der Grasnarbe,**
 - 3. das Errichten und Aufstellen von Anlagen,**
 - 4. die Tierhaltung,**
 - 5. das Weiden und Treiben von Vieh, außer Schafhaltung,**
 - 6. das Lagern von Stoffen und Gegenständen,**
 - 7. das motorangetriebene Fahren, das Fahren mit Pferdefuhrwerken, das Reiten und**
 - 8. das Verlegen von Rohren, Kabeln und Leitungen**
- untersagt.**
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an die Hochwasserschutzanlagen angrenzenden Grundstücke haben auf ihren Grundstücken alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigen kann.**
- (3) Die Wasserbehörde kann nach Zustimmung des gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 3 Unterhaltungspflichtigen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Regelung in Abs. 1 konkretisiert und präzisiert die bisherige Regelung in § 99 Abs. 3. Auch die weiteren Regelungen sind sachgerecht.

§ 99 – Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

- (1) ~~Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung einer Hochwasserschutzanlage erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen. Rasen oder Bodenbestandteile können aus Grundstücken entnommen werden, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu beschaffen sind oder die Gefahrenabwehr es erfordert. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.~~
- (2) ~~Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an die Hochwasserschutzanlagen angrenzenden Grundstücke haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigen kann.~~
- (3) ~~Auf Deichen und ihren beidseitigen, fünf Meter breiten Geländestreifen sind insbesondere~~
- ~~1. das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,~~
 - ~~2. die Entfernung der Grasnarbe,~~
 - ~~3. die Errichtung von Bauwerken und Einfriedungen,~~
 - ~~4. das Setzen von Masten und sonstigen Merkzeichen,~~
 - ~~5. die Geflügelhaltung,~~
 - ~~6. das Weiden von Vieh, außer Schafhütung,~~
 - ~~7. das Lagern von Stoffen und Gegenständen und,~~
 - ~~8. das Fahren und Reiten~~
- ~~untersagt.~~
- (4) ~~Die Wasserbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 zulassen, soweit es dem Allgemeinwohl dient. Sie soll das Fahren mit Fahrrädern auf den Deichanlagen zulassen, soweit der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.~~
- (5) ~~Das nicht motorangetriebene Fahren auf befestigten Deichen ist erlaubt, soweit der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.~~

Beurteilung

Streichung der Vorschrift ist Folge der Änderung bei §§ 97 und 98.

§ 99 Hochwasserschutzpläne (zu § 31d WHG)

- (1) Für die in der Verordnung nach § 114 genannten Gewässer sind Hochwasserschutzpläne nach Maßgabe des § 31d Abs. 1 WHG und der nachfolgenden Bestimmungen erforderlich, soweit nicht bereits vergleichbare Generalpläne oder international abgestimmte Hochwasserschutzpläne bestehen. Sie sind von der obersten Wasserbehörde bis zum 10. Mai 2009 aufzustellen oder, soweit bereits Pläne bestehen, so zu ergänzen, dass sie die Anforderungen nach § 31d WHG erfüllen.
- (2) *Es können grenzüberschreitend gemeinsame Hochwasserschutzpläne aufgestellt werden. § 99a ist zu beachten.*
- (3) *Die Hochwasserschutzpläne sind zu aktualisieren, wenn dies aufgrund neuer Erkenntnisse erforderlich ist. Die Hochwasserschutzpläne und deren Aktualisierungen nach Satz 1 sind von der obersten Wasserbehörde zu veröffentlichen.*
- (4) *Die Hochwasserschutzpläne sind vom Wasserwirtschaftsamt, von den Wasserbehörden und den anderen Fachbehörden bei ihren Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen zu beachten.*

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Vorgaben in § 31 d WHG werden durch die vorgeschlagene Neuregelungen sachgerecht umgesetzt.

§ 99 a Kooperation in den Flussgebietseinheiten (zu § 32 WHG)

Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Länder, des Bundes und anderer Staaten beim Hochwasserschutz soll innerhalb der Flussgebietseinheiten nach § 24 Abs. 1 erfolgen. Werden Landesgrenzen überschreitende Hochwasserschutzpläne aufgestellt, koordiniert die oberste Wasserbehörde die Pläne mit den zuständigen Behörden der übrigen Länder. Bei Bundesgrenzen überschreitenden Hochwasserschutzplänen soll die oberste Wasserbehörde die Pläne mit den Behörden der anderen Staaten koordinieren. Die Koordinierung nach Satz 2 und 3 erfolgt im Benehmen und, soweit Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. In den Fällen des Satzes 3 ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Artikel 32 des Grundgesetzes berührt ist. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen Einzelheiten der Koordinierung und Zusammenarbeit zu regeln.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Ausfüllung der rahmenrechtlichen Vorgaben zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Hochwasserschutz ist gemäß § 32 WHG erforderlich. Der Entwurf sieht sachgerechte Regelungen vor.

§ 100 Festsetzung (zu § 32 WHG)

- (1) ~~Der für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister setzt die Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung fest. Die aufgrund bisherigen Rechts ergangenen Festlegungen von Überschwemmungsgebieten gelten im Sinne des § 32 WHG fort.~~
- (2) ~~Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses kann der für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in einem Überschwemmungsgebiet~~
- ~~1. Gegenstände zu beseitigen sind, die den Wasserabfluss hindern können,~~
 - ~~2. Grundstücke so zu bewirtschaften sind, wie es zum schadlosen Abfluss des Hochwassers, insbesondere zur Verhütung von Bodenaufschwemmungen oder zur Vermeidung des Abschwemmens von Düngemitteln, Pflanzen, Behandlungsmitteln oder Stoffen, die die Wassergüte beeinträchtigen, erforderlich ist,~~
 - ~~3. Auflandungen oder Vertiefungen zu verhüten sind.~~
- (3) ~~Werden bei der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile eine angemessene Zahlung zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach §§ 121 ff. besteht. Ausgleichspflichtig ist das Land. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.~~

Beurteilung

siehe Anmerkungen zu § 100 (neu)

§ 100 Bestimmung von Gewässern und Gewässerabschnitten (zu § 31b WHG)

Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewässer und Gewässerabschnitte zu bestimmen, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Die Bestimmung der Gewässer ist zu aktualisieren, wenn dies aufgrund neuer Erkenntnisse erforderlich ist.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Vorschläge setzen die in § 31 b WHG begründeten Pflichten sachgerecht um.

§ 100 a Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (zu § 31b WHG)

- (1) Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern (Vorländer). Als Überschwemmungsgebiete werden die Hochwasserschutzräume von Talsperren und Rückhaltebecken, Flutungspolder sowie Gebiete an den nach § 100 bestimmten Gewässern und Gewässerabschnitten, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, mit öffentlicher Bekanntmachung der Karten nach Absatz 2 festgesetzt.
- (2) Karten zu den Überschwemmungsgebieten nach Absatz 1 Satz 2 werden innerhalb der Fristen nach § 31b Absatz 2 Satz 3 und 4 WHG durch das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung sind die Behörden zu bezeichnen, bei denen Ausfertigungen der Karten niedergelegt werden. Vor der Bekanntmachung sind Entwürfe der Karten während der Dauer eines Monats bei der Wasserbehörde und den betroffenen Gemeinden auszulegen. Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung weist durch öffentliche Bekanntmachung auf die Auslegung und darauf hin, dass innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei der Wasserbehörde zu den Entwürfen Stellung genommen werden kann. Die Karten sind anzupassen, wenn sich die Grundlagen für das Bemessungshochwasser in einem Überschwemmungsgebiet wesentlich geändert haben.
- (3) Soweit Überschwemmungsgebiete nach Absatz 1 festgesetzt sind, treten die nach § 150 fortgeltenden Festlegungen von Hochwassergebieten und Deichschutzstreifen außer Kraft.
- (4) Sofern für gemäß § 100 bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte Überschwemmungsgebiete nach Absatz 1 nicht innerhalb der Fristen nach § 31b Abs. 2 WHG festgesetzt sind oder festgesetzt werden können, sind diese Gebiete in Karten darzustellen. Die Karten sind durch das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung zu veröffentlichen (vorläufige Sicherung). Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Überschwemmungsgebiete festzusetzen, soweit dies erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Vorschläge setzen die in § 31 b WHG begründeten Pflichten sachgerecht um.

§ 100 b Anforderungen in Überschwemmungsgebieten (zu § 31b WHG)

(1) In einem Überschwemmungsgebiet nach § 100a Abs. 1 ist

- 1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,**
- 2. das Errichten oder Verändern von Anlagen,**
- 3. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen,**
- 4. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,**
- 5. das Lagern von Stoffen, das den Hochwasserabfluss behindern kann,**

untersagt. Die Wasserbehörde kann Ausnahmen von den Verboten nach Satz 1 genehmigen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes zu erwarten ist. Sie kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit mit Nebenbestimmungen verbunden werden. § 38 gilt sinngemäß.

(2) In Überschwemmungsgebieten sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahr der Verunreinigung von abfließendem Hochwasser besteht. Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und sonstige bauliche Anlagen sind gegen Auftrieb zu sichern.

(3) Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über Absatz 1 hinausgehende Verbote und Gebote nach § 31b Abs. 2 Satz 6 und 7 sowie § 31b Abs. 3 WHG festzulegen, soweit dies in einzelnen Überschwemmungsgebieten erforderlich ist.

(4) Bei Ausgleichspflichten gemäß § 31b Abs. 2 Satz 8 WHG gelten §§ 16 Abs. 3, 139 Abs. 2 Satz 3, 140 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Ausgleichspflichtig ist das Land.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten für nach § 100a Absatz 4 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete entsprechend.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Vorschläge setzen die in § 31 b WHG begründeten Pflichten sachgerecht um.

§ 100 c Vorländer

- (1) *Soweit es zur Wiederherstellung eines ausreichenden Hochwasserabflussprofils erforderlich ist, obliegt dem gemäß § 126 Abs. 3 Zuständigen in Vorländern nach § 100a Abs. 1 die Beseitigung von Vorlandaufhöhungen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Maßnahmen zu dulden.*
- (2) *Durch die Nutzung der Vorländer dürfen Belange des Hochwasserschutzes, insbesondere der schadlose Hochwasserabfluss, nicht beeinträchtigt werden. Die Wasserbehörde kann gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten anordnen, dass*
 1. *Gegenstände und Bewuchs, die den Wasserabfluss hindern können, zu beseitigen sind,*
 2. *Grundstücke so zu bewirtschaften sind, wie es zum schadlosen Abfluss des Hochwassers, insbesondere zur Vermeidung von Abflusshindernissen und von Bodenabschwemmungen, erforderlich ist.*

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Vorschläge sind Erhaltung der Abflusskapazität sachgerecht.

~~§ 101 Genehmigung (zu § 32 WHG)~~

- ~~(1) Wer in Überschwemmungsgebieten die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen, Anlagen herstellen, verändern oder beseitigen, Baum- oder Strauchpflanzen will, bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. § 38 gilt sinngemäß.~~
- ~~(2) Die Genehmigung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie darf nur erteilt werden, wenn keine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes zu erwarten ist.~~

Beurteilung

vgl. Anmerkungen zu § 101 (neu)

§ 101 Überschwemmungsgefährdete Gebiete (zu § 31c WHG)

- (1) *Überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 31c Abs. 1 Satz 2 WHG werden in Kartenform dargestellt. § 100a Abs. 2 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.*
- (2) *§ 100b Abs. 2 gilt entsprechend. Die Landesregierung kann weitergehende Anforderungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten durch Rechtsverordnung regeln.*

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Vorschläge setzen die in § 31 b WHG begründeten Pflichten sachgerecht um.

§ 102 Veränderung des Wasserablaufs, Pflicht zur Aufnahme

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks darf den Ablauf des wild abfließenden Wassers nicht künstlich so ändern, dass tiefer liegende Grundstücke beeinträchtigt werden.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstücks kann von den Eigentümern der tiefer liegenden Grundstücke die Aufnahme des wild abfließenden Wassers verlangen, wenn er die natürlichen Verhältnisse durch Anlagen auf seinem Grundstück nicht verändert hat. Können aufgrund von Veränderungen die Eigentümer des tiefer liegenden Grundstücks das Wasser nicht oder nur mit erheblichem Aufwand weiter abführen, so sind sie zur Aufnahme nur gegen Schadenersatz verpflichtet.
- (3) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die Wasserbehörde eine Änderung des Wasserablaufs anordnen. Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so hat der Begünstigte dafür Entschädigung zu leisten.
- (4) Diese Vorschriften gelten auch für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

Beurteilung

kein Änderungsbedarf

§ 103 Aufgaben der Wasserbehörden

- (1) Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sowie der darauf beruhenden Verordnungen und der gemäß § 25 Abs. 3 für verbindlich erklärten Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme oder deren Teile ist Aufgabe der Wasserbehörden, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist. Zu den Aufgaben der Wasserbehörden gehört insbesondere die Aufsicht über die Gewässer. ~~Soweit die Zuständigkeit bei der Bergbehörde liegt, entscheidet sie im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.~~
- (2) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden sind Sonderordnungsbehörden. Sie haben im Rahmen ihrer Aufgaben zugleich die Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Abgesehen von der Vereinfachung der Zuständigkeitsregelung kein Änderungsbedarf.

§ 104 Erheben, Speichern und Übermitteln von Daten, Unterrichtungspflichten (zu § 37a WHG)

- (1) Die Wasserbehörden und das Landesumweltamt sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu übermitteln und Aufzeichnungen und Auskünfte zu verlangen. Die Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen mit dessen Kenntnis zu erheben. Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten ist auch ohne Kenntnis des Betroffenen für die Durchführung
1. der Gewässeraufsicht,
 2. von **wasserrechtlichen Zulassungs-** Erlaubnis-, Bewilligungs-, Planfeststellungs-, Genehmigungs- und Anzeigeverfahren sowie
 3. der Gewässerüberwachung und von wasserwirtschaftlichen Planungen und wissenschaftlichen Untersuchungen zur Erfüllung der Aufgaben des Landesumweltamtes
- zulässig. ~~Die zu einem in Satz 3 genannten Zweck erhobenen Daten dürfen zu jedem anderen im Satz 3 genannten Zweck verarbeitet werden. Der Betroffene ist außer in den Fällen des Satzes 3 über die Zweckänderung zu unterrichten.~~ Die Daten dürfen einem Maßnahmeträger der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung sowie an Gewässerbauunternehmen oder Prüfstellen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie den Bodenschutzbehörden übermittelt werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung notwendig ist. Die Übermittlung von Daten und Aufzeichnungen an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen gebotenen Umfang insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflichten nach § 25 Abs. 1 zulässig.
- (2) Gemeinden, Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sind auf Verlangen verpflichtet, dem Wasserwirtschaftsamt ihnen bekannte wasserwirtschaftliche Daten zu übermitteln und für die Wasserwirtschaft bedeutsame Tatsachen mitzuteilen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

§ 105 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässeraufsicht

- (1) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Wasserbehörden und des Landesumweltamtes haben die Befugnisse nach § 21 WHG, und zwar auch in den Fällen, in denen Gegenstand der Gewässeraufsicht nicht eine Benutzung des Gewässers ist. Insbesondere bedarf es keiner vorherigen Ankündigung von Überwachungsmaßnahmen.
- (2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Beurteilung

kein Änderungspotential

§ 106 ~~Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens, Bauabnahme~~

- (1) ~~Soweit es die Vorbereitung und die Durchführung des Ausbaus, der Unterhaltung von Anlagen oder eines sonstigen Vorhabens erfordern, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke zu dulden, dass der Unternehmer oder dessen Beauftragte nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.~~
- (2) ~~Die Vorschriften des § 84 gelten sinngemäß. Bei Wasserschadensfällen und Wassergefahren bedarf es keiner vorherigen Ankündigung. § 30 Abs. 3 WHG gilt entsprechend.~~
- (3) ~~Baumaßnahmen, für die eine Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz **wasserrechtliche Zulassung** erteilt ist, bedürfen der Bauabnahme durch die **für die Zulassung** zuständige Wasserbehörde, in Bereichen, die der Bergaufsicht unterliegen, durch die Bergbehörde. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der zuständigen Behörde vom Unternehmer anzuzeigen.~~
- (4) ~~(2) Über beanstandungsfreie Abnahmen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Bei geringfügigen Mängeln kann der Abnahmeschein erteilt werden, wenn die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist gewährleistet erscheint. Vor der Erteilung des Abnahmescheins darf die Anlage nur mit Zustimmung der **nach Absatz 1** zuständigen Wasserbehörde in Betrieb genommen werden.~~
- (5) ~~(3) Auf **das Erfordernis der** Bauabnahme kann **soll** bei Geringfügigkeit des Vorhabens in der wasserrechtlichen Zulassung verzichtet werden.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Zu Abs. 1 und 2 (bisherige Zählung):

Die bisherigen Absätze 1 und 2 enthalten eine Doppelregelung.

Soweit die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau erfolgen, sind entsprechende Befugnisse bereits durch §§ 84 und 90 eingeräumt. Betretungsbefugnisse für die Unterhaltung von Anlagen, die nicht auch der Gewässerunterhaltung oder dem Gewässerausbau brauchen nicht eingeräumt zu werden. In solchen Fällen (z.B. Unterhaltung einer Rohrleitung oder eines Bootsstegs) besteht in der Regel ohnehin ein zivilrechtlicher Nutzungsvertrag zwischen Grundstückseigentümer und Anlagenbetreiber.

Betreibt der Anlagenbetreiber die Anlage ohne entsprechende Nutzungsrechte, besteht kein Anlass, dem Eigentümer die Abwehr solcher unbefugten Nutzungen seines Grundstücks zu untersagen. Auch in Wassergesetzen anderer Länder bestehen nur Duldungspflichten in Bezug auf Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung.

Überdies wäre die Regelung – sollte sie beibehalten werden – an anderer Stelle im Gesetz zu verorten. Die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Befugnisse haben mit der in Kapitel 10 geregelten Gewässeraufsicht nichts zu tun, sondern betreffen das Verhältnis Anlagenbetreiber-Grundstückseigentümer.

Zu Abs. 3-5 (bisherige Zählung):

Die Regelungen in den bisherigen Absätzen 3-5 sind sachgerecht. Am Erfordernis der Bauabnahme sollte festgehalten werden. Die Bauabnahme dient auch der Rechtssicherheit des Bürgers. Oft werden aufgrund der natürlichen Gegebenheiten an den Gewässern genehmigte Anlagen oder auszubauende Gewässer geringfügig anders hergestellt, als im Zulassungsbescheid vorgesehen. Durch die Bauabnahme erhält der Bürger Rechtssicherheit, dass diese Änderungen behördlicherseits akzeptiert werden. Zur Vermeidung des mit der Abnahme verbundenen Verfahrensaufwands bei Kleinanlagen sollte jedoch die Ermessensvorschrift im bisherigen Absatz 5 in eine Soll-Vorschrift geändert werden.

§ 107 Kosten der Gewässeraufsicht

Werden Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch verursacht, dass jemand unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, sind ihm die Kosten dieser Maßnahmen aufzuerlegen. Zu diesen Kosten gehören insbesondere Kosten für die Ermittlung des Schadens und der Verantwortlichen. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

Beurteilung

kein Änderungspotential

§ 108 Zugelassene Stellen für Abwasser- und, Gewässer- und Wasseruntersuchungen

~~(1) Der **Das** für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister **Mitglied der Landesregierung** wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **die Voraussetzungen für die Zulassung als Untersuchungsstelle für die in diesem Gesetz genannten und die in der Verordnung zusätzlich bestimmten Fälle zu Abwasser-, Gewässer- und Wasseruntersuchungen sowie die Durchführung des Zulassungsverfahrens zu regeln** zu bestimmen, dass bestimmte Untersuchungen im Rahmen der vorgeschriebenen Überwachung bei der Abwasserbeseitigung oder zur amtlichen Feststellung der Gewässergüte nur durch zugelassene Stellen durchgeführt werden können. In der Verordnung können auch die Anforderungen an die Fachkunde, Zuverlässigkeit und die betriebliche Ausstattung der Stellen sowie an ihre Unabhängigkeit von den zu Überwachenden, das Verfahren zur Anerkennung, die Befristung und das Erlöschen der Anerkennung, der Ausschluss von Interessenkollisionen, die Vergütung und Auslagenersatzung, die Fachaufsicht über die Stellen einschließlich der Teilnahme an Ringversuchen und anderer Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung sowie die Begrenzung der Zahl der staatlich anerkannten Stellen entsprechend dem Bedarf der Wasserbehörden geregelt werden.~~

~~(2) Der für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Sachkundigen im Sinne des § 75 Abs. 2 zu bestimmen.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Neuregelung ist einfacher und besser verständlich. Gem. § 108 BbgWG bedürfen Labore, die Wasseruntersuchungen in Brandenburg durchführen wollen, einer Zulassung. Dies erscheint grundsätzlich geboten, um eine fachlich belastbare und neutrale Expertise über die Wasserqualität zu erhalten. Ein Zulassungsverfahren ist jedoch auch in allen Ländern vorgesehen - allerdings mit sehr unterschiedlicher Prüftiefe. Gemäß § 3 Abs. 2 Untersuchungsstellenzulassungsverordnung dürfen Untersuchungsstellen aus anderen Bundesländern in Brandenburg nur tätig werden, wenn ihnen in ihrem Bundesland in einem vergleichbaren Verfahren eine Zulassung erteilt wurde. Diese Regelung enthält rechtliche Unsicherheiten, da ein solches Unternehmen gegenüber einem Auftraggeber nachweisen muss, dass die dortige Zulassung in einem vergleichbaren Verfahren erteilt wurde. Dies wiederum führt dazu, dass Unternehmen oft „zur Sicherheit“ eine weitere Zulassung in Brandenburg beantragen. Hierauf haben diese Unternehmen nach der bisherigen Fassung von § 3 Abs. 1 Untersuchungsstellenzulassungsverordnung einen Anspruch.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, sollten solche Doppelzulassungen künftig nicht mehr möglich sein. Wir empfehlen deshalb, in der aufgrund der Neufassung von § 108 zu erlassenden Verordnung klarzustellen, dass Unternehmen, die in anderen Bundesländern zugelassen sind, keiner Zulassung bedürfen. Sollten die Verfahren in bestimmten Bundesländern den brandenburgischen Ansprüchen nicht genügen, können in der Verordnung Zulassungen aus solchen Ländern ausgenommen werden.

§ 109 Gewässerschutzdienst

Die Wasserbehörde kann geeignete Personen ehrenamtlich damit beauftragen, den Zustand der ~~Oberflächengewässer~~ **oberirdischen Gewässer** zu beobachten und zu überwachen (Gewässerschutzdienst). Sie unterstehen der Aufsicht der Wasserbehörde, die sie bestellt hat. Sie müssen bei ihrer Tätigkeit den Ausweis über ihre Bestellung mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Beurteilung

kein Änderungsbedarf

§ 110 Überwachung von Abwassereinleitungen

Einleitungen von gewerblichem Abwasser sowie häuslichem Abwasser von im Jahresdurchschnitt mehr als 8 Kubikmeter je Tag sind in der Weise zu überwachen, dass ~~mehrmals im Jahr~~ Proben zu entnehmen und zu untersuchen sind. Ausgenommen sind Einleitungen von Abwasser, das keiner Behandlung bedarf und Abwassereinleitungen, von denen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Die zur Überwachung erforderlichen Probeentnahmen und Untersuchungen werden von der **für die Zulassung der Einleitung** zuständigen Wasserbehörde, in Bereichen, die der Bergaufsicht unterliegen, durch ~~das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe~~ **die zuständige Bergbehörde** oder in den von der obersten Wasserbehörde festgelegten Fällen von Untersuchungsstellen durchgeführt, die im Auftrag der Wasserbehörden tätig werden. Im einzelnen Fall dürfen keine Untersuchungsstellen beauftragt werden, die für den Abwassereinleiter auf wasserwirtschaftlichem Gebiet gegen Entgelt bereits in anderer Weise, insbesondere als Gutachter oder im Rahmen der Selbstüberwachung, tätig sind. ~~In Fällen, die einen hohen Spezialisierungsgrad oder einen hohen apparativen Aufwand erfordern, wird das Landesumweltamt Ersuchen der Wasserbehörde tätig.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

§ 111 Gewässerschau

- (1) Oberirdische Gewässer sind, soweit es zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung geboten ist, durch die Wasserbehörde zu schauen. Dabei ist festzustellen, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist.
- (2) Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, dem Landesumweltamt, der Katastrophenschutzbehörde, den ~~Fischereiberechtigten~~ **Fischereiausübungsberechtigten**, der unteren Fischereibehörde und der unteren Naturschutzbehörde **und bei schiffbaren Gewässern der zuständigen Verkehrsbehörde** ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben. Die Schautermine sind zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Beurteilung

kein Änderungsbedarf

§ 112 Deichschau

Die Bestimmungen des § 111 Abs. 1 und 2 (~~Gewässerschau~~) sind auf Deiche sinngemäß anzuwenden. Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Nur sprachlicher Änderungsbedarf. Die Begriffsdefinition „Gewässerschau“ sollte nicht in einer Vorschrift enthalten sein, die lediglich auf die Vorschrift zur Gewässerschau verweist. Die Begriffsdefinition ist außerdem insgesamt entbehrlich.

§ 113 Wassergefahr

- (1) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten. Die Wasserbehörde ~~oder die Katastrophenschutzbehörde~~ kann von den verpflichteten Gemeinden **auf deren Kosten** zur Abwehr einer gegenwärtigen Wassergefahr auch die Einrichtung eines Wachdienstes verlangen.
- (2) Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, so haben alle Einwohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gebiete auf Anordnung der Wasserbehörde ~~oder der Katastrophenschutzbehörde~~ zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zur Verfügung zu stellen. Den in Anspruch genommenen Einwohnern ist auf Verlangen **nach Maßgabe von Kapitel 12** Entschädigung zu gewähren. Entschädigungspflichtig ist der Unterhaltungspflichtige (§ ~~98~~ **126 Abs. 3 Nr. 3**). ~~Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, setzt die Wasserbehörde die Entschädigung fest.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Änderungen in Abs. 2 stellen sicher, dass Doppelregelungen vermieden werden.

§ 114 Warn- und Alarmdienst, Information der Öffentlichkeit
(zu § 31a Abs. 3 WHG)

- (1) ~~Der~~ **Das** für die Wasserwirtschaft zuständige ~~Fachminister~~ **Mitglied der Landesregierung** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem ~~Minister des~~ **für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung** durch Rechtsverordnung einen Warn- und Alarmdienst zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen und zum Schutz vor ~~Hochwasser~~ **Hochwassergefahren** sowie zur Übermittlung von Hochwassermeldungen einzurichten.
- (2) ~~Er bestimmt~~ **In der Rechtsverordnung werden** die Meldestellen, **und** das Meldeverfahren **bestimmt sowie** ~~und legt die~~ Bedienung der Hochwasserschutzanlagen fest**gelegt**.
- (3) Aus der Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes können Dritte keine Ansprüche herleiten.
- (4) Warn- und Alarmpläne für länderübergreifende oberirdische Gewässer sind mit den angrenzenden Ländern abzustimmen.
- (5) **Das Wasserwirtschaftsamt informiert die Öffentlichkeit in den betroffenen Gebieten regelmäßig über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

§ 115 Gewässerkundliche Maßnahmen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind auf Anordnung der Wasserbehörde verpflichtet, zum Ermitteln gewässerkundlicher Grundlagen **und für Überwachungen aufgrund der auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen** die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen (Pegel, Abfluss-, Grundwasser- und andere Messstellen) sowie die Durchführung von **Probeentnahmen**, Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden. ~~Der Betreiber einer Messstelle hat die gewässerkundlichen Messergebnisse und die zugehörigen Ausbaudaten dem Landesumweltamt zu übermitteln.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

§ 116 Durchleiten von Wasser

- (1) **Die Wasserbehörde kann** zu Gunsten eines Unternehmens **Betreibers einer Anlage** der Be- oder Entwässerung, der Wasserversorgung oder der Abführung von Abwasser **können** die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines oberirdischen Gewässers und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der **für die Anlage** zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke **verpflichtet** werden, das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser sowie die Unterhaltung von Leitungen und Anlagen und dazu dienende Vertiefungen oder andere Veränderungen der Grundstücke zu dulden. Dies gilt nicht für straßenrechtlich gewidmete Verkehrsflächen. Wasser und Abwasser dürfen nur in dichten Leitungen durchgeleitet werden, wenn sonst das Durchleiten Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würde.
- (2) **Die Verpflichtung nach** Absatz 1 **gilt darf** nur **erfolgen**, wenn das Unternehmen **die Anlage** anders nicht zweckmäßiger oder nur mit erheblichem Mehraufwand **durchgeführt betreiben** werden kann, der **von dem Unternehmer durch den Betrieb der Anlage** zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Vorschrift ist inhaltlich für Abwasserleitungen gerechtfertigt. In den Landeswassergesetzen anderer Länder finden sich – jedenfalls für Abwasserleitungen – entsprechende Zwangsrechte. Die bisherige Gesetzesfassung sollte jedoch sprachlich verbessert werden (Klarstellung, dass die Verpflichtung von der Wasserbehörde ausgesprochen wird; Klarstellung, dass es sich bei Abs. 2 um inhaltliche Voraussetzungen für die Verpflichtung und nicht um eine Inhaltbeschränkung bereits erteilter Verpflichtungen handelt); statt des Begriffs „Unternehmer“ sollte, wie an anderen Stellen des Gesetzes auch, von „Anlagenbetreiber“ gesprochen werden.

§ 117 Duldung des Aufstaus durch Anlagen

Will jemand aufgrund einer Erlaubnis ~~oder Bewilligung~~ eine Stauanlage errichten, so ~~können~~ **kann die Wasserbehörde auf dessen Antrag** die Anlieger ~~verpflichtet~~ werden, den Aufstau zu dulden, soweit **der Aufstau** die Ufergrundstücke nur unwesentlich beeinträchtigt.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Vorschrift ist nur für die Erlaubnis erforderlich, nicht für die Bewilligung. Wird eine Bewilligung zum Aufstauen von Wasser erteilt, sind die Rechte des Dritten nach § 8 Abs. 3 WHG zu berücksichtigen und – falls das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient – ggf. zu entschädigen. Eine zusätzliche Verpflichtungsbefugnis über die §§ 7 bis 8 WHG hinaus ist dann nicht erforderlich.

Zudem sprachlicher Verbesserungsbedarf: Aus der Vorschrift geht bisher nicht klar hervor, wer die Eigentümer verpflichten kann (Formulierungen im Aktiv statt Passiv, klare Zuständigkeitsregelungen).

§ 118 Mitbenutzen von Anlagen

- (1) **Die Wasserbehörde kann den Betreiber** ~~Der Unternehmer~~ einer Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage ~~kann verpflichtet werden~~, deren Mitbenutzung einem anderen zu gestatten, wenn dieser die Entwässerung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung oder Abwasserfortleitung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand ausführen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. ~~Der Unternehmer einer Abwasseranlage kann auch dann verpflichtet werden, wenn die gemeinsame Benutzung der Anlagen in einem Abwasserbeseitigungsplan vorgesehen ist. Soll die~~ **Die Verpflichtung, die Mitbenutzung von Wasserversorgungsleitungen** ~~in der Durchleitung von Wasser durch eine fremde Wasserversorgungsleitung bestehen, so kann sie zu gestatten, darf nur zugunsten~~ eines Unternehmens der öffentlichen Wasserversorgung ~~zugebilligt werden~~ **erfolgen**.
- (2) **Die Verpflichtung nach Absatz 1** ~~Das Zwangsrecht kann~~ **darf** nur ~~erteilt werden~~ **erfolgen**, wenn der Betrieb der Anlagen ~~des Unternehmens~~ **durch die Mitbenutzung** nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Mitbenutzer einen angemessenen Teil der Anlage- und Unterhaltungskosten übernimmt.
- (3) Ist die Mitbenutzung zweckmäßig nur bei entsprechender Veränderung der Anlage möglich, ~~so ist der Unternehmer~~ **kann der Betreiber der Anlage auch** verpflichtet ~~werden~~, die Veränderung nach eigener Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. Den Aufwand der Veränderung trägt der Mitbenutzer.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf den ~~Unternehmer~~ **Betreiber** einer Grundstücksbewässerungsanlage zu Gunsten der Eigentümer von Grundstücken, die zur Herstellung der Anlage in Anspruch genommen sind.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Abs. 1 Satz 2 ist überflüssig, weil es seit der Siebten Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes das Instrument des Abwasserbeseitigungsplanes nicht mehr gibt. Im übrigen nur sprachliche Verbesserungen (entsprechend der Änderungsvorschläge zu § 116).

§ 119 Einschränkende Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 116 und 118 gelten nicht für Gebäude, Hofräume, Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Ein Zwangsbenutzungsrecht kann jedoch erteilt werden, wenn Wasser oder Abwasser unterirdisch und in dichten Leitungen durchgeleitet werden soll.

Beurteilung

kein Änderungsbedarf

§ 120 Schadensausgleich

~~In den Fällen der §§ 115 bis 118 ist der Betroffene zu entschädigen. Zur Entschädigung ist der durch die Erteilung des Zwangsrechts Begünstigte verpflichtet.~~

(weggefallen)

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Zur Vermeidung von Doppelregelungen kann Satz 2 gestrichen und zur besseren Lesbarkeit Satz 1 in § 121 übernommen werden.

§ 121 Entschädigungspflicht

- (1) ***In den Fällen der §§ 115 bis 118 ist der Betroffene nach Maßgabe dieses Kapitels zu entschädigen.***
- (2) Für die Entschädigung nach diesem Gesetz gilt § 20 WHG entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- ~~(2)~~ **(3)** Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, von demjenigen zu leisten, der durch den entschädigungspflichtigen Verwaltungsakt unmittelbar begünstigt ist **oder der die entschädigungspflichtige Handlung vorgenommen hat**. Sind **danach** mehrere ~~unmittelbar begünstigt~~ **entschädigungspflichtig**, so haften sie als Gesamtschuldner. Wenn ausschließlich oder überwiegend die Allgemeinheit unmittelbar begünstigt wird, ist das Land zur Leistung der Entschädigung verpflichtet.
- ~~(3)~~ **(4)** Die bei überwiegend die Allgemeinheit begünstigenden Entscheidungen bestehende Entschädigungspflicht des Landes schließt eine Beteiligung anderer unmittelbar Begünstigter an der Entschädigungsleistung gemäß Absatz ~~2~~ **3** Satz 3 nicht aus.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Klarstellung erforderlich, weil die Entschädigungspflicht nicht in allen Fällen durch Verwaltungsakt ausgelöst wird. Der neue Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 120 Satz 1 mit klarstellenden Ergänzungen.

§ 122 Art und Maß der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung ist in Geld festzusetzen. Als Entschädigung können auch wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen festgesetzt werden, wenn das dem Entschädigungspflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Ist bei der Enteignung von Grundstücken der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen, und kann Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag anstelle einer Geldentschädigung Land zu überlassen.
- (3) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge der die Entschädigungspflicht auslösenden Verfügung ganz oder teilweise unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum ~~gemeinen~~ **Verkehrswert** erwirbt. Ist der Rest eines nur teilweise betroffenen Grundstücks nach der bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig zu nutzen, so kann der Grundstückseigentümer auch den Erwerb des Restes verlangen.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Sprachliche Aktualisierung. Ansonsten kein Änderungsbedarf.

§ 123 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Entschädigung ist die Wasserbehörde, welche die die Entschädigungspflicht auslösende Verfügung erlässt.

Beurteilung

kein Änderungsbedarf

§ 124 Wasserbehörden

- (1) Wasserbehörden sind
1. das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium als oberste Wasserbehörde,
 2. das Landesumweltamt als obere Wasserbehörde,
 3. ~~die Landkreise und kreisfreien Städte als~~ unteren Wasserbehörden.
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der unteren Wasserbehörde als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (3) Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten wird von der obersten Wasserbehörde wahrgenommen.
- (4) Das besondere Weisungsrecht der Sonderaufsichtsbehörde ist nicht auf den Bereich der Gefahrenabwehr beschränkt.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die nach unserer Auffassung noch verbessert werden können.

Nach der Streichung der Worte „Landkreise und kreisfreien Städte als“ in Abs. 1 Nr. 3 bleibt die verbleibende Bestimmung ohne Regelungsgehalt: Es versteht sich von selbst, dass die Unteren Wasserbehörden auch Wasserbehörden sind. Den in der Begründung des Regierungsentwurfs angeführten Bedenken, die bisherige Formulierung des Gesetzes sei unzutreffend, da „die Landkreise und die kreisfreien Städte selbst keine Behördeneigenschaften haben, sondern Behörden haben“, kann durch eine andere Formulierung von § 124 Abs. 1 Nr. 3 Rechnung getragen werden. Wir schlagen deshalb vor:

„Wasserbehörden sind ...

3. die zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden.“

§ 125 Wasserwirtschaftsamt

Das Landesumweltamt ist das Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg.

Beurteilung

kein Änderungsbedarf

§ 126 Zuständigkeiten

- (1) ~~Zuständige Wasserbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte~~ **unteren Wasserbehörden**, soweit **nicht** durch Gesetz ~~nichts anderes bestimmt ist~~ **oder durch eine vom für Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung erlassene Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.**
- (2) ~~Abweichend von Absatz 1 1. Halbsatz ist die obere Wasserbehörde zuständig für:~~
1. ~~Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach § 129a Abs. 2,~~
 2. ~~Erlaubnisse und Bewilligungen für Oberflächenwasserentnahmen von mehr als 5 000 Kubikmeter je Tag,~~
 3. ~~Erlaubnisse und Bewilligungen für Grundwasserentnahmen von mehr als 2 000 Kubikmeter je Tag,~~
 4. ~~Erlaubnisse für Abwassereinleitungen:~~
 - a) ~~größer 3 000 Kilogramm je Tag bestehenden Sauerstoffbedarfs an fünf Tagen, gemessen im Rohwasser (BSB₅ roh), oder~~
 - b) ~~größer 1 500 Kubikmeter in zwei Stunden,~~
 5. ~~Planfeststellungen oder Genehmigungen von Abwasserbehandlungsanlagen in einer Größenordnung nach Nummer 4~~
 6. ~~Eignungsfeststellungen nach § 19h Abs. 1 WHG und Bauartzulassungen nach § 19h Abs. 2 WHG,~~
 7. ~~die Erhebung des Wassernutzungsentgeltes gemäß § 40,~~
 8. ~~die Aufsicht über die Wasser- und Bodenverbände.~~
- (3) ~~(2) Soweit ein Vorhaben nach dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt, ist die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Wasserbehörde auch für die Feststellung zuständig, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Führt die Prüfung durch die untere Wasserbehörde bei einem Vorhaben nach § 129a Abs. 2 zu dem Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht besteht, so gibt sie das Verfahren an die obere Wasserbehörde ab.~~
- (4) ~~(3) Das Wasserwirtschaftsamt ist technische~~ **wirkt als** Fachbehörde ~~und wirkt~~ beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen mit **und stützt sich dabei auf hydrogeologische Grundlagenarbeit des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**. Es bereitet die Entscheidungen der **unterstützt** Wasserbehörden, **Gewässerunterhaltungsverbände, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Träger öffentlicher Belange im Einzelfall nach deren Bedarf als wissenschaftlich-technische Fachbehörde** ~~in technisch-wissenschaftlicher Hinsicht vor.~~ **Das Wasserwirtschaftsamt** Es ist **insbesondere** zuständig für
1. die Ermittlung und Entwicklung der technisch-wasserwirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Grundlagen ~~für die Ordnung des Wasserhaushalts,~~ **insbesondere von Menge, Güte und Zustand der Gewässer,**
 2. die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung und der dazugehörigen ~~wasserwirtschaftlichen Anlagen, soweit sie dem Land unterstehen~~ **den Ausbau der Gewässer nach § 89 Abs. 3,**

3. die Unterhaltung, **die Bedienung und den Ausbau** der Hochwasserschutzdeiche**an-**
lagen einschließlich der dazugehörigen wasserbaulichen Anlagen, ~~der Bewirtschaftung~~
~~der Gewässer und deren Ausbau,~~
4. die Erarbeitung der Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungs-
plänen nach § 25 Abs. 1-.,
5. **die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung sowie Errichtung, Unterhaltung und**
Bedienung der wasserwirtschaftlichen Anlagen, soweit sie dem Land unterste-
hen,
6. **den Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreiset-**
zungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der
Verordnung (EG) Nr. 166/2006, soweit es die Berichtspflicht für Abwasserbehand-
lungsanlagen und Abwassereinleitungen in Gewässer betrifft (einschließlich der
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 dieses Gesetzes)
und die betreffenden Tätigkeiten nicht der Bergaufsicht unterliegen.

Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Zustän-
digkeit für einzelne Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes auf andere Landeseinrich-
tungen oder die Gewässerunterhaltungsverbände durch Rechtsverordnung übertra-
gen.

Anmerkung: Streichung des bisherigen Absatz 2 und neue Absätze 2 bis 3 werden erst mit
Inkrafttreten einer neuen Zuständigkeitsverordnung wirksam (gemäß Inkrafttretensrege-
lung des Artikelgesetzes)

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der
Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlä-
gen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Nach dem Regierungsentwurf sollen künftig alle Zuständigkeiten der obersten und oberen Was-
serbehörde durch Verordnung festgelegt werden. Dies dient der Flexibilisierung und ist zu begrü-
ßen. Der Entwurf sieht auch eine Öffnungsklausel für andere Zuständigkeitsregelungen durch
Gesetz oder Rechtsverordnung vor. Durch diese Öffnungsklausel werden Normkonflikte (unter-
schiedliche Zuständigkeitsregelungen in verschiedenen Gesetzen) vermieden.

§ 126 a Zuständigkeit gemäß §§ 4 und 14 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz

Zuständige Behörde für die Erklärung des Einvernehmens zur Wahrung der Belange der Landeskultur und der Wasserwirtschaft gemäß §§ 4 und 14 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz für den Ausbau und Neubau von Bundeswasserstraßen ist die nach Landesrecht für die Zulassung von Gewässerausbauvorhaben zuständige Wasserbehörde. Zuständige Behörde für die Erklärung des Einvernehmens zur Wahrung der Belange der Landeskultur und der Wasserwirtschaft nach § 4 Bundeswasserstraßengesetz für die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, die nicht Ausbau und Neubau ist, ist die untere Wasserbehörde.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, diese Regelung im Gesetz zu treffen. Sie könnte ebenso gut in der aufgrund von § 126 Abs. 1 zu erlassenden Verordnung enthalten sein. Ggf. kann diese Bestimmung noch in die Verordnung übertragen werden und hier entfallen.

§ 127 Zuständigkeit in besonderen Fällen

- (1) ~~Ist in derselben Sache die örtliche oder sachliche Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Kreisen einheitlich zu regeln.~~ **Bestehen für ein Vorhaben Zuständigkeiten mehrerer Wasserbehörden und ist es zweckmäßig, die Zuständigkeit nur einer Behörde zu bestimmen**, kann die oberste Wasserbehörde die zuständige Behörde bestimmen.
- (2) Ist auch eine Wasserbehörde eines anderen Landes zuständig, so können die Landesregierungen die gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die vorgeschlagene Änderung wird befürwortet (Vereinfachung, Wegfall von Unklarheiten).

~~§ 128 Schriftform~~

~~Entscheidungen der Wasserbehörden bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht, wenn sie nur eine vorläufige Regelung beinhalten oder bei Gefahr im Verzug.~~

(weggefallen)

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Streichung der Vorschrift wird befürwortet (Vereinfachung).

§ 129 Sicherheitsleistung

- (1) **Bei der Erteilung einer Zulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz kann die für die Zulassung** Die zuständige Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit sie erforderlich sind, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern oder finanzielle Risiken abzudecken, die bei Unfällen oder Betriebsstörungen entstehen können. Das Land ~~und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts~~ sind **ist** von der Sicherheitsleistung frei; **dies gilt auch für sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts**, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. Art und Höhe der Sicherheit sowie derjenige, in dessen Interesse die Sicherheitsleistung erfolgt, sind zu bestimmen. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.
- (2) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so ist dem nach Absatz 1 Satz 3 Bestimmten eine Frist zu setzen, binnen derer er die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen seiner Ansprüche nachzuweisen hat. Nach Ablauf der Frist ist die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die bisherige Regelung in Abs. 1 Satz 1 sollte insgesamt verständlicher gefasst werden. Zudem kann die Pflicht des Landes zur Sicherheitsleistung im Einzelfalls gestrichen werden. Es existiert kein Sicherungsbedürfnis, da beim Land kein Insolvenzrisiko besteht.

§ 129 a Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung

- (1) Die Zulassung für die nachfolgenden **von** Vorhaben, **die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen**, kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.
- (2) Die nachfolgenden Vorhaben bedürfen der vorherigen Planfeststellung, sofern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist:
1. Errichtung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, **ausgenommen für Kühlwasser, in der Größenordnung nach § 126 Abs. 2 Nr. 5,**
 2. Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauernden Speicherung von Wasser,
 3. Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen zum Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen,
 4. Flusskanalisierung und Stromkorrekturarbeiten,
 5. Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt,
 6. Bau eines mit einem Binnenhafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffen),
 7. Bau eines sonstigen Hafens einschließlich Fischerei- oder Yachthafens oder einer infrastrukturellen Hafenanlage,
 8. Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst,
 9. Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien,
 10. Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer sowie sonstige wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen (Gewässerausbau),
 11. Errichtung, Betrieb oder Änderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a Abs. 1 WHG,
 12. Errichtung, Betrieb oder Änderung einer Wasserleitung, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung),
 13. Errichtung, ~~und~~ Betrieb **und Änderung** eines künstlichen Wasserspeichers.
- Für eine Abwasserbehandlungsanlage nach Satz 1 Nr. 1 ist eine Planfeststellung entbehrlich, wenn diese Nebeneinrichtung oder Anlagenteil eines Vorhabens ist, für das ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.**
- (3) Die nachfolgenden Vorhaben bedürfen der Erlaubnis **oder Bewilligung** in einem Verfahren nach den Anforderungen des Absatzes 1, sofern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist:
1. Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung,
 2. Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung,

3. Intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer,
4. Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung,
5. Bau einer Wasserkraftanlage, soweit diese nicht gemäß Absatz 2 Nr. 2 der Planfeststellung bedarf.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Änderungsvorschläge dienen der Vereinfachung – soweit dies bei dem sehr verfahrenstechnischen Regelungsgegenstand überhaupt möglich ist. Zwar ist es unerfreulich, dass die Aufzählungen in dieser Vorschrift anlagenbezogen und nicht anhand wasserrechtlicher Kategorien gegliedert sind. Dies ist ein Fremdkörper in diesem Gesetz. Dies liegt jedoch daran, dass die Aufzählungen den Vorschriften des UVP-Gesetzes entstammen. Der anlagenbezogene Ansatz im UVP-Gesetz und im BbgUVPG sind mit den wasserrechtlichen Kategorien nicht deckungsgleich. Deshalb ist eine Regelung wie § 129 a zur Vermeidung von Schnittstellenproblemen unvermeidlich.

§ 130 ~~Grundsatz~~-Besondere Verfahrensvorschriften

- (1) **Im förmlichen Verwaltungsverfahren** ~~n~~Nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen ~~in förmlichen Verwaltungsverfahren~~ die Entscheidungen über
1. die Erteilung einer Bewilligung,
 2. den Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander,
 3. die Erteilung von Zwangsrechten.
- (2) **Der Antrag für das beabsichtigte Vorhaben ist in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Personen, die von den nachteiligen Wirkungen des beabsichtigten Vorhabens voraussichtlich betroffen werden, sollen auf die Bekanntmachung besonders hingewiesen werden. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.**
- (3) **Ist die Erweiterung eines Vorhabens beabsichtigt, über das schon entschieden ist, gilt Absatz 2 nur für die beabsichtigte Erweiterung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Erweiterung handelt.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Zu Abs. 1:

Lediglich sprachliche Vereinfachung. Keine inhaltliche Änderung. Das förmliche Verwaltungsverfahren ist in diesen Fällen sinnvoll, weil über Rechte Dritter mit Ausschlusswirkung entschieden werden kann.

Zu Abs. 2-3 und zur Überschrift:

Die nach Streichung der §§ 131-134 verbleibenden Vorschriften zum förmlichen Verfahren sollten in einen Paragraphen zusammengefasst werden. Deshalb wird § 135 Abs. 1 und 2 (nach sprachlicher Aktualisierung: „Anlage“ statt „Unternehmen“, „Antrag“ statt „Plan“) als Abs. 2 und 3 angefügt.

§ 131 Vertreterbestellung

~~Ein Vertreter kann von Amts wegen bestellt werden für Miteigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken, sofern sie der Aufforderung, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein gemeinsamer Bevollmächtigter benannt wird.~~

~~(weggefallen)~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Im Interesse der Entbürokratisierung zu streichen. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass Bürger als Miteigentümer einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellen müssen, nur um das behördliche Verfahren zu vereinfachen. Wassergesetze anderer Bundesländer kommen ohne eine solche Regelung aus.

§ 132 Aussetzung des Verfahrens

~~(1) Sind gegen einen Antrag Einwendungen privatrechtlicher Natur erhoben worden, so kann die zuständige Wasserbehörde unter Vorbehalt über Einwendungen entscheiden oder das Verfahren aussetzen. Das Verfahren ist auszusetzen, wenn bei Bestehen des Privatrechtsverhältnisses der Antrag abzuweisen wäre.~~

~~(2) Bei Aussetzung des Verfahrens ist eine Frist zu bestimmen, binnen derer die Klage zu erheben ist. Wird die Klage nicht fristgerecht erhoben oder wird der Prozess nicht weiterbetrieben, kann das Verfahren fortgesetzt werden.~~

~~(weggefallen)~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Vorschrift ist überflüssig. Ob Einwendungen privatrechtlicher Natur zu berücksichtigen sind, richtet sich nach der Art der beantragten Zulassung. Ergeht diese (wie etwa die wasserrechtliche Erlaubnis) unbeschadet privater Rechte Dritter, braucht im Verfahren ohnehin auf privatrechtliche Einwendungen keine Rücksicht genommen zu werden. Sind privatrechtliche Einwendungen jedoch im Verfahren zu berücksichtigen (z.B. gem. § 8 Abs. 3 WHG bei Anträgen auf wasserrechtliche Bewilligungen) muss über diese Einwendungen mit entschieden werden.

§ 133 – Verfahrenskosten

~~Die Verfahrenskosten trägt der Antragsteller. Kosten, die durch unbegründete Einwendungen entstanden sind, können demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen erhoben hat.~~

~~(weggefallen)~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Regelung ist überflüssig, da sie sich ohnehin aus den allgemeinen Kostenregelungen ergibt.

§ 134 – Erfordernisse des Antrages

~~Für Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 130 gilt § 35 entsprechend.~~

~~(weggefallen)~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Folgeänderung wegen Aufhebung des § 35.

§ 135 – Bekanntmachung

~~(1) In Verfahren nach § 130 ist der Plan für das beabsichtigte Unternehmen in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Personen, die von den nachteiligen Wirkungen des beabsichtigten Unternehmens voraussichtlich betroffen werden, sollen auf die Bekanntmachung besonders hingewiesen werden. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.~~

~~(2) Ist die Erweiterung eines Unternehmens beabsichtigt, über das schon entschieden ist, gilt Absatz 1 nur für die beabsichtigte Erweiterung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Erweiterung handelt.~~

~~(weggefallen)~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Regelungen werden als Abs. 2 und 3 von § 130 übernommen, so dass der gesonderte Paragraph entfallen kann.

§ 136 – Ausgleichsverfahren, Zwangsrechtsverfahren

~~(1) Für das Verfahren über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 34) gilt § 133 nicht. Die Kosten des Ausgleichsverfahrens tragen die Beteiligten nach dem Maß ihres schätzungsweise zu ermittelnden Vorteils.~~

~~(2) Für das Verfahren über die Erteilung von Zwangsrechten gilt § 134 sinngemäß.~~

(weggefallen)

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Folgeänderung der Aufhebung der §§ 133 und 134.

§ 137 Planfeststellungs - und Plangenehmigungsverfahren

(1) ~~Nach Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen im Planfeststellungsverfahren die Entscheidungen über die Feststellung eines Plans für~~

1. ~~den Gewässerausbau und~~
2. ~~den Bau von Hochwasserschutzanlagen.~~

Für Planfeststellung und Plangenehmigung gelten die Vorschriften der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 und §§ 10 und 11 WHG sinngemäß.

~~(2) Ist ein Vorhaben nach Absatz 1 festgestellt, ist der festgestellte Plan **Für Vorhaben, die nach § 31 Abs. 2 WHG planfeststellungspflichtig sind und die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, ist die Enteignung nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg zulässig. Der festgestellte Plan ist** dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Zum bisherigen Abs. 1:

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Aufhebung von Abs. 1 wird befürwortet: Die Regelung ist überflüssig, da sich die Rechtsfolge bereits aus § 31 WHG ergibt.

Zu Abs. 1 neu:

Es erfolgt nur eine redaktionelle Umstellung (Zusammenfassung der bisherigen §§ 137 und 138).

Zu Abs. 2:

Der Vorschlag im Regierungsentwurf, die Bestimmung auf alle planfestzustellenden Vorhaben auszudehnen und nicht nur auf solche des bisherigen § 137 Abs. 1 wird befürwortet.

§ 138 Anzuwendende Vorschriften

~~Die Vorschriften der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 sowie §§ 10 und 11 WHG gelten sinngemäß.~~

(weggefallen)

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Die Regelung findet sich nun in § 137 Abs. 1.

§ 139 Festsetzen

- (1) Vor Festsetzung der Entschädigung hat die ~~zuständige~~ Wasserbehörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Einigung zu Stande, so hat sie diese zu beurkunden und den Beteiligten auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen. In der Urkunde sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die ~~zuständige~~ Wasserbehörde die Entschädigung durch ~~schriftlichen Bescheid~~ **Beschluss** fest. In dem ~~Bescheid~~ **Beschluss** sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Beschluss ist den Beteiligten mit einer Belehrung über Zulässigkeit, Form und Frist der Klage zuzustellen.
- (3) Wird der Entschädigungspflichtige verpflichtet, ein Grundstück zu erwerben (§ 122 Abs. 3), so hat die ~~zuständige~~ ~~B~~ **Wasserb**ehörde unverzüglich das Grundbuchamt um Eintragung eines Vermerks über die Verpflichtung zu ersuchen. Der Vermerk wirkt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Regelung dient der Vereinheitlichung der Terminologie (bisher uneinheitlich: „Bescheid“, „Beschluss“). Die Entscheidung ist unabhängig von ihrer Bezeichnung ein Verwaltungsakt, der hier allerdings ausnahmsweise durch Klage vor den Zivilgerichten angegriffen werden muss. Ähnliche Regelungen gibt es auch etwa im Enteignungsverfahren nach BauGB. Dort wird die Entscheidung als „Enteignungsbeschluss“ bezeichnete (vgl. § 113 BauGB).

Wir empfehlen, einheitlich die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Bezeichnung „Beschluss“ zu verwenden. Auf die Rechtsqualität des Beschlusses als Verwaltungsakt hat dies jedoch keine Auswirkung.

§ 140 Rechtsweg

- (1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Festsetzungsbescheides ~~beschlusses~~ Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.
- (2) Die Klage gegen den Entschädigungspflichtigen wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, dass die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweitig festgesetzt wird. Klagt der Entschädigungspflichtige, so hat er die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Fall zu tragen.
- (3) ~~Für die Festsetzung einer Ausgleichszahlung nach § 16 Abs. 4 gelten § 139 Abs. 2 Satz 3 sowie § 140 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 entsprechend.~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Zu Abs. 1:

Lediglich redaktionelle Änderung (vgl. Anmerkungen zu § 139).

Zu Abs. 3:

Wir schlagen vor, die Verweise in Abs. 3 zum besseren Verständnis in § 16 und § 100b aufzunehmen (Aufnahme der Verweise in den Ausgangsvorschriften statt in den Zielnormen ist verständlicher). Keine inhaltliche Änderung.

§ 141 Vollstreckbarkeit

- (1) Die Niederschrift über die Einigung nach § 139 Abs. 1 ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid ~~beschluss~~ nach § 139 Abs. 2 ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.
- (2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befasste Behörde ihren Sitz hat, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786, 791 der Zivilprozessordnung tritt das Landgericht, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befasste Behörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozessgerichts.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf unseren Vorschlägen, die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Lediglich redaktionelle Änderung (vgl. Anmerkungen zu § 139).

§ 142 Einrichten des Wasserbuches (zu § 37 WHG)

- ~~(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die Errichtung und die Führung des Wasserbuches, insbesondere das Verfahren und den Inhalt der Eintragung sowie die Art der zu den Wasserbuchakten zu nehmenden Pläne, zu erlassen.~~
- ~~(2) Das Wasserbuch wird von der Wasserbehörde, bezüglich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterstehen, vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, angelegt und geführt.~~
- ~~(3) Die Wasserbehörde bzw. das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat dem Landesumweltamt beglaubigte Auszüge des Wasserbuchs zu überlassen.~~
- (1) Das Wasserbuch ist vom Wasserwirtschaftsamt in elektronischer Form anzulegen und so zu führen, dass Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch die zuständigen Wasserbehörden unmittelbar erfolgen können. Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Wasserbuchführung und der Datenübermittlung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.**
- (2) Die Einsicht in das Wasserbuch und diejenigen Urkunden, auf die in der Eintragung Bezug genommen wird, ist jedermann gestattet. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt.**

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

vgl. sub. 3.6.1

§ 143 Eintragungen in das Wasserbuch (zu § 37 WHG)

- (1) Eintragungen in das Wasserbuch werden von Amts wegen vorgenommen, sobald das Rechtsverhältnis nachgewiesen ist. **Alte Rechte und alte Befugnisse, deren Rechtsbestand noch nicht nachgewiesen ist, sind bei der Eintragung als „behauptete Rechte und Befugnisse“ zu kennzeichnen.**
- (2) In das Wasserbuch sind außer den in § 37 WHG genannten Rechtsverhältnissen einzutragen
 1. Heilquellenschutzgebiete,
 2. ~~die von § 79 abweichenden Unterhaltungspflichten~~ **Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen,** und
 3. Zwangsrechte.
- (3) Rechtsverhältnisse von untergeordneter Bedeutung werden unbeschadet § 16 Abs. 1 WHG nicht eingetragen. Erlöschene Rechte sind zu löschen.
- (4) Die Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

vgl. im übrigen sub. 3.6.1

~~§ 144 Einsichtnahme in das Wasserbuch (zu § 37 WHG)~~

- ~~(1) Die Einsicht in das Wasserbuch, seine Auszüge und diejenigen Urkunden, auf die in der Eintragung Bezug genommen wird, ist jedermann gestattet. Beglaubigte Auszüge sind auf Verlangen gegen Kostenersatz zu fertigen.~~
- ~~(2) Die Einsicht in solche Urkunden, die Mitteilungen über geheimzuhaltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen enthalten, ist nur nach Zustimmung des Berechtigten gestattet.~~

~~(weggefallen)~~

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Folgeänderung wegen § 142 Abs. 2 (neu).

§ 145 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 zur Kennzeichnung der Uferlinie angebrachte Zeichen entfernt, abändert oder beschädigt;
 2. entgegen § 50 eine die Beschaffenheit von Staumarken oder Festpunkten beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornimmt;
 3. ohne die erforderliche ~~Genehmigung~~ **Anzeige**, Zulassung oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage
 - a) Anlagen in oder an Gewässern einschließlich der Häfen, Lade- oder Umschlagstellen entgegen § 87 errichtet oder wesentlich verändert;
 - b) ~~entgegen § 101 in Überschwemmungsgebieten die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, Anlagen herstellt, verändert oder beseitigt, Baum- oder Strauchpflanzungen anlegt~~ **nach § 100b untersagte Handlungen vornimmt**;
 - c) **entgegen § 43 Abs. 3 Gewässer mit Motorbooten befährt**, entgegen § 46 die Schifffahrt **ausübt** oder entgegen § 48 Fahren oder Häfen, Lade- und Umschlagstellen betreibt **oder einrichtet**;
 - d) entgegen § 71 Abwasserbehandlungsanlagen **errichtet oder** betreibt; entgegen § 73 Abwassereinleitungen und entgegen § 74 Indirekteinleitungen nicht überwacht; **entgegen § 37 Anlagen dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt**;
 4. einer Rechtsverordnung
 - a) über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ~~oder Anlagen zu deren Beförderung~~ gemäß § 20 Abs. 4 6;
 - b) über die Schifffahrt gemäß § 46 Abs. 2;
 - e) ~~für den Bau, die Unterhaltung, die Überwachung und den Betrieb von Talsperren, Speichern und Wasserbecken sowie über die zugehörigen Sicherheits-, Überwachungs- und Betriebsbedingungen gemäß § 53;~~
 - d) ~~zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen gemäß § 39h Abs. 2~~zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist;
 5. einer Rechtsverordnung
 - a) ~~zur Ausübung des Gemeingebrauchs oder zur Regelung des Verhaltens im Uferbereich gemäß § 44~~ **nach § 100b Abs. 3**;
 - b) über ein Wasserschutzgebiet gemäß § 15;
 - c) über ein Heilquellenschutzgebiet gemäß § 18;
 - d) über die Indirekteinleitung gemäß § 72 Abs. 1;
 - e) zum Verhalten in ~~Gewässerrandstreifen~~ **Gewässerschutzstreifen** gemäß § 84 Abs. 6zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist;

6. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 52 nicht nachkommt;
 7. Anzeigepflichten nach § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2 und 3, **nach § 56 Abs. 1 und 4, nach § 55 Abs. 3** oder nach § 62 nicht unverzüglich nachkommt;
 8. entgegen § 51 Wasser über die zugelassene Höhe aufstaut oder angestautes Wasser ablässt;
 9. entgegen § 55 Abs. 1 eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis ausübt;
 10. als Betreiber
 - a) ~~entgegen § 61 Abs. 1 Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung nicht nach den dort vorgeschriebenen Regeln der Technik errichtet oder errichten lässt;~~
 - b) ~~Anlagen nicht nach den Anforderungen gemäß § 61 Abs. 1 betreibt;~~
 - c) ~~entgegen § 61 Abs. 2 vorhandene Anlagen nicht unverzüglich den Anforderungen nach § 61 Abs. 1 anpasst;~~
 44. entgegen § 66 Abs. 1, 4 oder 5 oder ~~§ 67 § 68~~ seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - 42 ~~11~~. entgegen § 70 Abs. 3 **1** seiner Unterrichtungspflicht oder entgegen § 72 Abs. 5 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - 43 ~~12~~. als Indirekteinleiter eine ihm gemäß § 72 Abs. 2 aufgebene Bedingung, Auflage oder Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 - 44 ~~13~~. Untersuchungspflichten in Bezug auf das Abwasser verletzt, indem er
 - a) entgegen § 73 Abs. 1 das Abwasser nicht untersucht oder nicht untersuchen lässt oder entgegen § 73 Abs. 2 die Untersuchungsergebnisse nicht aufbewahrt;
 - b) entgegen § 75 seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder entgegen § 75 die Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt;
 - c) entgegen § 74 die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Abwasserüberwachung der ~~unteren~~ Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorlegt;
 15. ~~entgegen § 98 der Verpflichtung zur Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen nicht nachkommt;~~
 - 14. entgegen § 84 Abs. 1 Satz 4 die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährdet oder die Unterhaltung unmöglich macht;**
 46. ~~15~~. eine gemäß § 99 Abs. 3 **98 Abs. 1** untersagte Handlung vornimmt;
 17. ~~entgegen § 47 Abs. 2 einen genehmigten Tarif überschreitet;~~
 18. ~~entgegen § 106 Abs. 1 das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt.~~
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen V-
erwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50 000** ~~400 000 Deutsche Mark~~ **Euro** geahndet werden.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Anpassungen an die vorgeschlagenen Änderungen im sonstigen Gesetzestext.

§ 146 Zuständigkeit

~~Zuständig~~ **Die Zuständigkeit** für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen **richtet sich nach § 126 Abs. 1** ~~sind die nach § 124 zuständigen Wasserbehörden, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.~~ **Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Bergbehörde zuständig.** In den Fällen des § 145 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c sowie § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b kann das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden, zum Teil auf weitergehenden Vorschlägen, die wir unterbreitet haben und die in den Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Folgeänderung der Änderungsvorschläge im sonstigen Gesetzestext.

§ 147 Alte Rechte und Befugnisse (zu § 15 WHG)

- (1) Beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehende alte Rechte und alte Befugnisse bleiben aufrechterhalten. Eine Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung ist nicht erforderlich für Benutzungen und die Errichtung von Anlagen, die nach dem Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) ~~in einem förmlichen Verfahren erteilt~~ **zugelassen** oder **deren Zulassungen** durch das vorgenannte Gesetz aufrechterhalten worden sind **und zu deren Ausübung am 1. Juli 1990 rechtmäßige Anlagen vorhanden waren**.
- (2) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, im Übrigen nach den bisherigen Gesetzen.
- (3) Die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderem Titel beruhenden Rechte, ein Gewässer in anderer Weise als im Sinne des § 3 WHG oder eine Anlage im Sinne der §§ 19a ff. WHG zu benutzen oder zu betreiben, können durch die Wasserbehörde nach Inhalt und Umfang neu festgesetzt sowie zurückgenommen oder widerrufen werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten ist.
- (4) § 15 Abs. 4 WHG gilt entsprechend, soweit der Widerruf ohne Entschädigung schon nach dem vor dem 1. Juli 1990 geltenden Recht zulässig war.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Die Änderungen dienen der Klarstellung von Auslegungsproblemen.

§ 148 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

- (1) Alte Rechte und alte Befugnisse sind bei der Wasserbehörde anzumelden. Die öffentliche Aufforderung nach § 16 Abs. 2 WHG wird vom für die Wasserwirtschaft zuständigen ~~Fachminister~~ **Mitglied der Landesregierung** bekannt gegeben.
- (2) Kann der das alte Recht oder die alte Befugnis zulassende Bescheid innerhalb der Anmeldefrist nicht vorgelegt werden, gilt die Anmeldung als nicht fristgerecht erfolgt, soweit das alte Recht oder die alte Befugnis nicht amtlich bekannt sind.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Lediglich redaktionelle Änderungen.

§ 149 Vorkehrungen bei Erlöschen eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis

Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gilt § 37 Abs. 2-3 entsprechend.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

kein Änderungsbedarf (lediglich Folgeänderung der Neunummerierung in § 37)

§ 150 Schutzgebiete und Schutzstreifen

Die nach bisherigen Rechtsvorschriften ergangenen Festlegungen von wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten (§ 39 WG), von Uferstreifen (§ 33 WG) und von Hochwassergebieten und Deichschutzstreifen (§ 36 WG) bleiben als Rechtsverordnungen bestehen.

Beurteilung

kein Änderungsbedarf

§ 151 Heilquellenschutz

(1) Die nach bisherigem Recht anerkannten Quellen gelten als staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die nach bisherigem Recht festgesetzten Quellenschutzgebiete gelten als Heilquellenschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes.

Beurteilung

kein Änderungsbedarf

§ 152 Einschränkung von Grundrechten

Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter durch die §§ 84, 90, 96, 105 und 115 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Soweit die Einrichtung und ~~Ausübung eines Fährbetriebes~~ **der Betrieb eines Hafens oder einer Fähre** nach § 48 einer Genehmigung bedürfen, wird das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Lediglich Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 48.

§ 153 Verwaltungsvorschriften

Die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt ~~der~~ **das** für die Wasserwirtschaft zuständige ~~Fachminister~~ **Mitglied der Landesregierung**, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Beurteilung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Verwaltung, die von uns geprüft und befürwortet wurden.

Kein inhaltlicher Änderungsbedarf.

§ 154 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Beurteilung

kein Änderungsbedarf

4 Abschließende Empfehlungen

4.1 Änderung des BbgWG in der Fassung des Kabinettsbeschlusses (RegE)

Empfehlung

Wir empfehlen grundsätzlich, den Gesetzentwurf in der Fassung des Kabinettsbeschlusses als Gesetz zu beschließen.

Erläuterung

Der Regierungsentwurf berücksichtigt fast alle unserer aufgrund dieses Gutachtens unterbreiteten Vorschläge zur gesetzgebungstechnischen Verbesserung des Gesetzes und zur Minimierung der Verwaltungs- und Bürokratiekosten. Wird der Gesetzentwurf umgesetzt, erhält das Land Brandenburg ein im bundesweiten Vergleich modernes Wasserrecht, welches die bundes- und europarechtlichen Umsetzungspflichten erfüllt, über diese Vorgaben jedoch nur dann hinausgeht, wenn dies durch Besonderheiten der Gewässersituation in Brandenburg gerechtfertigt ist.

Auswirkung

Die kostenmäßigen Auswirkungen hinsichtlich der Büro- und Verwaltungskosten wurden oben im Einzelnen beschrieben.

- Bei den Bürokratiekosten tritt eine signifikante Verringerung von ca. 17% ein (inkl. der beabsichtigten Verordnungsänderungen, insbes. zu § 20 BbgWG), s. Kap. 3.2 .
- Bei den Verwaltungskosten tritt eine geringfügige Entlastung für den bisherigen Aufgabenbestand ein, insbes. im kommunalen Bereich. Insgesamt entstehen durch die Umsetzung höherrangigen Rechts jedoch signifikante Mehraufwände, s. Kap. 3.3 .

4.2 Weitere Änderungsvorschläge am BbgWG

Darüber hinaus empfehlen wir, noch folgende Änderungen am Gesetzentwurf vorzunehmen:

4.2.1 Gesetzliche Klarstellung der Regeldauer wasserrechtlicher Erlaubnisse

Empfehlung

Wir empfehlen, in § 28 BbgWG klarzustellen, dass die Regeldauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse 20 Jahre beträgt.

Erläuterung

Gemäß § 28 Abs. 3 des Regierungsentwurfs wird gesetzlich festgelegt, dass die wasserrechtliche Erlaubnis zu befristen ist. Nach bisherigem Recht (§ 28 Abs. 1 S. 3 BbgWG) war geregelt, dass die Befristung in der Regel 15 Jahre beträgt. Die Streichung der Regeldauer könnte die Wasserbehörden dazu veranlassen, kürzere Befristungen als nach bisherigem Recht vorzusehen. Dies wäre kontraproduktiv. Zur Reduzierung des durch Verlängerungsanträge bei Ablauf der Frist entstehenden Verwaltungsaufwand und im Interesse der Genehmigungsinhaber an einer möglichst langen Laufzeit, schlagen wir vor, die Regelfrist auf 20 Jahre zu verlängern. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Eingriffsbefugnisse ist damit nicht verbunden, da wasserrechtliche Erlaubnisse ohnehin schon kraft Bundesrechts jederzeit widerruflich sind (§ 7 Abs. 1 S. 1 WHG).

Wir schlagen deshalb vor, § 28 Abs. 3 S. 2 des Regierungsentwurfs wie folgt zu formulieren: „Sie ist in der Regel auf 20 Jahre zu befristen“ (zu berücksichtigen ist, dass sich dann auch eine rein redaktionelle Folgeänderung in § 66 Abs. 3 ergibt).

Auswirkung

Die Verminderung der Bürokratiekosten kann nicht abgeschätzt werden, da die wasserrechtlichen Erlaubnisse im WHG geregelt sind und deshalb nicht in die Abschätzung der Bürokratiekosten des BbgWG einbezogen wurden.

4.2.2 Öffnungsklauseln für Aufgabenverlagerungen

Empfehlung

In das Gesetz sollten Öffnungsklauseln aufgenommen werden, welche die flexiblere Handhabung von behördlichen Zuständigkeiten und eine Verbesserung der Kooperation der Behörden ermöglichen.

Erläuterung

Wir schlagen vor, durch einen neuen § 5 Abs. 3 BbgWG die Rechtsgrundlage dafür zu setzen, dass das Eigentum an Gewässern II. Ordnung auf die Gewässerunterhaltungsverbände übertragen werden kann, um Aufgaben- und Vermögensverwaltung zusammenführen zu können. In § 79 BbgWG sollte eine Kooperationspflicht anderer Behörden aufgenommen werden, damit Infrastruktur (insbesondere Boote) nicht doppelt vorgehalten werden muss.

Auswirkung

Die Auswirkungen der Umsetzungen sind ohne nähere Überprüfung und Festlegung der Details (Soll-Konzeption) nicht abschätzbar.

4.2.3 Weitere Änderungen an § 80 Abs. 2 BbgWG

Empfehlung

Wir empfehlen, § 80 Abs. 2 BbgWG ersatzlos zu streichen.

Erläuterung

Der Regierungsentwurf modifiziert die vorhandene Regelung in § 80 Abs. 2 WG, wonach die Verwaltungskosten auf die Eigentümer der Grundstücke umgelegt werden dürfen. Wir haben vorgeschlagen, diese Vorschrift ersatzlos zu streichen. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Darstellung in **Anlage 1**. Die nunmehr vorgesehene Regelung schafft zwar mehr Rechtssicherheit, aber vermindert den unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nicht.

Auswirkung

Mit der empfohlenen Streichung einer Vorschrift, mit der Verwaltungsaufwände refinanziert werden können, wird ein mittelbarer Druck auf die Kommunen ausgeübt, eine nahezu vollständig aufwandsloses Verfahren für die Umlage der Wasserunterhaltungskosten zu wählen. Dieses besteht in der empfohlenen, pauschalen Erhöhung der Grundsteuer.

Eine Quantifizierung der landesweiten Auswirkungen war – angesichts der sehr unterschiedlichen kommunalen Verfahrensweisen - nicht Gegenstand des Gutachtens.

4.2.4 Weitere sprachliche und regelungstechnische Verbesserung

Empfehlung

Einige Vorschriften im Regierungsentwurf sollen noch sprachlich und regelungstechnisch verbessert werden.

Erläuterung

Zu folgenden Paragraphen haben wir noch sprachliche oder regelungstechnische Verbesserungsvorschläge: §§ 1 Abs. 3, 8 Abs. 2, 35, 36a, 81 und 124 BbgWG (vgl. hierzu die Kommentierung der Änderungsvorschläge unter 3.7).

Auswirkung

Die Anwendbarkeit des Wassergesetzes würde weiter verbessert und erleichtert werden.

4.3 Empfehlungen zur Umsetzung des Gesetzes durch die Exekutive

4.3.1 Flexibilisierung durch Verordnungsermächtigungen

Empfehlung

Der mit dem Regierungsentwurf beschrittene Weg der Entbürokratisierung soll bei Erlass der erforderlichen Verordnungen konsequent weiter verfolgt werden; die erfolgte Umsetzung ist zu überprüfen. Von weiteren Deregulierungsmöglichkeiten (Ausnahmen, Geringfügigkeitsschwellen) soll Gebrauch gemacht werden.

Erläuterung

Einige Deregulierungsoptionen wurden nicht im Wassergesetz realisiert, sondern bleiben dem Verordnungsgeber vorbehalten. Dazu zählt insbesondere die deutliche Einschränkung zur Führung von Anlagenkatastern gem. § 20 (iVm § 11 VAWS). Zur Absicherung der vorgesehenen Umsetzung auf Verordnungsebene ist diese Rechtsetzung ex post zur überprüfen oder zu evaluieren.

Als „Merkposten“ möchten wir den künftigen Verordnungsgeber ermutigen, im Rahmen der bereits bestehenden oder künftig geschaffenen Verordnungsermächtigungen von Ausnahmeregelungen zugunsten von Klein- und Kleinstbetrieben umfangreich Gebrauch zu machen. Das beste Deregulierungsanliegen des Gesetzgebers nützt nichts, wenn der Verordnungsgeber von den ihm eingeräumten Flexibilisierungsmöglichkeiten nicht Gebrauch macht.

Auswirkung

Realisierung der bereits politisch „verkauften“ Entbürokratisierung (s.o. Hauptempfehlung) sowie weitere Kostenentlastung durch Entbürokratisierung.

4.3.2 Vereinfachung der Anerkennung zugelassener Stellen durch den Verordnungsgeber

Empfehlung

Bei Erlass der Verordnung zu § 108 BbgWG sollte das Verfahren der Zulassung von Stellen zur Wasseruntersuchung weiter vereinfacht werden.

Erläuterung

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, sollten Doppelzulassungen wie in Kapitel 3.5.5 erläutert nicht mehr notwendig sein. Derzeit ist dies nur dann der Fall, wenn die Unternehmen nachweisen, dass die Zulassungskriterien im jeweils anderen Bundesland vergleichbar sind, was dazu führt, dass viele Unternehmen zur Sicherheit nochmalige Zulassungen beantragen. Wir empfehlen deshalb in der aufgrund § 108 BbgWG zu erlassenden Verordnung zu regeln, dass Unternehmen, die in anderen Bundesländern zugelassen sind, generell keiner Zulassung bedürfen. Sollten die Verfahren in be-

stimmten Bundesländern deutlich unter den begründeten und erforderlichen brandenburgischen Anforderungen liegen, sollen in der Verordnung diejenigen Bundesländer, deren Zulassungen nicht anerkannt werden, konkret bezeichnet werden.

Auswirkung

Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Zulassungsverfahren bei einer länderübergreifenden Anerkennung um ca. 20% sinken wird (mit zunehmender Tendenz). Es ergeben sich derzeit geschätzte Verminderungen

- der Verwaltungskosten i.H.v. ca. 1800 € (ca. 1% der Jahresarbeitszeit einer Stelle) und
- der Bürokratiekosten i.H.v. ca. 520 € (20% der aktuellen Kosten: 10 Anträge à 8 Stunden interner Verwaltungsaufwand, d.h. 2622 € Bürokratiekosten).

Der gefühlte Deregulierungseffekt auf Seiten der Unternehmen dürfte beim Wegfall solcher föderalen Mehrfachzulassungen höher als die entfallenden Kosten sein.

4.3.3 Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen

Empfehlung

Die Erfahrungen mit der Neuregelung der Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen in § 70 f. BbgWG sollen evaluiert werden.

Erläuterung

Der Entwurf sieht beim Bau von Abwasseranlagen mit einer Nennweite bis 300mm für die Zukunft eine Anzeige statt einer Genehmigung vor. Der Sachverhalt wird von den Vollzugsexperten unterschiedlich beurteilt:

- Einerseits wird prognostiziert, dass durch die beabsichtigte Änderung die Vollzugskosten und die bürokratische Belastung nicht fallen sondern steigen. Wir teilen diese Bedenken nicht. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen auch eine Prüfung des angezeigten Vorhabens ebenso aufwendig ist wie ein Genehmigungsverfahren. Im Regelfall entfällt aber mindestens der Verfahrensschritt der Bescheidung. Insgesamt steht ein Vereinfachungseffekt außer Zweifel. Deshalb begrüßen wir diesen Deregulierungsvorschlag des Regierungsentwurfs.
- Zum Teil wurde uns aber auch eine noch weitergehende Deregulierung vorgeschlagen. Auch bei Netzen über 300mm sei eine Genehmigung nicht notwendig. Für den Bau von Abwasseranlagen existieren technische Standards. Außerdem kann (bzw. wird) der Betreiber solcher Anlagen für den ordnungsgemäßen Betrieb ohne Gefährdung des Grundwassers zur Verantwortung gezogen werden.

Wir empfehlen, die Neuregelung zunächst wie beabsichtigt umzusetzen. Nach zwei bis fünf Jahren sollte der Sachverhalt dann evaluiert werden. Kernfragestellungen:

- Bei wie viele Vorhaben belässt es die Behörde in der Praxis bei den Anzeigen und bei wie vielen Fällen spricht sie Auflagen aus?
- Gibt es Indizien für eine Gefährdung des Grundwassers durch die neu gebauten Abwasseranlagen?

Mit den gewonnenen Erfahrungen kann dann entschieden werden, ob

- auch bei Anlagen über 300mm eine Anzeige statt der Genehmigung genügt,
- die Regelung so bestehen bleiben soll oder
- wieder zur Genehmigung zurückgekehrt werden soll.

Auswirkung

Langfristig kann mit einer weiteren Reduktion von sowohl Bürokratie- wie auf Verwaltungsvollzugskosten gerechnet werden.

4.3.4 Indirekteinleitungen

Empfehlung

Nach der zu erwartenden Novellierung des Bundesrechts im geplanten Umweltgesetzbuch (UGB) soll landesseitig das Recht der Indirekteinleitungen vereinfacht und damit die derzeit hohen Bürokratiekosten gesenkt werden.

Erläuterung

Die Informationspflichten im Zusammenhang mit der Genehmigung und Anzeige von Indirekteinleitungen bilden mit 1,2 Mio. €/Jahr den größten Bürokratiekostenblock im Wasserrecht (§ 72 iVm § 2 und 4 IndV). Zugleich werden erhebliche Entbürokratisierungspotentiale gesehen.

Eine aktuelle Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungen ist angesichts der anstehenden Änderungen nicht sinnvoll. Nach Inkrafttreten der erwarteten Neuregelung im Bundesrecht sollten die Entbürokratisierungspotentiale erschlossen werden. Auch die Mitwirkungsrechte im Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes sollten so genutzt werden, dass diese Potentiale genutzt werden.

Auswirkung

Es wird ein Potential zur Senkung von Bürokratiekosten von bis zu 600.000 €/Jahr gesehen.

4.3.5 Organisation des Landesumweltamtes

Empfehlung

Die Organisation der wasserrechtlichen Aufgabenwahrnehmung im Landesumweltamt soll mit dem Ziel der Straffung überprüft werden.

Erläuterung

Das Landesumweltamt befindet sich derzeit im Umbruch. Der Personalbestand im Wasserbereich soll bis 2009 leicht verringert werden; die Organisation wurde im Vorgriff auf diese Abschmelzung bereits verändert.

Die neue Organisation führt durch die an den alten Standorten orientierten Regionalisierung zu einer Zersplitterung wasserrechtlicher Kompetenzen und zu einer Erschwerung eines einheitlichen Vollzuges. Für Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.4.2.2 verwiesen.

Eine Überprüfung der Organisation des LUA könnte die vermutlich erheblichen Effizienz- und Effektivitätspotentiale aufdecken. Ziel sollte es sein, eine Optimierung der wasserrechtlichen Aufgaben durch stärkere Bündelung (örtlich und organisatorisch) zu erreichen, ohne die medienübergreifenden Bezüge der Aufgabenwahrnehmung zu beeinträchtigen.

Auswirkung

Bei einer stärkeren Bündelung würde die Effizienz und die Effektivität der wasserrechtlichen Aufgabenwahrnehmung im LUA nennenswert gesteigert werden. Eine Quantifizierung der damit möglichen Personalverminderung ist ohne eine nähere Untersuchung nicht möglich.

4.3.6 Struktur der Wasserverbände in Brandenburg

Empfehlung

Es soll angestrebt werden, die kleinteilige Struktur im Wasserverbandswesen durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

Erläuterung

Die Struktur im Wasserverbandswesen in Brandenburg ist durch eine hohe Kleinteiligkeit geprägt.

Die Kleinteiligkeit wird auch durch die Trennung in die beiden Gruppen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie der Gewässerunterhaltungsverbände verursacht sowie durch die Kleinteiligkeit innerhalb der beiden Gruppen.

Der Regierungsentwurf schafft in Art. 2 durch die Änderung des GUVG eine Rechtsgrundlage für einen Zusammenschluss der Gewässerunterhaltungsverbände. Es wird empfohlen, auf dieser Grundlage

ge die Effizienzpotentiale der derzeitigen Organisation der Gewässerunterhaltung mittels einer breiter angelegten Prüfung zu verifizieren.

Auf die weitergehenden Ausführungen in Kap. 3.4.2.3 sowie in der **Anlage 1** (Abschlussbericht Finanzierung Gewässerunterhaltung) wird verwiesen.

Auswirkung

Bei einer Zusammenlegung oder engen Zusammenarbeit der Verbände würde die Effizienz und die Effektivität der Aufgabenwahrnehmung der Gewässerunterhaltung wesentlich gesteigert werden.

Die durch Skaleneffekte erreichbare Effektivitätssteigerung würde die Kosten der Verbandsverwaltungen senken und damit

- für Gewässer I. Ordnung das Land Brandenburg und
- für Gewässer II. Ordnung die Eigentümer durch sinkende Umlagen

von Kosten entlasten.

4.3.7 Wassernutzungsentgelt

Empfehlung

Angesichts der Defizite bei der Erreichung der Steuerungswirkung und der europarechtlichen Vorgaben (Berücksichtigung des Verursacher- und Kostendeckungsprinzips), sollte die derzeitige Regelung zum Wassernutzungsentgelt (§ 40 BbgWG) überprüft werden.

Erläuterung

In der derzeitigen Fassung – die durch den Regierungsentwurf nicht wesentlich verändert wird – ist zweifelhaft, ob das Wassernutzungsentgelt eine sinnvolle Steuerungsfunktion erfüllt und damit den europarechtlichen Vorgaben (Verursacher- und Kostendeckungsprinzip) gerecht wird. Der Finanzierungsfunktion wird das Wassernutzungsentgelt dagegen gerecht.

Auf die weitergehenden Ausführungen unter Kap. 3.6.2 wird verwiesen.

Auswirkung

Die Auswirkungen sind nicht absehbar, da das Wassernutzungsentgelt aus europarechtlichen Gründen nicht ersatzlos abgeschafft werden kann, sondern bei Abschaffung durch andere – auch finanziell wirksame – Zielvorgaben ersetzt werden müsste.

5 Resümee

Das Land Brandenburg hat mit dem eingeschlagenen Verfahren einer umfassenden externen Begutachtung der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs Neuland betreten. Dies gilt in mehrfacher Hinsicht:

- Das gesamte Gesetz wurde von externen Gutachtern nach rechtlichen und organisationswissenschaftlichen Maßstäben geprüft.
- Das Standardkosten-Modell wurde erstmals in Deutschland in einem Quick-Scan eingesetzt.
- Zur Entbürokratisierung wurden erstmals in Deutschland in einem integrierten Verfahren nicht nur ein Kostenermittlungen durchgeführt, sondern auch Entbürokratisierungsvorschläge ermittelt und umgesetzt.
- Nicht zuletzt ist es ebenfalls ein Novum, die externen Gutachterbewertungen transparent für alle Beteiligten neben dem Regierungsentwurf in das Gesetzgebungsverfahren einzuführen.

Die Erfahrungen mit diesem – nicht zuletzt politisch mutigen – Vorgehen werden als ausgesprochen positiv und beispielgebend bewertet. Dafür sprechen mehrere Aspekte:

- Die Diskussion über kritische Regelungsinhalte wurde gründlich und sachlich geführt. Bei den Beteiligten und Betroffenen haben das Verfahren und die erzielten Ergebnisse zu einem hohen Maß an Akzeptanz geführt. Frontenbildungen konnten vermieden oder aufgebrochen werden.
- Die Entbürokratisierungsbemühungen in Brandenburg wurden nachhaltig gestärkt. Dies gilt insbesondere auch gegenüber den Verbänden, zumal gerade aus ihrer Sicht einzelne Entbürokratisierungsmaßnahmen nicht nur positiv bewertet wurden und werden. Darüber hinaus wurde der im Bereich der Entbürokratisierung erforderliche Kulturwandel (Erreichung politischer Ziele durch Normreduktion anstatt durch Normsetzung und Regulierung) auch innerhalb der Landesregierung vorangebracht.

Das Projekt zeigt, dass eine externe Begleitung eines Gesetzesnovellierungsvorhabens zu den genannten Erfolgen führen kann. Das Verfahren ist aber mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden und nicht ohne zusätzliche Kosten zu haben. Für die Zukunft kann deshalb insgesamt folgendes Fazit gezogen werden: Eine externe Begutachtung bietet sich vorrangig für legislativ relevante Einzelfälle an, insbesondere

- wenn politische Ziele gerade durch einen Prozess der Versachlichung (z.B. durch Nutzung der Rationalität von Zahlen und Kostendaten) und der erhöhten Transparenz zu erreichen sind oder
- wenn ein hinlänglich komplexes und zeitaufwändiges Gesetzgebungsverfahren ansteht, bei dem die externe Begutachtung sich nicht oder kaum verzögernd auswirkt, und zugleich ein relevantes Potential zu einer Normoptimierung erkennbar ist (insbes. nennenswerte und messbare Entbürokratisierungspotentiale).

Auch für die organisatorische Einbettung der Begutachtung in den Prozess der Vorbereitung eines Gesetzesvorschlags ist ein positives Fazit zu ziehen. Das in Brandenburg eingeführte Instrument der variablen Gesetzesfolgenabschätzung unter der Aufsicht einer Normprüfstelle in der Staatskanzlei hat sich bisher ebenso bewährt wie die dezentrale Verantwortung der Ressorts für die Einleitung und Umsetzung von Maßnahmen. Eine stärkere zentrale Steuerung wird nicht empfohlen. Träger der Entbürokratisierung sollen weiterhin die Ressorts sein; ihnen stehen auch die diesbezüglichen politischen Erfolge zu.

Die Integration des Standardkosten-Modells in die Gesetzesfolgenabschätzung hat sich ebenfalls bewährt. Sie ermöglicht schon in der Phase der Kostenermittlung einen Blick auf die Optimierungspotentiale, was sowohl zielführend und effektiv wie auch letztlich kostensparend ist.

Im Ergebnis gilt daher, dass bei einem zielgerichteten Einsatz externer Beteiligter an der Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen die erwarteten politischen Erfolge eintreten und sich die aufgewandten Kosten rentieren.

6 Anlagenverzeichnis

Folgende Dokumente sind als Anlage Teil dieses Abschlussberichtes:

Anlage Nr.	Thema	Datei
1	Gutachten zum Refinanzierungsverfahren der Gewässerunterhaltungskosten in Brandenburg	Abschlussbericht 5.12.2006
2	Tabelle Bürokratiekosten	Anlage 2 Bürokratiekosten2007.xls
3	Tabelle Verwaltungskosten	Anlage 3 Verwaltungskosten2007.xls

Anmerkung zu den Kostentabellen:

Die Berechnungen beruhen auf der Rechtslage gem. Referentenentwurf 2006; kostenmäßig relevante Änderungen des Regierungsentwurfs 2007 gegenüber diesem Referentenentwurf wurden in der Bemerkungsspalte vermerkt (in roter Schrift); eine Neuberechnung der Kosten erfolgte in diesen Fällen vereinbarungsgemäß nicht.